

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotenziale (Jahresabrüstungsbericht 2017)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	6
Rückblick: Wichtige Daten des Jahres 2017	11
Ausblick: Wichtige Daten des Jahres 2018	12
I. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen	13
1. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im nuklearen Bereich	13
1.1. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	13
1.1.1. NVV-Überprüfungsprozess	13
1.1.2. Projekt einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten	14
1.1.3. Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung	14
1.2. Schrittweiser Ansatz zu nuklearer Abrüstung	15
1.2.1. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	15
1.2.2. Vertrag über ein Produktionsverbot waffenfähigen Spaltmaterials	16
1.2.3. Negative Sicherheitsgarantien	17
1.2.4. Verifikation nuklearer Abrüstung	17
1.2.5. Kernwaffenfreie Zonen	18
1.3. Vertrag über ein Verbot von Kernwaffen	19
1.4. Nukleare Abrüstungs- und Rüstungskontrollverträge	19

	Seite
1.4.1. New START-Vertrag	19
1.4.2. INF-Vertrag	20
1.4.3. Rüstungskontrollpolitik in der NATO	21
1.4.4. „Deep Cuts“-Kommission	22
1.5. Genfer Abrüstungskonferenz	23
1.6. Internationale Atomenergie-Organisation	24
1.7. Nukleare Sicherung	25
1.7.1. Internationale Zusammenarbeit zur Nuklearen Sicherung	25
1.7.2. Aktionsplan der IAEO zur Nuklearen Sicherung	26
1.7.3. Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial	27
1.7.4. Multilaterale Optionen für den Brennstoffkreislauf	27
2. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich chemischer Waffen	28
2.1. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen	28
2.2. Organisation für das Verbot chemischer Waffen	28
3. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich biologischer Waffen	29
3.1. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen	29
3.2. Unterstützung des VNGS-Mechanismus	30
3.3. Das „Deutsche Biosicherheitsprogramm“	31
4. Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen	31
II. Eindämmung der Proliferationsrisiken von Massenvernichtungswaffen	33
1. Regionale und länderspezifische Proliferationsrisiken	33
1.1. Islamische Republik Iran	33
1.2. Demokratische Volksrepublik Korea	34
1.3. Arabische Republik Syrien	35
1.3.1. Chemiewaffen in Syrien	35
1.3.2. Nukleare Proliferationsrisiken in Syrien	36
1.4. Chemiewaffen in der Republik Irak	37
1.5. Chemiewaffen in Libyen	37
2. Maßnahmen gegen nichtstaatliche Akteure	37
2.1. VN Sicherheitsratsresolution 1540 (2004) zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen	38
3. Maßnahmen im Bereich Nukleare Sicherung, Biologie und Chemie im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7	38

	Seite
III. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung konventioneller Waffen	40
1. VN-Waffenübereinkommen (CCW).....	40
1.1. Auswirkungen von Explosivwaffen in urbanen Räumen (EWIPA)	40
1.2. Behelfsmäßige Sprengvorrichtungen (Improvised Explosive Devices, IEDs)	41
2. Kontrolle von Kleinwaffen und konventioneller Munition.....	42
2.1. Kleinwaffenkontrolle	42
2.1.1. Kleinwaffenaktionsprogramm der VN.....	43
2.1.2. Strategie der EU zur Kleinwaffenkontrolle.....	43
2.1.3. Kleinwaffendokument der OSZE.....	44
2.2. Kontrolle konventioneller Munition.....	44
2.2.1. Initiative für Regeln im Zusammenhang mit konventioneller Munition.....	45
2.2.1.1 Projekte der Kleinwaffen- und Munitionskontrolle.....	45
2.2.1.2 Multilaterale Projekte der Kleinwaffen- und Munitionskontrolle.....	45
2.2.1.3 Multilaterale Projekte der VN	45
2.2.1.4 Multilaterale Projekte der EU.....	45
2.2.1.5 Multilaterale Projekte der OSZE.....	46
2.2.1.6 Multilaterale Projekte der NATO.....	46
2.2.1.7 G7/AU-Projekt zur Kontrolle von Kleinwaffen in der Sahel-Region	46
2.2.1.8 Deutsch-Französisches OSZE-Projekt gegen Waffenschmuggel (Ukraine)	46
2.2.1.9 Bilaterale deutsche Projekte der Kleinwaffen- und Munitionskontrolle.....	47
2.2.1.10 Bilaterale deutsche Projekte in der erweiterten Sahelzone.....	47
2.2.1.11 Bilaterales deutsches Projekt in Kolumbien.....	47
3. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention).....	47
4. Übereinkommen über Streumunition	48
5. VN-Waffenregister.....	49
6. VN-Berichtssystem für Militärausgaben.....	50
IV. Rüstungskontrolle im OSZE-Raum	51
1. Initiative „Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa“	51
2. „Strukturierter Dialog“ in der OSZE.....	52
3. Wiener Dokument 2011	52
4. Vertrag über den Offenen Himmel.....	53

	Seite
5. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa.....	53
6. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit	54
7. Weltweiter Austausch Militärischer Information.....	55
8. Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa.....	55
V. Neue sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Herausforderungen in den Bereichen Cyber, Weltraum, Einsatz autonomer Waffensysteme / Robotik und „kritische Forschung“	56
1. Stärkung der Cybersicherheit im VN- und OSZE-Rahmen	56
2. Letale Autonome Waffensysteme	57
3. Unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen)	58
4. Weltraumsicherheit	58
5. Proliferationsrelevante Forschung.....	59
VI. Vermittlung abrüstungspolitischer Kenntnisse	61
1. VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm.....	61
2. Fortbildungsprojekt des VN-Büros für Abrüstungsfragen zur Frauenförderung in abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischen Entscheidungsprozessen	61
3. VN-Sicherheitsratsresolution 1325 (2000) zur Stärkung der Rolle von Frauen bei Abrüstung und Friedenssicherung	62
VII. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eindämmung von Proliferationsgefahren	63
1. EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.....	63
2. Exportkontrollen im Nuklearbereich.....	64
3. Australische Gruppe für Exportkontrolle im Bereich biologischer Agenzien und Chemikalien sowie zugehöriger Herstellungsausrüstung	65
4. Trägertechnologie-Kontrollregime.....	66
5. Proliferation Security Initiative	67
6. Harmonisierung der Exportkontrollpolitik im Rahmen der GASP der EU	67
7. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use- Güter“).....	68
8. Wassenaar-Abkommen zur Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter.....	69
9. Vertrag über den internationalen Waffenhandel	70

	Seite
VIII. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten	72
1. Mitgliedstaaten der NATO.....	72
2. Weitere nord-, zentral- und südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören.....	82
3. Russland.....	84
4. Staaten der Kaukasusregion.....	85
5. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten sowie in Nordafrika.....	87
6. Ausgewählte Staaten in Asien.....	91
Übersicht 1: Deutsche Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7	97
Übersicht 2: Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung 2017	99
Übersicht 3: Projekte des Minen- und Kampfmittelräumens im Rahmen der Humanitären Hilfe, von Stabilisierung und der Entwicklungszusammenarbeit 2017	104
Tabellenanhang	106
Abkürzungsverzeichnis	166

Einleitung

Nordkoreas aggressives Nuklearstreben, die Zukunft der Wiener Vereinbarung zum iranischen Nuklearprogramm, der Giftgasangriff von Khan Shaykhun in Syrien, Fragen der vollständigen Implementierung bestehender Verträge sowie vertrauensbildender Maßnahmen – das waren nur einige der düsteren Schlaglichter, die 2017 zu einem Jahr gewaltiger und zum Teil gewaltsamer Belastungsproben für Rüstungskontrolle und Abrüstung machten. An die Stelle der ersehnten Abrüstungsdividende ist 27 Jahre nach Ende des Kalten Krieges längst eine weltweite Zunahme an Rüstung getreten, die sich laut dem Stockholmer Friedensforschungsinstitut SIPRI auch im Anstieg der weltweiten Rüstungsausgaben 2016 auf 1.690 Mrd. US-Dollar widerspiegelt. Damit wird das Niveau der Mitte bzw. des Endes der 1990er Jahre um etwa 50 Prozent überstiegen. Das Tabu des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen wurde in Syrien mehrfach verletzt. Auch nicht-staatliche Akteure wie terroristische Gruppen schrecken hiervoor nicht zurück. Dies gilt ebenso für die Durchführung von Cyberangriffen.

2017 bestand die zentrale Herausforderung für die Bundesregierung angesichts dieser Entwicklungen vor allem darin, sich für den Erhalt und die vollständige Umsetzung der bestehenden Rüstungskontroll- und Abrüstungsarchitektur einzusetzen und Bestrebungen, diese zu untergraben, entgegenzuwirken. Krisenmanagement, wie die schnellen und entschlossenen Reaktionen auf Nordkoreas ballistische Raketen- und Nukleartests in Form der Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (VN) und der Europäischen Union (EU), und Anstrengungen, nicht mehr wirksame Rüstungskontrollmechanismen durch neue Strukturen zu ersetzen, ergänzten einander und unterstrichen die sicherheitspolitische Relevanz von Abrüstung und Rüstungskontrolle.

Konventionelle Abrüstung- und Rüstungskontrolle in Europa

In Europa bröckelt der Konsens über die bestehenden abrüstungs- und rüstungskontroll-politischen Verträge nicht erst seit der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim durch die Russische Föderation (Russland) und den fortgesetzten Konflikt in der Ostukraine, die das europäische Sicherheitsumfeld erheblich verändert haben. Bestehende Rüstungskontrollinstrumente bedürfen der Anpassung an ein verändertes sicherheitspolitisches Umfeld und veränderte Bedrohungen, sie entsprechen teilweise nicht mehr dem Stand der militärischen und technologischen Entwicklungen und sie werden nicht vollständig umgesetzt. Transparenz, Berechenbarkeit und Stabilität in Europa leiden darunter, das Risiko militärischer Fehleinschätzungen und Eskalationsschritte steigt.

Die Bundesregierung knüpfte daher 2017 an die Zielsetzung des deutschen Vorsitzes der „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)“ 2016 an, durch intensive Anstrengungen der Erosion des Vertrauens und der europäischen Rüstungskontrollarchitektur entgegenzuwirken. Im Fokus stand die Fortführung der 2016 lancierten Initiative für einen umfassenden Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa. Ein wichtiger Impuls ging in diesem Zusammenhang von der vom damaligen Bundesminister Sigmar Gabriel eröffneten internationalen Konferenz zur Zukunft der konventionellen Rüstungskontrolle im September 2017 in Berlin aus. In der Eröffnungsrede appellierte er, eine neue Aufrüstungsspirale zu vermeiden und den Abrüstungspfad nicht zu verlassen, der nach dem Ende des Kalten Krieges eingeschlagen worden sei. Anstelle geopolitischer Gedankenspiele solle die Rüstungskontrolle durch beharrliche Arbeit „fit“ für das 21. Jahrhundert gemacht werden. Dafür bedürfe es vieler kleiner Schritte.

Ebenfalls in diesem Kontext zu sehen sind das deutsche Engagement im Rahmen des „Strukturierten Dialogs zu Sicherheitsherausforderungen im OSZE-Raum“ sowie der fortgesetzte Einsatz für die Sicherstellung der vollständigen Implementierung und die Weiterentwicklung bestehender Vereinbarungen, wie des Vertrags über den Offenen Himmel und der vertrauensbildenden Maßnahmen des Wiener Dokuments. Der „Strukturierte Dialog“ wurde 2017 unter deutscher Leitung zu einem bedeutsamen Forum der Sicherheitsarchitektur im OSZE-Rahmen und schaffte eine notwendige Grundlage für den Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa.

Nukleare Nichtverbreitung

In Anbetracht des nordkoreanischen Nuklearstrebens galt und gilt die Sorge um den Erhalt der nuklearen Nichtverbreitungsarchitektur vor allem dem „Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV)“. Für die Bundesregierung ist und bleibt der NVV die zentrale Grundlage der globalen nuklearen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsarchitektur, die es zu stärken und zu entwickeln gilt. Der im Juli 2017 beschlossene, noch nicht in Kraft getretene „Vertrag über ein Verbot von Nuklearwaffen“ setzt daran an, über ein umfassendes Verbot von Nuklearwaffen Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zu erzielen. Die Bundesregierung teilt das Ziel vollständiger nuklearer Abrüstung, ist jedoch der Auffassung, dass ein nuklearer Verbotsvertrag den Nichtverbreitungsvertrag weder ersetzen noch einen konkreten, greifbaren Beitrag zu nuklearer Abrüstung leisten kann. Ein Atomwaffenverbot, das die Nuklearwaffenstaaten nicht einbindet, welches keine Beschränkungen zur Herstellung spaltbaren Materials enthält und zudem hinter den geltenden Inspektions- und Verifikationsstandards der „Internationalen Atomenergie-Organisation

(IAEO“) und der NVV-Vertragsstaaten zurückfällt, ist nicht geeignet, das Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt zu fördern, dem die Bundesregierung verpflichtet bleibt.

Nordkorea stellt eine wachsende Bedrohung für das globale Nichtverbreitungsregime und den Weltfrieden dar. Sein offenkundiges Bestreben, sich nuklear zu bewaffnen, der erhebliche Zuwachs an nordkoreanischen Fähigkeiten im Jahr 2017 sowohl beim nordkoreanischen Nuklear- wie auch Raketenprogramm sind besorgniserregend und erschüttern die koreanische Halbinsel ebenso wie die internationale Sicherheit. Die insgesamt drei Tests von ballistischen Raketen interkontinentaler Reichweite in der zweiten Jahreshälfte sowie Nordkoreas sechster Nukleartest im September 2017 verdeutlichten die Absicht Nordkoreas, sich als Nuklearmacht zu etablieren. Durch sein völkerrechtswidriges Verhalten gefährdet Nordkorea den regionalen und internationalen Frieden und untergräbt das nukleare Nichtverbreitungsregime weltweit.

Ungeachtet des internationalen Drucks durch mehrere VN-Sicherheitsrats-Resolutionen mit Verhängung neuer Sanktionen und trotz mehrfach wiederholter Angebote – u. a. der Vereinigten Staaten und Südkoreas – zur Wiederaufnahme von diplomatischen Prozessen zeigt Nordkorea bislang keinerlei Gesprächsbereitschaft bezüglich seiner Raketen- und Atomprogramme.

Dass es sehr wohl möglich ist, mithilfe von Diplomatie und politischem Willen Proliferationskrisen durch Verhandlungen zu lösen, zeigt die „Wiener Nuklearvereinbarung (Joint Comprehensive Plan of Action, JCPoA)“ mit Iran vom Juli 2015. Der JCPoA stellt durch strenge technische Beschränkungen und das weltweit engmaschigste Kontroll- und Verifikationsregime der IAEO sicher, dass Irans Nuklearprogramm nachprüfbar ausschließlich zivilen Zwecken dient. Die IAEO, der die Überwachung der technischen Beschränkungen des JCPoA obliegt, hat bislang in jedem ihrer Quartalsberichte bestätigt, dass sich Iran an die Vereinbarung hält. Die US-Regierung stellte die fortgesetzte US-Teilnahme am JCPoA gleichwohl auf den Prüfstand.

Deutschland setzt sich für den Fortbestand des JCPoA ein. Denn mit den anderen E3/EU-Partnern ist sich Deutschland einig, dass es keine Alternative zum JCPoA gibt. Gleichzeitig kritisiert die Bundesregierung im Einklang mit ihren westlichen Partnern die problematische Rolle Irans im Nahen und Mittleren Osten sowie die Weiterentwicklung des ballistischen Raketenprogramms des Landes.

Nukleare Abrüstung

Während sich im Bereich der Nichtverbreitung von Atomwaffen 2017 die drängendsten und akutesten Bedrohungen stellten, sind auch die Errungenschaften auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung in Gefahr: Besonders wichtig für die europäische Sicherheit ist hier der Erhalt des „Intermediate Range Nuclear Forces Treaty (INF)“-Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten und Russland, der durch die Abschaffung einer ganzen Waffenkategorie landgestützter Mittelstreckenraketen seit 1987 zu einem Grundpfeiler europäischer Sicherheit geworden ist. Deutschland hat ein vitales Interesse an Erhalt und Einhaltung des Vertrags und ist besorgt über die im Raum stehenden Vorwürfe, dass Russland den INF-Vertrag verletze. Russland ist gefordert, schwerwiegende Zweifel an seiner Vertragstreue verifizierbar auszuräumen. Im Verbund mit ihren Alliierten in der „North Atlantic Treaty Organization (NATO)“ nutzte die Bundesregierung auch 2017 alle zur Verfügung stehenden Gesprächskanäle, um bei den Vertragsparteien für eine Bewahrung und Einhaltung des INF-Vertrages einzutreten.

Angesichts der bestehenden Bedrohungen hat Deutschland ein entschiedenes Interesse daran, die regelbasierte internationale Ordnung zu erhalten und zu stärken. Wer dem Ziel einer Welt ohne Nuklearwaffen wirklich näher kommen will, braucht funktionierende Verträge und Vereinbarungen mit verlässlichen Überwachungsmechanismen, die die Nuklearwaffenstaaten dazu verpflichten, ihre Arsenale weiter zu reduzieren, jegliche Atomtests dauerhaft zu unterlassen und auf die Produktion waffenfähigen Spaltmaterials zu verzichten. Auf der Grundlage ihres schrittweisen Ansatzes zur nuklearen Abrüstung strebt die Bundesregierung danach, die für die nukleare Abrüstung erforderlichen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen zu verbessern und damit zur Herausbildung von neuen, regelbasierten Vereinbarungen und Abrüstungsschritten beizutragen.

Eine zentrale Voraussetzung zur Verkleinerung der weltweiten Nuklearwaffenarsenale wäre ein Verbot der Herstellung von Spaltmaterial für Waffenzwecke („Fissile Material Cut-off Treaty, FMCT“). Bei einem Großteil der internationalen Staatengemeinschaft besteht Einvernehmen über die Notwendigkeit eines solchen völkerrechtlich verbindlichen Verbots. Der von Deutschland gemeinsam mit Kanada und den Niederlanden 2016 angestoßene Prozess einer Expertengruppe („FMCT High Level Preparatory Group“, HLPG) zur Vorbereitung konkreter FMCT-Verhandlungen im Rahmen der VN stellt einen wichtigen Schritt dar, außerhalb der Genfer Abrüstungskonferenz („Conference on Disarmament, CD“) Bewegung in das Dossier zu bringen. Die erste Runde der Expertengruppe, die vom 31. Juli bis 11. August 2017 in Genf tagte, verlief erfolgversprechend und wird 2018 fortgesetzt. Ein weiterer wichtiger Baustein im Rahmen des schrittweisen Ansatzes ist die Verifikation von nuklearer Abrüstung. Die Bundesregierung engagiert sich vor allem in der „International Partnership

for Nuclear Disarmament Verification (IPNDV)“, bei der Expertinnen und Experten aus Nuklear- und Nicht-nuklearwaffenstaaten Modelle für die Verifikation von nuklearer Abrüstung entwickeln, die mit dem Ziel der Nichtverbreitung in Einklang stehen. Deutsche Expertinnen und Experten trugen in der Ende 2017 zu Ende gegangenen ersten Phase dieser Partnerschaft maßgeblich zu deren Erfolg bei.

Aus Sicht der Bundesregierung sind weitere Reduzierungen der nuklearen Arsenale möglich und anzustreben. Die von der Bundesregierung unterstützte trilaterale deutsch-russisch-amerikanische „Deep Cuts“-Expertenkommission legte 2017 konkrete Vorschläge zur Verbesserung der für weitere Reduzierungsschritte erforderlichen Rahmenbedingungen vor. Im August 2017 traf der damalige Bundesminister Sigmar Gabriel zu einem Meinungsaustausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Kommission zusammen und ermutigte diese, ihre wichtige Arbeit fortzusetzen.

Die deutschen Bemühungen um Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung auf der Grundlage eines schrittweisen Ansatzes vollziehen sich in unterschiedlichen internationalen Formaten und Rahmen. Seit 2015 hat die Bundesregierung die Koordinatorenrolle der „Non-Proliferation and Disarmament Initiative (NPDI)“ inne, die sich die Stärkung und verbesserte Umsetzung des NVV zum Ziel gesetzt hat und dabei auf eine ausgewogene Balance zwischen Nichtverbreitung und nuklearer Abrüstung setzt. Auf Einladung des damaligen Bundesministers Sigmar Gabriel fand am 21. September 2017 ein NPDI-Außenministertreffen im Deutschen Haus in New York statt, das unter dem Eindruck der drängenden Proliferationskrisen die wichtige Rolle der NPDI auf diesem Feld bekräftigte. Mit Blick auf den 2017 neu begonnenen NVV-Überprüfungszyklus wird die NPDI ihren Fokus auf die Unterstützung des NVV-Aktionsplans von 2010 und die darin enthaltenen Maßnahmen und Schritte beibehalten. Dies schließt neben dem Thema der Transparenz von Nuklearwaffenarsenalen, FMCT und Verifikation nuklearer Abrüstung insbesondere auch die Bemühungen um ein baldiges Inkrafttreten des umfassenden Atomteststopp-Vertrages („Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty, CTBT“) ein.

Nukleare Sicherung

Neben den Themen nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung spielt im NVV-Überprüfungsprozess zunehmend auch das Thema der nuklearen Sicherung eine Rolle. Die Risiken unbefugten Zugriffs durch Terroristen oder andere nichtstaatliche Akteure auf Nuklearanlagen oder –materialien und radioaktive Strahlenquellen bestehen weltweit fort. Dem internationalen Austausch von Informationen und Einschätzungen sowie einer möglichst engen Zusammenarbeit mit anderen Staaten und internationalen Organisationen in den dazu bestehenden Fachgremien in Fortsetzung des Gipfelprozesses zur nuklearen Sicherung („Nuclear Security Summit, NSS“) misst die Bundesregierung hohe Bedeutung bei. Die Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und der Schutz gegen Cyberangriffe bildeten 2017 die Schwerpunkte des Engagements Deutschlands.

Chemiewaffen

Die wiederholten und ungeahndeten Einsätze von Chemiewaffen in Syrien verletzen das „Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ)“ und gefährden das weltweit anerkannte Tabu, Chemiewaffen einzusetzen. Die Bundesregierung setzte sich auch 2017 sowohl in den VN als auch in der „Organisation für das Verbot von Chemiewaffen (OVCW)“ gemeinsam mit vielen Partnern für eine Aufklärung der Chemiewaffenangriffe in Syrien, insbesondere des Chemiewaffeneinsatzes von Khan Shaykhun im April 2017, sowie für eine Benennung der Verantwortlichen ein. Ein Bericht des VN-OVCW „Joint Investigative Mechanism (JIM)“, der sich seinerseits u. a. auf Untersuchungsergebnisse der OVCW „Fact Finding Mission“ stützte, wies die Verantwortung für den Angriff mit dem Nervengas Sarin in Khan Shaykhun sowie für drei Einsätze von Chlorgas der syrischen Regierung zu. Nach den Erkenntnissen des JIM ist außerdem der sog. „Islamische Staat (IS)“ für zwei Angriffe mit Senfgas in um-Housh in Syrien verantwortlich. Trotz dieser klaren Ergebnisse gelang es im VN-Sicherheitsrat aufgrund der ablehnenden Haltung Russlands nicht, eine Resolution zum JIM-Bericht zu verabschieden und sich auf Konsequenzen zu einigen. Auch das Mandat des JIM selbst konnte aufgrund der russischen Haltung nicht verlängert werden, sodass es kein neutrales Untersuchungsgremium mehr gibt, das Verantwortliche für Chemiewaffenangriffe identifizieren kann.

Die Angriffe mit Senfgas in Syrien und im Irak zeigen, dass sich auch nicht-staatliche Akteure wie der sog. „Islamische Staat“ Chemiewaffen bedienen und danach streben, solche herzustellen, in ihren Besitz zu bringen sowie ihr Know-how weiter auszubauen. Diese Gefahr besteht auch für biologische Agenzien und hochpathogene Erreger, die dazu geeignet wären, in bioterroristischen Anschlägen eingesetzt zu werden. Das deutsche „Partnerschaftsprogramm für biologische Sicherheit und Gesundheitssicherstellung“ arbeitet über deutsche Fachinstitute mit 20 Partnerländern zusammen und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Missbrauch und Proliferation solcher Materialien.

Ein Erfolg sowohl für die OVCW als auch für die Bundesregierung war die abschließende Vernichtung von toxischen Chemiewaffen-Reststoffen aus Libyen in Deutschland bis zum 29. November 2017. Mit dem Abtransport der Reststoffe und der anschließenden Vernichtung wurden sie dem drohenden Zugriff durch den sog. „Islamischen Staat“ entzogen.

Biowaffen

Nach den sehr geringen Fortschritten bei der Achten Überprüfungskonferenz des „Biowaffenübereinkommens (BWÜ)“ im November 2016 galt es 2017, durch Fortführung der Verhandlungen in Genf (Deutschland übernahm den Vizevorsitz für das Staatentreffen 2017) wie auch durch konkrete Aktivitäten zur Umsetzung dennoch Wege zur Stärkung des BWÜ zu finden. Beim Staatentreffen im Dezember gelang es, ein interessionales Arbeitsprogramm zu verabschieden, das den Implementierungsprozess des BWÜ in den kommenden vier Jahren bis zur nächsten Überprüfungskonferenz wieder aufnehmen wird. Durch die Teilnahme an bzw. Unterstützung von Peer Review-Übungen, die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen und die Stärkung des VN-Generalsekretärsmechanismus blieb Deutschland 2017 einer der aktivsten BWÜ-Mitgliedstaaten.

Kleine und Leichte Waffen

Weltweit kommen jährlich mehr als 500.000 Menschen durch Waffengewalt ums Leben. Kleinwaffen verursachen mehr Todesopfer als jede andere Waffengattung. Die Bundesregierung bearbeitet dieses Problem gezielt, beispielsweise durch umfangreiche Projektarbeit für eine verbesserte Kontrolle von Kleinwaffen auf dem Balkan, in der Ukraine oder Westafrika-Regionen, deren Sicherheit, Stabilität und Entwicklung eng mit der Sicherheit Deutschlands und Europas verknüpft sind. In Pilotprojekten mit wichtigen Partnern werden inhaltlich und konzeptionell neue Wege beschritten, so z. B. in der Zusammenarbeit mit der OSZE beim Vorgehen gegen den illegalen Waffenhandel entlang der ukrainischen Westgrenze oder gemeinsam mit der „Afrikanischen Union (AU)“ bei der Entwicklung eines Aktionsplans zur Umsetzung der ambitionierten afrikanischen Agenda „Silencing the Guns until 2020“. In Kolumbien machten deutsche Expertinnen und Experten tausende von Waffen der ehemaligen „FARC“-Guerilla unbrauchbar und leisteten damit einen Beitrag zur Sicherung des Friedensschlusses. Die Kontrolle von Kleinwaffen stellt ein wesentliches Element zur Reduktion und Prävention von Gewalt, Krisenprävention und Friedenskonsolidierung dar.

Wer den von konventionellen Waffen ausgehenden Gefahren wirksam begegnen will, muss auch das Thema Munition in den Blick nehmen, für das aus abrüstungspolitischer Sicht bislang nur unzureichende Regelungen bestehen. Die Bundesregierung startete daher 2017 im VN-Rahmen eine Initiative zu konventioneller Munition in ihrer Gesamtheit und konnte eine Einigung auf die Einberufung einer Gruppe von Regierungsexperten erreichen, ein erster Schritt für mögliche Regulierungsschritte.

Mit besonderem Engagement konnte Deutschland 2017 das Verbot des Einsatzes von Streumunition wirksamer verankern. Während des deutschen Vorsitzes der Streumunitionskonvention wurden mit einem neuen Implementierungskonzept wichtige Fortschritte für die konsequentere Umsetzung des Verbots erzielt. Die Universalisierung der Konvention schritt mit der Erhöhung der Zahl der Vertragsstaaten von 99 auf 101 weiter voran.

Die Konflikte um urbane Zentren in Staaten wie Syrien und Jemen zeigten 2017 Umsetzungsdefizite der grundlegenden Prinzipien des humanitären Völkerrechts auf, vor allem im Hinblick auf den Einsatz von Explosivwaffen mit Flächenwirkung. Die Bundesregierung hat dieses Thema im VN-Waffenübereinkommen aufgegriffen und wird mit ihrer Initiative 2018 die Regeln für den völkerrechtskonformen Einsatz dieser Waffen weiter konkretisieren, um die schwerwiegenden humanitären Auswirkungen von Konflikten für die Bewohner urbaner Räume zu begrenzen.

Rüstungskontrolle kann nur wirksam unsere Sicherheit schützen, wenn sie auch präventiv anstrebt, frühzeitig zukünftigen Bedrohungen zu begegnen. Im Rahmen dieser präventiven Rüstungskontrolle ist die Bundesregierung bereits seit Jahren eine treibende Kraft für die Regulierung künftiger „Letaler Autonomer Waffensysteme (LAWS)“. Erstmals tagte dazu 2017 auf maßgeblich deutsches Betreiben hin eine Gruppe der Regierungsexperten im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens in Genf. Die Bundesregierung konnte den schwierigen Verhandlungen mit einem deutsch-französischen Arbeitspapier entscheidende Impulse geben. Im Mittelpunkt des gemeinsamen Vorschlags steht eine politische Erklärung zur Ächtung von Waffensystemen, die ohne jegliche menschliche Kontrolle autonom Entscheidungen über Leben und Tod treffen können. Hierzu wird es 2018 weiterer Überzeugungsarbeit bedürfen.

Exportkontrollregime

Maßnahmen und Richtlinien der nationalen, europäischen und internationalen Exportkontrolle beschäftigten sich auch 2017 mit effektiven Wegen zur Verhinderung der Weitergabe von Massenvernichtungswaffen und zugehöriger Trägersysteme. Im Mittelpunkt stand hier vor allem das völkerrechtswidrige Nuklear- und ballistische Raketenprogramm Nordkoreas mit seinen Beschaffungsnetzwerken und der Einsatz chemischer Waffen in Syrien. Bei ihren Plenartagungen begrüßten die Mitgliedstaaten der Exportkontrollregime zudem die weitere Umsetzung der Wiener Nuklearvereinbarung mit Iran. Der im JCPoA vereinbarte Beschaffungskanal („Procurement Channel“) ermöglicht es Deutschland und allen E3/EU+3-Partnern der Wiener Nuklearvereinbarung, unter der Ägide der VN sämtliche Lieferungen von Nukleartechnologie bzw. nuklearrelevanten doppelverwendbaren Gütern nach Iran zu überwachen. Zusätzlich zur jeweiligen nationalen Genehmigung ist jeder exportierende Staat verpflichtet, eine vorherige Genehmigung des VN-Sicherheitsrates einzuholen. Der Beschaffungskanal hat sich damit als ein wichtiges Element bei der Umsetzung der Wiener Nuklearvereinbarung etabliert.

Rückblick: Wichtige Daten des Jahres 2017

7. April	Auftakt des Strukturierten Dialogs zu Sicherheitsherausforderungen im OSZE-Raum, Wien
2. – 12. Mai	Erste Vorbereitungssitzung der NVV-Überprüfungskonferenz 2020, Wien
19. – 23. Juni	Tagung der Gruppe von Regierungsexperten zum Thema Cyber, New York
7. Juli	Verständigung auf den „Vertrag über das Verbot von Atomwaffen“, New York
31. Juli – 11. August	Erste Tagung der hochrangigen 25-köpfigen Vorbereitungsgruppe des FMCT, Genf
6./7. September	Internationale Konferenz zur Zukunft der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa „Making Conventional Arms Control fit for the 21 st Century“, Berlin
11. – 15. September	Dritte Staatenkonferenz des Vertrags über den internationalen Waffenhandel, Genf
20. September	Zehnte Regierungskonferenz des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, New York
21. September	Neuntes Außenministertreffen der „Non-proliferation and Disarmament Initiative“, New York
27. November – 1. Dezember	22. Vertragsstaatenkonferenz des Chemiewaffenübereinkommens, Den Haag
29. November – 1. Dezember	Plenarsitzung der „International Partnership for Nuclear Disarmament Verification“, Buenos Aires
4. – 8. Dezember	Treffen der Vertragsstaaten des Biowaffenübereinkommens, Genf
7./8. Dezember	OSZE-Ministerrat, Wien

Ausblick: Wichtige Daten des Jahres 2018

5. Februar	Stichtag zur vollständigen Einhaltung der vertraglich festgelegten Obergrenzen im Rahmen von New START
23. April – 4. Mai	Zweite Vorbereitungssitzung der NVV-Überprüfungskonferenz 2020, Genf
14. – 18. Mai	Tagung der Gruppe von Regierungsexperten zum Thema Verifikation, Genf
28. Mai – 1. Juni	Tagung der hochrangigen Vorbereitungsgruppe des FMCT, Genf
4. – 8. Juni	Plenum der Australischen Gruppe, Paris
Juni	Plenum der „Nuclear Suppliers Group“, Lettland
Juli	Wechsel im Amt des OVCW-Generaldirektors: Amtsübernahme durch Botschafter Arias (Spanien)
6. – 17. August	Tagung der Gruppe von Regierungsexperten zum Thema Weltraum, Genf
20. – 24. August	Vierte Staatenkonferenz des Vertrags über den internationalen Waffenhandel, Tokio
19. – 30. November	Überprüfungskonferenz zum CWÜ, Den Haag
4. – 7. Dezember	Treffen der Vertragsstaaten des Biowaffenübereinkommens, Genf
Dezember	OSZE-Ministerrat, Mailand
	Plenum des „Missile Technology Control Regime“

I. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

Dieses Kapitel stellt die neuesten Entwicklungen im Bereich der Nichtverbreitung von Nuklearwaffen und der nuklearen Abrüstung dar: Beginnend mit dem NVV als Eckpfeiler der nuklearen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsarchitektur werden die wichtigsten Elemente und Initiativen im Rahmen des schrittweisen Ansatzes zur nuklearen Abrüstung sowie die zentralen nuklearen Abrüstungs- und Rüstungskontrollverträge wie INF-Vertrag und New START vorgestellt. Das Kapitel schließt mit der Darstellung der IAEO als der zwischenstaatlichen Organisation zur friedlichen Nutzung der Kernenergie sowie den nationalen und internationalen Maßnahmen im Bereich der nuklearen Sicherung, u. a. im Nachfolgeprozess des Gipfelprozesses zur nuklearen Sicherung sowie durch die Projekte zur nuklearen Sicherung im Rahmen der Globalen Partnerschaft (GP) der G7.

1. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im nuklearen Bereich

Der NVV von 1968 bildet das Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregimes. Im Folgenden werden die drei Pfeiler des Vertrags – nukleare Abrüstung, Stärkung der Nichtverbreitung und friedliche Nutzung der Kernenergie – genauer beleuchtet.

1.1. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Der Nichtverbreitungsvertrag („Non-Proliferation Treaty“), in Deutschland oft als Atomwaffensperrvertrag bezeichnet, ist der politisch bedeutendste nukleare Rüstungskontrollvertrag.

Der 1968 abgeschlossene und 1970 in Kraft getretene NVV weist derzeit 190 Vertragsparteien auf, darunter auch Deutschland (seit 2. Mai 1975). Vier Staaten haben den NVV bisher nicht gezeichnet: Indien, Pakistan, Israel sowie Südsudan. Der Status von Nordkorea, das am 9. Januar 2003 seinen Rückzug vom Vertrag erklärte, ist weiter offen.

Der Kern des NVV lässt sich durch seine drei Pfeiler charakterisieren:

- Verpflichtung aller Vertragsstaaten zur Nichtverbreitung von Kernwaffen und zugehöriger Technologien,
- Recht aller Vertragsstaaten auf friedliche Nutzung der Kernenergie,
- Verpflichtung der Kernwaffen besitzenden Vertragsstaaten (Vereinigte Staaten, Russland, China, Frankreich, Großbritannien) zur nuklearen Abrüstung.

Um die Nichtverbreitung sicherzustellen, verpflichtet der NVV die Nicht-Kernwaffenstaaten zum Verzicht auf Nuklearwaffen und zur Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter Kontrolle der IAEO (s. I.1.6). Der Vertrag verpflichtet zudem alle Vertragsparteien zur Kooperation bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie und deren Weiterentwicklung.

1.1.1. NVV-Überprüfungsprozess

Alle fünf Jahre wird auf einer Überprüfungskonferenz bilanziert, wie es um die Umsetzung des Vertrags durch seine Vertragsparteien steht. Bei der Fünften Überprüfungskonferenz im Jahr 1995 verständigten sich die Vertragsparteien auf eine zeitlich unbefristete Verlängerung des ursprünglich auf 25 Jahre angelegten Vertrags. Die Neunte NVV-Überprüfungskonferenz im Mai 2015 in New York endete ohne Verständigung auf ein für alle Seiten akzeptables Abschlussdokument und damit ohne greifbares Ergebnis.

Im Mai 2017 begann mit der ersten Vorbereitungssitzung („Preparatory Committee, PrepCom“) in Wien ein neuer Überprüfungszyklus zur Vorbereitung der NVV-Überprüfungskonferenz 2020. Trotz der ergebnislosen NVV-Überprüfungskonferenz 2015 konnte in Wien der Konsens zum NVV als Grundlage des weltweiten nuklearen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregimes bekräftigt und damit eine wichtige Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Verlauf des Überprüfungszyklus gelegt werden. Der laufende Überprüfungszyklus steht vor besonderen Herausforderungen beim Thema Nichtverbreitung aufgrund der anhaltenden Vertragsbrüche Nordkoreas (s. II.1.2) und beim Thema nukleare Abrüstung aufgrund der im Juli 2017 abgeschlossenen Verhandlungen über einen „Vertrag über das Verbot von Kernwaffen“ (s. I.1.3). Wie vergangene Überprüfungskonferenzen gezeigt haben, werden auch in diesem Überprüfungszyklus die nukleare Abrüstung und die massenvernichtungswaffenfreie Zone im Nahen und Mittleren Osten prominente und für eine Einigung entscheidende Themen sein. Entscheidend wird sein, dass die NVV-Vertragsstaaten den Konsens zu einer Stärkung und verbesserten Umsetzung des Vertrags bewahren und glaubhafte Fortschritte mit Blick auf das Gebot der nuklearen Abrüstung gemacht werden können. Die nächste Vorbereitungssitzung zur NVV-Überprüfungskonferenz 2020 findet im April 2018 in Genf statt.

1.1.2. Projekt einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten

Seit 1995, als Ägypten seine Zustimmung zur unbefristeten Verlängerung des NVV von der Aufnahme einer Nahost-Resolution in das Abschlussdokument der Überprüfungskonferenz abhängig machte, beeinflusst die Diskussion um eine massenvernichtungswaffenfreie Zone im Nahen Osten die regelmäßige Überprüfung des NVV. So konnte die Überprüfungskonferenz 2010 nur deshalb erfolgreich abgeschlossen werden, weil sich die NVV-Vertragsstaaten einvernehmlich auf die Abhaltung einer Konferenz zur Errichtung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen und Mittleren Osten verständigen konnten und damit eine Vorbedingung v. a. der arabischen Staaten akzeptierten.

An einer vom VN-Generalsekretär sowie den NVV-Depositärstaaten Vereinigte Staaten, Russland und Großbritannien ursprünglich 2012 zu organisierenden Konferenz zum Projekt einer derartigen Zone (sog. „Helsinki-Konferenz“), sollten alle Staaten der Region teilnehmen. Ende 2012 wurde die geplante Konferenz jedoch verschoben. Trotz gewisser Fortschritte in einem schwierigen Konsultationsprozess unter Einbeziehung Israels konnte sie bis dato nicht durchgeführt werden.

Nachdem die Diskussion um eine massenvernichtungswaffenfreie Zone maßgeblich für den fehlenden Erfolg der NVV-Überprüfungskonferenz 2015 war, spielte das Thema bei der „PrepCom“ 2017 eine vergleichsweise geringe Rolle.

Innerhalb der Arabischen Liga dauern die Konsultationen über eine einheitliche Linie an. Russland hat den Vorbereitungsausschuss für eine Neupositionierung zum Thema massenvernichtungswaffenfreie Zone genutzt und ist zur Anerkennung des Konsensfordernisses für Agenda, Verfahrensregeln und Ergebnisse einer Konferenz zu einer massenvernichtungswaffenfreien Zone zurückgekehrt. Noch unklar ist, wie sich mit den Vereinigten Staaten und Großbritannien, die zwei anderen Ko-Sponsoren der Resolution von 1995, positionieren werden.

1.1.3. Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung

Die im September 2010 von zehn Staaten gegründete „Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung (Non-Proliferation and Disarmament Initiative, NPDI)“ setzt sich für die zügige Umsetzung der Beschlüsse der NVV-Überprüfungskonferenz vom Mai 2010 und damit für konkrete Fortschritte bei nuklearer Abrüstung und Nichtverbreitung mit dem Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt ein. Neben den Initiatoren Australien und Japan zählen Chile, Deutschland, Kanada, Mexiko, die Niederlande, Polen, die Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate zu den NPDI-Mitgliedern. Im September 2013 traten zudem Nigeria und die Philippinen bei. Deutschland ist in der NPDI besonders engagiert und hat seit 2015 die Koordinatorenrolle inne. Die NPDI strebt bei der Umsetzung des NVV eine ausgewogene Balance zwischen Nichtverbreitung und nuklearer Abrüstung an. Ihr selbstgewählter Auftrag ist es, die Umsetzung des bei der NVV-Überprüfungskonferenz 2010 im Konsens beschlossenen ambitionierten, 64 konkrete Aktionen umfassenden NVV-Aktionsplans zu unterstützen und voranzutreiben, auch und gerade im regelmäßigen Dialog mit den NVV-Nuklearwaffenstaaten (P5).

Im September 2017 leitete der damalige Bundesminister Sigmar Gabriel gemeinsam mit seinem japanischen Amtskollegen Kono das Neunte NPDI-Außenministertreffen in New York. Dabei standen angesichts der akuten Nordkoreakrise die Bekämpfung aktueller Proliferationsrisiken, insbesondere die wiederholten völkerrechtswidrigen nordkoreanischen Nuklear- und ballistischen Raketentests, die Stärkung des NVV sowie die Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung im Fokus. Schwerpunkt und „Markenzeichen“ der NPDI bleibt das Thema Transparenz von Nuklearwaffenarsenalen und der Dialog mit den P5 als den unter dem NVV anerkannten Nuklearwaffenstaaten zum Thema Transparenz. Hierzu hat die NPDI ein Datenblatt („standard reporting form“) für Transparenzberichte entwickelt.

Die NPDI verabschiedete eine allgemeine Ministererklärung, die Möglichkeiten der Initiative aufzeigt, den NVV konkret zu stärken und zu einem erfolgreichen Überprüfungszyklus beizutragen sowie eine separate Erklärung zu Nordkorea. Mit gemeinsamen Stellungnahmen zum nordkoreanischen Nuklearprogramm trat die NPDI 2017 auch im Rahmen der VN, der Genfer Abrüstungskonferenz und der IAEO nachdrücklich in Erscheinung.

Die NPDI hat sich damit während des letzten NVV-Überprüfungszyklus einen Ruf als konstruktiver Akteur und Brückenbauer, gerade auch im Hinblick auf die Diskussion über einen nuklearen Verbotsvertrag (s. I.1.3) erarbeitet. Zu ihren Mitgliedern zählen sowohl Befürworter, als auch dem Verbotsvertrag ablehnend gegenüberstehende Staaten, die gleichwohl das Interesse an konkreter nuklearer Abrüstung eint. Seit der letzten NVV-Überprüfungskonferenz koordiniert Deutschland die NPDI durch bislang vier Treffen auf hoher Beamtenebene in

Berlin sowie diverse Treffen am Rande der NVV-Vorbereitungssitzungen und am Rande des Ersten Ausschusses in New York.

Links:

<https://new-york-un.diplo.de/un-en/news-corner/20170921-npdi-minmtg/923918>

<https://new-york-un.diplo.de/un-en/news-corner/20170921-jointstmnt-nk-npdi/973100>

1.2. Schrittweiser Ansatz zu nuklearer Abrüstung

Die Bundesregierung teilt und unterstützt das Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt. Um diesem Ziel näher zu kommen, braucht es funktionierende Verträge und Vereinbarungen mit verlässlichen Überwachungsmechanismen, die die Nuklearwaffenstaaten dazu verpflichten, ihre Arsenale zu reduzieren, jegliche Atomtests dauerhaft zu unterlassen und auf die Produktion waffenfähigen Materials zu verzichten. Auf der Grundlage ihres schrittweisen Ansatzes zur nuklearen Abrüstung strebt die Bundesregierung danach, die für die nukleare Abrüstung erforderlichen Rahmenbedingungen zu verbessern und damit zur Herausbildung von neuen, regelbasierten Vereinbarungen und konkreten Abrüstungsschritten beizutragen.

1.2.1. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Der am 10. September 1996 von der VN-Generalversammlung angenommene und am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegte „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty, CTBT)“ verbietet jede Art von Nukleartestexplosionen, in der Atmosphäre ebenso wie unterirdisch oder unter Wasser. Durch den CTBT sollen nukleare Testexplosionen einerseits völkerrechtlich verbindlich geächtet, andererseits etwaige Verstöße verlässlich und umfassend nachgewiesen und verifiziert werden. Er soll die Kernwaffenstaaten an der Weiterentwicklung ihres nuklearen Arsenal und die Nichtkernwaffenstaaten an der Entwicklung eigener Nuklearwaffen hindern. Der CTBT ist somit wichtiger Baustein der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung. Er stellt zudem eine wesentliche Ergänzung des NVV dar und ist ein wichtiges Element in dem von der Bundesregierung unterstützten schrittweisen Prozess hin zu einer kernwaffenfreien Welt („global zero“).

Bisher haben 183 Staaten den CTBT unterzeichnet und 166 ratifiziert (Deutschland am 20. August 1998). Er tritt jedoch erst in Kraft, wenn ihn alle 44 in seinem Annex II aufgeführten Staaten – also jene, die schon 1996 über Nukleartechnologie verfügten – ratifiziert haben. Derzeit fehlen noch acht Ratifikationen: die der Unterzeichner Ägypten, China, Iran, Israel und Vereinigte Staaten sowie jene der Nicht-Unterzeichner Indien, Pakistan und Nordkorea.

Auch wenn der CTBT noch nicht in Kraft ist, halten die Unterzeichnerstaaten seit Langem nukleare Testmoratorien ein. Sie sind zudem in den Gremien der 1996 gegründeten CTBT-Vertragsorganisation (CTBTO) in Wien vertreten, die allerdings formal betrachtet bis zum Inkrafttreten des CTBT nur auf provisorischer Basis arbeitet.

Die CTBTO kann dennoch große Fortschritte beim Aufbau ihres weltweiten Verifikations- und Überwachungssystems („International Monitoring System, IMS“) vorweisen: Im Oktober 2017 waren über 85 Prozent des vorgesehenen weltweiten IMS-Netzes von 337 Einrichtungen betriebsbereit und zertifiziert, jeweils weitere vier Prozent installiert bzw. im Bau. Das IMS stellte seine Fähigkeiten insbesondere bei den sechs nordkoreanischen Nukleartests seit 2006 eindrucksvoll unter Beweis, zuletzt bei jenem vom 3. September 2017, der in kürzester Zeit und mit hoher Präzision lokalisiert und als künstlich herbeigeführtes seismisches Ereignis identifiziert wurde. Nebenbei liefert das IMS wertvolle zivile und wissenschaftliche Daten, z. B. zur Tsunami-Warnung und bei Erdbeben natürlichen Ursprungs.

Trotz der erreichten praktischen Fortschritte bleibt das Inkrafttreten des CTBT für die Bundesregierung vorrangig: Durch das Teststoppmoratorium wurde zwar eine de facto Norm des Verbots von Nuklearwaffentests geschaffen, aber sie kann auf Dauer kein Ersatz für einen bindenden internationalen Vertrag sein. Zudem kann das besonders wirksame Instrument der Vor-Ort-Inspektionen in Staaten mit Nukleartestverdacht erst nach Inkrafttreten des CTBT eingesetzt werden.

Um das Inkrafttreten des CTBT zu fördern, finden gemäß Art. XIV des CTBT alle zwei Jahre Regierungskonferenzen statt, zu denen alle Unterzeichnerstaaten sowie die Nicht-Unterzeichner Indien, Pakistan und Nordkorea eingeladen werden. Bei der mittlerweile zehnten derartigen Konferenz am 20. September 2017 am Rande der VN-Generalversammlung in New York erneuerten sämtliche Teilnehmerstaaten außer Nordkorea ihr Bekenntnis zum Verzicht auf Nuklearwaffentests.

In den Jahren zwischen den Art. XIV-Konferenzen werben die Außenministerinnen und Außenminister der sog. „Gruppe der Freunde“ des CTBT (Australien, Deutschland, Finnland, Kanada, Japan und Niederlande) für dieses Ziel. In der durch CTBTO-Exekutiv-Sekretär Dr. Lassina Zerbo (Burkina Faso) 2013 ins Leben gerufenen „Group of Eminent Persons“, die sich flankierend für das Inkrafttreten des CTBT einsetzt, ist Deutschland durch Botschafter a. D. Dr. Wolfgang Hoffmann (erster CTBTO-Exekutiv-Sekretär, 1997 bis 2005) vertreten.

Mit rund 7,3 Mio. Euro (ca. 6,4 Prozent) leistet Deutschland (nach den Vereinigten Staaten, Japan und China gemäß VN-Beitragsschlüssel) den viertgrößten Beitrag zum Jahresbudget der CTBTO und trägt somit zur Finanzierung wichtiger Vorhaben wie zum Beispiel dem Aufbau des weltweiten Kontrollnetzes bei, an dem sich Deutschland mit insgesamt fünf Messstationen beteiligt: Zwei seismischen und zwei Infrarot-Stationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe sowie einer Radionuklidstation des Bundesamts für Strahlenschutz. Außerdem unterstützt die Bundesregierung die Teilnahme von Expertinnen und Experten aus Entwicklungsländern an technischen CTBTO-Treffen finanziell und trägt damit zur Effizienz des Vertrages und der vorläufigen Organisation bei.

Links:

www.ctbto.org

www.bgr.bund.de

www.bfs.de

1.2.2. Vertrag über ein Produktionsverbot waffenfähigen Spaltmaterials

Spaltmaterialien in Form von hochangereichertem Uran und Plutonium sind unerlässlich zur Herstellung nuklearer Sprengköpfe. Ein Verbot der Herstellung von Spaltmaterialien für Waffenzwecke wäre demzufolge ein wichtiger Schritt in den internationalen Bemühungen um nukleare Abrüstung. Es stellt zudem einen wichtigen Baustein im schrittweisen Ansatz der Bundesregierung auf dem Weg zu einer nuklearwaffenfreien Welt dar.

Seit Abschluss der Verhandlungen über den Kernwaffenteststoppvertrag (s. I.1.2.1) sind die Anstrengungen der internationalen Staatengemeinschaft auf ein Produktionsverbot für waffenfähiges Spaltmaterial („Fissile Material Cut-off Treaty, FMCT“) ausgerichtet. Infolge der Blockade innerhalb der Genfer Abrüstungskonferenz (s. I.1.5) kommen die von einem Großteil der internationalen Staatengemeinschaft gewünschten Verhandlungen jedoch nicht in Gang. Einen Streitpunkt stellt die Frage dar, inwieweit das angestrebte Verbot auch bestehende Lagerbestände an Spaltmaterialien („Fissile Material Treaty, FMT“) oder aber nur künftige Produktionen (FMCT) einschließen soll. Von den fünf NVV-Nuklearwaffenstaaten haben bis auf China alle zumindest ein freiwilliges Produktionsmoratorium für Spaltmaterial für Waffenzwecke erklärt. Insbesondere Kanada versucht seit Jahren, das FMCT-Thema auf der internationalen Agenda zu halten und den Boden für den Beginn baldiger Verhandlungen zu bereiten. So tagte in den Jahren 2014 und 2015 die „Gruppe von Regierungsexperten“ (Governmental Group of Experts, GGE) unter kanadischem Vorsitz.

2017 tagte erstmalig eine hochrangige 25-köpfige „FMCT-Vorbereitungsgruppe (High level FMCT Preparatory Group, HLPG)“ mit Teilnahme der P5, mandatiert durch eine von Kanada gemeinsam mit Deutschland und den Niederlanden 2016 initiierte und von der VN-Generalversammlung mit überwältigender Mehrheit angenommene Resolution. Das Mandat der HLPG beinhaltet die Identifizierung von Elementen eines künftigen FMCT; sie soll damit die Grundlagen künftiger FMCT-Verhandlungen schaffen.

Die HLPG tagte erstmals vom 31. Juli bis zum 11. August 2017 in Genf; eine abschließende zweiwöchige Sitzungsrunde ist für Mai 2018 vorgesehen. Ein vorgeschaltetes sog. „Informal Consultative Meeting“ eröffnete der internationalen Staatengemeinschaft eine enge Einbindung in den HLPG-Prozess. Dieses Treffen am 2./3. März 2017 in New York nutzten über 100 Delegationen, um ihre Vorstellungen für einen künftigen FMCT darzulegen. Hervorzuheben ist insbesondere das neue Momentum, das während der HLPG im Sommer 2017 zu spüren war: Konstruktive Debatten aller teilnehmenden Staaten verdeutlichten, dass ein FMCT weitläufig als der nächste wichtige Schritt in den internationalen nuklearen Abrüstungsbemühungen wahrgenommen wird. Konkret konnten verschiedene Szenarien erarbeitet werden, wie ein zukünftiger FMCT ausgestaltet sein könnte. Diese Szenarien umfassen u. a. verschiedene Möglichkeiten der zu verwendenden Definitionen von Spaltmaterial, der anzuwendenden Verifikationsmechanismen zur Überprüfung des Produktionsverbots oder des institutionellen Rahmens eines FMCT.

Als einer der beiden Ko-Sponsoren bringt sich Deutschland in vielfältiger Weise konzeptionell und finanziell – u. a. über die Finanzierung von Expertinnen und Experten – in den HLPG-Prozess ein. Inhaltlich konzentriert sich Deutschland vor allem auf den Bereich der Verifikation. Zahlreiche Arbeits- und Konzeptpapiere Deutschlands haben dazu beigetragen, den Prozess von Beginn an auf zentrale Fragestellungen zu konzentrieren. Des Weiteren trug Deutschland über diverse Informationsveranstaltungen in Genf dazu bei, den Kenntnisstand zum Thema FMCT insgesamt zu verbreitern.

1.2.3. Negative Sicherheitsgarantien

Ein wichtiges Element im weiteren Kontext des NVV (s. I.1.1) sind sog. „Negative Sicherheitsgarantien (Negative Security Assurances, NSA)“, mit denen sich die Nuklearwaffenstaaten verpflichten, keine Nuklearwaffen gegen Nicht-Nuklearwaffenstaaten einzusetzen oder deren Einsatz anzudrohen. In den Verträgen über die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen (s. I.1.2.5) gingen die Kernwaffenstaaten diverse derartige multilaterale und rechtlich verbindliche Garantieverpflichtungen ein. Darüber hinaus gaben die Nuklearwaffenstaaten im Rahmen von VN-Sicherheitsratsresolutionen, v. a. im Vorfeld der NVV-Überprüfungskonferenz 1995, unilaterale Sicherheitsgarantien ab. Damit sind die Nuklearwaffenstaaten den Forderungen der Nicht-Nuklearwaffenstaaten nach Sicherheitsgarantien im Gegenzug für deren durch Beitritt zum NVV erklärten Verzicht auf Nuklearwaffen zumindest in Teilen nachgekommen, allerdings oft nicht in vertraglich bindender Form. Die NSA zählen daher zu den vier Kernthemen, die in der Genfer Abrüstungskonferenz (s. I.1.5) verhandelt werden sollen.

Die Forderungen von Nicht-Nuklearwaffenstaaten, NSA in einem eigenständigen Vertrag oder einem Zusatzprotokoll zum NVV rechtsverbindlich festzuschreiben, haben in den letzten Jahren insbesondere unter den Mitgliedsländern der sog. „Blockfreienbewegung“ zugenommen.

Auch für die Bundesregierung sind NSA ein wichtiges Instrument, um die zentralen Verpflichtungen aus dem NVV zu Nichtverbreitung und nuklearer Abrüstung und damit den Vertrag als Ganzes zu stärken. Sie unterstützte daher 2017 verschiedene Workshops von Expertinnen und Experten sowie Regierungsvertreterinnen und -vertretern in Berlin (Februar), Genf (September) und New York (Oktober), um das Bewusstsein für diese Thematik als wichtiges Element zur Stärkung der Nichtverbreitung von Nuklearwaffen und als gangbaren Zwischenschritt hin zu praktischer nuklearer Abrüstung zu stärken. Sie wird dem Thema als einem Element ihres schrittweisen Ansatzes (s. I.1.2) im laufenden NVV-Überprüfungszyklus besonderes Augenmerk widmen.

Link:

<https://www.un.org/disarmament/update/negative-security-assurances-as-practical-steps-towards-a-world-without-nuclear-weapons/>

1.2.4. Verifikation nuklearer Abrüstung

Entscheidend für jedes Abkommen über nukleare Abrüstung und Rüstungskontrolle ist dessen Verifikation. Nur so lässt sich feststellen, ob eine vereinbarte Verpflichtung zur Reduzierung oder Abrüstung von Nuklearwaffen tatsächlich eingehalten wird. Bei bisherigen Abrüstungsvereinbarungen zwischen Nuklearwaffenstaaten wurden in der Regel nur die Abrüstung und Begrenzung von Trägersystemen für Nuklearwaffen (also z. B. Raketen einer bestimmten Reichweite) überprüft, jedoch nicht die Zerstörung bzw. Demontage der zugehörigen nuklearen Sprengköpfe. Eine solche Verifikation hat hohe technische und Geheimschutzhürden zu bewältigen: Einerseits müssen verifizierende Staaten sicher sein können, dass ein nuklearer Sprengkopf tatsächlich zerstört wurde, andererseits möchte der abrüstende Staat der verifizierenden Seite keine Einblicke in militärisch sensible oder anderweitig schutzbedürftige Bereiche geben. Soweit auch Nichtkernwaffenstaaten an der Verifikation beteiligt sind, könnte eine Weitergabe von Informationen zu Details von Aufbau und Funktion eines Sprengkopfes sogar gegen den NVV verstoßen (s. I.1.1), der es verbietet, einen Nichtkernwaffenstaat bei der Entwicklung von Nuklearwaffen in irgendeiner Form zu unterstützen.

Um diese Herausforderungen anzugehen, hat das US-Außenministerium Ende 2014 gemeinsam mit der amerikanischen Denkfabrik „Nuclear Threat Initiative (NTI)“ die „International Partnership for Nuclear Disarmament Verification (IPNDV)“ ins Leben gerufen. Expertinnen und Experten aus über 25 Staaten, darunter Nuklearwaffenstaaten und Nicht-Nuklearwaffenstaaten, diskutieren und entwickeln Konzepte und Verfahren, um die Abrüstung nuklearer Sprengköpfe einvernehmlich verifizieren zu können.

Die Ergebnisse der regelmäßig tagenden drei Arbeitsgruppen werden einmal jährlich in Plenarsitzungen mit Regierungsvertretern der teilnehmenden Staaten erörtert.

Anfang Dezember 2017 endete die Phase I des Projekts, in der wichtige Erkenntnisse zu Techniken und Verfahren nuklearer Verifikation entwickelt werden konnten. Bei der Plenarsitzung der IPNDV-Mitglieder Ende November 2017 in Buenos Aires waren sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einig, dass eine effektive Verifizierung nuklearer Abrüstung auch durch Nicht-Nuklearwaffenstaaten ohne Verbreitung proliferations-sensibler Informationen zwar schwierig, aber machbar ist.

Die Bundesregierung hat die Arbeit der IPNDV von Beginn an begleitet und unterstützt. Drei aus Mitteln des Auswärtigen Amts finanzierte deutsche Expertinnen und Experten vertreten Deutschland in den Arbeitsgruppen. Im März 2017 war das Auswärtige Amt Gastgeber für Sitzungen der drei IPNDV-Arbeitsgruppen in Berlin. Um das gerade auch im Kontext des schrittweisen Ansatzes wichtige Thema der Verifikation nuklearer Abrüstung stärker im öffentlichen Bewusstsein zu verankern, organisierte das Auswärtige Amt am Rande der Veranstaltung eine gut besuchte Diskussionsveranstaltung mit Mitgliedern des Bundestages und Vertreterinnen und Vertretern der Medien.

In der nun folgenden Phase II wird die Bundesregierung ihren Beitrag weiter ausbauen. Mit einer maßgeblich von ihr initiierten praktischen Übung sollen die gemeinsam mit anderen IPNDV-Partnern während Phase I entwickelten Techniken und Verfahren zur Demontage eines nuklearen Sprengkopfes in der Praxis erprobt werden.

Das Thema der Verifikation nuklearer Abrüstung wird auch in anderen Foren vorangetrieben. Auf Initiative Norwegens hat die VN-Generalversammlung im Herbst 2017 einstimmig die „Gruppe von Regierungsexperten (Group of Governmental Experts, GGE)“ eingesetzt, die 2018/19 in drei Sitzungsrounden in Genf tagen und gemäß Resolution 71/67 der VN-Generalversammlung vom 5. Dezember 2016 die „Rolle von Verifikation bei der Förderung der nuklearen Abrüstung“ erörtern soll. Die GGE wird bei ihrer Arbeit auf die Erfahrungen verschiedener Abrüstungsverträge und Verifikationsprojekte (wie IPNDV) zurückgreifen und der VN-Generalversammlung praktische Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise unterbreiten. Auf Einladung der Hohen Vertreterin der VN für Abrüstung wird sich die Bundesregierung aktiv in diesen Prozess einbringen.

Links:

<https://www.ipndv.org/>

http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/71/67

1.2.5. Kernwaffenfreie Zonen

Durch regional begrenzte völkerrechtliche Verträge wurden im Einklang mit Art. VII des NVV (s. I.1.1) seit 1967 diverse sog. „Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ)“ geschaffen. Diese räumlich begrenzten Bereiche, die dauerhaft frei von Kernwaffen sind, fördern so die sicherheitspolitische Stabilität im gesamten Vertragsgebiet.

KWFZ existieren derzeit in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco, 1967), im Südpazifik (Vertrag von Rarotonga, 1985), in Südostasien (Vertrag von Bangkok, 1997), in Afrika (Vertrag von Pelindaba, 1996), in Zentralasien (Vertrag von Semipalatinsk, 2006), der Antarktis (Antarktisvertrag, 1959) und der Mongolei (1992).

Verträge über KWFZ verbieten zwar das Testen, das Stationieren, den Besitz sowie die Herstellung von Kernwaffen, gehen aber in mehrfacher Hinsicht in Zielrichtung und Umfang über Regelungen des NVV hinaus. So garantieren die Kernwaffenstaaten – im Unterschied zu den unilateralen Erklärungen der Kernwaffenstaaten im Rahmen des NVV – in Zusatzprotokollen rechtlich verbindlich, gegen die Vertragsparteien einer KWFZ weder Kernwaffen einzusetzen noch deren Einsatz anzudrohen (sog. „Negative Sicherheitsgarantien“, s. I.1.2.3).

Link:

<http://www.un.org/disarmament/WMD/Nuclear/NWFZ.shtml>

1.3. Vertrag über ein Verbot von Kernwaffen

Auf Grundlage einer Resolution der VN-Generalversammlung, die am 23. Dezember 2016 mit 113 Ja-Stimmen angenommen wurde, fanden 2017 im VN-Rahmen Verhandlungen über einen rechtlich verbindlichen Nuklearwaffenverbotsvertrag statt. Nach der Verabschiedung eines Vertragsentwurfs im Kreise der an den Verhandlungen teilnehmenden Staaten (120 Ja-Stimmen, 1 Ablehnung, 1 Enthaltung) am 7. Juli 2017, liegt der Vertrag seit dem 20. September 2017 zur Unterzeichnung auf. Bis Ende 2017 hatten ihn 56 Staaten unterzeichnet, drei hatten ihn ratifiziert (Guyana, der Heilige Stuhl und Thailand). 90 Tage nach der 50. Ratifizierung tritt er in Kraft.

Der Vertrag verbietet den Vertragsstaaten nicht nur den Besitz, sondern u. a. auch die Stationierung, Lagerung und den Transit von Nuklearwaffen.

Die Bundesregierung beteiligte sich nicht – wie alle NATO-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme der Niederlande, die aber gegen den Vertrag stimmten – an den Verhandlungen über diesen Vertrag noch hat sie diesen gezeichnet. Sie hält einen solchen Vertrag nicht für geeignet, das auch von ihr angestrebte Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt tatsächlich und in nachprüfbarer Weise zu erreichen. Keiner der Nuklearwaffenstaaten, auf deren Mitwirkung es bei einer an tatsächlichem, praktischem Fortschritt orientierten nuklearen Abrüstung in erster Linie ankommt, hat sich an den Verhandlungen beteiligt. Mehr noch, der Verbotsvertrag droht dem NVV (s. I.1.1) und dem mit ihm verbundenen Kontrollregime zur Verhinderung nuklearer Proliferation nachhaltigen Schaden zuzufügen sowie das globale Nonproliferations- und Abrüstungsregime zu gefährden.

Die Besorgnis der Bundesregierung gilt insbesondere der wichtigen Frage der Verifikation der Umsetzung eines sog. Atomwaffenverbots, deren Regelung im Verbotsvertrag aus ihrer Sicht hinter die geltenden Verifikationsstandards der IAEA und der NVV-Vertragsstaaten zurückfällt. Zudem versäumt es der Verbotsvertrag, Beitritt zum und Ratifizierung des CTBT (s. I.1.2.1) zur Voraussetzung für einen Beitritt zum nuklearen Verbotsvertrag zu machen.

Nukleare Abrüstung und das Ziel einer Welt ohne Nuklearwaffen können und dürfen zudem nicht losgelöst von der sicherheitspolitischen Realität sowie den bündnispolitischen Verpflichtungen Deutschlands im Rahmen der NATO, zu denen die Bundesregierung uneingeschränkt steht, betrachtet werden.

Um sich dem Ziel einer Welt ohne Nuklearwaffen kontinuierlich anzunähern, sind konkrete Fortschritte zur nuklearen Abrüstung gleichwohl dringend vonnöten. Die Bundesregierung beteiligt sich daher aktiv an zahlreichen Abrüstungsinitiativen im Rahmen ihres schrittweisen Ansatzes zu Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung (s. I.1.2). Am Ende dieses schrittweisen Prozesses, der ein besonderes Augenmerk auf eine nachprüfbar und unumkehrbar Abrüstung richtet, sieht die Bundesregierung ebenfalls ein Verbot von Nuklearwaffen als klares Ziel und setzt sich mit Nachdruck dafür ein.

1.4. Nukleare Abrüstungs- und Rüstungskontrollverträge

2017 gab es nach Angaben von SIPRI weltweit noch etwa 15.000 nukleare Sprengköpfe. Davon befinden sich über 90 Prozent in den Arsenalen der Vereinigten Staaten und Russlands, sodass deren bilateralen nuklearen Abrüstungs- und Rüstungskontrollvereinbarungen besondere Bedeutung zukommt.

1.4.1. New START-Vertrag

Der New START-Vertrag von 2011 zur Reduzierung strategischer Waffen und Trägersysteme verpflichtet die Vereinigten Staaten und Russland, bis Februar 2018 die Zahl der dislozierten, strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf je 1.550 und jene der Trägersysteme auf maximal je 800 zu reduzieren, darunter je 100 als strategische Reserve. Als Träger sind strategische Raketen mit Reichweiten über 5.550 Kilometer, U-Boot gestützte Raketen sowie strategische Bomber definiert. Der New START-Vertrag löste den sog. „Moskauer Vertrag (Strategic Offensive Reduction Treaty, SORT)“ über die Reduzierung strategischer Offensivwaffen ab. Bei der Ratifizierung von New START hatten sich die Vereinigten Staaten und Russland prinzipiell zu weiterer nuklearer Abrüstung bekannt. Der Vertrag selber, dessen Laufzeit 2021 endet, sieht die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um fünf Jahre vor.

Die Anzahl vorhandener bzw. eingelagerter einsatzfähiger Gefechtsköpfe wird durch New START nicht begrenzt. Es bleibt den Vertragsparteien zudem erlaubt, die Zusammensetzung und Struktur ihrer jeweiligen strategischen Kernwaffenarsenale eigenständig zu bestimmen, sie zu modernisieren und zu ersetzen. Die Umsetzung der Vertragsbestandteile unterliegt der gegenseitigen Verifikation. Der Aufbau einer US-Raketenabwehr könnte aus russischer Sicht den Vertrag in Frage stellen. Während die US-Senatsresolution zu New START feststellt, dass mögliche künftige konventionelle strategische Waffensysteme („Prompt Global

Strike“) nicht New START unterliegen und der Vertrag die Entwicklung einer Raketenabwehr nicht beschränkt, wird im russischen Begleitgesetz zu New START die Ausübung des Rücktrittsrechts angekündigt, wenn die Vereinigten Staaten ein Raketenabwehrsystem stationieren, das „die Wirksamkeit der strategischen Nuklearkräfte Russlands wesentlich verringert“.

Durch New START konnte die gegenseitige Kontrolle der US-amerikanischen und russischen strategischen Nukleararsenale wieder aufgenommen und die seit Auslaufen des START-I-Vertrages am 5. Dezember 2009 bestehende Verifikationslücke geschlossen werden. Nach Aussage der Vertragspartner werden gegenseitige Verifikationsbesuche und regelmäßiger Datenaustausch vereinbarungsgemäß und erfolgreich durchgeführt.

Der New START-Vertrag sieht jeweils bis zu 18 Verifikationsbesuche im Jahr vor. Gemäß den veröffentlichten Zahlen über den halbjährlichen Datenaustausch verfügten die Vereinigten Staaten am 1. September 2017 über 660 dislozierte Trägersysteme (800 inklusive Reserve) und Russland über 501 (790 inklusive Reserve). Die Anzahl der dislozierten Sprengköpfe betrug 1.393 (Vereinigte Staaten) bzw. 1.561 (Russland). Es wird davon ausgegangen, dass sowohl die Vereinigten Staaten als auch Russland bis zum Implementierungsdatum im Februar 2018 die vertraglich festgelegten Obergrenzen einhalten bzw. sogar unterschreiten.

Aus Sicht der Bundesregierung kann die strategische Stabilität mittelfristig nur erhalten werden, wenn die Vereinigten Staaten und Russland sich rechtzeitig vor Auslaufen von New START im Februar 2021 auf ein Nachfolgeregime für strategische Nuklearwaffen einigen. Deshalb fordert die Bundesregierung sowohl Washington als auch Moskau auf, baldmöglichst Gespräche über eine Verlängerung von New START aufzunehmen sowie Überlegungen zu einem Folgevertrag zu beginnen.

Link:

www.state.gov/t/avc/newstart/index.htm

1.4.2. INF-Vertrag

Der „Intermediate Range Nuclear Forces, (INF-Vertrag)“ von 1987 ist für die Sicherheitsarchitektur in Europa von grundsätzlicher Bedeutung. Er verpflichtet die USA und Russland (als Rechtsnachfolger der Sowjetunion) zur Vernichtung und Nichtwiedereinführung aller landgestützten ballistischen Raketen und Marschflugkörper mit Reichweiten¹ von 500 bis 5.500 Kilometer. Gleichzeitig verbietet er ab seinem Inkrafttreten die Produktion und Erprobung dieser Waffenkategorien, ihrer Abschussvorrichtungen und aller zugehörigen Einrichtungen für die Zukunft.

Bis Mitte Mai 1991 hatten beide Seiten die Vernichtung dieser Waffensysteme fristgerecht abgeschlossen und damit eine komplette Kategorie landgestützter, auch nuklear bestückbarer Trägersysteme endgültig und ersatzlos außer Dienst gestellt.

Seit 2014 werfen die Vereinigten Staaten Russland öffentlich vor, durch Test und Einführung eines bodengestützten russischen Marschflugkörpers gegen den INF-Vertrag zu verstoßen. Dabei handelt es sich nach US-Angaben um einen Marschflugkörper des Typs SSC-8 (russischer Designator 9M729). US-Verteidigungsminister Mattis unterrichtete die NATO-Verteidigungsminister am 7. November 2017 über die US-Sicht und unterstrich, eine Rückkehr Russlands zur Vertragseinhaltung anzustreben.

Russland bestreitet die US-Vorwürfe. Zuletzt hat Russland die Entwicklung eines neuen Systems zwar auch öffentlich eingeräumt, bestreitet aber eine vertragsverletzende Reichweite des neuen Systems von über 500 Kilometern.

Russland wirft den Vereinigten Staaten seit Längerem vor, durch die Raketenabwehr gegen den INF-Vertrag zu verstoßen. Die Vereinigten Staaten haben diese Vorwürfe stets zurückgewiesen und den rein defensiven Charakter der Raketenabwehrsysteme unterstrichen.

Die Vereinigten Staaten haben wiederholt Versuche unternommen, um auf diplomatischem Wege und in Gesprächen mit Russland eine Klärung der US-Vorwürfe zu erreichen, insbesondere auch unter Einberufung der für INF-Implementierungsfragen vorgesehenen „Special Verification Commission“. Die Gespräche haben bislang nicht zu einer Lösung geführt.

¹ Der INF differenziert zwischen Trägersystemen „kürzerer Reichweite“ (über 500 km bis 1.000 km) und „mittlerer Reichweite“ (über 1.000 km bis 5.500 km), weil damit die zu vernichtenden Typen von Trägersystemen beider Seiten (z. B. SS-20, Pershing 1B) konkreter zu definieren waren. Mittlerweile kommt es nur noch darauf an, ob etwaige neue Trägersysteme in die gesamte Reichweitenkategorie (500 bis 5.500 km) fallen, da für sie nur dann der INF relevant wäre.

Als Reaktion auf die bisher erfolglosen Gespräche beschloss die US-Regierung im Sommer 2017 ein nationales Maßnahmenpaket. Diese Maßnahmen sind INF-vertragskonform und umfassen politische, wirtschaftliche und militärische Elemente.

Am 15. Dezember 2017 verabschiedete der Nordatlantikrat der NATO eine Erklärung, in der die Allianz ihr Interesse am Erhalt des INF-Vertrags bekräftigt, ihre Sorge angesichts der amerikanischen Überzeugung einer Vertragsverletzung durch den neuen russischen Marschflugkörper ausdrückt und Russland auffordert, im Rahmen eines technischen Dialogprozesses alle offenen Fragen transparent und nachprüfbar auszuräumen.

Deutschland hat ein vitales Interesse an Erhalt und Einhaltung des Vertrags, einem Grundpfeiler der europäischen Sicherheitsarchitektur. Die Bundesregierung nutzte auch 2017 alle zur Verfügung stehenden Gesprächskanäle, um bei den Vertragsparteien für eine Bewahrung und Einhaltung des Vertrages einzutreten. Sie teilt die Sorge der NATO-Alliierten um den Erhalt des INF-Vertrags, schließt sich der gemeinsamen Forderung der NATO-Verbündeten an Russland an, die bestehenden schwerwiegenden Bedenken der Vereinigten Staaten zur russischen Vertragstreue auszuräumen und begrüßt die zu diesem Zwecke geführten Gespräche zwischen den Vereinigten Staaten und Russland.

Links:

<https://www.state.gov/t/avc/trty/102360.htm#text>

https://www.nato.int/cps/en/natohq/news_150016.htm?selectedLocale=en

1.4.3. Rüstungskontrollpolitik in der NATO

Auf dem letzten Gipfel der NATO in Warschau am 8./9. Juli 2016 bekräftigte die Allianz drei Kernaufgaben zur Wahrung der Sicherheit der Allianz: Kollektive Verteidigung nach Art. V des Washingtoner Vertrags, internationales Krisenmanagement sowie kooperative Sicherheit – einschließlich aktiver Beiträge zu Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung. Die Gipfelerklärung wiederholt das starke Bekenntnis zu existierenden Verträgen, z. B. dem NVV (s. I.1.1) und dem INF-Vertrag (s. I.1.4.2) und spricht sich für reziproke Maßnahmen der Transparenz und Risikominimierung mit Russland sowie eine Modernisierung des Wiener Dokuments (s. IV.3) aus. Wesentliches Gremium der NATO für Abrüstungsfragen ist der 2013 ins Leben gerufene „Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsausschuss (Special Advisory and Consultative Arms Control, Disarmament and Non-proliferation Committee)“. Das Bündnis hat sich damit ein eigenes Forum zur Unterstützung abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischer Schritte gegeben. Der Ausschuss ergänzt die für konventionelle Rüstungskontrolle und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen zentrale „High Level Task Force (HLTF)“ der Allianz.

Im Rahmen der internationalen Bemühungen zu einer effektiven Nichtverbreitungspolitik von Massenvernichtungswaffen kommt der NATO des Weiteren in erster Linie eine politisch unterstützende Rolle zu; hierfür ist der „Nichtverbreitungsausschuss (Committee on Proliferation)“ zuständig.

Die Sicherheit der NATO-Mitglieder hängt nicht nur von effektiver militärischer Abschreckung ab, sondern auch von Erfolgen im Bereich Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung. Daher koordinieren die Mitglieder der Allianz ihre Beiträge und diskutieren neue Impulse zum Erhalt und zur Stärkung der Rüstungskontrollarchitektur.

Der Nordatlantikrat verabschiedete am 20. September 2017 eine gemeinsame Erklärung zum Atomwaffenverbotsvertrag (s. I.1.3), in der die NATO ihr Bekenntnis zum Nichtverbreitungsvertrag (s. I.1.1) und dem im dortigen Artikel VI niedergelegten Ziel, die Voraussetzungen für eine nuklearwaffenfreie Welt zu schaffen, erneut bekräftigt hatte. Der Nordatlantikrat stellte auch klar, dass er den im Juli 2017 von einigen Staaten vorgelegten Atomwaffenverbotsvertrag für kein geeignetes Mittel hält, die Zahl der Nuklearwaffen effektiv zu verringern: Der Vertrag wurde ohne Einbeziehung der Nuklearwaffenstaaten geschlossen und gefährdet gleichzeitig die bestehenden Verifikationsmechanismen des Nichtverbreitungsvertrags und der IAEO (s. I.1.6).

Die Bewahrung der bestehenden Rüstungskontrollarchitektur beschäftigt die NATO auch hinsichtlich des INF-Vertrags. Am 15. Dezember 2017 veröffentlichte die NATO eine gemeinsame Erklärung zum Erhalt des INF-Vertrags (s. I.1.4.2). In dieser zeigten sich die NATO-Staaten über eine mögliche Verletzung des INF-Vertrages durch Russland besorgt und forderten Russland auf, diese Sorgen in einem technischen Dialog mit den USA auszuräumen.

Die wiederholten völkerrechtswidrigen Tests von nuklearen Sprengkörpern und weitreichenden Raketen durch Nordkorea stellen auch aus Sicht der NATO eine Bedrohung für die regionale und internationale Sicherheit dar. So verurteilte der Nordatlantikrat am 12. Juli und am 6. September 2017 das Streben der nordkoreanischen Führung nach Atomwaffen und den zu deren Verbringung erforderlichen Trägersystemen als Bedrohung des

Weltfriedens und des globalen Nichtverbreitungsregimes (s. I.1.1) und forderte eine konsequente Umsetzung der beschlossenen Sanktionen.

Voraussetzung für den Erhalt und Ausbau existierender Rüstungskontrollvereinbarungen ist neben politischem Willen auch Vertrauen. Daher bleibt die NATO offen, auch in schwierigen Zeiten den Dialog mit Russland aufrecht zu erhalten.

Als Reaktion auf die völkerrechtswidrige Annexion der Krim durch Russland sowie das russische Vorgehen in der Ostukraine haben die NATO-Mitgliedstaaten die praktische zivile und militärische Zusammenarbeit mit Russland suspendiert. Der Gesprächskanal im NATO-Russland-Rat auf Botschaferebene besteht hingegen weiterhin fort, wofür sich auch die Bundesregierung maßgeblich einsetzt. Seit April 2016 haben sechs Sitzungen des NATO-Russland-Rats zu den Themen Ukraine, Afghanistan und Transparenz und Risikominimierung stattgefunden, zuletzt am 26. Oktober 2017.

Die HLTF der Allianzmitglieder leistete auch im Jahr 2017 unter Leitung der „Political Affairs and Security Division“ der NATO wesentliche substanzielle Arbeit zur Erarbeitung und Koordinierung von inhaltlichen Positionen für die Diskussionen in der OSZE über die Modernisierung des Wiener Dokuments 2011 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (s. IV.3). Sie dient auch dem regelmäßigen Austausch über Fragen zur Implementierung des Vertrags über den Offenen Himmel (s. IV.4) und des in der OSZE 2017 begonnenen Strukturierten Dialogs über aktuelle und künftige Risiken und Herausforderungen der Sicherheit im OSZE-Raum (s. IV.2).

Vor dem Hintergrund der auch für die NATO relevanten Diskussionen in der OSZE über die Modernisierung des Wiener Dokuments und der Förderung militärischer Transparenz wurde auf Initiative des NATO-Generalsekretärs 2016 eine NATO-Beauftragte für die OSZE ernannt, der 2018 ein NATO-OSZE-Verbindungsbüro in Wien folgen wird. Zur personellen Unterstützung seiner Arbeit hat Deutschland 2017 als freiwilligen nationalen Beitrag einen Verbindungsbeauftragten nominiert.

Link:

http://www.nato.int/cps/en/natohq/topics_48895.htm

1.4.4. „Deep Cuts“-Kommission

Die „Deep Cuts“-Kommission ist eine 2013 unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes ins Leben gerufene, trilaterale, deutsch-russisch-amerikanische Expertenkommission, getragen vom Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg, der US-amerikanischen „Arms Control Association“ sowie dem Institut für Weltwirtschaft und Internationale Beziehungen der Russischen Akademie der Wissenschaften.

Sie setzt sich paritätisch aus 21 hochrangigen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Beratung sowie ehemaligen Regierungsbeamten und Diplomaten der drei Länder zusammen. Die Kommission arbeitet Vorschläge aus, wie weitere Fortschritte auf dem Weg zu substanziellen Reduzierungen („Deep Cuts“) der russischen und amerikanischen Nukleararsenale erzielt werden können und gibt in diesem Sinne konkrete Handlungsempfehlungen sowohl für den Bereich der nuklearen wie auch der konventionellen Abrüstung ab. Die Kommission arbeitet nach dem Konsensprinzip. Seit ihrer Gründung wird die „Deep Cuts“-Kommission vom Auswärtigen Amt finanziell mit bis zu 113.000 Euro jährlich gefördert.

Die Themen der von der Kommission erarbeiteten Papiere spiegeln die sicherheitspolitischen Entwicklungen des Jahres 2017 im Abrüstungsbereich wider: eine Analyse der Herausforderungen und Möglichkeiten zur Stärkung des INF-Vertrages (Februar 2017), Vorschläge zur Wiederbelebung der Rüstungskontrolle zwischen den USA und Russland (Juli 2017) sowie die stabilisierende Rolle konventioneller Rüstungskontrolle in Europa.

Am Rande der ersten Vorbereitungssitzung zur Überprüfungs-konferenz des NVV (s. I.1.1.1) in Wien veranstaltete das AA gemeinsam mit der „Deep Cuts“-Kommission eine Podiumsdiskussion. Unter Vorsitz der stellvertretenden Beauftragten der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle, Susanne Baumann, diskutierten die drei Kommissionsmitglieder Greg Thielmann (Arms Control Association, Washington D. C.), Victor Mizin (Moskauer Institut für Internationale Beziehungen) und Götz Neuneck (Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg) die Zukunft nuklearer Rüstungskontrolle im Lichte aktueller politischer Entwicklungen. Angesichts des schwierigen russisch-amerikanischen Verhältnisses gerade in sicherheitspolitischen Fragen stieß die Veranstaltung im NVV-Kontext auf großes Interesse.

Am 16. August 2017 traf der damalige Bundesminister Sigmar Gabriel mit Mitgliedern der „Deep Cuts“-Kommission zusammen, um aktuelle Probleme von Rüstungskontrollvereinbarungen wie dem New START Vertrag (s. I.1.4.1), INF (s. I.1.4.2) und dem JCPoA (s. II.1.1), aber auch der konventionellen Rüstungskontrolle und die Rolle der Europäischen Union zu erörtern.

Link:

<http://deepcuts.org/>

1.5. Genfer Abrüstungskonferenz

Die 1979 gegründete „Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament, CD)“ ist das weltweit einzige ständig tagende Verhandlungsforum für Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Die formal von den VN unabhängige, faktisch jedoch eng mit diesen verbundene CD bildet gemeinsam mit dem Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung und der VN-Abrüstungskommission („United Nations Disarmament Commission“) das Instrumentarium des globalen Abrüstungs- und Rüstungskontrolldialogs. Seit 1996 besteht die CD aus 65 Mitgliedstaaten, darunter alle Nuklearwaffenstaaten. Die Plenarversammlung der CD entscheidet selbst im Konsens über Mitgliedschaft, Tagesordnung, Arbeitsprogramm und Verfahrensfragen. Ihr Generalsekretär ist in Personalunion gleichzeitig Leiter des VN-Standortes in Genf. In der CD sollen vor allem folgende vier Kernthemen verhandelt werden:

- Umfassende und systematische nukleare Abrüstung,
- Produktionsstopp für waffenfähiges spaltbares Material (FMCT, s. I.1.2.2),
- Verhinderung des Wettrüstens im Weltraum („Prevention of an Arms Race in Outer Space“) und
- „Negative Sicherheitsgarantien“ (NSA, s. I.1.2.3) von Nuklearwaffenstaaten gegenüber Nicht-Nuklearwaffenstaaten.

Zudem befasst sich die CD seit geraumer Zeit mit Bedrohungen durch neue Entwicklungen im Bereich der Massenvernichtungswaffen und radiologischen Waffen sowie mit Wegen zur Erhöhung der Transparenz in Rüstungsfragen. Seit der erfolgreichen Beendigung der Verhandlungen zum Atomteststoppvertrag 1996 (s. I.1.2.1) stagniert jedoch der Verhandlungsprozess, weil sich die CD-Staaten wegen der von einigen aufgestellten unauflösbar scheinenden Junktims zwischen den vier Kernthemen nicht auf ein Arbeitsprogramm und damit auch nicht auf die Aufnahme substanzieller Verhandlungen zu den oben genannten Themen einigen konnten.

Auch 2017 konnten sich die CD-Mitgliedstaaten nicht auf ein Arbeitsprogramm einigen. Pakistan sieht in einer FMCT-Verhandlungsaufnahme, die keine Regelungen zu bestehenden Spaltmaterialvorräten („stocks“) vorsieht, weiterhin seine grundlegenden regionalen sicherheitspolitischen Interessen gefährdet und blockiert die Aufnahme entsprechender Verhandlungen in der Genfer Abrüstungskonferenz. Angesichts der Dauerblockade werden seit längerem Handlungsalternativen – auch außerhalb der CD – diskutiert. Ein Beispiel für eine solche Fortführung der inhaltlichen Debatten außerhalb der CD ist die Schaffung der hochrangigen FMCT Vorbereitungsgruppe („High-level FMCT Expert Preparatory Group“, s. I.1.1.2). Die Resolution zur Schaffung dieser HLPG wurde von Deutschland als Ko-Sponsor unterstützt und 2016 mit nur einer Gegenstimme seitens Pakistan in der VN-Generalversammlung angenommen.

Ein weiterer Prozess zur Wiederbelebung der CD als Abrüstungsforum wurde 2017 mit der Arbeitsgruppe „way ahead“ in Gang gesetzt: In informellen Diskussionen zu den vier CD-Kernthemen sollten neue Impulse zur Überwindung der Blockade der CD generiert werden. Deutschland übernahm den Vorsitz in den Unterarbeitsgruppen zu FMCT und NSA. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen dabei u. a. die Bestandsaufnahme bereits erfolgter Fortschritte sowie die Identifikation neuer Optionen mit dem Ziel, den Spielraum für mögliche Kompromisslösungen im Falle einer Einigung auf ein tragfähiges Arbeitsprogramm der CD zu vergrößern. Die Rolle der CD als wichtigstes Abrüstungsforum wurde dabei von allen Staaten ebenso unterstrichen wie der Wille, die Pattsituation der CD möglichst bald zu lösen. Trotz der teils substantiellen Diskussionen in der Arbeitsgruppe „way ahead“ wird sich der institutionelle Stillstand der CD wohl 2018 fortsetzen. Für 2018 gilt es daher, die 2017 durch den deutschen Vorsitz in den Unterarbeitsgruppen zu FMCT und NSA erzielten inhaltlichen Fortschritte durch fortgesetztes Engagement zu festigen und nach weiteren Umsetzungsmöglichkeiten zu suchen.

Die Bundesregierung wird sich auch 2018 um eine Fortführung der Debatte in allen Bereichen bemühen, um somit die Blockadesituation innerhalb der CD möglichst schnell zu überwinden.

1.6. Internationale Atomenergie-Organisation

Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) mit Sitz in Wien wurde 1957 als eine autonome zwischenstaatliche Organisation im VN-System gegründet, „um den Beitrag der Kernenergie zu Frieden, Gesundheit und Wohlstand weltweit zu beschleunigen und zu erhöhen“ („Atoms for Peace“), gleichzeitig aber zu verhindern, dass die zivile Nutzung der Kernenergie zu militärischen Zwecken missbraucht wird. Sie berichtet regelmäßig an die VN-Generalversammlung, bei einer festgestellten Gefährdung des Weltfriedens auch direkt an den VN-Sicherheitsrat.

Aufgabenschwerpunkt der IAEO ist die Förderung und Unterstützung von Forschung, Entwicklung und praktischen Anwendungen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie im weitesten Sinne, daneben die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit bei nuklearer Sicherheit (Strahlenschutz) und Sicherung (Schutz von Anlagen und Nuklearmaterial). Um militärischen Missbrauch auszuschließen, überwacht die IAEO gemäß Art. III des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV, s. I.1.1) das Handeln ihrer Mitgliedstaaten mit Verifikationsmaßnahmen (sog. „Safeguards“).

Die seit Ende 2009 von Generaldirektor Yukiya Amano geleitete Organisation hat 169 Mitglieder (Stand: Dezember 2017). Wichtigste Organe sind daneben die einmal jährlich tagende Generalkonferenz aller Mitglieder sowie der viermal pro Jahr tagende Gouverneursrat, das Kontroll- und Lenkungsorgan der IAEO. Deutschland ist seit 1957 Mitglied der IAEO und seit 1972 mit ständigem Sitz im IAEO-Gouverneursrat vertreten.

Im Bewusstsein der Öffentlichkeit steht die Anwendung von Verifikationsmaßnahmen der IAEO im Mittelpunkt ihrer Arbeit. In der Tat spielt die IAEO hierdurch eine zentrale Rolle im internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregime, dessen Grundlage der NVV bildet. In Art. III des NVV wird die IAEO beauftragt, durch die Vereinbarung von Sicherungs- und Verifikationsmaßnahmen („Safeguards Agreements“) mit Nicht-Kernwaffenstaaten sicherzustellen, dass dort kein Nuklearmaterial für die Entwicklung oder Produktion von Kernwaffen verwendet wird. Hierzu hatte die IAEO bis Ende 2017 mit 174 Staaten entsprechende Verifikationsabkommen abgeschlossen. Die fünf NVV-Nuklearwaffenstaaten haben ihre zivilen Anlagen durch „Voluntary Offer Safeguards Agreements“ freiwillig IAEO-Kontrollen unterworfen.

Durch ein umfassendes „Verifikationsabkommen (Comprehensive Safeguards Agreement)“ mit der IAEO verpflichtet sich ein Staat dazu, sein gesamtes Nuklearmaterial zu melden und IAEO-Kontrollen zu unterwerfen. Allerdings verleihen sie der IAEO nicht die notwendigen Rechte, die Vollständigkeit der Meldung angemessen zu überprüfen. Nachdem dieses Defizit durch die Entdeckung nichtdeklarerter militärischer Nuklearaktivitäten in der Republik Irak (Irak) 1991 deutlich geworden war, entwickelte die IAEO ein Zusatzprotokoll zum Verifikationsabkommen, das 1997 im IAEO-Gouverneursrat verabschiedet wurde und inzwischen (letzte IAEO-Liste vom 7. Juli 2017) in 129 Staaten sowie in Bezug auf EURATOM in Kraft getreten ist. Weitere 19 Staaten haben das Zusatzprotokoll gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Durch die darin zusätzlich zum umfassenden Verifikationsabkommen vereinbarten Informationspflichten, Kontrollmaßnahmen und Zugangsrechte kann die IAEO nun feststellen, ob in dem jeweiligen Staat nichtdeklarierte Nuklearaktivitäten stattfinden oder das gesamte Nuklearmaterial ausschließlich friedlichen Zwecken dient („Broader Conclusion“). Deutschland hat, wie alle EU-Mitgliedstaaten, das Zusatzprotokoll unterzeichnet; es trat am 30. April 2004 in Kraft.

Die Bundesregierung sieht im IAEO-Sicherungs- und Verifikationsabkommen und Zusatzprotokoll die zentralen Elemente einer effektiven Kontrolle der Nichtverbreitung von Nuklearwaffen. Sie setzt sich sowohl in internationalen Foren als auch bilateral dafür ein, dass alle Nicht-Kernwaffenstaaten ein IAEO-Verifikationsabkommen und ein Zusatzprotokoll abschließen und ratifizieren, damit dies zum anerkannten internationalen „Safeguards“-Standard wird. Gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten und mit seinen G7-Partnern verfolgt Deutschland das Ziel, diesen völkerrechtlichen Instrumenten weltweite Geltung zu verschaffen sowie die Kontrollmöglichkeiten und -autorität der IAEO weiter zu stärken.

Die Bundesregierung unterstützte die Wiederwahl von Yukiya Amano zum IAEO Generaldirektor im März 2017 aktiv; seine dritte Amtszeit läuft bis 2021.

Deutschland ist seit 2017 viertgrößter Beitragszahler (nach USA, Japan und China) mit einem Anteil von 6,1 Prozent am regulären IAEO-Budget.

Daneben unterstützt die Bundesregierung die IAEO mit einer Reihe von freiwilligen Leistungen. Sie steuerte 4,48 Mio. Euro für Verifikationsaufgaben der IAEO im Rahmen der Wiener Vereinbarung der E3/EU+3 mit Iran (JCPoA, s. II.1.1) bis Ende 2017 bei, wie zuvor bereits unter dem Genfer Aktionsplan mit Iran. Außerdem gibt die Bundesregierung bislang 5,54 Mio. Euro für den sog. „Nuclear Security Fund“ der IAEO im Bereich

der nuklearen Sicherung sowie rund 11 Mio. Euro von 2010 bis einschließlich 2017 aus Mitteln des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Modernisierung und Verbesserung der IAEO „Safeguards“ und Forschungslaboratorien in Seibersdorf bei Wien.

Links:

www.iaea.org

www.un.org

1.7. Nukleare Sicherung

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV, s. I.1.1) sichert seinen Nicht-Kernwaffenstaaten das uneingeschränkte Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie zu, verbunden jedoch mit der Verpflichtung zur Nichtverbreitung und Nichtnutzung von Nuklearwaffen oder Materialien, die für ihre Herstellung gebraucht werden. Zur friedlichen Nutzung der Kernenergie bedarf es einer Reihe von Maßnahmen, um erstens Menschen und Umwelt vor unbeabsichtigtem Austritt schädlicher Nuklearmaterialien oder sonstiger radioaktiver Stoffe zu schützen (nukleare Sicherheit) und zweitens den Schutz von Nuklearanlagen und -materialien vor unbefugtem Zugriff, z. B. durch Diebstahl oder Schmuggel von Nuklearmaterial oder Sabotage gegen Anlagen sicherzustellen (nukleare Sicherung).

Die Dimension einer globalen Bedrohung durch den Einsatz von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen findet weltweite Aufmerksamkeit. Neben den Risiken durch Bio- und Chemiewaffen geraten zunehmend jene durch missbräuchlichen Einsatz radioaktiver Stoffe in den Fokus. Mit gezielten internationalen Initiativen und Rechtsakten versucht man seither erfolgreich, durch eine effektivere nukleare Sicherung nuklearer terroristischer Anschläge zu verhindern. Während die Großanlagen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie (Kernkraftwerke, Endlager, Kernforschungszentren) mit dem nötigen Aufwand relativ leicht geschützt werden können, ist dies angesichts der weltweiten Präsenz einer Vielzahl radioaktiver Strahlenquellen und Materialien in Industrie, Medizin und Forschung schwieriger. In Regionen schwacher oder nichtexistenter Staatsgewalt sind die Risiken von Zugriffen nichtstaatlicher Akteure zusätzlich stark erhöht. Die nukleare Sicherung stellt daher Regierungen und die Staatengemeinschaft vor Herausforderungen globalen Ausmaßes, die nur in enger internationaler Kooperation gemeistert werden können.

Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an den vielfältigen internationalen Bemühungen um eine robustere nukleare Sicherung. Dabei haben sich neben dem Angebot, andere Regierungen am deutschem Know-how in diesem Bereich teilhaben zu lassen, insbesondere zwei inhaltliche Schwerpunkte herausgebildet, die besonders im deutschen Sicherheitsinteresse liegen: die Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und der Schutz von Nuklearanlagen vor Cyberangriffen. In beiden Bereichen unterstützt die Bundesregierung die Erarbeitung von Konzepten und die Durchführung konkreter Sicherungsmaßnahmen auch im internationalen Bereich. So tritt die Bundesregierung dafür ein, das bisher nur aus einem Verhaltenskodex bestehende internationale Regelwerk zum physischen Schutz radioaktiver Quellen langfristig in eine völkerrechtlich verbindliche Konvention weiterzuentwickeln. Gleichzeitig unterstützt sie die IAEO (s. I.1.6) bei der Durchführung konkreter Projekte zur Sicherung und Rückführung nicht mehr gebrauchter radioaktiver Quellen in ihre Herkunftsländer. Die Bundesregierung wirbt seit mehreren Jahren, besonders im Rahmen der IAEO, für eine stärkere internationale strategische Abstimmung bei der Abwehr von Cyberangriffen gegen Nukleareinrichtungen.

Link:

<https://www.iaea.org/topics/code-of-conduct>

1.7.1. Internationale Zusammenarbeit zur Nuklearen Sicherung

Die Akzeptanz der friedlichen Nutzung der Kernenergie setzt ein weltweit höchstmögliches Niveau von nuklearer Sicherheit und nuklearer Sicherung voraus. In beiden Bereichen wurden durch internationale Verträge rechtsverbindliche Regelungen getroffen. Die rechtsverbindliche Basis für nukleare Sicherung stellt das „Übereinkommen zum physischen Schutz von Kernmaterial“ (Convention on the Physical Protection of Nuclear Material, CPPNM, s. im Einzelnen I.1.7.3) sowie seine Ergänzung („Amendment“) dar.

Die Internationale Atomenergie-Organisation unterstützt im internationalen Rahmen Staaten im Bereich der nuklearen Sicherung und hat in der sog. „Nuclear Security Series“ Richtlinien veröffentlicht, die Empfehlungscharakter haben. Die Umsetzung nuklearer Sicherungsmaßnahmen fällt ausschließlich in nationalstaatliche Zuständigkeit.

Weltweite Aufmerksamkeit fand die vom damaligen US-Präsidenten Barack Obama initiierte Abfolge der „Gipfel zur nuklearen Sicherung (Nuclear Security Summit, NSS)“ in den Jahren 2010 bis 2016, die mit dem vierten und letzten NSS im April 2016 in Washington endete. Im Gipfelkommuniqué wurde eine positive Bilanz des Erreichten gezogen, aber auch die Notwendigkeit betont, die enge internationale Zusammenarbeit zur Stärkung der weltweiten nuklearen Sicherungsarchitektur auch nach Ende des NSS-Gipfelprozesses unvermindert fortzusetzen. Dazu dienen die in Washington beschlossenen Aktionspläne, die durch internationale Organisationen und Initiativen umgesetzt werden sollen. Die Bundesregierung betonte in ihrem Beitrag zum NSS 2016 v. a. die Notwendigkeit nachhaltigen und effektiven Schutzes vor Cyberangriffen auf Nuklearanlagen, der eine enge Zusammenarbeit zwischen Regierungen und Industrie erfordere. Daneben gelte es, bestehende Exportkontrollregime zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und entsprechender Technologie (s. VII) zu stärken.

Die wichtigsten internationalen Organisationen und Foren, in denen nukleare Nichtverbreitung bzw. Vorkehrungen gegen möglichen Nuklearterrorismus eine bedeutsame Rolle spielen, sind neben der IAEO die VN, INTERPOL, die Globale Partnerschaft der G7 gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (s. II.3) und die „Globale Initiative zum Kampf gegen Nuklearterrorismus (Global Initiative to Combat Nuclear Terrorism)“. Die Bundesregierung arbeitet in allen diesen Organisationen und Foren mit.

Zur Bestandsaufnahme und Weiterverfolgung der im Rahmen des NSS beschlossenen Maßnahmen und Initiativen wurde im Herbst 2016 die informelle Arbeitsgruppe „Nuclear Security Contact Group (NSCG)“ gegründet, die sich regelmäßig trifft und inzwischen auch Nicht-NSS-Mitgliedern offensteht. Als informelles Gremium fasst sie keine eigenständigen Beschlüsse, sondern widmet sich der Koordinierung von Aktivitäten der Gruppenmitglieder und der Frage, welche Schlüsse aus neu hinzugekommenen Bedrohungen im Bereich der nuklearen Sicherung zu ziehen sind. Die in der NSCG vertretenen Staaten setzen sich zudem für eine weitere Stabilisierung der globalen nuklearen Sicherungsarchitektur ein. Hierzu bedarf es einer Bestandsaufnahme der im NSS erzielten Fortschritte, aber auch der Analyse neu hinzugekommener Herausforderungen. Die NSCG fordert vorhersehbare und verlässliche finanzielle Ressourcen für die Durchführung von Projekten im Bereich der nuklearen Sicherung durch die IAEO, die aus freiwilligen Beiträgen finanziert werden müssen. Deutschland brachte Anfang 2017 in der NSCG eine Initiative für einen offeneren und nachhaltigen Dialog der Regierungen mit Partnern in Wirtschaft und Nichtregierungsorganisationen ein, um auch diese für die Unterstützung einer soliden nuklearen Sicherungskultur zu gewinnen.

Auf Einladung der Bundesregierung besuchte im Herbst 2017 eine Gruppe von Expertinnen und Experten im Rahmen des „International Physical Protection Advisory Service (IPPAS)“ Deutschland. Dieser 1995 gegründete Beratungsservice der IAEO dient dem weltweiten Erfahrungsaustausch zur Stärkung der nationalen Sicherungssysteme. Im Rahmen einer IPPAS-Mission wird das aktuelle nukleare Sicherungssystem des jeweiligen Staates mit internationalen Empfehlungen und bewährten Verfahren verglichen. Die IPPAS-Expertengruppe identifizierte eine Reihe bewährter deutscher Verfahren, die als vorbildlich („best practice“) für andere Staaten dienen können und würdigte im Ergebnisbericht die nukleare Sicherung in Deutschland positiv.

Links:

<http://www.nss2016.org>

<http://www.iaeo.org>

<http://www.gicnt.org>

https://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-2016100614129/1/CNS_Bericht_2017_de_bf.pdf

1.7.2. Aktionsplan der IAEO zur Nuklearen Sicherung

Die IAEO-Abteilung für Nukleare Sicherung („Division of Nuclear Security“) beobachtet globale Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich der nuklearen Sicherung und leitet daraus mittelfristige Arbeitsschwerpunkte für die Fachabteilung der IAEO ab. Auf dieser Grundlage erstellt sie alle vier Jahre einen Plan zur nuklearen Sicherung („Nuclear Security Plan“) mit Vorschlägen für Programmaktivitäten der IAEO in diesem Bereich. Der Plan zur nuklearen Sicherung wird nach Billigung durch den Gouverneursrat durch das Sekretariat der IAEO umgesetzt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten die Leitlinien für die Programmaktivitäten der IAEO bestimmen.

Die Umsetzung des Plans zur nuklearen Sicherung wird aus dem „Nuklearen Sicherungsfonds (NSF)“ finanziert. Der NSF wurde 2002 unter dem Eindruck der Anschläge des 11. September 2001 als Maßnahmenpaket zum besseren Schutz vor Nuklearterrorismus eingerichtet. Er speist sich ausschließlich aus freiwilligen

Beiträgen der IAE0-Mitgliedstaaten und ist nicht Teil des regulären IAE0-Haushalts. Größter Geber sind die USA. Mit Großbritannien, der EU und Kanada liegt Deutschland mit einem kumulierten Beitrag von ca. 7,4 Mio. Euro (bis November 2017) in der Spitzengruppe der NSF-Förderer.

Auf seiner Sitzung im September 2017 beschloss der Gouverneursrat der IAE0 einen neuen Plan zur nuklearen Sicherung für den Zeitraum 2018 bis 2021 und gab ihn anschließend der Generalkonferenz zur Kenntnis. Der Plan umfasst alle inhaltlichen Grundsatzthemen der nuklearen Sicherung. Damit ist der mittelfristige Programmrahmen für das IAE0-Sekretariat umrissen.

Die deutschen freiwilligen Beiträge zum Nuklearen Sicherungsfonds flossen 2017 auf Basis spezifischer Vereinbarungen vorwiegend in Sicherungs- und Ausbildungsprojekte der IAE0, die diese auf Anforderung in Zusammenarbeit mit den betreffenden Partnerländern und ihren Fachbehörden durchführt. Thematische Schwerpunkte bleiben die Unterstützung von Projekten zur Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und die Stärkung nationaler Kapazitäten in diesem Bereich. Regional konzentrieren sich die Projekte auf die EU-Nachbarschaftsregionen, insbesondere Südosteuropa.

1.7.3. Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial

Das unter der Schirmherrschaft der IAE0 ausgehandelte „Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (Convention on the Physical Protection of Nuclear Material, CPPNM)“ mit 155 Vertragsstaaten (Stand: September 2017) ist seit 1987 in Kraft und das einzige völkerrechtlich verbindliche Abkommen zum physischen Schutz von nichtmilitärischem Nuklearmaterial. Die Vertragsparteien erkannten jedoch sehr bald, dass die ausschließlich auf den physischen Schutz von Nuklearmaterial beim grenzüberschreitenden Transport zielenden Vertragsklauseln zur Verhinderung von Missbrauch nicht ausreichten. 2005 einigten sie sich daher auf eine Ergänzung („Amendment“) zum Vertragstext, mit dem die Regelungen auf innerstaatliche Nutzung, Transport und Lagerung von Nuklearmaterial ausgedehnt und weitere Verbotstatbestände sowie das Schutzziel der Verhinderung von Sabotageakten geschaffen wurden.

Das ergänzte Abkommen ist seit dem 8. Mai 2016 in Kraft. Bis Ende September 2017 waren 115 Staaten beigetreten, Deutschland bereits 2010.

Zusammen mit weiteren Maßnahmen, z. B. der nuklearen Exportkontrolle (s. VII.2 und VII.5), wird damit das Niveau der nuklearen Sicherung spürbar erhöht.

Deutschland hat die Bestimmungen des Abkommens und seiner Ergänzung in nationales Recht umgesetzt.

Im Vorfeld der fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Amendments nunmehr 2021 anstehenden ersten CPPNM-Überprüfungskonferenz wird intensiv diskutiert, wie ein CPPNM-Überprüfungsprozess sinnvoll ausgestaltet werden sollte. Die Bundesregierung hat alle Vorgaben des überarbeiteten Abkommens bereits umgesetzt und setzt sich für einen effektiven und umfassenden Überprüfungsprozess ein, der auch neueren globalen Entwicklungen und Trends Rechnung trägt.

Link:

<https://www.iaea.org/publications/documents/conventions/convention-physical-protection-nuclear-material>

1.7.4. Multilaterale Optionen für den Brennstoffkreislauf

Urananreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologien sind wichtige Teile des sog. Brennstoffkreislaufs. Sie gelten in Bezug auf Proliferationsrisiken als besonders sensibel, weil mit ihnen waffenfähiges Spaltmaterial (hochangereichertes Uran, Plutonium) erzeugt werden kann. Eine Multilateralisierung von Teilen des Brennstoffkreislaufs schafft mehr Transparenz und trägt damit zur Risikominimierung bei. Die Option auf rechtsverbindlich garantierte Teilhabe an multilateralen Anreicherungs- oder Wiederaufarbeitungslösungen soll Staaten zudem dazu bewegen, auf eigene derartige Programme und Anlagen zu verzichten.

Der Gouverneursrat der IAE0 hatte im Dezember 2010 die Einrichtung einer sog. LEU-Bank („Low-Enriched Uranium“, d. h. schwach angereichertes Uran) beschlossen. Nach Abschluss von Verhandlungen mit Kasachstan über ein Sitzstaatabkommen und mit Russland und China über ein Transitabkommen wurde das LEU-Bank-Brennstofflager Ende August 2017 im ostkasachischen Ust-Kamenogorsk offiziell in Betrieb genommen. Die IAE0 besitzt und kontrolliert die LEU-Bank und beschafft das LEU über kommerzielle Ausschreibungen. Nach deren Abschluss sollen ab Anfang 2018 erste LEU-Lieferungen eintreffen; das Lager kann bis zu 90 Tonnen LEU vorrätig halten.

Die LEU-Bank soll als Notfallreserve für die Versorgung einzelner Staaten mit niedrig angereichertem Uran zur Herstellung von Brennelementen in jenen Fällen dienen, wo durch außergewöhnliche Umstände die Brennstoffversorgung unterbrochen ist und sie sich weder auf dem Weltmarkt noch durch bilaterale staatliche Vereinbarungen versorgen können.

Nach IAE0-Angaben wurden durch freiwillige finanzielle Zusagen außerhalb des regulären IAE0-Haushalts ca. 150 Mio. US-Dollar für den Betrieb der LEU-Bank zugesagt. Darin enthalten ist eine EU-Förderung mit Starthilfen zum Erwerb von LEU (20 Mio. Euro) und zur nuklearen Sicherung des Lagers in Kasachstan (ca. 3,5 Mio. Euro). Diese EU-Förderung ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass die Aktivitäten der LEU-Bank nicht zu Verzerrungen der LEU-Weltmarktpreise führen.

Link:

<https://www.iaea.org/topics/iaea-low-enriched-uranium-bank>

2. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich chemischer Waffen

2.1 Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen

Das am 29. April 1997 in Kraft getretene „Chemiewaffen-Übereinkommen (CWÜ)“ verbietet sowohl den Einsatz chemischer Waffen als auch deren Entwicklung, Herstellung, Besitz und Weitergabe. Damit wurde eine gesamte Waffenkategorie völkerrechtlich verbindlich geächtet.

Zur Herstellung chemischer Waffen besonders geeignete Chemikalien, Ausrüstungen und Einrichtungen sind Beschränkungen und Verifikationsinspektionen unterworfen. Das CWÜ hat mit 192 Vertragsstaaten fast universelle Geltung. Nur vier Staaten (Ägypten, Israel, Nordkorea und Südsudan) sind nicht CWÜ-Mitgliedstaaten.

Mittlerweile sind mit Ausnahme von besonderen Problemfällen (zu Syrien, s. II.1.3.1) die weltweit deklarierten Chemiewaffen nahezu vollständig vernichtet, 2017 waren dies die letzten deklarierten Bestände aus Russland und Libyen (zum deutschen Beitrag hierzu s. II.1.5). Lediglich die USA werden für die Vernichtung ihrer Restbestände voraussichtlich noch bis 2023 benötigen.

In Deutschland werden immer noch bei Bau- und Räumarbeiten alte Chemiewaffenreste aus der Zeit der Weltkriege gefunden. Diese werden von der bundeseigenen Gesellschaft zur Entsorgung chemischer Kampfstoffe und Rüstungs-Altlasten (GEKA mbH) in Munster sicher und umweltgerecht vernichtet.

Sorge bereitete auch 2017, dass es trotz weltweiter Ächtung in Syrien und Irak wiederholt zu Chemiewaffeneinsätzen kam (s. II.1.3.1 und II.1.4). Beim Mord am Halbbruder Kim Jong-Uns, Kim Jong-Nam, am Flughafen Kuala Lumpur im Februar 2017 wurde nachweislich das hochtoxische Nervengift VX, das im CWÜ in der Liste 1 erfasst ist, verwendet.

Wie jedes Jahr veranstaltete die Universität Wuppertal vom Auswärtigen Amt finanzierte Seminare zu einem besseren Chemie-Risikomanagement in Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas. Jeweils 24 „Botschafter eines nachhaltigen Sicherheitsmanagements in der chemischen Industrie“ erhielten 2017 durch die neue Facebook-Präsenz der Wuppertaler Kurse zusätzliche Gelegenheit für Impulse in ihre Herkunftsländer.

Auch damit sollen die Risiken gemindert werden, dass nichtstaatliche Akteure unerlaubten Zugriff auf gefährliche Chemikalien erhalten.

Links:

https://www.facebook.com/WuppertalAnnualCourse/?ref=br_rs

http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Chemiewaffeneubereinkommen/chemiewaffeneubereinkommen_node.html

2.2 Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Zusammen mit dem CWÜ wurde die in Den Haag ansässige Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) geschaffen, die unabhängig von den VN, aber nach ähnlichen Prinzipien agiert. Sie überwacht die Umsetzung und Einhaltung des CWÜ durch Inspektionen. Bei Zweifeln sind auch Verdachtsinspektionen und Erkundungsmissionen (z. B. „Fact Finding Missions“ in Syrien) möglich. Durch die detaillierten Verifikationsmöglichkeiten macht die OVCW das CWÜ zu einem der effizientesten Abrüstungs- und Nichtver-

breitungsverträge. Produktion und Verarbeitung von meldepflichtigen Chemikalien in chemischen Unternehmen werden so weltweit und von unabhängigen Inspektorinnen und Inspektoren überwacht. Mehr als einmal pro Monat finden z. B. Industrieinspektionen in Deutschland statt, bis heute insgesamt 197.

Organe der OVCW, die als „Hüterin“ des CWÜ 2013 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde, sind der Exekutivrat (41 Mitglieder, darunter Deutschland), die jährliche Konferenz der Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat (TS). Generaldirektor der OVCW ist Ahmet Üzümcü (Türkei), der im Juli 2018 vom Spanier Fernando Arias abgelöst werden wird. Das Budget der etwas über 450 Mitarbeiter zählenden OVCW beträgt rund 67 Mio. Euro jährlich, von denen knapp 29 Mio. Euro auf Verifikationsmaßnahmen entfallen.

Deutschland unterstützt über seine regulären Mitgliedsbeiträge (rund 4,2 Mio. Euro) hinaus die OVCW durch Einzahlungen in Fonds oder ermöglicht die Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen an Vertragsstaatenkonferenzen. Als eines von wenigen Ländern hat Deutschland eine eigenständige Vertretung bei der OVCW in Den Haag. Zwei zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) gehörende Labore am Wehrwissenschaftlichen Institut für Schutztechnologien – ABC-Schutz (WIS) in Munster und am Institut für Pharmakologie und Toxikologie der Bundeswehr (InstPharmToxBw) in München unterstützen die OVCW bei der Analyse von Proben, die z. B. im Rahmen der gemeinsamen Mission der VN und der OVCW in Syrien genommen wurden. Ferner führt die Bundeswehr regelmäßig Ausbildungen für OVCW-Inspektoren durch, um diese für ihre Tätigkeiten in Einsatzgebieten vorzubereiten. 2017 waren Deutsche in allen vier OVCW-Gremien vertreten: dem „Scientific Advisory Board (SAB)“, dem „Advisory Board on Education and Outreach (ABEO)“, den Beratungsgremien für administrative und finanzielle Fragen und in der Vertraulichkeitskommission. Die deutsche Wirtschaft und Wissenschaft sind qua „Verband der Chemischen Industrie“ (im SAB) und durch die „Gesellschaft Deutscher Chemiker“ (im ABEO) vertreten.

Link:

<http://www.den-haag-cw.diplo.de/>

3. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich biologischer Waffen

Das BWÜ (s. I. 3.1) verbietet die Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen und ist ein Nachfolgeabkommen zum Genfer Protokoll von 1925, das den Einsatz von giftigen Gasen und bakteriologischen Methoden als Methoden der Kriegsführung vertraglich verbietet. Im Folgenden werden die multilateralen sowie die nationalen Bemühungen zur Stärkung des Übereinkommens skizziert.

3.1 Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen

Das „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ)“ vom 10. April 1972 trat am 26. März 1975 in Kraft. Es enthält ein umfassendes Verbot biologischer Waffen und ist damit der erste internationale Vertrag, durch den eine Waffenart in ihrer Gesamtheit geächtet wurde. Ende 2017 zählte das Abkommen 179 Vertragsstaaten, darunter alle Mitgliedstaaten von EU und NATO, sowie sechs Signatarstaaten. Elf Staaten haben das BWÜ weder unterzeichnet noch ratifiziert. Zu den Nichtvertragsstaaten gehören vor allem Staaten in Afrika, dem Nahen Osten und in der Pazifikregion.

Dem BWÜ mangelt es jedoch sowohl an einer Vertragsorganisation als auch an einem Verifikationsregime. Verhandlungen zu einem rechtsverbindlichen Protokoll hierzu scheiterten 2001. Seitdem werden Fragen der Verifikation anhaltend diskutiert, ohne dass nennenswerte Fortschritte erzielt werden. Art. VI sieht zwar vor, dass jeder Vertragsstaat, der konventionswidriges Verhalten eines anderen vermutet, beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Beschwerde einlegen und dieser eine Untersuchung einleiten kann; von diesem Instrument mit hohen politischen Hürden wurde aber bislang kein Gebrauch gemacht.

Die Implementierung der Konvention wird spätestens alle fünf Jahre im Rahmen einer Konferenz geprüft. Bei den BWÜ-Überprüfungskonferenzen 1986 und 1991 wurden vertrauensbildende Maßnahmen vereinbart. Darunter sind formalisierte Meldungen im Rahmen eines Informationsaustauschs über relevante biologische Aktivitäten, zivile Forschungs- und Produktionseinrichtungen sowie nationale B-Schutzprogramme zu verstehen. An diesen nicht rechtlich, aber politisch bindenden vertrauensbildenden Maßnahmen beteiligt sich allerdings jährlich deutlich weniger als die Hälfte der Vertragsstaaten. Seit der Annahme eines EU-Aktionsplans im Jahre 2006 geben die EU-Mitgliedstaaten jährliche Meldungen zu vertrauensbildenden Maßnahmen

ab. Deutschland zählt zu den wenigen Ländern, die ihre Jahresmeldungen auf der Webseite der BWÜ-Implementierungsunterstützungs-Einheit (ISU) veröffentlichen lassen, und erzielt dadurch ein hohes Maß an Transparenz.

Für den Zeitraum bis zur Neunten Überprüfungskonferenz im Jahr 2021 verabschiedeten die BWÜ-Vertragsstaaten im Dezember 2017 ein Arbeitsprogramm, das sowohl jährliche Staatentreffen als auch fünf Expertentreffen vorsieht. Diese sollen die Themen Wissenschaft und Technologie, Unterstützung im Falle eines Einsatzes von Biowaffen, Internationale Zusammenarbeit, Nationale Implementierung und Institutionelle Stärkung der Konvention einschließlich möglicher rechtsverbindlicher Mechanismen behandeln. Dahinter verbirgt sich auch die Möglichkeit, Fragen zu möglichen Verifikationsmechanismen anzusprechen. Verhandlungen hierzu waren 2001 am Veto der Vereinigten Staaten gescheitert. Hervorzuheben ist, dass die Einigung zur Verabschiedung des Arbeitsprogramms im Kontext einer gemeinsamen Initiative der Depositarstaaten Vereinigte Staaten, Großbritannien und Russland zustande kam, die – untypisch für andere Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsregime – an einem Strang zogen.

Die Bundesregierung hat mit Blick auf jüngere Entwicklungen in Forschung und Technologie und wegen der Gefahren fragiler Staatlichkeit sowie des potenziellen Missbrauchs von Biowaffen durch nichtstaatliche Akteure ein großes sicherheitspolitisches Interesse an einem starken und effektiven BWÜ. Daher setzt sich die Bundesregierung auch weiterhin konsequent für eine verbesserte nationale Implementierung, eine enge Biosicherheits-Zusammenarbeit mit Partnerländern sowie für Transparenz- und Vertrauensbildende Maßnahmen ein. In diesem Sinne fördert sie u. a. die Entwicklung einer elektronischen Datenbank zur Erfassung der jährlich abzugebenden Deklarationen und wirbt auf bilateraler und multilateraler Ebene für deren regelmäßige Abgabe, um die Umsetzung der bestehenden, politisch bindenden Beschlüsse der Überprüfungskonferenzen zu gewährleisten.

Als Weiterentwicklung der im August 2016 erfolgreich durchgeführten Transparenzmaßnahme am Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr (Öffnung eines militärischen Forschungsinstitutes mit BWÜ-Relevanz für einen internationalen Expertenbesuch „Peer-Review-Compliance“-Besuch) unterstützt Deutschland die Vorbereitung einer vergleichbaren Peer-Review-Maßnahme in Georgien für 2018. Diese zielt auch darauf ab, anderen Mitgliedstaaten zu zeigen, dass Georgien – ein Partnerland des deutschen Biosicherheitsprogramms – seine Verpflichtungen aus dem BWÜ voll erfüllt. Deutschland setzt sich für die Verstärkung solcher Transparenz-Besuche im Rahmen von Peer-Review-Maßnahmen ein.

Mit der Verlängerung des mit einem Budget von 18 Mio. Euro versehenen Biosicherheitsprogramms bis Ende 2019 trägt Deutschland vor allem durch vielseitige Beratungs- und Ausbildungsleistungen in ausgewählten Projektländern zum präventiven Schutz vor und der Abwehr von potenziellen bioterroristischen Angriffen bei und kommt somit den aus der Biowaffenkonvention entstehenden Verpflichtungen zu internationaler Kooperation nach.

Das Biosicherheitsprogramm setzt sich im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7 für die Stärkung von Kapazitäten im Umgang mit gefährlichen Erregern ein.

Auf nationaler Ebene plant Deutschland im Jahr 2018 ein BWÜ-Dialogforum mit relevanten Stakeholdern aus Verwaltung, Industrie, Wissenschaft und Forschung. Dieses zielt darauf ab, die Implementierung des BWÜs in Deutschland zu überprüfen und zukünftige Handlungsoptionen zur Stärkung der Konvention zu diskutieren.

3.2 Unterstützung des VNGS-Mechanismus

Der VN-Generalsekretär (VNGS) ist durch die Resolution 42/37C (1987) der VN-Generalversammlung beauftragt, vermutete Einsätze von biologischen und chemischen Waffen zu untersuchen, die von VN-Mitgliedstaaten angezeigt werden. Für diesen sog. „VNGS-Mechanismus“ unterhält er ein Register von Expertinnen und Experten sowie Laboratorien, die ihn im Bedarfsfall fachlich bei dieser Aufgabe unterstützen können. Der VNGS-Mechanismus war z. B. Grundlage zur Untersuchung des vermuteten Chemiewaffeneinsatzes in Syrien 2013 (Sellström-Mission), das zu diesem Zeitpunkt noch nicht dem CWÜ angehörte. Bei Chemiewaffeneinsätzen kann der VN-Generalsekretär auf die Expertise der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) zurückgreifen. Für das BWÜ existiert hingegen keine entsprechende Vertragsorganisation, die bei einer Untersuchung unterstützen könnte. Um sicherzustellen, dass der VN-Generalsekretär auch im Falle eines vermuteten Biowaffen-Einsatzes auf funktionierende Aufklärungsinstrumente zurückgreifen kann, unterstützt die Bundesregierung zusammen mit gleichgesinnten Staaten Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung des Mechanismus.

Besonderes Augenmerk liegt derzeit auf der Schaffung eines Labornetzwerks mit allgemein akzeptierten Analysestandards, auf das der VN-Generalsekretär bei der Analyse von Proben zurückgreifen kann, sollte der Verdacht eines Biowaffeneinsatzes bestehen. Hierfür finanziert die Bundesregierung aus Haushaltsmitteln des Auswärtigen Amtes im Zeitraum 2017 bis 2020 umfangreiche Maßnahmen des Robert-Koch-Instituts (RKI). Diese bauen auch auf Erfahrungen des Instituts für Mikrobiologie der Bundeswehr (IMB) zu qualitätsgesicherten bioforensischen Untersuchungen auf. Das RKI veranstaltete einen Workshop für internationale Expertinnen und Experten sowie eine Übung für interessierte Labore im Herbst 2017.

3.3 Das „Deutsche Biosicherheitsprogramm“

Das „Deutsche Biosicherheitsprogramm“ wurde 2013 vom Auswärtigen Amt ins Leben gerufen. Nach einer erfolgreichen ersten Phase von 2013 bis 2016, in der Projekte mit einem Budget von 25,6 Mio. Euro in mehr als 20 Ländern durchgeführt wurden, wurde es um weitere drei Jahre (2017 – 2019) mit einem Budget von 18 Mio. Euro verlängert. Das Biosicherheitsprogramm ist Teil der präventiven Sicherheitspolitik der Bundesregierung und des deutschen Engagements in der Globalen Partnerschaft der G7 (s. II.3). Ziel des Biosicherheitsprogrammes ist es, Partnerländer bei der Kontrolle biologischer Sicherheitsrisiken zu unterstützen und ihre Präventions- und Reaktionsfähigkeit auf potenzielle bioterroristische Anschläge zu verbessern. Gleichzeitig leistet das Programm auch einen Beitrag zur internationalen Kooperation im Rahmen des BWÜ (s. I.3.1). Mit der Durchführung der zweiten Phase wurden erneut das Robert Koch-Institut, die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ), das Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin, das Friedrich-Loeffler-Institut für Tiergesundheit und das Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr beauftragt. In den Partnerländern kooperieren die beauftragten deutschen Einrichtungen mit sicherheits-, gesundheits- und wissenschaftspolitischen Institutionen, die für die Reaktionsfähigkeit auf biologische Lagen, die Detektion und Diagnostik hochpathogener Erreger und die Etablierung internationaler Biosicherheitsstandards zuständig sind.

Den regionalen Fokus der zweiten Phase bilden weiterhin die Schwerpunktländer Sudan, Tunesien und Marokko. Darüber hinaus werden Aktivitäten in Ägypten, Georgien, Kamerun, Kasachstan, Kosovo, Mauretanien, Pakistan, Sierra Leone und der Ukraine umgesetzt. Besonderes Augenmerk liegt auf der Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren in den Partnerländern.

Eine Übersicht über deutsche Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft befindet sich im Anhang (s. Übersicht 1 – Deutsche Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7).

4. Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen

Der „Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (The Hague Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation, HCoC)“ soll die unkontrollierte Verbreitung ballistischer Trägerraketen, mit denen Massenvernichtungswaffen ans Ziel gebracht werden können, verhindern. Er ist zwar völkerrechtlich nicht bindend, aber der bisher einzige multilaterale, politisch verbindliche Ansatz zur rüstungskontrollpolitischen Erfassung von Raketenpotenzialen. Als solcher ergänzt er Exportkontrollregime und -initiativen wie das 1987 ins Leben gerufene „Trägertechnologie-Kontrollregime“ (s. VII.4) und die „Initiative zur Verhinderung der Lieferung und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen“ (s. VII.5) von 2003.

Dem 2002 in Den Haag zur Zeichnung aufgelegten HCoC sind seither 138 Staaten beigetreten. Er verbietet oder beschränkt die Zeichnerstaaten weder beim Besitz oder der Entwicklung militärischer Trägerraketentechnologie noch zielt er auf Reduzierung von Raketenarsenalen ab. Stattdessen formuliert er Grundsätze für den Umgang mit diesen Trägersystemen und legt vertrauensbildende Maßnahmen der Zeichnerstaaten untereinander fest. Dazu gehören insbesondere die „Vorankündigung von Raketenstarts (Pre-Launch-Notifications, PLN)“ und die Übermittlung von Jahresberichten über nationale Raketenprogramme.

Bisher konnte der HCoC seine volle Wirksamkeit nicht entfalten, v. a. weil ihm wichtige Trägertechnologiestaaten (z. B. Ägypten, Brasilien, China, Iran, Israel, Nordkorea, Pakistan und Saudi-Arabien) noch nicht gezeichnet haben. Auch seine vertrauensbildenden Maßnahmen werden nur unvollständig implementiert, v. a. weil unter einigen Zeichnerstaaten ein Dissens über Meldekriterien (u. a. Definition „ballistische Rakete“) besteht. Zudem stagnierte das Meldeverhalten der HCoC-Zeichnerstaaten: 2016 wurden zwei Drittel der tatsächlichen Raketenstarts vorab per PLN angekündigt.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für die weltweite Anwendung und vollständige Umsetzung des HCoC und insbesondere seiner vertrauensbildenden Maßnahmen ein. Auf der 16. HCoC-Jahreskonferenz im Mai 2017 in Wien rief sie daher dazu auf, die universelle Gültigkeit des HCoC und die Vertiefung der HCoC-Mechanismen voranzutreiben. Deutschland förderte zudem im Rahmen der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen den HCoC auch 2017 finanziell.

Link:

www.hcoc.at

II. Eindämmung der Proliferationsrisiken von Massenvernichtungswaffen

Dieses Kapitel zeigt die deutschen und internationalen Bemühungen zur Eindämmung der Proliferationsrisiken von Massenvernichtungswaffen. Nach der Darstellung der Entwicklungen 2017 in den Ländern Irak, Nordkorea, Syrien und Libyen bzgl. nuklearer und Chemiewaffen-Proliferation werden die Maßnahmen gegen nicht-staatliche Akteure aufgezeigt, insbesondere mit Blick auf die VN-Sicherheitsratsresolution 1540 (2004). Anschließend stehen die deutschen Anstrengungen im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7 im Fokus.

1. Regionale und länderspezifische Proliferationsrisiken

1.1. Islamische Republik Iran

Mit der „Wiener Nuklearvereinbarung (Joint Comprehensive Plan of Action, JCPoA)“ vom 14. Juli 2015 einigten sich die E3/EU+3 Staaten – Frankreich, Großbritannien, Deutschland, Russland, China und die USA – sowie die Europäische Union (EU) mit Iran auf eine langfristige Übereinkunft in dem mehr als ein Jahrzehnt währenden Konflikt um das iranische Nuklearprogramm. Wenige Tage später, am 20. Juli 2015, indossierte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Wiener Nuklearvereinbarung mit Resolution 2231 (2015). Am 16. Januar 2016 (sog. „Implementation Day“) konnte die IAEA bestätigen, dass Iran sein Nuklearprogramm auf das geforderte Maß zurückgebaut hat, sodass die Wirtschafts- und Finanzsanktionen der VN, USA und EU gemäß JCPoA aufgehoben werden konnten. Der JCPoA stellt durch strenge technische Beschränkungen und das weltweit engmaschigste Verifikations- und Kontrollregime der IAEA sicher, dass Irans Nuklearprogramm nachprüfbar ausschließlich zivilen Zwecken dient.

Der JCPoA wird seit dem „Implementation Day“ erfolgreich umgesetzt. Die IAEA, der die Überwachung der technischen Beschränkungen des JCPoA mit seinem präzedenzlosen Transparenzregime obliegt, bestätigte in ihren bisherigen Quartalsberichten, dass sich Iran an die Absprachen im JCPoA hält. Die Überwachung der JCPoA-Umsetzung insgesamt ist Aufgabe der sog. „Joint Commission“ der E3/EU+3 und Iran, in der auch Deutschland vertreten ist. Die Gruppe tritt quartalsweise zusammen und hat seit dem „Implementation Day“ sieben Treffen abgehalten. Im September 2017 trafen die Außenminister der E3/EU+3 mit dem iranischen Außenminister und der Hohen Vertreterin der EU am Rande der VN-Generalversammlung in New York zusammen.

US-Präsident Donald Trump stellte im Berichtszeitraum die weitere Teilnahme der USA am JCPoA auf den Prüfstand. Die Bundesregierung ist zusammen mit ihren Partnern der vollständigen und nachhaltigen Umsetzung des JCPoA durch alle Seiten verpflichtet und setzt sich in diesem Sinne gegenüber allen JCPoA-Teilnehmern ein. Die Bundesregierung hat der IAEA für die Verifikation der Wiener Nuklearvereinbarung vom Juli 2015 (und zuvor des Genfer Aktionsplans vom November 2013) bislang 4,48 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Als Voraussetzung für die Sanktionslockerungen hatte Iran sein Nuklearprogramm entsprechend den Vorgaben der Wiener Nuklearvereinbarung ganz erheblich zurückgebaut: Unter anderem hatte Iran zwei Drittel seiner Zentrifugen abgebaut, seinen Vorrat an angereichertem Uran nahezu vollständig nach Russland ausgeführt und den Kern des Plutoniumreaktors Arak mit Beton ausgegossen und somit unbrauchbar gemacht. Iran darf seither für ein Jahrzehnt nur 5.060 Zentrifugen der ersten Generation in der Anlage Natanz zur Anreicherung nutzen. Für 15 Jahre hat Iran zugesagt, Uran nicht auf einen Grad von über 3,67 Prozent anzureichern und zu keinem Zeitpunkt mehr als 300 Kilogramm des angereicherten Materials (Uranhexafluorid) im Land zu lagern. Die unterirdische Anlage Fordow wird nicht mehr zur Anreicherung genutzt. Der Forschungsreaktor Arak wird so umgebaut, dass er für die Herstellung von waffenfähigem Plutonium untauglich ist. Iran hat sich insgesamt den strengsten Kontrollen der Welt durch die IAEA geöffnet. Der Handel mit Nukleartechnologie bzw. doppelverwendbaren Gütern wird durch einen internationalen Beschaffungskanal („Procurement Channel“) überwacht.

Deutschland bringt gerade zu Fragen von Transparenz, technologischen Beschränkungen, im Rahmen des Arak-Umbauprojekts und bei der Ausgestaltung des Beschaffungskanals besondere Expertise ein und setzt gemeinsam mit den E3/EU+3 Partnern wichtige Akzente.

Im Gegenzug für den Rückbau des iranischen Atomprogramms wurden am „Implementation Day“ die gegen das iranische Atomprogramm gerichteten VN-, EU-, und extraterritorial wirkenden US-Wirtschafts- und Finanzsanktionen gemäß JCPoA aufgehoben. Iran kann seither wieder Öl und Gas exportieren und internationale Finanzkanäle nutzen. Das bilaterale US-Embargo gegen Iran (Ausnahmen: Flugzeuge, Lebensmittel, Teppiche) sowie Listungen wegen Terrorunterstützung und Menschenrechtsverletzungen seitens VN, EU und Vereinigte Staaten bleiben aber bestehen. Ebenso werden durch Resolution 2231 (2015) Restriktionen gegen das iranische Raketenprogramm aufrechterhalten. Wichtiger Bestandteil der Sanktionslockerungen ist der sog. „snap back“-

Mechanismus gemäß Resolution 2231: Sollte Iran gegen die Nuklearvereinbarung verstoßen, können die aufgehobenen VN-Sanktionen in einem vereinfachten Verfahren wieder eingesetzt werden. Hierfür ist kein separater Beschluss des VN-Sicherheitsrates notwendig.

1.2. Demokratische Volksrepublik Korea

Nordkorea bezeichnet sich offiziell als Atommacht und ist weiterhin nicht bereit, Gespräche über sein Atomprogramm zu führen. Seit 2006 fordern einschlägige VN-Sicherheitsratsresolutionen (1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016) 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017), 2397 (2017)) die Einstellung des nordkoreanischen Raketen- und Nuklearprogramms und verbieten Nordkorea die Nutzung ballistischer Raketentechnologie. In klarer Verletzung dieser Resolutionen hat Nordkorea mittlerweile sechs unterirdische Nukleartests durchgeführt (2006, 2009, 2013, zweimal 2016 und zuletzt 2017), oft in zeitlicher Nähe zu Tests von ballistischen Raketen. Nordkorea treibt sein ballistisches Raketenprogramm beschleunigt voran und stellt eines der wichtigsten Proliferationsrisiken für Massenvernichtungs- aber auch für andere Waffen weltweit dar.

Im Januar 2003 erklärte Nordkorea einseitig seinen Austritt aus dem NVV (s. I.1.1); dies wurde jedoch vom Großteil der internationalen Gemeinschaft nicht anerkannt. Die daraufhin im selben Jahr etablierten Sechsparteien-Gespräche (China, Japan, Nordkorea, Russland, Südkorea, USA) brach Nordkorea 2009 einseitig ab. IAEO-Kontrollen wurden 2009 nach der Entscheidung der nordkoreanischen Regierung zur Ausweisung der IAEO-Inspektorinnen und Inspektoren bis heute eingestellt.

Das nordkoreanische Regime betreibt weiterhin aktiv Beschaffungsversuche und Proliferation von Massenvernichtungswaffen bzw. verwandten Materialien und lehnt die Einbindung in internationale Rüstungskontrollbemühungen bislang ab: Insbesondere hat Nordkorea den Atomteststoppvertrag CTBT (s. I.1.2.1) nicht unterzeichnet, sodass dieser u. a. deswegen noch nicht in Kraft ist, und ist das einzige Land, das im 21. Jahrhundert gegen die internationale Teststoppnorm mehrfach verstoßen hat. Nordkorea ist zwar Mitglied des BWÜ (s. I.3.1), hat jedoch seit 1990 keine vertrauensbildende Meldung mehr übermittelt. Es wird vermutet, dass es biologische Waffen entwickelt und produziert. Schließlich ist Nordkorea einer der vier Nicht-Mitgliedstaaten des CWÜ (s. I.2.1). Mengenschätzungen über bisher produzierte Chemiewaffen schwanken stark (zwischen 300 und 5.000 Tonnen).

Mit zahlreichen Tests von ballistischen Raketen sowie dem Nukleartest vom 3. September baute Nordkorea 2017 die Fähigkeiten seines Nuklear- und ballistischen Raketenprogramms erheblich aus und verschärfte damit in besorgniserregender Weise die Spannungen nicht nur auf der koreanischen Halbinsel, sondern weit darüber hinaus.

Der insgesamt sechste Nukleartest vom 3. September 2017 erzielte nach Einschätzungen von Expertinnen und Experten etwa das Zehnfache der Sprengkraft des Tests vom September 2016. Nach (unbestätigten) nordkoreanischen Angaben wurde erstmals eine Wasserstoffbombe getestet.

Parallel zur Weiterentwicklung seines Nuklearprogramms baut Nordkorea auch sein ballistisches Raketenprogramm aus; 2017 führte es dazu insgesamt 21 völkerrechtswidrige ballistische Raketentests durch. Insbesondere die drei Tests vom 4. und 28. Juli sowie 29. November 2017 von ballistischen Raketen mit interkontinentaler Reichweite (> 5.500 Kilometer), die ggf. Ziele in Nordamerika und Europa treffen könnten, erhöhten die Besorgnis der internationalen Staatengemeinschaft.

Darüber hinaus testete Nordkorea am 29. August und 15. September 2017 mehrere Mittelstreckenraketen, die über das japanische Festland hinwegflogen und anschließend im Pazifischen Ozean niedergingen. Auch hier nahm Nordkorea billigend in Kauf, Menschenleben und den internationalen Flug- und Schiffsverkehr zu gefährden. Nordkoreanische Drohungen, mehrere Raketen im Umkreis des US-Territoriums Guam niedergehen zu lassen oder erstmals einen atmosphärischen Nukleartest durchzuführen, verschärfen die Bedrohungslage weiter. Auch wenn Nordkorea am 30. November 2017 die „Fertigstellung seiner nationalen nuklearen Bewaffnung“ verkündete, lässt es keinen Zweifel daran, dass weitere illegale Raketen- und Nukleartests jederzeit möglich sind.

Die als Antwort auf das völkerrechtswidrige Verhalten Nordkoreas verabschiedeten VN-Sicherheitsratsresolutionen (2356, 2371, 2375 (allesamt 2017)) wiederholten u. a. die 2006 mit Sicherheitsratsresolution 1718 verhängte Verpflichtung Nordkoreas, sein Nuklearwaffenprogramm „vollständig, überprüfbar und unumkehrbar“ aufzugeben. Durch diese Resolutionen wurde das bestehende Sanktionsregime gegen Nordkorea weiter verschärft, u. a. durch die Verhängung weiterer Beschränkungen nordkoreanischer Exporte (u. a. Eisen, Kohle, Blei, Fischereiprodukte, Textilien), weiterer Importbeschränkungen (für Flüssiggas/Kondensate, Deckelung des

Importes für raffiniertes Öl auf zwei Mio. Fass pro Jahr und Einfrieren der Rohölimporte) sowie durch Begrenzung der Entsendung nordkoreanischer Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter ins Ausland. Der hierdurch verursachte potenzielle Schaden für die nordkoreanische Wirtschaft liegt, vorsichtig geschätzt, bei mehreren Dutzend Millionen Euro, bei optimaler Implementierung durch alle Handelspartner sogar im hohen dreistelligen Millionenbereich.

Die EU verhängte – wie andere internationale Partner, darunter USA, Japan und Südkorea – über die VN-Sanktionen hinausgehende zusätzliche Sanktionen. Die auch in Deutschland unmittelbar geltenden EU-Sanktionen umfassen u. a. ein Investitionsverbot, die weitere Listung von Individuen (Reiseverbot, Einfrieren von Konten, etc.), die Limitierung von Geldtransfers, ein Ausfuhrverbot von Öl- und Raffinerieprodukten nach Nordkorea, ein verschärftes Ausfuhrverbot von Luxusgütern sowie ein umfängliches Verbot der Aufnahme nordkoreanischer Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter.

Ziel der Sanktionen ist es, Nordkorea an den Verhandlungstisch zu bringen und eine friedliche Lösung zu erreichen. Allerdings verweigerte das Land auch 2017 die Wiederaufnahme von Gesprächen über sein Raketen- und Nuklearprogramm mit der internationalen Gemeinschaft, trotz verschiedener Vorschläge zu vertrauensbildenden Maßnahmen seitens Südkoreas sowie zahlreicher Dialogangebote insbesondere der USA. Diese hatten v. a. durch US-Außenminister Rex Tillersons „four No“s“ (kein Regimeumsturz, kein Kollaps, keine beschleunigte Wiedervereinigung der beiden Koreas von außen, keine militärische Intervention) ein deutliches Signal zur Dialogbereitschaft gesendet.

Neben seinem Nuklearwaffenprogramm betreibt Nordkorea höchstwahrscheinlich ebenso Programme zur Herstellung weiterer Massenvernichtungswaffen: Malaysische Ermittlerinnen und Ermittler sehen Nordkorea als Drahtzieher hinter der Ermordung von Kim Jong Nam. Der Halbbruder des nordkoreanischen Machthabers war Mitte Februar 2017 am Flughafen von Kuala Lumpur mit der hochgiftigen Chemiewaffe VX vergiftet worden.

Die Bundesregierung setzte sich auch 2017 als Reaktion auf die anhaltenden und immer gravierenderen Verstöße Nordkoreas gegen seine völkerrechtlichen Verpflichtungen für die Verschärfung der VN- und EU-Sanktionsbestimmungen und ihre rigorose Implementierung weltweit ein, um Nordkorea zur Einstellung seines Nuklearwaffen- und Raketenprogramms und zur Rückkehr an den Verhandlungstisch zu bewegen. Zudem erhöhte die Bundesregierung im Kontext der internationalen Bemühungen auch bilateral den diplomatischen Druck auf Nordkorea weiter.

1.3. Arabische Republik Syrien

1.3.1. Chemiewaffen in Syrien

Syrien hatte in den 1970er Jahren ein Chemiewaffen-Programm zur Herstellung von Nerven- und Hautkampfstoffen aufgebaut. Seit 2013 werden im syrischen Bürgerkrieg immer wieder Chemiewaffen eingesetzt, insbesondere die toxische Chemikalie Chlorgas, aber auch Senfgas und Sarin. Der schwerste Angriff ereignete sich am 21. August 2013 in Vororten von Damaskus. Beim Einsatz des Nervenkampfstoffes Sarin starben damals bis zu 1.400 Menschen. Nachdem eine VN-Mission dies festgestellt und sich die USA mit Russland über die Beseitigung des Chemiewaffen-Programms von Syrien geeinigt hatte, trat Syrien dem CWÜ (s. I.2.1) am 14. September 2013 mit sofortiger Wirkung bei. Syrien verpflichtete sich damit, sein Chemiewaffen-Programm vollständig offenzulegen und abzurüsten. Diese Verpflichtungen wurden auch in der Resolution 2118 (2013) des VN-Sicherheitsrats festgeschrieben. Alle deklarierten syrischen Chemiewaffen wurden bis Ende 2015 außerhalb des Landes unter Aufsicht der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW, s. I.2.2) vernichtet. Deutschland unterstützte die OVCW bei der Vernichtung des syrischen Chemiewaffen-Programms sowohl finanziell als auch operativ umfangreich. Trotz Syriens Beitritt zum CWÜ kommt es in Syrien weiterhin regelmäßig zum Einsatz chemischer Waffen (insbesondere Chlorgas und in Einzelfällen auch Sarin und Senfgas) und damit zu Verletzungen des CWÜ. Die „Fact Finding Mission“ der OVCW hat deren Einsatz in mehreren Fällen eindeutig bestätigt, war jedoch nicht mandatiert, die Schuldigen zu ermitteln. Hierfür wurde im August 2015 durch den VN-Sicherheitsrat der OVCW-VN „Joint Investigative Mechanism (JIM)“ mit einem einjährigen Mandat ins Leben gerufen, das 2016 um ein Jahr verlängert wurde.

Am 4. April 2017 wurde in Khan Shaykhun, einer kleinen Stadt nördlich von Hama, in den frühen Morgenstunden der schon in kleinsten Mengen tödliche Nervenkampfstoff Sarin eingesetzt. Die „Fact Finding Mission“ der OVCW hat dies in ihrem Bericht vom 29. Juni 2017 eindeutig bestätigt. Die anschließenden akribischen Ermittlungen des JIM ergaben, dass das Sarin mittels einer Fliegerbombe eingesetzt wurde und syrische Regierungstruppen für diesen Einsatz verantwortlich sind (JIM-Bericht vom 26. Oktober 2017). Im gleichen Bericht macht der JIM die Terrororganisation IS für den Einsatz von Senfgas am 15. und 16. September 2016 in Um-

Housh verantwortlich. Schon 2016 hatte der JIM in seinen Berichten die syrische Armee für drei Chlorgas-Einsätze und den sog. „Islamischen Staat“ für einen Senfgas-Einsatz verantwortlich gemacht. Die Bundesregierung hat den Einsatz von Chemiewaffen konsequent verurteilt und eine Strafverfolgung der Verantwortlichen gefordert. Der JIM hat Syrien also mehrfach schwerwiegende Verstöße gegen das CWÜ nachgewiesen. Trotz dieser Ermittlungsergebnisse scheiterte im VN-Sicherheitsrat Anfang 2017 eine Sanktionsresolution gegen Syrien an den Vetos Chinas und Russlands. Auch der JIM-Bericht vom Oktober 2017 wird insbesondere von Russland und Syrien scharf kritisiert, die Ermittlungsergebnisse werden nicht akzeptiert. Russland brachte eine Resolution zur weiteren Verlängerung des JIM-Mandats am 16. November 2017 mit einem Veto zu Fall.

Die durch den JIM nachgewiesenen Einsätze erhärten den bestehenden Verdacht, dass Syrien bei der Deklaration seiner Chemiewaffen 2013 unvollständige Angaben gemacht hat. Syrien konnte bestehende Unstimmigkeiten und Lücken in seinen Angaben bisher nicht glaubhaft erklären, trotz mehrerer hochrangiger Gespräche mit der OVCW. Klarer ist das Bild hingegen bei den von Syrien deklarierten Chemiewaffen-Anlagen. Auch die letzten beiden der ehemals 27 deklarierten Anlagen sollen bald zerstört werden, da sich die Sicherheitslage in dem betroffenen Gebiet verbessert hat. Deutschland stellte der OVCW für diese Aufgabe im Jahr 2017 735.000 Euro zur Verfügung.

Der Nachweis des JIM, dass der sog. „IS“ für einen Senfgas-Einsatz in Syrien verantwortlich ist, zeigt, dass auch von nicht-staatlichen Akteuren eine große Bedrohung für die Menschen in Syrien ausgeht und die Terrororganisation IS nicht vor dem Einsatz verbotener und geächteter Massenvernichtungswaffen halt macht.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin dafür ein, dass der Einsatz chemischer Waffen völkerrechtliche Konsequenzen hat. Darum zahlte Deutschland 2017 600.000 Euro in einen OVCW-Trust Fund ein, aus dem u. a. Aufklärungsmissionen in Syrien finanziert werden. Zudem unterstützt die Bundesregierung laufende Ermittlungen nach Möglichkeit mit der Weitergabe ihr vorliegender Erkenntnisse. Darüber hinaus setzt die Bundesregierung auf Strafen für den Einsatz chemischer Waffen. Im März und Juli 2017 konnten im EU-Kreis Sanktionen verabschiedet werden, u. a. gegen hohe syrische Offiziere. Wichtig ist auch, dass die OVCW weiterhin allen substanziellen Berichten über den Einsatz chemischer Waffen in Syrien nachgeht. Die Bundesregierung unterstützt hierzu die Untersuchungen der „Fact Finding Mission“ in Syrien durch die Analyse von Proben in den zum Geschäftsbereich des BMVg gehörenden Laboren des WIS in Munster und des InstPharmToxBw in München. Gleichzeitig setzt die OVCW ihre Untersuchungen hinsichtlich der Unstimmigkeiten der syrischen Meldung an die OVCW bezüglich dessen Chemiewaffen-Programms fort. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass diese Fragen vollständig aufgeklärt werden, um sicherzustellen, dass Syrien nicht weiter über chemische Waffen und Forschungskapazitäten verfügt.

Link:

<http://undocs.org/en/S/2017/904>

1.3.2. Nukleare Proliferationsrisiken in Syrien

Seit 1967 ist Syrien Vertragspartei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV). Syrien hat mit der IAEO ein sog. „Comprehensive Safeguards Agreement“ abgeschlossen, auf dessen Grundlage die IAEO die zivile Nutzung der deklarierten Anlagen und Materialien überprüft.

Seit 2008 ist die IAEO mit der Untersuchung einer nicht-deklarierten Anlage nahe der Stadt Dair Alzour und drei weiteren damit funktional verbundenen Standorten befasst. Die Anlage bei Dair Alzour war im September 2007 von Israel zerstört worden. Die IAEO erhielt 2008 Zugang zu dieser Anlage, nachdem sie aus IAEO-Sicht seither weitflächig abgetragen worden war. Der Generaldirektor der IAEO stellte in einem Bericht an den Gouverneursrat vom Mai 2011 fest, dass es sich bei der Anlage wahrscheinlich um einen gegenüber der IAEO anzeigepflichtigen Kernreaktor gehandelt habe. Der Gouverneursrat berichtete im Juni 2011 die syrische Nichtbefolgung von Verpflichtungen nach dem „Comprehensive Safeguards Agreement“ an den VN-Sicherheitsrat und ist seitdem mit dem Vorgang weiter befasst. Syrien hat der IAEO bislang jedoch keinen Zugang zu den drei weiteren Standorten in Zusammenhang mit der Anlage bei Dair Alzour gewährt.

Die Bundesregierung unterstützt in Entschließungen und Erklärungen des IAEO-Gouverneursrats nachdrücklich dessen Forderung nach umfassender Kooperation der syrischen Behörden mit der IAEO und der Gewährung des notwendigen Zugangs.

1.4. Chemiewaffen in der Republik Irak

Der Irak hatte bis Ende der 1980er Jahre ein Chemiewaffen-Programm. Die zugehörigen Anlagen und die Chemiewaffenbestände wurden in den 1990er Jahren größtenteils zerstört. 2009 trat der Irak dem CWÜ bei. Reste von Chemiewaffen lagerten noch in zwei versiegelten Bunkern in Al-Muthana, nördlich von Bagdad. Durch die lange Lagerung waren diese nach Einschätzung von Experten nicht mehr militärisch nutzbar. Die Bundesregierung hat das Land mit zwei Mio. Euro bei der Vernichtung dieser Chemiewaffen-Reste unterstützt. Hierzu wurde im Dezember 2015 ein mobiles Labor mit verschiedenen Detektionsgeräten, die einen Nachweis chemischer Kampfstoffe erlauben, sowie Schutzausrüstung nach Bagdad geliefert und im Januar 2016 übergeben. Zuvor waren irakische Expertinnen und Experten in Deutschland beim WIS an den Geräten des mobilen Labors geschult worden.

Dem Irak gelang es 2017, die Vernichtung seiner Chemiewaffen-Reste abzuschließen. Wegen der schwierigen Sicherheitslage und der komplexen Aufgabe war der Zeitplan zuvor mehrfach verschoben worden. Der Zugriff auf den Inhalt beider Bunker wurde durch Einbetonierung vollständig unmöglich gemacht. Hierfür wurde flüssiger Beton in die Bunker geleitet, bis diese fast bis zur Decke gefüllt waren. Die durch das Befüllen des Bunkers entweichende Luft wurde bei den Arbeiten kontinuierlich mit Geräten aus dem von Deutschland 2016 übergebenen Containerlabor auf chemische Kontamination geprüft. Eine Bergung der Chemiewaffen-Reste zum Zwecke einer kontrollierten Vernichtung wäre nur unter Lebensgefahr möglich gewesen.

Das langjährige Engagement der Bundesregierung war ein wichtiger Beitrag zur Vernichtung der letzten irakischen Chemiewaffen.

Mit Sorge beobachtet die Bundesregierung, dass es auch 2017 immer wieder Berichte über den Einsatz chemischer Waffen im Irak durch die Terrororganisation IS gab. Die Gruppe hat keine Skrupel, entsprechende Waffen einzusetzen und verfügt über die Fähigkeit, kleinere Mengen an Senfgas in geringer Qualität selbst herzustellen. Durch die Vertreibung des sog. „IS“ aus Mossul im Sommer 2017 und fast allen anderen Landesteilen scheint die Organisation nur noch sehr begrenzt in der Lage zu sein, chemische Waffen einzusetzen.

1.5. Chemiewaffen in Libyen

Libyen hatte in den 1980er Jahren ein Chemiewaffen-Programm aufgebaut, trat aber 2004 dem CWÜ bei. Bereits unter Muammar Gaddafi wurde mit der Vernichtung des Chemiewaffen-Programms begonnen. Die bis 2012 gesetzte Frist zur vollständigen Vernichtung aller Chemiewaffen-Bestände musste jedoch wegen innerer bewaffneter Konflikte und dem Auffinden von Chemiewaffen, die durch das Gaddafi-Regime nicht gemeldet worden waren, verlängert werden. Bis Ende 2014 konnten dann aber fast alle libyschen Chemiewaffen mit internationaler, auch deutscher, Hilfe in Libyen vernichtet werden. Allerdings verblieben noch ca. 500 Tonnen Vorläuferchemikalien, die unzureichend gesichert in der libyschen Wüste lagerten.

2016 wurden die restlichen ca. 500 Tonnen toxische Dual-Use-Chemikalien, die nach dem CWÜ als Chemiewaffen der Kategorie 2 gelten, aufgrund eines Hilfsersuchen Libyens und eines Beschlusses des VN-Sicherheitsrats zur Vernichtung nach Deutschland transportiert. Die bundeseigene GEKA mbH in Munster machte sie, gestützt auf langjährige Erfahrung und weltweit anerkannte Kompetenz, sicher und umweltgerecht in einem technisch anspruchsvollen Verfahren, unter internationaler Kontrolle der OVCW und fristgerecht bis Ende 2017 unschädlich. Die Vereinigten Staaten beteiligten sich mit 1,1 Mio. US-Dollar an den Kosten. Zudem unterstützten Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, Malta, Neuseeland, Spanien und Zypern mit operativen bzw. finanziellen Beiträgen das Projekt und trugen damit ebenso wesentlich zu dessen Gelingen bei. Die Unschädlichmachung der Chemikalien konnte nur durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der internationalen Staatengemeinschaft erzielt werden. Das Projekt ist damit ein Paradebeispiel für erfolgreiche Abrüstung. Damit leistete die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag dafür, diese gefährlichen Chemikalien dem möglichen Zugriff der Terrororganisation „IS“ oder anderer Unbefugter endgültig zu entziehen.

2. Maßnahmen gegen nichtstaatliche Akteure

In den letzten beiden Jahrzehnten hat sich der Fokus bei den internationalen Bemühungen zunehmend gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen durch nichtstaatliche terroristische Akteure, die eine wachsende Gefahr darstellt, gerichtet. Im Gegensatz zu Staaten lassen sich diese nicht an völkerrechtliche Vereinbarungen binden. Zudem sind sie gerade in Konfliktregionen oder in Staaten mit eingeschränkter Staatsgewalt auch mit strafrechtlichen Mitteln kaum zu belangen. Hinzu kommt, dass einige Staaten ihre Proliferationsaktivitäten teils durch Beschaffungsversuche privater Personen oder Firmen tarnen. Ob die Globale Partnerschaft

der G7 (s. II.3) oder internationale Exportkontrollvereinbarungen wie jene der Australischen Gruppe (s. VII.3), alle haben sie auch die Risiken des Missbrauchs durch nichtstaatliche Akteure im Blick.

2.1 VN Sicherheitsratsresolution 1540 (2004) zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen

Die VN-Sicherheitsratsresolution 1540 (2004) verpflichtet die VN-Mitgliedstaaten zu Maßnahmen, mit denen der Zugriff nichtstaatlicher Akteure (z. B. Terroristen) auf Massenvernichtungswaffen verhindert werden soll. Dazu soll einerseits ein reger Informationsaustausch dienen, andererseits der Aufbau von Kapazitäten und die Durchführung von Maßnahmen in den Bereichen Rechtssetzung, Exportkontrolle und Sicherung von für Massenvernichtungswaffen relevantem Material.

Der entsprechende Ausschuss („1540-Ausschuss“) erstattet dem VN-Sicherheitsrat jährlich Bericht über die Umsetzung der Resolutionsverpflichtungen, gestützt auf die nationalen Implementierungsberichte, die alle VN-Mitgliedstaaten an den Ausschuss zu liefern verpflichtet sind. Die Bundesregierung bzw. die EU haben bereits mehrere Umsetzungsberichte vorgelegt.

2011 wurde die VN-Sicherheitsratsresolution 1540 durch die VN-Sicherheitsratsresolution 1977 ergänzt, die das ursprüngliche Mandat bis 2021 verlängert und inhaltlich neu fokussiert. Dabei wurde die von der Bundesregierung vorangetriebene Einbindung der Industrie in die Umsetzung der Resolution, („Wiesbaden-Prozess“) verstetigt. Hintergrund dieses von Deutschland entwickelten Ansatzes ist die Tatsache, dass letztlich nur eine enge Kooperation zwischen den nationalen Regulierungsbehörden sowie der Wirtschaft und Industrie – also jenen Akteuren, die die nationalen Bestimmungen im Alltag umzusetzen haben – zu einer Verwirklichung der in der Resolution 1540 genannten Ziele führen kann.

Bei der zweiten Überprüfungskonferenz zur VN-Sicherheitsratsresolution 1540 verständigte man sich 2016 im Kern auf einen Aufruf an die Staatengemeinschaft, aktuelle technologische Entwicklungen zukünftig besser bei den Umsetzungsbemühungen zu berücksichtigen.

Insbesondere durch den „Wiesbaden-Prozess“, der mittlerweile in den VN als Synonym für den Dialog mit der Industrie im Zusammenhang mit Resolution 1540 fest etabliert ist, konnte die Bundesregierung ihr Profil im Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsbereich deutlich schärfen. Die einschlägigen Regionalkonferenzen in Südkorea (2016) und Mexiko (2017), die Deutschland inhaltlich wie finanziell unterstützte, haben hierzu ebenso substantziell beigetragen wie die im November 2017 von der Bundesregierung veranstaltete mittlerweile fünfte „Wiesbaden-Konferenz“. Sie stand im Zeichen des Umgangs mit grenzüberschreitender Entwicklung und Produktion („supply chains“), der Sorgfaltspflichten von Unternehmen bei der Bewertung von Geschäftspartnern und -prozessen („due diligence“) sowie der Etablierung interner Regelkonformitäts-Programme („compliance“) für kleinere und mittlere Unternehmen. Erneut bot sie ca. 70 Vertreterinnen und Vertretern aus Industrie, Regierungen, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und internationalen Organisationen ein Dialogforum über die effektive Umsetzung der Resolution 1540, in dem auch die Frage der Institutionalisierung des Wiesbaden-Dialogs jenseits des Konferenzformates ernsthaft diskutiert wurde.

3. Maßnahmen im Bereich Nukleare Sicherung, Biologie und Chemie im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7

Die „Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und –materialien (Global Partnership, GP)“ wurde 2002 auf dem G8-Gipfel in Kananaskis (Kanada) als Reaktion auf die Terroranschläge des 11. September 2001 ins Leben gerufen. Seither hat sie durch eine Vielzahl von Projekten im Gesamtumfang von ca. 10 Mrd. US-Dollar maßgeblich dazu beigetragen, v. a. nukleare und chemische Proliferationsrisiken zu reduzieren. Durch Aufnahme von Jordanien im November 2017 ist sie zwischenzeitlich auf 31 Mitgliedstaaten angewachsen.

Bis 2011 konzentrierten sich die GP-Mitglieder v. a. auf die Sicherung von nuklearen und chemischen Restbeständen der ehemaligen Sowjetarmee sowie ziviler Nuklearanlagen in Russland. Nach Abschluss der meisten Projekte in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) wurden neue thematische Schwerpunkte wie seit 2012 Maßnahmen zu biologischer Sicherheit definiert (s. I.3.3). Seither richtet sich der Fokus verstärkt auf Aktivitäten zur Sensibilisierung gegenüber und Minimierung von biologischen Risiken, die von hochgefährlichen Erregern ausgehen. Im Rahmen der „Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung (Enable and Enhance Initiative, E2I)“ fördert die Bundesregierung Maßnahmen der Ertüchtigung von Partnern im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung. Dazu zählen auch Projekte, die der Ertüchtigung von Partnern zur Abwehr biologischer Bedrohungen und in Fragen der Biosicherheit dienen.

Im Rahmen der GP fördert die Bundesregierung Projekte der nuklearen Sicherung in der Ukraine. Vor dem Hintergrund der Ukraine-Krise und der damit einhergehenden drastischen Verschlechterung der Sicherheitslage hatte die ukrainische Regierung ihre GP-Partner Mitte 2014 um zeitnahe Unterstützung für eine bessere und zeitgemäße Sicherung ukrainischer Nukleareinrichtungen gebeten. Die Bundesregierung hat dieser Bitte entsprochen, in Zusammenarbeit mit der ukrainischen Regierung und der Gesellschaft für Reaktor- und Anlagensicherheit zwei Projekte identifiziert und für deren Durchführung bis Ende 2017 mehr als 6 Mio. Euro bereitgestellt. Aus diesen Mitteln wurden in einem ukrainischen Kernkraftwerk (Rivne) umfangreiche Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugten Zutritt innerhalb eines Reaktorblocks und in einem anderen Kernkraftwerk in der Südukraine eine maßgebliche Ertüchtigung der Außenbefestigung, der Verkehrs- und Personenübergänge sowie weiterer Sicherheitselemente finanziert. Die Projektförderung in der Ukraine soll über 2018 hinaus fortgesetzt werden.

Aufbauend auf Erfolgen des Biosicherheitsprogramms in Mali wurde die 2016 initiierte überregionale Kooperation im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung zu Fragen der Biosicherheit mit Staaten der G5-Sahel (Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger, Tschad) fortgesetzt. Gleiches gilt für die Sicherheitskooperation für biologische Bedrohungen in Tunesien. Unter anderem wird der Sanitätsdienst der tunesischen Streitkräfte durch Vermittlung von Diagnostikfähigkeiten waffenfähiger und letaler Erreger mittels mobiler Laborkapazitäten durch das Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr nachhaltig befähigt, Biosicherheitsgefahren sachgerecht und präventiv begegnen zu können. In Nigeria soll durch den Aufbau eines Trainingszentrums für molekulare Diagnostik eine eigenständige, effiziente Krisenreaktion etabliert werden, die Risiken der unkontrollierten Verbreitung insbesondere Lassa-Virus-haltiger Materialien in und aus Nigeria minimiert. Als westafrikanisches Land mit der größten Lassa-Fieber-Prävalenz trägt die Stärkung des öffentlichen Gesundheitssystems auch zur gesundheitlichen Sicherheit der Bevölkerung bei.

In der Chemiewaffen-Abwehr wurde das 2016 begonnene Projekt zur Verbesserung der ukrainischen Zivilschutzkapazitäten im Bereich des C-Schutzes 2017 fortgesetzt. Der Schwerpunkt lag auf der Ausstattung mit modernen Geräten zur Detektion chemischer Stoffe sowie auf Ausbildungs- und Trainingsmaßnahmen, die sich an spezielle Einheiten des ukrainischen Zivil- und Grenzschutzes richteten. Um zu gewährleisten, dass die Ausbildungsleistungen langfristige Wirkung entfalten, wurden diese nach dem „Train-the-Trainer“-Prinzip durchgeführt und auch ein Expertenaustausch mit deutschen Kolleginnen und Kollegen ins Leben gerufen. Das zweijährige Projekt wird aus Mitteln des Auswärtigen Amtes mit 2,05 Mio. Euro finanziert; hiervon wurden 1,2 Mio. Euro 2017 eingebracht. Die Ertüchtigung des ukrainischen Grenzschutzes ist auch im deutschen Sicherheitsinteresse, da der Grenz- bzw. Zivilschutz hiermit befähigt wird, Gefahrensituationen zu erkennen und diesen effektiv zu begegnen. Dies ist gerade für den internationalen Güterverkehr eine wichtige Fähigkeit.

Eine Übersicht über deutsche Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft befindet sich im Anhang (Übersicht 1 – Deutsche Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7).

III. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung konventioneller Waffen

Die weltweite konventionelle Rüstungskontrolle, ihre Instrumente und die deutschen Beiträge zur konsequenten Umsetzung und Fortentwicklung bestehender Regelwerke stehen im Mittelpunkt dieses Kapitels. Dieser Bereich schließt die Diskussion um präventive Maßnahmen im Bereich zukünftiger Waffen mit potenzieller Autonomie ebenso ein wie Maßnahmen der Bundesregierung zur Kontrolle von Landminen, Streumunition und Kleinwaffen.

Über 500.000 Menschen fallen jedes Jahr im Rahmen bewaffneter Konflikte oder auch durch kriminelle Akte Waffengewalt zum Opfer. Ungesicherte Waffen- und Munitionslager sind eine akute Gefahr und tragen zur Destabilisierung von Gesellschaften bei. Die Auswirkungen und damit die Relevanz und Dringlichkeit dieses Bereichs zeigen sich auch bei Terroranschlägen in Europa. Deshalb hat die EU ihr Engagement erweitert und vertieft. Das Kleinwaffenaktionsprogramm der Vereinten Nationen, komplementiert durch den internationalen „Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT)“, dokumentiert den Willen der Staatengemeinschaft, dieser Bedrohung Herr zu werden. Auch Landminen und Streumunition stellen – selbst lange nach dem Ende einer bewaffneten Auseinandersetzung – vielerorts noch eine große Bedrohung für die Zivilbevölkerung dar. Ein wichtiges Ziel Deutschlands ist es daher, die entsprechenden internationalen Übereinkünfte weiter zu universalisieren und die Umsetzung der Vertragswerke weltweit voranzutreiben. Im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens beraten die Vertragsstaaten neben den klassischen Themen der Rüstungskontrolle auch künftige Herausforderungen wie LAWS.

1. VN-Waffenübereinkommen (CCW)

Das „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons which may be deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects, CCW)“, ist seit dem 2. Dezember 1983 in Kraft. Das CCW ist der zentrale völkerrechtliche Vertrag, um den Gebrauch konventioneller Waffensysteme, die dem Grundprinzip der Verhältnismäßigkeit und der Unterscheidungspflicht nicht entsprechen, einzuschränken oder zu verbieten. Regelmäßige jährliche Expertentreffen (im Frühjahr), Vertragsstaatenkonferenzen (im Herbst) und fünfjährliche Überprüfungskonferenzen sorgen für eine beständige Weiterentwicklung des Übereinkommens und seiner Protokolle mit Blick auf deren Umsetzung, neue technologische Entwicklungen und humanitäre Belange. Derzeit gehören dem VN-Waffenübereinkommen 124 Vertragsstaaten sowie vier Signatarstaaten an. Nicht alle von ihnen sind jedoch auch allen ergänzenden Protokollen beigetreten.

2017 stand das VN-Waffenübereinkommen im Zeichen der Operationalisierung der Entscheidungen der Fünften Überprüfungskonferenz vom Dezember 2016. Die Beschlüsse betrafen die Einrichtungen „Regierungsexpertengruppe (Group of Governmental Experts, GGE)“ zu LAWS (s. V.2), die Verankerung des Themas Explosivwaffen in besiedelten Gebieten (s. III.1.1) und die Koordinierung des internationalen Austausches zur wachsenden Gefahr behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen (s. III.1.2). Die Bundesregierung engagierte sich nicht nur bei den drängenden inhaltlichen Fragen, sondern bemühte sich auch intensiv um die Behebung der angespannten Finanzlage, die durch Beitragsrückstände einiger Vertragsstaaten entstanden war. So gelang es, säumige Vertragsstaaten zur Begleichung ihrer Außenstände zu bewegen und damit das Budget zum Jahresende nahezu auszugleichen. Zusätzlich konnte ein Maßnahmenkatalog erarbeitet werden, der eine Wiederholung der Finanzengpässe erschweren soll.

Link:

www.unog.ch/ccw

1.1. Auswirkungen von Explosivwaffen in urbanen Räumen (EWIPA)

Aktuelle bewaffnete Konflikte in Syrien oder Jemen machen deutlich, wie wichtig die Einhaltung grundlegender Regelungen des internationalen humanitären Völkerrechts zum Schutz der Zivilbevölkerung ist, so etwa die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nicht-Kombattanten oder auch die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel. Finden derartige Konflikte in urbanen Räumen statt, stellt dies die betroffenen Staaten vor erhebliche Herausforderungen bei der Umsetzung dieser Normen.

Um diese Herausforderungen ganzheitlich zu beleuchten, brachte die Bundesregierung den „Einsatz von Explosivwaffen in besiedelten Gebieten (EWIPA)“ 2017 in die Beratungen im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens (s. III.1) ein. Dabei sollen die rechtlichen, technischen, militärischen und humanitären Aspekte des

Waffeneinsatzes in dicht besiedelten Gebieten näher untersucht werden. Die hierüber auf der jüngsten Vertragsstaatenkonferenz des CCW (20. bis 24. November 2017) angestoßene Diskussion soll 2018 fortgeführt und vertieft werden. Dazu plant die Bundesregierung eine Veranstaltungsreihe in Genf, um einen konkreten Erfahrungsaustausch der Vertragsstaaten zu unterstützen, verschiedene Implementierungsstrategien zu vergleichen und ggf. die Anpassung nationaler Einsatzregeln anzuregen.

1.2. Behelfsmäßige Sprengvorrichtungen (Improvised Explosive Devices, IEDs)

Die Zunahme „Behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen (Improvised Explosive Devices, IEDs)“ stellt eine stetig wachsende Gefahr in Konfliktgebieten dar. Nahezu unbeschränkt kommerziell verfügbare Produkte als Herstellungsmaterialien, ein nur in Teilen zu unterbindender länderübergreifender Wissenstransfer durch international agierende Akteure, die leicht zu erlernende Herstellung, aber auch ein im Vergleich zum beabsichtigten Effekt niedriger Gesamtaufwand begünstigen auch zukünftig unverändert den Einsatz von IED und machen sie zu einem besonders komplexen Gegenstand der internationalen Verhandlungen im Bereich der Rüstungskontrolle.

Nach der Verabschiedung der politischen Erklärung zu improvisierten Minen und Sprengfallen im Dezember 2016 richtet sich die Arbeit im Rahmen des geänderten Protokolls II des CCW (s. III.1) jetzt auf einen besseren und strukturierteren Informationsaustausch mit Industrie- und Wirtschaftsvertreterinnen und -vertretern, um wichtige Vorläuferprodukte besser zu erfassen. Erste Ergebnisse flossen durch Erweiterung des Adressatenkreises der Resolution um privatwirtschaftliche Akteure im Oktober 2017 bereits in die Aktualisierung der einschlägigen Resolution der VN-Generalversammlung (A/RES/70/46) ein.

Sowohl bei der Überarbeitung der „Strategie des Auswärtigen Amts für Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen im Rahmen der Humanitären Hilfe der Bundesregierung“ als auch auf der vom Auswärtigen Amt am 26. September 2017 in Bonn ausgerichteten „Konferenz für humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen“ war der Umgang mit improvisierten Minen und anderen Sprengfallen eines der zentralen Themen, da sie die deutschen Umsetzungspartner im humanitären Minen- und Kampfmittelräumen (Nichtregierungsorganisationen, VN-Organisationen und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)) vor erhebliche zusätzliche Herausforderungen stellen. Die dabei von den Umsetzungspartnern gewonnenen Erkenntnisse werden in die für 2018 geplante Aktualisierung der Strategie einfließen.

Als Reaktion auf die deutlich angestiegene Kontaminierung mit improvisierten Minen und Sprengfallen – insbesondere im Nahen Osten – hat die Bundesregierung ihre Förderung im Rahmen der humanitären Hilfe und von Stabilisierungsmaßnahmen deutlich ausgeweitet. Ein besonderer Schwerpunkt lag 2017 auf den vom sog. „Islamischen Staat“ befreiten Gebieten in Irak. Die massive Kontaminierung ganzer Landstriche und insbesondere von Wohngebieten und kritischer Infrastruktur (Wasserwerke, Krankenhäuser, etc.) gefährdet Leib und Leben der lokalen Bevölkerung und behindert sowohl die Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen als auch die Arbeit der humanitären Helferinnen und Helfer. 2017 stellte die Bundesregierung allein für Irak 42 Mio. Euro zur Verfügung und ermöglichte damit weitreichende Aktivitäten zur Räumung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen und wichtige Fortschritte beim Kapazitätsaufbau der zuständigen irakischen Behörden.

2. Kontrolle von Kleinwaffen und konventioneller Munition

2.1 Kleinwaffenkontrolle

„Kleinwaffen und Leichte Waffen² (Small Arms and Light Weapons, SALW)“ verursachten in den letzten Jahrzehnten mehr Opfer als jede andere Waffenart. Sie können Konflikte verschärfen, Gesellschaften destabilisieren und Entwicklung hemmen. Dadurch sind auch deutsche Interessen berührt. In weiten Teilen der Welt können Kleinwaffen von Zivilpersonen preiswert, teilweise legal, aber oft auch illegal erworben werden. In vielen fragilen Staaten sind sie daher auch außerhalb der regulären Streit- und Sicherheitskräfte weit verbreitet. Nach VN-Schätzungen sind weltweit über 875 Mio. Kleinwaffen mit einer durchschnittlichen Verwendungsdauer von 30 bis 50 Jahren im Umlauf, jährlich sterben ca. 240.000 Menschen durch den Gebrauch von Kleinwaffen. In den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Konflikten der letzten Jahrzehnte wurde ein großer Anteil der Opfer, insbesondere in der Zivilbevölkerung, durch den Einsatz von Kleinwaffen verursacht. Eine noch größere Opferzahl ist durch den illegalen Gebrauch von Kleinwaffen in Auseinandersetzungen im Bereich organisierter Kriminalität, Banden oder auch häuslicher Gewalt zu verzeichnen. Von anderen leichten Waffen wie „Schultergestützten Flugabwehrsystemen (Man Portable Air Defense Systems, MANPADS)“, geht aufgrund ihrer hohen Terrorismusrelevanz weltweit eine erhebliche Gefahr aus.

Noch lange nach Beendigung eines Konflikts können Kleinwaffen die Sicherheit gefährden und zur Destabilisierung von fragilen Gesellschaften und Staaten führen. Im Rahmen der von den Mitgliedstaaten der VN im September 2015 verabschiedeten Nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) spielt die signifikante Verringerung der illegalen Waffenströme (Ziel 16 Frieden und Gerechtigkeit, Unterziel 16.4) daher eine zentrale Rolle.

Die Bundesregierung legt besonders strenge Maßstäbe an die Erteilung von Exportgenehmigungen für Kleinwaffen an. 2015 hat sie im Rahmen der sog. Kleinwaffengrundsätze³ wesentliche Verschärfungen der Exportregeln für Kleinwaffen in Drittstaaten (Nicht NATO- oder EU-Mitglieder, oder diesen gleichgestellte Staaten) beschlossen.

Die Kontrolle von Kleinwaffen ist ein besonderer Schwerpunkt der Bundesregierung im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle und ein wesentliches Element zur Verringerung und Prävention von Gewalt, zur Krisenprävention und zur Friedenskonsolidierung, u. a. im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Die Bundesregierung setzt sich sowohl in multilateralen Foren und Organisationen wie den VN, der OSZE, der NATO und der EU als auch bilateral mit konkreten Projekten für eine verbesserte Kleinwaffenkontrolle ein. Das Entwicklungsziel 16.4 der Agenda 2030 bildet dafür einen aktuellen normativen Rahmen.

Seit 2004 organisiert das Auswärtige Amt den sog. „Kleinwaffengesprächskreis“, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Bundesministerien, des Deutschen Bundestages sowie interessierter Nichtregierungsorganisationen regelmäßig zur Kleinwaffenkontrolle beraten. Beim jüngsten Treffen im Juni 2017 im Auswärtigen Amt standen aktuelle Entwicklungen der multilateralen Kleinwaffenpolitik, der Stand der Vorbereitungen für die Dritte Überprüfungskonferenz des Vertrags über den internationalen Waffenhandel (s. VII.9) und strategische deutsche Projekte der Kleinwaffenkontrolle im östlichen Europa und in Afrika im Mittelpunkt.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) konzentriert sich auf „indirekte“, verstärkt präventive Ansätze zur Reduzierung von (bewaffneter) Gewalt. So wird im Rahmen der „Global Initiative Against Transnational Organized Crime“ der Austausch zwischen Forschung und Entwicklungspolitik unterstützt, um integrierte Ansätze zur Bekämpfung transnationaler Organisierter Kriminalität zu entwickeln.

Darüber hinaus vertritt das BMZ Deutschland im „International Network of Conflict and Fragility“ des Ausschusses für Entwicklung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

² Eine allgemein anerkannte Definition für Kleinwaffen und Leichte Waffen gibt es nicht. Dem Begriff der Kleinwaffen wird international in diversen Foren eine unterschiedliche Bedeutung gegeben. Eine gewisse Vorbildfunktion kommt derzeit dem OSZE-Kleinwaffenbegriff und der Kleinwaffendefinition der EU zu. Beide Definitionen unterscheiden, das international gebräuchliche Schlagwort „small arms and light weapons“ aufgreifend, zwischen Kleinwaffen (im Wesentlichen militärische Handfeuerwaffen) und Leichtwaffen (insbesondere tragbare Raketen- und Artilleriesysteme). Beide Definitionen stimmen auch darin überein, dass sie nur besonders für militärische Zwecke bestimmte Waffen umfassen, nicht aber Jagd- und Sportwaffen sowie zivile (d. h. nicht besonders für militärische Anforderungen konstruierte) Selbstverteidigungswaffen (Revolver und Pistolen). Kleinwaffen sind deswegen im weitesten Sinne Kriegswaffen, die für die Verwendung durch mehrere als Einheit zusammenarbeitende Angehörige der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Kleinwaffen und Leichte Waffen umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, Leichtgeschütze, schultergestützte Flugabwehrsysteme (MANPADS) und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

³ Internet: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/grundsaeetze-der-bundesregierung-fuer-die-ausfuhrgenehmigungspolitik-bei-der-lieferung-von-kleinen-und-leichten-waffen.pdf?__blob=publicationFile&v=3

(„Development Assistance Committee“) und setzt sich dort für die aktive Bearbeitung des „Armed Violence Reduction“-Ansatzes ein. Dieser enthält Instrumente und Strategien zur Reduktion und Prävention von Gewalt durch eine holistische Herangehensweise („whole-of-government approach“). Das vom BMZ beauftragte Sektorprogramm „Frieden und Sicherheit, Katastrophenrisikomanagement“ der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) unterstützt die Umsetzung des Programms in den Partnerstaaten vor Ort.

2.1.1 Kleinwaffenaktionsprogramm der VN

Die „VN-Konferenz über sämtliche Aspekte des unrechtmäßigen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects)“ verabschiedete im Juli 2001 das sog. „VN-Kleinwaffenaktionsprogramm (UN Programme of Action)“. Es enthält Aussagen und Empfehlungen zu fast allen Aspekten der Kleinwaffenkontrolle, ist Ausgangspunkt für eine Vielzahl weltweiter und regionaler Initiativen und bis heute das maßgebliche internationale Dokument der Kleinwaffenkontrolle. Ziel ist es, Staaten bei der Umsetzung des Aktionsprogramms zu helfen und einen möglichst breiten Konsens zu Kleinwaffenthemen zu finden. Deutschland arbeitet daran aktiv im Rahmen des VN-Kleinwaffenprozesses mit. Das politisch verbindliche „VN-Instrument zum Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen (International Tracing Instrument)“ von 2005 verpflichtet Staaten, die von ihnen produzierten oder importierten Waffen nach international einheitlichen Regeln zu markieren, Waffenregister zu führen und bei der Nachverfolgung illegaler Waffenlieferungen zusammenzuarbeiten. Die VN spielen zudem eine herausragende Rolle bei der Entwicklung von „Internationalen Standards zum Umgang mit Kleinwaffen (International Small Arms Control Standards)“. Auch der VN-Sicherheitsrat beschäftigt sich regelmäßig mit dem Thema Kleinwaffen. Zuletzt verabschiedete er im Mai 2015 eine substanzielle Resolution (S/RES/2220), die innovative Ansätze zur verbesserten Kleinwaffenkontrolle u. a. bei VN-Friedensmissionen enthielt.

Im Vorfeld der im Juni 2018 anstehenden Dritten Überprüfungskonferenz des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms hat die Bundesregierung dem Vorbereitungsprozess durch ein Positionspapier umfassende Impulse mit folgende Schwerpunktthemen gegeben: verstärkter Fokus auf Kontrolle von Munition, neue Wege zur Verringerung des illegalen, grenzüberschreitenden Handels mit Kleinwaffen und Munition, intensiviertere Einbindung von Regionalorganisationen in die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und bilateralen Gebern sowie Heraushebung der besonderen Rolle von Frauen bei der Kontrolle von Kleinwaffen einschließlich einer verbesserten Integration der entsprechenden Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrats in das Kleinwaffenaktionsprogramm. Die Bundesregierung wird den weiteren Vorbereitungsprozess sowie die Überprüfungskonferenz im Juni 2018 in New York mit inhaltlichen Beiträgen und Handlungsvorschlägen intensiv begleiten, um die Wirksamkeit des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms als zentrale weltweite Plattform für die Kontrolle von Kleinwaffen weiter zu erhöhen, damit es aktuellen und künftigen Herausforderungen besser gewachsen ist.

2.1.2 Strategie der EU zur Kleinwaffenkontrolle

Die Strategie der Europäischen Union von 2005 zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen, leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels verfolgt das Ziel, alle ihr zur Verfügung stehenden politischen und finanziellen Instrumente für eine koordinierte und kohärente Kleinwaffenpolitik zu nutzen. Die wesentlichen drei Pfeiler der Strategie sind effektiver Multilateralismus, Prävention illegaler Waffenlieferungen sowie Projektzusammenarbeit mit den betroffenen Staaten bzw. Regionen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten gehören mit ihrem Engagement im Bereich der Kleinwaffenkontrolle zu den wichtigsten Akteuren weltweit. Seit Dezember 2008 werden in alle neuen Drittstaatsabkommen Elemente zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Kleinwaffenstrategie aufgenommen.

In der für Rüstungskontrolle zuständigen EU-Ratsarbeitsgruppe CONOP werden aktuelle und zukünftige Projekte der praktischen Rüstungskontrolle diskutiert, begleitet und entschieden. Deutschland brachte sich in diesem Rahmen 2017 aktiv in die grundlegende Überarbeitung der EU-Kleinwaffenstrategie ein, die 2018 zur formellen Verabschiedung ansteht. Auf Grundlage der überarbeiteten Strategie soll die gemeinsame Kleinwaffenpolitik der EU-Mitgliedsstaaten an das seit der Verabschiedung der Strategie 2005 veränderte Umfeld angepasst werden, sowohl zur Abstimmung mit neu entstandenen Regelwerken – allen voran dem ATT (s. VII.9) – wie auch zur wirksamen Bekämpfung des aktuell von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgehenden Gefahrenpotenzials. Durch die Überarbeitung steht die EU-Strategie nunmehr auch im Einklang mit den Zielsetzungen der 2016 vorgestellten, übergeordneten Globalen Strategie „Shared Vision, Common Action: a stronger Europe“.

Bei der Überarbeitung hat sich die Bundesregierung insbesondere für eine stärkere Ausrichtung der EU-Kleinwaffenstrategie auf die Unterstützung von Post-Konflikt- und Krisenregionen beim Kampf gegen illegale Waffenproliferation eingesetzt, um europäische Sicherheitsinteressen im Kleinwaffenbereich zukünftig noch wirksamer verfolgen zu können.

2.1.3 Kleinwaffendokument der OSZE

Die OSZE (s. IV) verabschiedete am 24. November 2000 das Dokument über Kleinwaffen und Leichte Waffen. Es stellt gemeinsame Ausfuhr- und Überschusskriterien auf, schafft regionale Transparenz bezüglich Kleinwaffentransfers und bildet die Grundlage für einen umfassenden Informationsaustausch. In einem Handbuch, dem sog. „Best Practice Guide“, fasst die OSZE praktische Umsetzungshilfen zusammen; 2006 wurde es um die Absicherung von Beständen an MANPADS ergänzt. Zusätzlich veröffentlichte sie 2008 ein Handbuch zu Munitionsfragen, zu dem Deutschland inhaltlich und finanziell beitrug.

Die Verbindung von Normsetzung, Erfahrungsaustausch und Projektarbeit ist in der OSZE einmalig. Viele OSZE-Teilnehmerstaaten nutzen die in den Dokumenten zu Kleinwaffen und konventioneller Munition vorgesehene Möglichkeit, andere Teilnehmerstaaten um Hilfe bei der Sicherung und Zerstörung überschüssiger Kleinwaffen und Munitionsbestände zu ersuchen.

Deutschland brachte 2017 mit einer gemeinsamen deutsch-französischen Initiative im OSZE-Rahmen die normative Weiterentwicklung zur Kleinwaffenkontrolle voran, u. a. bei der Formulierung technischer und rechtlicher Vorgaben zur dauerhaften Deaktivierung von Feuerwaffen, die in die Verabschiedung eines „Best Practice Guide“ zur Deaktivierung von Kleinwaffen und leichten Waffen mündeten. Darüber hinaus unterstützte die Bundesregierung die OSZE-Aktivitäten im Kleinwaffenbereich auch personell durch die Entsendung von Expertinnen und Experten sowie finanziell durch Beiträge zur Realisierung des umfangreichen OSZE-Projektportfolios in verschiedenen Post-Konfliktregionen der Partnerstaaten (s. III.2.2.1.5). Konzeptionell bereitete Deutschland gemeinsam mit der OSZE die Realisierung eines Projekts zur Sicherung der ukrainischen Westgrenze gegen illegalen Waffenschmuggel vor.

2.2 Kontrolle konventioneller Munition

Explosionen in Munitionslagern und die illegale Proliferation von Munition in den vergangenen Jahren haben die Bedeutung der sicheren Verwahrung konventioneller Munition und des Managements der entsprechenden Bestände unterstrichen. Nach Angaben des Schweizer Small Arms Survey wurden von 1980 bis 2015 weltweit mehr als 500 ungeplante Explosionen in Munitionslagern registriert. Dabei wurden Hunderte Menschen getötet, Tausende verletzt und wichtige, teils auch zivile Infrastruktur zerstört. Nicht ausreichend gesicherte staatliche Munitionsbestände gefährden unmittelbar die Bevölkerung. Zudem sind derartige Munition, Sprengstoffe und Zünder wichtige Materialien für den Bau von IEDs und können für terroristische Anschläge missbraucht werden.

Diesen Risiken versucht die Staatengemeinschaft mit grundlegenden Handlungsempfehlungen und Richtlinien zu begegnen. Neben dem OSZE-Dokument über Lagerbestände konventioneller Munition vom 19. November 2003 (aktualisiert am 23. März 2011) und dem Technischen Anhang des Protokolls vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) des VN-Waffenübereinkommens zählen hierzu insbesondere die „International Ammunition Technical Guidelines (IATG)“ des VN-Programms „UN SaferGuard“ sowie das „Ammunition Safety Management Toolset“ des „Geneva International Centre for Humanitarian Demining (GICHD)“ zur besseren Implementierung der IATG.

Neben der sicheren Aufbewahrung und stringenten Verwaltung konventioneller Munition kommt es v. a. auch auf die sichere Zerstörung von Überschussbeständen an. Die Bundesregierung nimmt die Gefahren, die von ungesicherter konventioneller Munition ausgehen, sehr ernst. Sie unterstützt daher die Zerstörung derartiger Überschüsse sowie Maßnahmen zur Sicherung von Munitionslagern und zur Ausbildung des Personals, das mit der Sicherung, Verwaltung und Erfassung der Bestände befasst ist, mit erheblichen Mitteln (s. III.2.2.1.1 und Übersicht 2 – Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung). Deutschland beteiligt sich weiterhin aktiv am internationalen Informationsaustausch und unterstützt Ansätze, die den gesamten Lebenszyklus von Munition in den Blick nehmen.

2.2.1 Initiative für Regeln im Zusammenhang mit konventioneller Munition

Konventionelle Munition spielt eine zentrale Rolle als Treiber für Konflikte. Bislang existiert kein internationaler Prozess, der sich mit Maßnahmen zur Eindämmung der Proliferation konventioneller Munition in ihrer Gesamtheit befasst. Mit Hilfe einer von der Bundesregierung vorangetriebenen Initiative soll diese Lücke geschlossen werden.

Ein wichtiger erster Schritt gelang im Oktober 2017 mit der einstimmigen Verabschiedung der deutsch-französischen Resolution zu Überbeständen von konventioneller Munition durch die VN-Generalversammlung. Sie sieht in den Jahren 2018 und 2019 einen Konsultationsprozess zu aktuellen Entwicklungen vor, der 2020 in Beratungen einer offiziell mandatierten Gruppe von Regierungssachverständigen (GGE) münden sollen. Damit ist es gelungen, sich auf einen Prozess und einen zeitlichen Fahrplan zu einigen, um zu global anerkannten Regeln in diesem Bereich zu gelangen.

2.2.1.1 Projekte der Kleinwaffen- und Munitionskontrolle

Entsprechend deutscher Sicherheitsinteressen waren 2017 die Ukraine, die Balkanstaaten, der erweiterte Sahel-Raum und das Horn von Afrika regionale Schwerpunkte für die einschlägige Projektarbeit der Bundesregierung. Ein Teil der Projektmittel floss auch nach Zentral- und Südamerika, wo die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zur Entwaffnung der FARC-Guerillas in Kolumbien leistete. Die Bundesregierung führte 2017 Abrüstungsprojekte im Kleinwaffenbereich in Höhe von 16,2 Mio. Euro durch.

2.2.1.2 Multilaterale Projekte der Kleinwaffen- und Munitionskontrolle

Die durch das Auswärtige Amt geförderten Projekte zur Kontrolle von Kleinwaffen und Munition werden vielfach durch multilaterale Organisationen durchgeführt. Dieser Ansatz erlaubt die Bündelung von Beiträgen mehrerer Geberstaaten und den zielgerichteten Einsatz oft hoch spezialisierter Mittlerorganisationen, z. B. der VN.

2.2.1.3 Multilaterale Projekte der VN

Die Bundesregierung unterstützt die Koordinierungsfunktion des „VN-Büros für Abrüstungsfragen (United Nations Office for Disarmament Affairs, UNODA)“. Sie förderte daher 2017 UNODA-Projekte zur Entwicklung vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen in ausgewählten ASEAN-Staaten sowie im Nahen und Mittleren Osten, jeweils mit Einbindung der Regionalorganisationen ASEAN sowie der Arabischen Liga. In Zusammenarbeit mit dem UNODA-Regionalbüro für Asien (UNRCPD) hat sie in Indonesien ein Seminar zur Bekämpfung des illegalen Waffen- und Munitionshandels unterstützt. Zusammen mit dem UNODA-Regionalbüro für Lateinamerika wurden Seminare zur Verbesserung der Kleinwaffenkontrolle im privaten Sicherheitssektor in Costa Rica, El Salvador und Peru durchgeführt. Das VN-Büro zur Bekämpfung von Drogen und Kriminalität (UNODC) setzt mit Mitteln der Bundesregierung ein Projekt zur Bekämpfung unkontrollierter Waffenströme in den Regionen Maghreb und Sahel um. Die VN-Organisation „South Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for the Control of Small Arms and Light Weapons“ (SEESAC)“ setzt mit deutscher Finanzierung ein umfassendes Projekt zur Verbesserung der Kleinwaffenkontrolle in den Westbalkanstaaten um. Mit Einzahlungen von insgesamt 3,5 Mio. Euro für den Zeitraum 2013 bis 2018 in den VN-Treuhandfonds zur Förderung der Umsetzung des ATT (s. VII.9) und des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms (UNSCAR) ist Deutschland hier größter Geber.

2.2.1.4 Multilaterale Projekte der EU

Illegale Waffenströme mit Ausgangspunkten in Ost- und Südosteuropa sowie in Nordafrika und der Sahel-Region stellen erhebliche Risiken für die öffentliche Sicherheit in den EU-Staaten dar. Die Bundesregierung setzte sich daher auch 2017 dafür ein, die von der EU geförderten Projekte zur Kontrolle von Kleinwaffen geographisch auf diese Regionen zu fokussieren. Inhaltlich lagen 2017 die Schwerpunkte auf der verbesserten Erfassung, Markierung, Verwaltung und Lagerung von Kleinwaffen und konventioneller Munition.

Zwei mit einem umfassenden Ansatz operierende EU-Kleinwaffenprojekte wurden 2017 in der Sahel-Region und in den Mitgliedstaaten der „Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (Economic Community of West African States, ECOWAS)“ umgesetzt.

Das EU-Projekt iTRACE, bei dem Schritt für Schritt verifizierte Erkenntnisse über Funde illegaler Waffen publik gemacht werden, wurde 2017 in einer weiteren Phase fortgeführt. Durch das Projekt wurden bereits mehrere zehntausend illegaler Waffen entdeckt. Durch die Identifizierung möglicher Querverbindungen zwischen einzelnen Funden sollen fortan Schmuggelrouten sichtbar sowie Händler und Exporteure

identifizierbar gemacht werden, um so ein schlagkräftiges Instrument im Kampf gegen den internationalen illegalen Waffenhandel zu schaffen. Fokusregionen von iTRACE sind Afrika sowie der Nahe und Mittlere Osten.

SEESAC, finanziert von der EU, konnte bereits 2016 durch neue Ratsbeschlüsse für die nächsten drei Jahre verlängert werden. SEESAC ist in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Moldau, Montenegro und Serbien aktiv und trägt dort u. a. zur Sicherung der Lagerhaltung, zur Waffen- und Munitionszerstörung, Ausbildung im Sicherheitssektor und zur verbesserten Waffenmarkierung und -registrierung bei. Für Februar 2018 plant das Auswärtige Amt gemeinsam mit SEESAC eine regionale Konferenz zur sicheren Verwahrung von Kleinwaffen, zur Deaktivierung überschüssiger Waffen und zu regionalen Proliferationsrisiken. Ziel ist die Erarbeitung wirksamer nationaler Aktionspläne zur Kontrolle von Kleinwaffen in den Staaten des ehemaligen Jugoslawien.

2.2.1.5 Multilaterale Projekte der OSZE

Auch 2017 war die Bundesregierung der wichtigste Geber zur Förderung von OSZE-Projekten zur sicheren Lagerung von Kleinwaffen und konventioneller Munition. Ein regionaler Schwerpunkt dieser Projekte lag in den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien, wo es seit dessen Zerfall weiterhin großen Handlungsbedarf gibt. Dort standen u. a. die Sicherung von Munitionslagern in Bosnien und Herzegowina sowie die Zerstörung von Munition in Serbien und Montenegro im Mittelpunkt. Weitere Projekte wurden mit deutscher Unterstützung in der Ukraine und in Moldau umgesetzt.

2.2.1.6 Multilaterale Projekte der NATO

Die NATO unterstützt über ihren Implementierungsarm, die „NATO Support and Procurement Agency“, zahlreiche Abrüstungsprojekte v. a. auf dem Balkan und in Osteuropa, insbesondere zur Beseitigung der Überbestände von Waffen und Munition, einschließlich Landminen aus sowjetischer bzw. jugoslawischer Zeit. Die Bundesregierung beteiligte sich an diesen Projekten 2017 mit einer Million Euro. Die Projektaktivitäten reichten von der Ertüchtigung von Waffen- und Munitionslagern über die Zerstörung konventioneller Munition bis hin zur Räumung von Landminen und Kampfmittelrückständen.

2.2.1.7 G7/AU-Projekt zur Kontrolle von Kleinwaffen in der Sahel-Region

Die im Rahmen der deutschen G7-Präsidentschaft 2015 gestartete gemeinsame Initiative mit der AU zur Kontrolle von Kleinwaffen in der erweiterten Sahel-Region wurde 2017 strategisch neu ausgerichtet. Gemeinsam mit den führenden afrikanischen Regionalorganisationen wurde ein afrikaweiter Aktionsplan abgestimmt, der erstmals einen zeitlichen Fahrplan und konkrete Maßnahmen der Kleinwaffenkontrolle für den gesamten Kontinent vorsieht. Dabei wird die Region Westafrika wegen der direkten Auswirkungen der dortigen Konflikte (Mali und Boko-Haram-Terror im Tschadsee-Becken) auf die europäische Sicherheit höchste Priorität haben. Über die deutsche Unterstützung bei der Erstellung des afrikaweiten AU-Aktionsplans wirken die erarbeiteten Konzepte jedoch auch direkt in die übrigen Zentren der Waffenproliferation in Afrika hinein (Horn von Afrika, Große Seen). Im weiteren Verlauf der Initiative wird das Auswärtige Amt in enger Zusammenarbeit mit ECO-WAS und der AU an der Erstellung nationaler Umsetzungsstrategien arbeiten, die die Kleinwaffenkontrolle in allen westafrikanischen Staaten als politische Priorität mit hohem Umsetzungsdruck verankern sollen.

2.2.1.8 Deutsch-Französisches OSZE-Projekt gegen Waffenschmuggel (Ukraine)

Die Durchlässigkeit der ukrainischen Westgrenze für den illegalen Transfer von Waffen stellt Deutschland und die EU vor erhebliche sicherheitspolitische Herausforderungen. Deshalb initiierten Deutschland und Frankreich 2017 ein trilaterales Projekt mit der Ukraine, das die Grenzbehörden der Ukraine durch Fortbildungen in die Lage versetzen soll, wirksam gegen den Waffenschmuggel vorzugehen. Dies schließt auch Maßnahmen gegen den sog. „Ameisenhandel“ mit ein, eine bei Schmugglern besonders beliebte Taktik, bei der Waffen in eine Vielzahl von Einzelteile zerlegt und auf mehrere Gepäckstücke verteilt oft unerkannt über die Grenze gelangen können. Die jetzt begonnene Zusammenarbeit soll in einer Pilotphase an fünf Grenzübergängen starten und jeweils sämtliche im Rahmen der Grenzkontrollen beteiligten Sicherheits- und Zollbehörden miteinbeziehen. Deutschland stellte 2017 hierfür 150.000 Euro zur Verfügung.

2.2.1.9 Bilaterale deutsche Projekte der Kleinwaffen- und Munitionskontrolle

Das VN-Kleinwaffenaktionsprogramm ruft alle VN-Mitgliedstaaten dazu auf, einen aktiven Beitrag zur weltweiten Kontrolle von Kleinwaffen zu leisten. Das Auswärtige Amt hat daher eine effizientere Verwaltung und Sicherung staatlicher Bestände von Klein- und Leichtwaffen in Krisengebieten und fragilen Staaten zu einem Schwerpunktbereich seiner Projektarbeit gemacht.

2.2.1.10 Bilaterale deutsche Projekte in der erweiterten Sahelzone

Aufgrund der destabilisierenden Wirkung illegaler Waffenströme auf staatliche Strukturen in Westafrika mit unmittelbaren negativen Konsequenzen für die europäische Sicherheit engagierte sich die Bundesregierung 2017 erneut mit einer Vielzahl von Projekten der Kleinwaffenkontrolle in der erweiterten Sahelzone. Dazu gehören u. a. die systematische Sicherung staatlicher Waffen- und Munitionslager sowie die Vernichtung überschüssiger Bestände u. a. in Mali, Burkina Faso und Niger. In Nigeria wurden in Partnerschaft mit der nationalen Kleinwaffeninstitution PRESCOM Schulungs- und Infrastrukturmaßnahmen umgesetzt, die u. a. den Transfer von Waffen an die Terrormiliz Boko Haram unterbinden sollen. Gemeinsam mit der Afrikanischen Union hat die Bundesregierung eine Initiative für Nordafrika und die Sahelzone ins Leben gerufen, um internationale Maßnahmen zur Sicherung staatlicher Bestände von (Klein-)Waffen und Munition besser zu koordinieren (s. III.2.2.1.7).

2.2.1.11 Bilaterales deutsches Projekt in Kolumbien

Gut 50 Jahre nach Ausbruch des blutigen Konflikts zwischen Rebellen und Regierungskräften in Kolumbien mit über 220.000 Toten und Millionen Binnenvertriebenen konnten die VN am 25. September 2017 die Mission zur Entwaffnung der „FARC“-Rebellen offiziell beenden – mit tatkräftiger Unterstützung aus Deutschland: Ehrenamtlich tätige Expertinnen und Experten des deutschen Technischen Hilfswerks (THW) konnten im Rahmen der VN-Mission (UNMC) innerhalb weniger Wochen mithilfe von Diamanttrennschneidern und Plasmaschneidegeräten mehr als 8.900 Waffen sowie über 30.000 Munitionskartuschen unbrauchbar machen. Die Bundesregierung hatte auf einen Hilferuf der VN im Juli 2017 umgehend reagiert und dem THW 200.000 Euro für die Unbrauchbarmachung der Waffen zur Verfügung gestellt. Zusammen mit den Mitteln, die Anfang des Jahres den unverzüglichen Beginn der Entwaffnung gewährleisteten, unterstützte die Bundesregierung so den Entwaffnungsprozess in Kolumbien bislang mit über 800.000 Euro.

3. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention)

Das Übereinkommen über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen ist ein am 1. März 1999 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag über das Verbot der Herstellung, des Einsatzes, der Weitergabe und der Lagerung von Antipersonenminen. Darüber hinaus verpflichtet er die Vertragsstaaten zur Zerstörung ihrer Lagerbestände, zum Minenräumen und zur jährlichen Berichterstattung. Das Übereinkommen war 1997/1998 unter maßgeblicher Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen außerhalb bestehender rüstungskontrollpolitischer Vertragsstrukturen entstanden, nachdem im VN-Waffenübereinkommen keine Einigung über ein umfassendes Verbot von Antipersonenminen erzielt werden konnte. Nach nur 18 Jahren gehören dem Übereinkommen bereits 164 Vertragsstaaten, darunter alle 28 EU-Mitgliedstaaten, an. 33 Staaten sind ihm nach wie vor nicht beigetreten, darunter Produzenten und/oder Bestandhalter von Antipersonenminen wie die Vereinigten Staaten, Russland, China, Indien, Pakistan, Südkorea und Nordkorea. Zuletzt trat 2017 Sri Lanka bei. Im Übereinkommen sind jährliche Vertragsstaatentreffen sowie alle fünf Jahre Überprüfungskonferenzen vorgesehen. Außerdem finden informelle Halbjahrestreffen („Intersessionals“) statt.

Im Dezember 2017 konnten die Vertragsstaaten beim Wiener Staatentreffen auf 20 Jahre der Zusammenarbeit und gemeinsamer Maßnahmen seit der entscheidenden Konferenz in Ottawa zurückblicken. Die positive Bilanz: Mehr als 51 Millionen gelagerter Antipersonenminen wurden zerstört. Die globalen Bestände liegen jetzt unter 50 Millionen Stück. 42 Staaten haben die Produktion eingestellt, darunter auch vier Nicht-Vertragsstaaten: Ägypten, Israel, Nepal und die Vereinigten Staaten. Die Ächtung von Antipersonenminen und der damit verbundene Druck auf Regierungen haben bewirkt, dass der Einsatz dieser Waffen auch durch Nicht-Vertragsstaaten seit Ende der 1990er Jahre erheblich zurückgegangen ist. Die Zahl der Opfer durch Antipersonenminen stieg im Berichtsjahr 2016/2017 leicht an. Sie lag bei rund 730, die Zahl der Opfer durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen, die durch die Opfer selbst ausgelöst wurden („victim activated IEDs“) und daher oft auch als improvisierte Antipersonenminen bezeichnet werden, bei ca. 1.800. Allerdings muss von einer hohen Dunkelziffer

ausgegangen werden. Die Bundesregierung wird auch weiterhin die Universalisierung und Umsetzung der Konvention unterstützen, damit die Opferzahlen noch weiter sinken.

Ein konkreter Beitrag hierzu ist das weltweite Engagement der Bundesregierung im humanitären Minen- und Kampfmittelräumen. Deutschland ist einer der größten internationalen Geber in diesem Bereich und leistete im Jubiläumsjahr 2017 einen Rekordbeitrag. Die Bundesregierung förderte Maßnahmen in den Bereichen Räumung, Kapazitätsaufbau, Gefahrenaufklärung und Opferfürsorge mit insgesamt rund 75 Mio. Euro (s. Übersicht 3 – Projekte des Minen- und Kampfmittelräumens im Rahmen der Humanitären Hilfe, von Stabilisierung und der Entwicklungszusammenarbeit 2017).

Links:

www.apminebanconvention.org

<http://www.the-monitor.org/en-gb/reports/2017/landmine-monitor-2017.aspx>

4. Übereinkommen über Streumunition

Das „Übereinkommen über Streumunition (Convention on Cluster Munitions, CCM)“, landläufig als „Oslo-Übereinkommen“ bekannt, ist ein am 1. August 2010 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag zum Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung und der Weitergabe von Streumunition. Als Streumunition definiert das Übereinkommen konventionelle Munition, die dazu bestimmt ist, explosive Submunitionen mit jeweils weniger als 20 Kilogramm Gewicht zu verstreuen oder freizugeben und schließt diese explosiven Submunitionen ein. Gefährlich ist Streumunition vor allem deshalb, weil ein erheblicher Prozentsatz der Submunitionen nicht detoniert, sondern als Blindgänger vor Ort verbleibt und auch noch nach einem Konflikt die Bevölkerung gefährdet. Submunitionen sind sensibel, sehr zahlreich und wegen ihrer geringen Größe schwer auffindbar. Sie können mit Spielzeug oder anderen Gegenständen verwechselt werden.

Neben den Verbotsbestimmungen enthält das Übereinkommen auch Vorgaben zur Zerstörung vorhandener Bestände an Streumunition und Submunition, zum Räumen mit Streumunition kontaminierter Flächen, zur Unterstützung der Opfer von Streumunition und anderer Vertragsstaaten beim Umsetzen der aus dem Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen sowie zur jährlichen Berichterstattung. Im Übereinkommen sind jährliche Vertragsstaatentreffen sowie alle fünf Jahre Überprüfungskonferenzen vorgesehen. Mit Stand Dezember 2017 gehörten dem Übereinkommen 100 Vertragsstaaten an. Weitere 17 Staaten haben das Übereinkommen zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. 21 der 28 EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsstaaten. Staaten, die Streumunition nach wie vor herstellen und/oder über große Lagerbestände verfügen, darunter die Vereinigten Staaten, Russland, China, Pakistan, Brasilien und Indien, sind dem Übereinkommen bisher ferngeblieben. Deutschland hatte von September 2016 bis September 2017 den Vorsitz der Streumunitionskonvention inne.

Mit Abschluss der Jahreskonferenz der Streumunitionskonvention am 6. September 2017 konnte Deutschland seinen Vorsitz nach einem Jahr erfolgreich beenden. Während des deutschen Vorsitzes konnten trotz eines schwierigen geopolitischen Umfelds weitere Fortschritte bei der Umsetzung des umfassenden Verbots von Streumunition erzielt werden: Durch ein im Abschlussbericht verankertes Implementierungskonzept gelang es, die Umsetzung der verschiedenen Verpflichtungen länderspezifisch und strategisch anzugehen. In ausführlichen Konsultationen mit Vertragsstaaten und Nichtregierungsorganisationen konnte die Bundesregierung ein auf Länder-Tandems zur Koordinierung der Bemühungen basierendes Konzept („Country Coalition Concept“) erarbeiten. Dabei erarbeitet der betroffene Staat zusammen mit einem Geberstaat eine nationale Strategie. Der zentrale Geberstaat übernimmt damit gleichzeitig die Geberkoordinierung, um wo nötig eine Unterfütterung mit internationalen Mitteln zu ermöglichen. Das Konzept wird zunächst im Libanon erprobt werden.

Zusätzlich konnten neue Gesprächskanäle mit Nicht-Vertragsstaaten aufgebaut und auf deutsche Initiative ein Dialog zwischen Vertragsstaaten und Nicht-Vertragsstaaten etabliert werden, gerade auf militärischer Ebene. Durch Diskussion zentraler Fragen zur Haltung einzelner Staaten zur Konvention, zur Bereitschaft zum regelmäßigen Austausch und zu möglichen Zwischenschritten (einseitige Moratorien) wurde so der Weg für weitere Beitritte geebnet. Die Bundesregierung wird diese Initiative auf Bitten des aktuellen Vorsitzes der Konvention (Nicaragua) weiterhin aktiv gestalten. Zudem konnte die Universalisierung der Konvention mit zwei Beitritten (Benin, Madagaskar) und drei Ankündigungen zu baldigen Beitritten (Gambia, Sri Lanka, Südsudan) vorangebracht werden.

Zwar schreitet die weltweite Anerkennung des Verbots von Streumunition aus humanitären Gründen stetig voran, was sich an der steigenden Zahl der Vertragsstaaten und an der Abnahme der Produktion neuer Streumunition festmachen lässt, andererseits stieg die Zahl der Streumunitionsopfer 2016 (114) nach einem zwischenzeitlichen Rückgang 2015 (76) wieder an, v. a. durch deren Einsatz in den Konfliktgebieten in Syrien und Jemen.

Die Bundesregierung konnte in den letzten Jahren wichtige Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen erzielen. Nachdem Ende 2015 alle deutschen Streumunitionsbestände erfolgreich zerstört waren, liefen seit März 2017 die Räumungsarbeiten auf dem ehemaligen sowjetischen Truppenübungsplatz nahe Wittstock/Dosse in Brandenburg. Auch die im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gestiegenen finanziellen Beiträge im Minen- und Kampfmittelräumen tragen zur Erfüllung der deutschen Verpflichtungen aus der Streumunitionskonvention bei (s. Übersicht 3 – Projekte des Minen- und Kampfmittelräumens im Rahmen der Humanitären Hilfe, von Stabilisierung und der Entwicklungszusammenarbeit 2017).

Link:

www.clusterconvention.org

5. VN-Waffenregister

Das VN-Berichtssystem für Militärausgaben beruht auf der Resolution A/RES/46/36 der Generalversammlung und dient seit 1992 zur Sammlung von Informationen über Im- und Exporte konventioneller Hauptwaffensysteme⁴ sowie, auf freiwilliger Basis, von Daten über nationale Waffenbestände und Beschaffungen aus nationaler Produktion. Die VN-Mitgliedstaaten stellen diese Informationen zum 31. Mai für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung. Seit 2003 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Im- und Exporte von Kleinwaffen und leichten Waffen zu melden. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch erhöhte Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich. Zwar hat der VN-Generalsekretär kein Mandat für die analytische Auswertung der gemeldeten Daten, sie werden jedoch von UNODA graphisch aufbereitet und auf dessen Webseite veröffentlicht. Deutschland nimmt seit Einrichtung des VN-Waffenregisters an dem Berichtssystem (einschließlich der freiwilligen Angaben) teil.

Anzahl der Meldungen zum VN-Waffenregister⁵

	für 2012	für 2013	für 2014	für 2015	für 2016	für 2017
Insgesamt	57	45	47	45	35	Meldung erfolgt im Mai 2018

Bislang haben insgesamt 170 Staaten mindestens einmal an das VN-Waffenregister berichtet. Seit 2008 ist jedoch ein abnehmender Trend in der Berichterstattung zu beobachten, v. a. in Afrika, Asien und Lateinamerika. Um diesem Trend entgegenzuwirken, ermutigte die Bundesregierung in ihrer nationalen Erklärung und gemeinsam mit den EU-Partnern in der EU-Erklärung im Oktober 2017 im zuständigen Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung andere Staaten zur regelmäßigen und pünktlichen Berichterstattung.

Link:

<https://www.unroca.org>

⁴ Meldepflichtig sind folgende sieben Waffenkategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe sowie Raketen und Raketenstartsysteme einschl. schultergestützte Flugabwehrraketensysteme (MANPADS).

⁵ Die Meldepflichtung für das abgelaufene Jahr ist zum 31. Mai im laufenden Jahr vorgegeben.

6. VN-Berichtssystem für Militärausgaben

Grundlage für das VN-Berichtssystem für Militärausgaben ist die VN-Resolution GA/35/142 B vom 12. Dezember 1980. Der auf den Berichten der Staaten basierende Jahresbericht des VN-Generalsekretärs wird auf der VN-Internetseite veröffentlicht. Das Berichtssystem soll Transparenz schaffen und so zu Vertrauensbildung und einer Verminderung von Militärausgaben beitragen. Ähnlich wie beim VN-Waffenregister liegt eine der Schwächen des Berichtssystems darin, dass der VN-Generalsekretär kein Mandat zur analytischen Auswertung der gemeldeten Daten hat. Eine maßgeblich auf deutsche Initiative zurückgehende Reform des Berichtssystems vom Herbst 2011 führte zumindest einen periodischen Überprüfungsmechanismus ein.

Anzahl der Meldungen zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben⁶

	für 2012	für 2013	für 2014	für 2015	für 2016	für 2017
Insgesamt	56	54	43	47	38	Meldung erfolgt im Mai 2018

Deutschland übermittelte im Mai 2017 seine Meldung für den Berichtszeitraum 2016 fristgerecht an die VN. Vor dem Hintergrund einer weiter schwindenden Beteiligung der Staaten am Meldesystem brachte Deutschland im Oktober 2017 gemeinsam mit Rumänien eine Resolution in die VN-Generalversammlung ein, in der die Staaten dringend zu größerer Berichtsdisziplin aufgefordert werden.

Link:

www.un.org/disarmament/convarms/Milex/

⁶ Die Meldeverpflichtung für das abgelaufene Jahr ist zum 31. Mai im laufenden Jahr vorgegeben.

IV. Rüstungskontrolle im OSZE-Raum

Im Mittelpunkt dieses Kapitels stehen die OSZE-basierten bzw. -unterstützten Elemente der konventionellen Rüstungskontrolle und militärischen Vertrauensbildung in Europa. Dazu gehören die sich gegenseitig verstärkenden Regime des „Wiener Dokuments“, des „Vertrags über den Offenen Himmel“ und des „Vertrags über Konventionelle Streitkräfte in Europa“. Hinzu kommen der „Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit“, das „Dokument über Kleinwaffen und Leichte Waffen“ sowie das „Dokument über Lagerbestände konventioneller Munition“. Auch die Umsetzung der Rüstungskontrollbestimmungen des Dayton-Friedensabkommens von 1995 für den Westbalkan steht unter der Schirmherrschaft der OSZE.

1. Initiative „Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa“

Die völkerrechtswidrige Annexion der Krim durch Russland und der Konflikt im Osten der Ukraine haben die auf gemeinsamen Werten und Normen beruhende, kooperative Sicherheitsarchitektur in Europa in Frage gestellt und über Jahrzehnte mühsam aufgebautes Vertrauen zerstört. Mit der Übernahme des Vorsitzes in der OSZE für 2016 hatte Deutschland seine Verantwortung vor allem dafür genutzt, sich nachhaltig für die Stärkung kooperativer Sicherheit in Europa einzusetzen. Besondere Anstrengungen verwendet die Bundesregierung seitdem darauf, der weiteren Erosion der europäischen Rüstungskontrollarchitektur entgegenzuwirken. Diesem Zweck dient auch die im August 2016 lancierte Initiative für einen Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa. Ziel der Initiative ist es, Vertrauen, Transparenz, Vorhersehbarkeit und Zurückhaltung in diesem Bereich wiederherzustellen, um militärische Risiken zu minimieren. Ein Wettüben in Europa muss verhindert werden.

Die Umsetzung der Initiative des damaligen Bundesministers Dr. Frank-Walter Steinmeier vom Sommer 2016 für einen Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle, um wieder mehr Berechenbarkeit, Transparenz und in der Summe mehr Sicherheit für Europa zu erreichen und einer drohenden Rüstungsspirale entgegenzuwirken, stellte auch 2017 einen sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Schwerpunkt dar.

Grundgedanke dieser Initiative ist die zwingende Notwendigkeit, die gegen Ende des Kalten Krieges entstandenen konventionellen Rüstungskontrollregime an die inzwischen veränderten sicherheitspolitischen, militärischen und technologischen Gegebenheiten anzupassen. So folgen etwa viele der Bestimmungen der existierenden Rüstungskontrollregime noch immer einem bipolaren Blockansatz in Europa. Es fehlen angemessene Regeln für sensible Grenz- und Konfliktzonen wie auch für Krisengebiete, deren territorialer Status umstritten ist. Grundlegende militärisch-technologische Entwicklungen wie die erhöhte Mobilität und raschere Verlegbarkeit von Truppen und Gerät sowie andere Fähigkeiten moderner Streitkräfte sind bisher nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Erfassung neuer Waffensysteme und die Berücksichtigung veränderter militärischer Konzepte. Entsprechend bedarf es auch eines neuen Verifikationssystems, das dem Ziel breiter Transparenz für die militärischen Streitkräfte und ihrer Aktivitäten gerecht wird. Die vorhandenen Vertragswerke werden zudem nur teilweise umgesetzt – Russland suspendierte die Umsetzung des „Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)“ 2007 und setzt auch Bestimmungen des „Wiener Dokuments 2011 für Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen“ (s. IV.3) nur lückenhaft um. Unangekündigte russische Alarmübungen erregen immer wieder Besorgnis insbesondere der Nachbarstaaten. Um diesen Herausforderungen wirksam zu begegnen, ist ein Neuansatz für die Rüstungskontrollarchitektur in Europa nötig, um Vertrauen wiederaufzubauen und mehr Sicherheit zu gewährleisten.

Das Auswärtige Amt veranstaltete hierzu in Zusammenarbeit mit dem European Leadership Network im September 2017 eine internationale Konferenz mit Vertretern von Regierungen der OSZE-Teilnehmerstaaten und zahlreichen Nichtregierungs-Expertinnen und Experten. In seiner Eröffnungsrede sagte der damalige Bundesminister Sigmar Gabriel, eine neue Aufrüstungsspirale sei zu vermeiden und der Abrüstungspfad, der nach dem Ende des Kalten Krieges eingeschlagen worden sei, dürfe nicht verlassen werden. Anstelle geopolitischer Gedankenspiele solle eine Trendwende eingeleitet werden, um die Rüstungskontrolle durch beharrliche Arbeit „fit“ für das 21. Jahrhundert zu machen. Dafür bedürfe es vieler kleiner Schritte.

Mit der Initiative leistet Deutschland gleichzeitig einen wichtigen Beitrag, um auch in einem schwierigen sicherheitspolitischen Umfeld den Gesprächsfaden mit Russland für mehr kooperative Sicherheit in Europa nicht abreißen zu lassen und eine auf anerkannten Regeln beruhende Sicherheitsordnung in Europa zu stärken.

Die Initiative stieß im OSZE-Raum auf großes Interesse: Besonders interessierte europäische Staaten haben sich zu einer Freundesgruppe auf hoher Beamtenebene zusammengefunden, die die Ziele der Initiative fördert, im November 2016 eine gemeinsame Ministererklärung zu dem Thema verabschiedete und sich 2017 mehrmals in Berlin zu Gesprächen traf, um vor dem Hintergrund eines grundlegend veränderten sicherheitspolitischen Kontexts wesentliche Fragen eines künftigen Regimes der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa zu erörtern.

2. „Strukturierter Dialog“ in der OSZE

Durch den beim OSZE-Ministerrat Ende 2016 unter deutschem Vorsitz vereinbarten „Strukturierten Dialog über die aktuellen und künftigen sicherheitspolitischen Herausforderungen und Risiken im OSZE-Raum“ zu aktuellen und künftigen Sicherheitsherausforderungen im OSZE-Raum ist es gelungen, die Initiative eines Neustarts der konventionellen Rüstungskontrolle im OSZE-Rahmen zu verankern. Der Strukturierte Dialog tagte 2017 mehrfach hochrangig und in konstruktiver Gesprächsatmosphäre in der Wiener Hofburg. Der deutsche OSZE-Botschafter leitete dabei im Auftrag des österreichischen OSZE-Vorsitzes die Gespräche und bereitete sie durch intensive Konsultationen vor. Im Dialog zwischen den OSZE-Teilnehmerstaaten wurden die Gesprächsthemen festgelegt. Ausgehend von den bestehenden unterschiedlichen Bedrohungsperzeptionen zwischen Ost und West wurden in fokussierten und konstruktiven Diskussionen unter anderem über militärische Übungen und Kontakte, Streitkräftedispositive sowie die Grundsätze der regelbasierten europäischen Sicherheitsordnung einschließlich der Umsetzungsdefizite einiger OSZE-Teilnehmerstaaten bei bestehenden Rüstungskontrollvereinbarungen gesprochen. Beim informellen OSZE-Ministertreffen im Juli nahmen die Außenministerinnen und Außenminister der OSZE-Teilnehmerstaaten einen ersten Bericht zum Strukturierten Dialog positiv auf und regten eine Fortsetzung der Gespräche an. Als ein wichtiger Zwischenschritt wurde beschlossen, auf Expertenebene zur weiteren Klärung der Faktenlage eine Darstellung von u. a. Streitkräftedispositiven und militärischen Übungen im OSZE-Raum anzugehen („Mapping“). Alle diese Aktivitäten legen eine Grundlage für Gespräche über ein mögliches neues Regime konventioneller Rüstungskontrolle in Europa auf der Basis bestehender Prinzipien des Völkerrechts und der OSZE. Beim OSZE-Ministerrat in Wien im Dezember 2017 wurde ein Zwischenbericht des deutschen OSZE-Botschafters vorgestellt und von zahlreichen OSZE-Teilnehmerstaaten gelobt, die sich für eine Fortsetzung aussprachen und auch konkrete Ergebnisse anmahnten. Der italienische OSZE-Vorsitz wird 2018 den Strukturierten Dialog weiterführen.

3. Wiener Dokument 2011

Das „Wiener Dokument 2011 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (WD11)“ ist eine vom Atlantik bis zum Ural und in Zentralasien bis an die chinesische Grenze gültige politisch verbindliche Vereinbarung aller 57 OSZE-Teilnehmerstaaten. Es basiert auf der Schlussakte von Helsinki 1975 und wurde 1990 nach dem Ende des Kalten Krieges vereinbart. Das Wiener Dokument wurde seit den 1990er Jahren viermal ergänzt: 1992, 1994, 1999 und zuletzt 2011. Als Instrument zur militärischen Vertrauensbildung ist es zentraler Bestandteil der politisch-militärischen Sicherheitsdimension der OSZE und der gesamteuropäischen Sicherheitsarchitektur. Das Wiener Dokument umfasst Mechanismen für erhöhte militärische Transparenz (z. B. jährlicher Informationsaustausch zu Streitkräften bzgl. Organisation, Personal, Hauptwaffensystemen und des Großgeräts oder die vorherige Ankündigung militärischer Übungen und Manöver) und entsprechende Verifikationsmaßnahmen (z. B. Inspektionen oder Entsendung militärischer Beobachter). Zudem beinhaltet das Dokument Maßnahmen zur Vertrauensbildung (z. B. Ausbau militärischer Kontakte), zur Verhinderung gefährlicher Zwischenfälle und zur Konfliktprävention. Unter politischer Federführung des Auswärtigen Amtes und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung realisiert das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) die deutschen Maßnahmen im Rahmen des Wiener Dokuments.

Mechanismen zur militärischen Vertrauensbildung und für mehr Transparenz über militärische Aktivitäten und Streitkräfte stehen derzeit erneut im sicherheitspolitischen Fokus. Das Wiener Dokument ist jedoch hinsichtlich Krisenfestigkeit und Krisenprävention sowie zur Verminderung militärischer Risiken nur bedingt wirksam, da es lange nicht mehr substanziell (zuletzt 2011 nur geringfügige Anpassungen) an politische, militärische und technologische Entwicklungen angepasst wurde. Seine für 2016 mandatierte Aktualisierung konnte aufgrund fehlender Einigung der OSZE-Teilnehmerstaaten nicht umgesetzt werden.

Die unter deutschem OSZE-Vorsitz 2016 angestoßene Debatte zur Modernisierung des Wiener Dokuments hat wichtige Grundlagenarbeit geleistet und gleichzeitig eine breite Unterstützung für diesen Erneuerungsprozess gezeigt. Auf dieser Basis wurde der Prozess unter österreichischem OSZE-Vorsitz 2017 fortgeführt. Allerdings werden zusätzliche Fortschritte erst zu erzielen sein, wenn Russland seine Verweigerungshaltung aufgibt und sich konstruktiv am Modernisierungsprozess beteiligen wird.

Auch 2017 unterstützte Deutschland durch Expertentreffen, Ausbildung von Verifikationspersonal und vertieften Erfahrungsaustausch andere OSZE-Teilnehmerstaaten in der Umsetzung der Bestimmungen des Wiener Dokuments.

Gemäß den Bestimmungen des Kapitel IV des Wiener Dokuments lud Deutschland im Zeitraum 29. Mai bis 2. Juni 2017 alle OSZE-Teilnehmerstaaten und OSZE-Kooperationspartner zu den alle fünf Jahre vorgesehenen Kontaktmaßnahmen (Besuch eines Militärflugplatzes und Besuch einer militärischen Einrichtung) ein. Im Rahmen dieser Veranstaltung führte die Bundeswehr vor den rund 60 Vertretern der eingeladenen OSZE-Teilnehmerstaaten und -Kooperationspartnern auch den Schützenpanzer „PUMA“ als neuen Typen von Hauptwaffensystemen und Großgerät vor.

Aufgrund der anhaltenden Kämpfe waren im Osten der Ukraine 2017 Verifikationsmaßnahmen des Wiener Dokuments nicht möglich. In weiteren Konfliktregionen und Gebiete mit umstrittenem völkerrechtlichem Status wie der Krim, Abchasien, Südossetien, Transnistrien und Bergkarabach können aufgrund fehlender Informationen und Zugangsmöglichkeiten weiterhin keine Verifikationsmaßnahmen durchgeführt werden.

4. Vertrag über den Offenen Himmel

Der Vertrag über den Offenen Himmel (OH-Vertrag), seit 2002 in Kraft, ist integraler Bestandteil der kooperativen Rüstungskontrolle im euro-atlantischen Raum. Er erlaubt den 34 Vertragsstaaten gegenseitige Beobachtungsflüge mit vertraglich festgelegten Sensoren im gesamten Anwendungsgebiet „von Vancouver bis Wladiwostok“. Der rechtsverbindliche OH-Vertrag ist damit das Abkommen mit der größten geographischen Ausdehnung auf dem Gebiet der militärischen Verifikation sowie der Vertrauens- und Sicherheitsbildung. Wesentliches Ziel, noch vor dem militärischen Erkenntnisgewinn, ist die Stärkung von Vertrauen und Transparenz unter den Vertragsstaaten durch kooperative Luftbeobachtungsmissionen.

Der OH-Vertrag ist, auch aufgrund seines großen Anwendungsgebietes, eine wichtige Säule der konventionellen Rüstungskontrollarchitektur in Europa. Er wird von allen Vertragsstaaten aktiv genutzt und erweist sich nach wie vor als effektives Instrument der Vertrauensbildung. Allerdings bestanden auch 2017 Defizite bei der Implementierung durch Russland fort, obwohl mehrere Versuche unter führender Beteiligung Deutschlands unternommen wurden, durch einen konstruktiven Dialog mit Russland eine Lösung zu finden.

Deutschland setzte sich regelmäßig in den zuständigen Gremien für eine vollständige Erfüllung des OH-Vertrags durch alle Vertragsparteien ein. Zugleich unterstützte Deutschland die Arbeit der „Beratungskommission Offener Himmel (Open Skies Consultative Commission)“ in Wien, etwa durch Beiträge zur Erarbeitung von Verfahren zur Zulassung und zum Einsatz digitaler Luftbildkameras. Das ZVBw leistete auch 2017 durch Ausbildungsmaßnahmen für andere OH-Vertragsstaaten umfangreiche internationale Unterstützung in Implementierungsfragen.

Mit der Einleitung der Beschaffung eines neuen Beobachtungsflugzeugs im Jahr 2017 als Ersatz für die 1997 vor Namibia abgestürzte Maschine des Typs Tu-154 setzte die Bundesregierung ein wichtiges Signal für kooperative Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung im OSZE-Raum. Die Umrüstung durch den Einbau der notwendigen technischen Geräte schreitet planmäßig voran, die Indienstellung ist für das Jahr 2020 geplant. Nach Abschluss der darauffolgenden und gemäß Vertrag notwendigen Zertifizierungsphase durch die Vertragsstaaten wird Deutschland zukünftig wieder über ein modernes und leistungsfähiges OH-Beobachtungsflugzeug mit großer Reichweite verfügen. Dies wird die Möglichkeiten der Teilnahme am OH-Regime wie auch den Vertrag insgesamt stärken.

5. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa

Der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) wurde 1990 zwischen den damaligen Mitgliedstaaten der NATO und des Warschauer Pakts geschlossen und trat am 9. November 1992 in Kraft. Ziel war es, in Europa ein sicheres und stabiles Gleichgewicht der konventionellen Streitkräfte auf niedrigerem Niveau zu schaffen und damit die Fähigkeit zu Überraschungsangriffen und zur Einleitung großangelegter Offensivhandlungen in Europa zu beseitigen. Dazu begrenzt der Vertrag die Anzahl schwerer konventioneller Waffensysteme (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber) und reglementiert die Reduzierung überzähligen Geräts. Zur Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen sieht der Vertrag einen detaillierten Informationsaustausch der Vertragsstaaten über ihre konventionellen Waffen und Ausrüstungen sowie die Durchführung von gegenseitigen Vor-Ort-Verifikationsmaßnahmen vor. Der KSE-Vertrag wird ergänzt durch die „Abschließende Akte der Verhandlungen über Personalstärken“ mit Regelungen zur Meldung und Begrenzung der Personalbestände der konventionellen Streitkräfte der Vertragsstaaten.

Das 1999 von den Vertragsstaaten beschlossene „Anpassungsübereinkommen zum KSE-Vertrag“ ist nicht in Kraft getreten, weil Russland seine Verpflichtungen zum vollständigen Abzug seiner Streitkräfte aus Transnistrien (Moldau) und Abchasien (Georgien) nicht eingehalten hat. Russland hat seit Dezember 2007 die Implementierung des KSE-Vertrags ausgesetzt. In der Folgezeit hat Russland Kompromissangebote der NATO zu „parallelen Maßnahmen“, mit denen auf russische Wünsche eingegangen werden sollte, ausgeschlagen und die Vertragssuspendierung fortgesetzt. Unter diesen Umständen stellte die überwiegende Mehrheit der Vertragsstaaten Ende 2011 ihrerseits die Implementierung des Vertrags gegenüber Russland ein. Im März 2015 zog sich Russland zudem aus dem politischen KSE-Gremium, der Gemeinsamen Beratungsgruppe, zurück. Die anderen Vertragsstaaten halten hingegen an der Implementierung des Vertrags fest.

Die Bundesregierung setzt sich trotz der seit nunmehr zehn Jahren anhaltenden Suspendierung des KSE-Vertrags durch Russland für dessen weitere vollständige Implementierung ein.

Auch 2017 legten alle KSE-Vertragsstaaten außer Russland ihre jährlichen Informationsaustausche vor. Aserbaidschan überschreitet weiterhin seine nationalen Anteilshöchstgrenzen. Armenien hielt im Anwendungsgebiet des Vertrags 2017 erstmals seit 2013 seine Anteilshöchstgrenzen ein, überschreitet jedoch die zulässigen Höchstzahlen in einer Unterkategorie. Damit Armenien seine Verpflichtungen völlig erfüllt, unterstützt Deutschland Armenien im Rahmen eines bereits 2016 von der NATO eingerichteten Trust Funds mit über eine Mio. Euro. Im Rahmen dieses Projektes sollen 140 bereits außer Dienst gestellte und 21 aktive gepanzerte Kampffahrzeuge entsprechend des KSE-Vertrags endgültig unbrauchbar gemacht werden. Ende 2017 schuf das armenische Parlament die notwendige gesetzliche Grundlage für den Projektstart. Das Projekt hat daher am 1. Februar 2018 begonnen. In der Ukraine konnten die Inspektionsaktivitäten der KSE-Vertragsstaaten – mit der Ausnahme der nicht unter Kontrolle der ukrainischen Regierung stehenden südöstlichen Landesteile und der Krim – aufrechterhalten werden.

6. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit gilt als eines der wichtigsten normativen OSZE-Dokumente seit Anfang der 1990er Jahre. Die OSZE-Teilnehmerstaaten legen sich darin auf politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und außen fest und einigten sich darüber hinaus insbesondere auf die demokratische Kontrolle von Streitkräften und sonstigen bewaffneten staatlichen Kräften.

Der Kodex verbindet mit seiner umfassenden und auf Rechtsstaatlichkeit abstellenden Zielsetzung die Sicherheitsdimension mit der menschlichen Dimension des OSZE-Acquis. Hauptimplementierungsinstrument ist ein seit 1999 praktizierter jährlicher Informationsaustausch der Teilnehmerstaaten. Seit 2003 werden Angaben über nationale Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung einbezogen. Dank einer auch von der Bundesregierung aktiv unterstützten Initiative wird seit 2010 ein nach Umfang und Inhalt deutlich fortentwickelter Fragenkatalog sowie seit 2011 ein Referenzleitfaden als Hilfestellung zur umfassenden und fristgerechten Beantwortung des Fragenkatalogs für die nationale Berichterstattung zugrunde gelegt.

Deutschland gehörte auch 2017 (neben Österreich und der Schweiz) zu einem der Hauptförderer des Kodex und unterstützte die OSZE bei der Verbreitung seiner Regelungsinhalte innerhalb und auch außerhalb des OSZE-Raums. Mit seinen Prinzipien und Mechanismen ist der Verhaltenskodex geeignet, auch in anderen Regionen als Modell zum Aufbau gegenseitigen Vertrauens zu dienen.

Im Nachgang des deutschen OSZE-Vorsitzes und um die Wichtigkeit des OSZE-Verhaltenskodexes nochmals zu unterstreichen, veranstaltete die Bundesregierung 2017 einen Workshop für Schiedsstellen der Streitkräfte (Ombuds-Institutionen) des OSZE-Raums in Zusammenarbeit mit dem „Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (Office for Democratic Institutions and Human Rights, ODIHR)“. Sowohl der Wehrbeauftragte des Bundestags Hans-Peter Bartels als auch die Vorsitzende der deutschen Gruppe der parlamentarischen Versammlung der OSZE Doris Barnett trugen in diesem Rahmen vor.

7. Weltweiter Austausch Militärischer Information

Der politisch verbindliche „Weltweite Austausch militärischer Information (WAMI)“ wurde auf der 91. Plenarsitzung des Besonderen Ausschusses des KSZE-Forums für Sicherheitskooperation am 3. Dezember 1994 in Budapest vereinbart.

Im Rahmen des WAMI (in der korrigierten Fassung vom 26. April 1995) übermittelt jeder OSZE-Teilnehmerstaat jährlich bis zum 30. April zusammengefasste Informationen über das militärische Personal, die Kommandostruktur und die Hauptwaffensysteme seiner konventionellen Streitkräfte, einschließlich der Marine, die auf seinem Hoheitsgebiet und weltweit disloziert sind.

Von den 51 OSZE-Teilnehmerstaaten, die zur Vorlage des WAMI verpflichtet sind, kamen 45 Nationen ihrer Verpflichtung im Jahr 2017 nach, darunter Deutschland.

Als zusätzlichen Beitrag zur Vertrauensbildung und Erhöhung der Transparenz übermittelt die Bundesregierung in ihrem WAMI – als freiwillige Mehrleistung – Informationen über die vorübergehend im Ausland eingesetzten Kontingente der Bundeswehr.

8. Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa

Das Dayton-Friedensübereinkommen vom 21. November 1995 über den Friedensschluss zwischen den Kriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien enthält in seinem Anhang IB (Regionale Stabilisierung) zwei Rüstungskontrollabschnitte, die sich als wirksame regionale Instrumente der Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle bewährt haben:

- Art. IV (Maßnahmen für subregionale Rüstungskontrolle) enthält eine Vereinbarung zwischen den vier Vertragsparteien Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Montenegro und Serbien über die Begrenzung schwerer Waffenkategorien sowie über einseitig erklärte freiwillige Obergrenzen der Truppenstärken. Diese rüstungskontrollpolitischen Kernforderungen sind inzwischen erfüllt und die festgelegten Obergrenzen werden weit unterschritten.
- Art. V (Regionale Rüstungskontrolle) ermöglicht die Durchführung von intensivierten regionalen vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen zwischen allen Staaten der Balkanregion, benachbarten Staaten und zusätzlichen Teilnehmerstaaten auf freiwilliger Basis.

Das Dayton-Abkommen spielt durch die Verbesserung von regionaler Kooperation, Transparenz und Berechenbarkeit unverändert eine nützliche Rolle bei der Bewahrung militärischer Stabilität in Südosteuropa. Es hat damit eine Vorbildrolle für andere Regionen. Deutschland begleitet im Rahmen der sog. Kontaktgruppe zusammen mit Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland und den USA weiterhin diesen Prozess. Seit 2015 liegt die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen allerdings bei den vier Abkommensparteien.

Unterstützt wird die Umsetzung des Dayton-Abkommens seit 2000 durch das auf deutsch-kroatische Initiative in Kroatien errichtete südosteuropäische Zentrum für Sicherheitskooperation (RACVIAC). Mitgliedstaaten des RACVIAC sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien und die Türkei. Seit dem 10. Oktober 2014 ist auch Kosovo eingeladen. Deutschland ist assoziierter Mitgliedstaat.

Anfangs diente RACVIAC v. a. der Stärkung kooperativer Sicherheit und Vertrauensbildung in Südosteuropa, insbesondere durch Ausbildung von Verifikationspersonal. Mittlerweile hat es sich stärker zu einem regionalen Dialogforum für Sicherheitsfragen gewandelt. Seminare werden z. B. zur Reform des Sicherheitssektors sowie zum kooperativen Sicherheitsumfeld mit Schwerpunkt Rüstungskontrolle abgehalten.

Die Bundesregierung förderte 2017 insgesamt fünf Konferenzen, Lehrgänge und Seminare des Zentrums zu den Themenbereichen Vertrauensbildende Maßnahmen, Räumung von Landminen und sichere Lagerhaltung von Waffen und Munition. Damit wurden 450 Teilnehmer aus der Region Südosteuropa erreicht. Die Förder-summe lag bei 50.000 Euro.

V. Neue sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Herausforderungen in den Bereichen Cyber, Weltraum, Einsatz autonomer Waffensysteme / Robotik und „kritische Forschung“

Dieses Kapitel widmet sich den neuen sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Herausforderungen in den Bereichen Cybersicherheit, letale autonome Waffensysteme (LAWS), unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) sowie Weltraumsicherheit. Zum Schluss werden die deutschen Beiträge zur proliferationsrelevanten Forschung dargestellt.

1. Stärkung der Cybersicherheit im VN- und OSZE-Rahmen

In den VN wird das Thema Cybersicherheit bislang vor allem im Rahmen von Regierungsexpertengruppen („Group of Governmental Experts“, GGE) bearbeitet. Die im Konsens verabschiedeten GGE-Berichte sind zwar selbst nicht rechtlich bindend, fungieren jedoch als wichtige Referenz im Meinungsbildungsprozess der Staatengemeinschaft, insbesondere zu völkerrechtlichen Fragen. Zwischen 2004 und 2017 wurden insgesamt fünf GGEs von der VN-Generalversammlung eingesetzt, von denen drei einen Konsensbericht verabschiedet haben. Deutschland war in allen Regierungsexpertengruppen vertreten und beeinflusste dort die Diskussion maßgeblich. In der letzten GGE 2016/2017 führte Deutschland den Vorsitz. Gegenwärtig laufen Diskussionen, in welchem Format Fragen der internationalen Cybersicherheit in den VN in Zukunft behandelt werden sollen.

Neben der Arbeit zur Klärung des auf Cyberoperationen anwendbaren und der Cybersicherheit dienenden Völkerrechts unterstützt und fördert die Bundesregierung vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen v. a. auch auf regionaler Ebene, um Eskalationen vorzubeugen. In der OSZE beschlossen die 57 Teilnehmerstaaten 2012, eine Arbeitsgruppe zur Entwicklung vertrauensbildender Maßnahmen im Cyberraum einzusetzen. Seit 2013 erarbeitete sie 16 konkrete vertrauensbildende Maßnahmen, die im Ständigen Rat konsentiert und im Rahmen des OSZE-Ministerrates unter deutschem Vorsitz in Hamburg (8./9. Dezember 2016) indossiert wurden. Die vertrauensbildenden Maßnahmen bestehen aus einer Reihe von Transparenz- und Kooperationsmaßnahmen wie etwa der Einrichtung nationaler Kontaktpunkte.

Deutschland engagierte sich zwischen August 2016 und Juni 2017 in der von der VN-Generalversammlung eingesetzten Fünften VN-Regierungsexpertengruppe und führte den Vorsitz. Die Gruppe gelangte, insbesondere aufgrund unterschiedlicher Auffassungen der teilnehmenden Expertinnen und Experten hinsichtlich der Anwendbarkeit bestehenden Völkerrechts im Cyberraum, namentlich der VN-Charta als Ganzes, nicht zu einem Konsens. Die Errungenschaften vorangegangener Konsensberichte bestehen jedoch fort.

In der OSZE lag unter österreichischem Vorsitz 2017 der Schwerpunkt auf der Umsetzung der 2013 und 2016, während des deutschen OSZE-Vorsitzes, vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen. Deutschland und die Schweiz schlugen 2017 gemeinsam ein Konsultationsverfahren zwischen den OSZE-Teilnehmerstaaten für den Fall schwerwiegender Cybervorfälle vor. Die Beratungen hierüber dauern trotz überwiegender Unterstützung der anderen Teilnehmerstaaten an. Einen Erfolg hatte die Bundesregierung insofern zu verzeichnen, als ihr Vorschlag, das geschützte OSZE-Kommunikationsnetz auch für Nachrichten über Cybervorfälle von erheblicher Bedeutung freizugeben, vom Sicherheitsausschuss der OSZE gebilligt wurde.

In der EU indossierte das Politische und Sicherheitspolitische Komitee am 11. Oktober 2017 die „Durchführungsrichtlinien für den Rahmen einer gemeinsamen diplomatischen Reaktion der EU auf böswillige Cyberaktivitäten“ (kurz: „Diplomatischer Reaktionsrahmen“, auch unter seinem früheren Arbeitstitel „Cyberwerkzeugkasten“ bekannt). Der „Diplomatische Reaktionsrahmen“, der von seiner Genese her ein freistehendes Dokument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU ist, enthält Maßnahmen und Mechanismen, die zur Inanspruchnahme der Maßnahmen, Vorbereitungspraktiken und Kommunikationsverfahren einschließlich Übungen führen; er wird von der Europäischen Kommission als Teil des von ihr im September 2017 vorgestellten Cybersicherheitspakets betrachtet. Die Richtlinien stellen fünf Kategorien außenpolitischer Reaktionsmöglichkeiten auf böswillige Cyberoperationen zusammen, über die sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten verfügen, namentlich:

- Kategorie Eins: Vorbeugende Maßnahmen,
- Kategorie Zwei: Maßnahmen der Zusammenarbeit,
- Kategorie Drei: Stabilitätsmaßnahmen,

- Kategorie Vier: Restriktive Maßnahmen (Sanktionen),
- Kategorie Fünf: Mögliche Unterstützung völkerrechtskonformer Reaktionen der Mitgliedstaaten durch die EU.

Die Schlussfolgerungen des Rates vom 11. Februar 2015 zur Cyberdiplomatie weisen darauf hin, dass ein gemeinsamer umfassender EU-Ansatz zur Cyberdiplomatie „durch Rückgriff auf diplomatische Instrumente und Rechtsinstrumente zur Minderung der Bedrohungen für die Cybersicherheit, zur Konfliktprävention und zu größerer Stabilität in den internationalen Beziehungen“ beiträgt. Die wahrscheinlichen Folgen einer gemeinsamen diplomatischen Reaktion der EU auf bösartige Cyberoperationen deutlich zu machen, beeinflusst das Verhalten potenzieller Angreifer im Cyberraum und stärkt so die Sicherheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten.

Der „Diplomatische Reaktionsrahmen“ soll weder bestehende Handlungsoptionen der Mitgliedstaaten einschränken noch Zuständigkeitsverteilungen zwischen diesen und der EU verändern. Jede Entscheidung über den konkreten Einsatz der genannten außenpolitischen Reaktionen muss im Einzelfall getroffen werden.

Im Rahmen der bilateralen Vertrauensbildung führte die Bundesregierung im Jahr 2017 ressortübergreifende Cyber- und Cybersicherheitskonsultationen mit Indien, Israel und Russland durch. Über dieses Format hinaus war die Abstimmung zu Cyberthemen mit Frankreich, Estland (EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr), den Niederlanden und den Vereinigten Staaten besonders eng.

Die Bundesregierung engagierte sich auch 2017 beim Ausbau von Fähigkeiten („Cyber Capacity Building“) in Drittstaaten. In diesem Zusammenhang steht auch die Vorbereitung der Gründung eines „Deutschen Instituts für internationale Cybersicherheit (DifiCS)“ gemäß der Cybersicherheitsstrategie 2016. Erneut unterstützte sie Projekte des „VN-Instituts für Abrüstungsforschung (UN Institute for Disarmament Research, UNIDIR)“, darunter Workshops zur Vertrauensbildung in verschiedenen Regionen der Welt sowie u. a. zu völkerrechtlichen Fragestellungen. Das Auswärtige Amt förderte zudem finanziell, konzeptionell und personell Workshops und Projekte diverser Regionalorganisationen, darunter OSZE und ASEAN. Außerdem wurden Konferenzen u. a. in Berlin, Tallin, Dakar, Belgrad, Seoul und Boston sowie Publikationen durch das Global Public Policy Institute in Berlin und die Schweizer Nichtregierungsorganisation ICT4Peace zur Entwicklung von Normen im Cyberraum unterstützt. Damit soll die Cybersicherheit weltweit gefördert werden (u. a. durch Vertrauensbildung und Bewusstseinsbildung), was angesichts der grenzenlosen Natur des Cyberraums und der Eskalationsgefahr auch deutschen Sicherheitsinteressen dient.

2. Letale Autonome Waffensysteme

Angesichts von Fortschritten in der Robotik und bei der künstlichen Intelligenz ist es vorstellbar, dass in Zukunft Waffensysteme die Fähigkeit haben, zunehmend autonom Ziele auszuwählen und zu bekämpfen. Solche als „Letale Autonome Waffensysteme (LAWS)“ bezeichnete Systeme wurden 2017 erstmals durch eine Gruppe der Regierungsexperten im Rahmen des CCW (s. III.1) offiziell behandelt. Bereits seit 2014 finden zu LAWS informelle Sitzungen von Arbeitsgruppen des VN-Waffenübereinkommens statt. Autonome Waffensysteme, die der Verfügung des Menschen entzogen sind, lehnt die Bundesregierung ab und setzt sich für deren weltweite Ächtung ein. Deutschland hat die Diskussion in diesem Sinne seit Beginn mit geprägt, zunächst als Ko-Vorsitz (2014), dann als Vorsitz (2015, 2016). Auf der Fünften Überprüfungskonferenz des CCW im Dezember 2016 setzte sich die Bundesregierung erfolgreich dafür ein, dass das unter deutschem Vorsitz verhandelte Mandat für eine Regierungsexpertengruppe zu LAWS verabschiedet wurde.

Unter indischem Vorsitz diskutierte vom 13. bis 17. November 2017 in Genf erstmals eine Gruppe der Regierungsexperten (GGE) im Rahmen des CCW im Kreis von 70 CCW-Mitgliedstaaten über den Umgang mit LAWS, geleitet von der Überzeugung, dass derartige Waffensysteme noch nicht existieren, ihre Entwicklung jedoch durch technische Fortschritte im Bereich der Robotik ermöglicht werden könnte. Die Bundesregierung sieht bereits heute Handlungsbedarf, damit entsprechende Forschung und Entwicklung weltweit im Einklang mit den Vorgaben des internationalen Rechts erfolgen.

Die Bundesregierung hat die internationale Diskussion um LAWS durch ihr Engagement in allen entscheidenden Gesprächsforen von Anfang an entscheidend mitgeprägt. Im Vorfeld der Diskussionen in der GGE legten Frankreich und Deutschland ein gemeinsames Arbeitspapier vor, das mit konkreten Vorschlägen weitere Impulse für einen künftigen Verhandlungsprozess gesetzt hat. In dessen Mittelpunkt steht das Eintreten für eine politische Erklärung, in der sich alle CCW-Mitgliedstaaten dafür aussprechen, bei zukünftig ggf. existierenden LAWS die letztendliche Entscheidung über die Anwendung tödlicher Gewalt beim Menschen zu belassen und eine hinlängliche Kontrolle über eingesetzte LAWS sicherzustellen. Das Arbeitspapier schlägt Maßnahmen zum Aufbau von Transparenz und Vertrauen vor und setzt sich für die Einrichtung einer Gruppe technischer

Expertinnen und Experten zu LAWS im Rahmen der CCW ein. Aufbauend auf dieser politischen Erklärung könnten sich die Mitgliedstaaten in Zukunft auch auf einen Verhaltenskodex einigen.

Das bei der ersten GGE erkennbare breit gestreute Meinungsspektrum machte deutlich, dass lange und komplizierte Verhandlungen vor den Vertragsstaaten des CCW liegen. Die Linie im gemeinsamen deutsch-französischen Positionspapier erhielt als Mittelweg Unterstützungszusagen zahlreicher Staaten. Deutschland wird sich auch während der GGE 2018 für eine sach- und ergebnisorientierte Diskussion und konkrete Fortschritte entlang des zusammen mit Frankreich vorgeschlagenen Weges einsetzen.

Über die Einrichtung des internationalen Expertengremiums „iPraw (International Panel on the Regulation of Autonomous Weapons)“, das unter Leitung der Stiftung Wissenschaft und Politik führende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weltweit vernetzt, leistet Deutschland einen wichtigen Beitrag zum Aufbau von Fachwissen über LAWS, das in die internationalen Verhandlungsprozesse einfließen kann.

Die Bundesregierung unterstützte 2017 UNIDIR bei der Erstellung unabhängiger Expertenstudien zu verschiedenen Aspekten von LAWS sowie bei der Ausrichtung von Workshops und öffentlichen Podiumsdiskussionen und leistete damit einen Beitrag zu einer sachorientierten und informierten öffentlichen Diskussion zu diesem technisch wie sicherheitspolitisch komplexen Thema.

Link:

www.ipraw.org

3. Unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen)

Unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) sind fliegende Trägersysteme, die auch zu militärischen Aufklärungszwecken in Krisen- und Konfliktgebieten eingesetzt werden. In weit geringerem Umfang sind darunter in einigen Staaten auch bewaffnete Drohnen im Einsatz. Weltweit ist ein erheblicher Anstieg der Verwendung von Drohnen zu beobachten, sowohl durch Staaten wie auch durch nichtstaatliche Akteure. Wegen der zu erwartenden technischen Fortschritte und der prognostizierten sinkenden Anschaffungskosten ist damit zu rechnen, dass sich dieser Trend fortsetzen wird. Die Bundesregierung wird durch Förderung des internationalen Dialogs und der unabhängigen Forschung dem umfassenden Verständnis dieser Systemkategorie neue Impulse geben.

Die Bundesregierung setzt sich bereits seit Jahren beim Thema unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) für Transparenz als vertrauensbildende Maßnahme ein. Sie hat sich in der Regierungsexpertengruppe im Rahmen des VN-Waffenregisters (s. III.5) erfolgreich dafür eingesetzt, dass unbemannte bewaffnete Systeme analog zu bewaffneten bemannten Flugzeugen behandelt werden. Nach Einigung in dieser Expertengruppe können Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber seit 2015 in den getrennten Kategorien „bemannte“ und „unbemannte“ Luftfahrzeuge an das VN-Waffenregister gemeldet werden, das einen weltweiten Überblick über die Bestände konventioneller Waffen gibt.

Die Bundesregierung setzt sich auch für eine internationale Debatte zu rechtlichen, ethischen und technologischen Fragen der Praxis von Drohneneinsätzen ein. Basierend auf einer von ihr finanziell geförderten Studie des VN-Generalsekretärs zum Einsatz von Drohnen, richtete UNIDIR mit Mitteln der Bundesregierung 2017 in New York und Genf eine Sequenz von Workshops und Symposien aus. Im Zentrum der Veranstaltungen und der daraus hervor gegangenen UNIDIR-Studie stehen Vorschläge zur Schaffung von Transparenz zu Drohneneinsätzen, zur Stärkung innerstaatlicher Aufsichtsregeln und zur Klärung der Zurechenbarkeit bei von Drohnen ausgeführten Angriffen. Die Studie regt hierzu einen strukturierten internationalen Dialog einschließlich eines Prozesses zur Erörterung normativer Fragen an.

4. Weltraumsicherheit

Satellitendienste sind in unserem Alltag unentbehrlich geworden. Mindestens ebenso ausgeprägt wie in der Wirtschaft und Wissenschaft ist die Abhängigkeit von weltraumgestützten Diensten und Produkten im staatlichen und im militärischen Bereich. Eine eigenständige, zuverlässige Satellitenaufklärung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Krisenfrüherkennung und dient nicht zuletzt auch zur Unterstützung der Verifikationsmaßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung von Rüstungskontrollabkommen. Hochtechnologische, vernetzte Systeme nutzen Satellitendaten auch zur Navigation, zur Kommunikation und Führung von Einsatzkräften und -mitteln. Durch dieses breite Nutzungsspektrum steigt die strategische Bedeutung des Weltraums für Wissenschaft, Wirtschaft und in besonderem Maße für Einsatzkräfte und das Militär.

Derzeit betreiben über 60 Staaten Raumfahrt. Das umfassendste Programm militärischer und ziviler Raumfahrt haben die Vereinigten Staaten. Das derzeit am schnellsten expandierende Programm besitzt China. Seit dem Abschuss eines eigenen Wettersatelliten mittels einer umgerüsteten Mittelstreckenrakete in etwa 800 Kilometer Höhe durch China 2007 sind kinetische Antisatelliten-Waffen wieder im Blickpunkt sicherheitspolitischer Debatten. Die Vereinigten Staaten demonstrierten 2008 durch den Abschuss eines eigenen fehlerhaften Satelliten in 200 Kilometer Höhe vergleichbare Fähigkeiten. Ebenso wird über die Entwicklung luftgestützter Antisatelliten-Flugkörper durch Russland berichtet.

Um eine Ausdehnung von Konflikten in den Weltraum dauerhaft zu verhindern, sind effektive Abkommen zur Rüstungskontrolle im Weltraum erforderlich. Der Weltraumvertrag von 1967 bietet hierzu erste Ansätze: die Stationierung von Massenvernichtungswaffen, der Aufbau von Militärstützpunkten oder die Durchführung militärischer Übungen auf dem Mond oder anderen Himmelskörpern sind ausdrücklich verboten.

Die CD (s. I.1.5) diskutiert seit Jahren Maßnahmen zur Verhinderung eines Wettrüstens im All, bisher allerdings ohne Fortschritte. Russland und China hatten dort 2008 den Entwurf für einen „Vertrag zur Verhinderung der Stationierung von Waffen im Weltraum (Treaty on the Prevention of the Placement of Weapons in Outer Space)“ vorgelegt und diesen 2014 überarbeitet.

Durch den Dual-Use-Charakter von Weltraumssystemen stoßen die Ansätze und Methoden der Rüstungskontrolle aber an Grenzen: Da im Grunde Weltraumssysteme inhärent Dual-Use-fähig sind und ein eventueller Verwendungszweck zumeist nicht zweifelsfrei anhand technischer Kriterien vorab zu erfassen oder nachzuweisen ist, bedarf es komplementärer Ansätze, welche ausgehend von zukünftigen Verhaltensregeln den Flug- und Missionsbetrieb von Weltraumssystemen als Waffe am tatsächlichen Einsatz der Systeme im Orbit – unter Zuhilfenahme von Weltraumüberwachungs- und -aufklärungsfähigkeiten – erkennen.

Zur Stärkung der Weltraumsicherheit sind daher neben den Regelungen zur Rüstungskontrolle verhaltensbasierte Normen und Regelungen notwendig, die eine Konfliktausdehnung in den Weltraum verhindern. Die Bundesregierung hatte daher den auch von Deutschland initiierten und von der EU vorangetriebenen „Verhaltenskodex Weltraum (International Code of Conduct for Outer Space Activities, ICoC oder Space Code of Conduct, SCoC)“ unterstützt, der Verhaltensregeln sowohl für Aktivitäten im Weltraum als auch Transparenz- und vertrauensbildende Maßnahmen als Zwischenschritt zu rechtsverbindlicher Rüstungskontrolle enthielt. Diese Verhandlungen im Rahmen einer Staatenkonferenz scheiterten 2015 vorerst.

Nach dem Fehlschlag des SCoC befindet sich die EU in einer Phase der Neuorientierung, ob und wie der Ansatz, zivile und militärische Weltraumnutzung einheitlich zu regeln, vorgebracht werden kann. Unverändert aber bleibt die Auffassung, dass, mangels der Möglichkeit einer umfassenden Definition von Waffen im Weltraum, die Schaffung verhaltensbasierter Normen einen wesentlichen Beitrag zu einer sicheren und friedlichen Nutzung des Weltraums für alle Beteiligten leisten kann. Die Bedeutung wird mit einer starken Zunahme der Nutzung des Weltraums in den kommenden Jahren rasant steigen. Dies wird zunächst als Treiber für die Überwachungs- und Koordinierungsmechanismen für die Nutzung von Orbits und Frequenzen wirken, zugleich aber die Entwicklung von Ansatzpunkten für sowohl Bedrohungsindikatoren als auch für vertrauensbildende Maßnahmen vorantreiben.

Der Erste Ausschuss der VN-Generalversammlung setzte am 13. Oktober 2017 auf maßgebliches Betreiben von Russland und China eine GGE ein, die Vorschläge für verbindliche Regelungen zur Rüstungskontrolle im Weltraum erarbeiten soll.

5. Proliferationsrelevante Forschung

Proliferationsabwehr, die neben Material und Technologien auch das zugehörige Know-how einbezieht, ist bereits seit vielen Jahrzehnten eine Gemeinschaftsaufgabe, die nur in Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren bewältigt werden kann. Aufgrund der sich in rasantem Tempo vollziehenden wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen ist sie heute relevanter und herausfordernder als je zuvor.

Die Biowissenschaften ermöglichen inzwischen insbesondere durch CRISPR-Cas9 – einem Verfahren zur Veränderung von DNA-Bausteinen im Erbgut – und Bioinformatik das gezielte Design von Gensegmenten, Genen und ganzen Genomen und somit die Entschlüsselung der Genfunktionen. Synthetische Biologie vermag künstliches Leben aus chemischen Substanzen zu erstellen und Bauteile, die so in der Natur nicht existieren, in funktionelle Moleküle wie DNA und Proteine einzubauen. Gezielte Ausbringungssysteme („targeted delivery systems“) erleichtern die Ausbringung von Agenzien – ob mit guten oder feindseligen Absichten.

All diese Entwicklungen machen den sozialen und politischen Kontext der Forschung deutlich. Es stellt sich die Frage, wie sich die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Forschung im Dienste und zum Wohle der Menschheit zum potenziellen Risiko des Missbrauchs verhält.

In einer globalisierten Welt, in der das Netz an Verflechtungen von Privatpersonen, Firmen und Institutionen unterhalb der staatlichen Ebene immer komplexer wird und eine Steuerung bzw. ein Überblick über sensible Informationen durch neue Kommunikationstechnologien kaum noch zu gewährleisten ist, sind innovative Lösungen gefragt. In diesem Kontext unterstützte Deutschland 2017 die von Indien in die VN-Generalversammlung eingebrachte Resolution „Role of Science and Technology in the context of international security and disarmament“, welche die Gründung einer Expertengruppe anregt. Diese soll sich mit der Fragestellung auseinandersetzen, wie wissenschaftlich-technologischer Fortschritt ohne Beeinträchtigung der internationalen Sicherheit gewährleistet werden kann.

Deutschland setzt hierbei auf den Dialog mit Wissenschaft und Wirtschaft, ebenso wie auf Transparenz, effektive Exportkontrollregime und verlässliche multilaterale Abkommen, deren Umsetzung regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden muss. Dem kontinuierlichen Dialog mit Expertinnen und Experten wird hierbei eine besondere Bedeutung zugemessen. Die Bundesregierung thematisierte diese Fragen u. a. im „Forum Internationale Ordnung – Regeln für Ungeregeltertes“ am 11. Mai 2017. Der damalige Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Dr. Markus Ederer, betonte in seiner Eröffnungsrede, dass es hier auch um internationale Ordnung gehe. Deutschland schreite mit gutem Beispiel voran und engagiere sich international z. B. im Bereich Biosicherheit und Letale Autonome Waffensysteme. Für 2018 ist bereits ein Dialogforum zum BWÜ geplant, das in einem ersten Schritt deutsche Stakeholder aus Wissenschaft, Wirtschaft und Ministerialbürokratie zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch zusammenbringen wird.

Deutschland bleibt als ausgewiesener Technologiestandort auf die Freiheit von Lehre und Forschung und eine lebendige internationale Wissenschaftskooperation angewiesen. Zugleich sind Forschung und Entwicklung Versuchen aus gewissen Staaten ausgesetzt, sich unerlaubt Wissen und Fertigkeiten anzueignen, die dort missbräuchlich in sensiblen Bereichen verwendet werden können. Auf deutscher Initiative wurden daher die sog. „Haager Ethik-Leitlinien“ verabschiedet.

Deutschland engagiert sich in den wissenschaftlichen Beiräten relevanter multilateraler Regime, und setzt es sich u. a. im „Scientific Advisory Board“ der OVCW(s. I.2.2) für die Einhaltung effektiver Exportkontrollregelungen ein. Um im Falle eines mutmaßlichen Einsatzes biologischer oder chemischer Waffen für die nötigen Untersuchungen gewappnet zu sein, unterstützt Deutschland weiterhin die Stärkung des VNGS-Mechanismus (s. I.3.2).

Weiterhin setzt Deutschland auf die enge Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten und Stiftungen, um gemeinsam neue Methoden zur verbesserten Implementierung der bestehenden Instrumente zu diskutieren und effektive Risikoanalysen zu ermöglichen. Die Bundesregierung fördert entsprechende Forschungsinitiativen, darunter Projekte der Universität Hamburg zur Verbesserung von Transparenz in der Rüstungskontrolle sowie zur Überwachung des Handels mit Dual-Use-Gütern. Das Auswärtige Amt hat das „International Panel on the Regulation of Autonomous Weapons (iPraw)“ initiiert und fördert Forschung am SIPRI und von UNIDIR. Das Genfer Forschungsinstitut Small Arms Survey forscht an Ursachen der Kleinwaffenproliferation in Westafrika, gefördert durch das Auswärtige Amt. Zusätzlich ist das Auswärtige Amt regelmäßig bei relevanten Fachtagungen vertreten, so z. B. bei der Konferenz „Assessing the Security Implications of Genome Editing Technology“ der Volkswagenstiftung im Oktober 2017.

Link:

<https://www.opcw.org/special-sections/science-technology/the-hague-ethical-guidelines/>

VI. Vermittlung abrüstungspolitischer Kenntnisse

Dieses Kapitel fasst die deutschen Beiträge zur Vermittlung abrüstungspolitischer Kenntnisse zusammen, insbesondere die deutsche Unterstützung im Rahmen des VN-Abrüstungsstipendiatenprogramms, für UNODA sowie zur Stärkung der Rolle von Frauen bei Abrüstung und Friedenssicherung im Rahmen der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 (2000).

1. VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm

Das „VN-Stipendiatenprogramm zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung (The United Nations Programme of Fellowships on Disarmament)“ richtet sich an junge Nachwuchskräfte des öffentlichen Sektors aus Entwicklungs- und Schwellenländern sowie aus Staaten Mittel- und Osteuropas. Jährlich absolvieren rund 25 Stipendiaten ein zehnwöchiges, praxisorientiertes Programm von UNODA u. a. in Genf, New York, Wien und Den Haag. Zahlreiche Absolventen befinden sich mittlerweile in verantwortungsvollen Positionen im rüstungskontroll- und sicherheitspolitischen Bereich und wirken daher als wichtige Multiplikatoren.

2017 unterstützte die Bundesregierung zum 37. Mal das VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm mit einer Einladung an 25 Teilnehmer aus allen Regionen der Welt nach Berlin. Der dreitägige Aufenthalt umfasste neben Gesprächen mit Vertretern von Denkfabriken und im Abrüstungsbereich aktiven Institutionen auch einen intensiven Meinungsaustausch mit Vertretern der Unterabteilung „Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung“ im Auswärtigen Amt. Die Bundesregierung plant, das Programm auch 2018 weiter zu unterstützen.

Link:

<http://www.un.org/disarmament/fellowship/>

2. Fortbildungsprojekt des VN-Büros für Abrüstungsfragen zur Frauenförderung in abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischen Entscheidungsprozessen

Das Auswärtige Amt unterstützt mit ca. 1,2 Mio. Euro ein Projekt von UNODA zur sowohl quantitativ als auch qualitativ verbesserten Integration von Frauen in abrüstungs- und rüstungskontrollpolitische Entscheidungsprozesse in Afrika, Asien, Lateinamerika sowie im Nahen und Mittleren Osten. Durch das auf drei Jahre (2015 bis 2018) angelegte Projekt sollen sie befähigt werden, mittelfristig mehr Verantwortung auf nationaler und internationaler Ebene zu übernehmen und künftige Entwicklungen mitzugestalten. In den Zielregionen sind Frauen hier unterrepräsentiert und nur selten in Entscheidungsprozesse eingebunden. Darüber hinaus mangelt es an geeigneten Aus- und Fortbildungsprogrammen, die weiblichen Akteuren das Rüstzeug für eine bessere Einbindung in politische Prozesse geben würden. Gemeinsam mit der Friedensuniversität („University for Peace“,) und dem Wiener Zentrum für Abrüstung und Nichtverbreitung konnte UNODA dank der Förderung durch das Auswärtige Amt mehr als 130 ausgewählten Stipendiatinnen aus 77 Ländern die Teilnahme an Online-Kursen, Workshops und weiteren Bildungsmaßnahmen ermöglichen. Inhalte sind alle Schwerpunktbereiche der Abrüstung und Rüstungskontrolle. Referenz bilden die Resolutionen der VN-Generalversammlung 55/33 („General and Complete Disarmament“), 57/124 („UN Study on Disarmament and Non-Proliferation Education“), sowie 68/33 und 69/61 („Women, Disarmament, Non-Proliferation and Arms Control“), zudem die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 und 2242 („Women and Peace and Security“). Durch die Implementierung neuer und Unterstützung bestehender Aus- und Fortbildungsprogramme sollen zudem in den Zielländern regionale Bildungsplattformen geschaffen werden, die eine zunehmende Professionalisierung in den Bereichen Abrüstung und Rüstungskontrolle gewährleisten.

Die erste Konkretisierung erlangte das Programm durch das 2016 von Deutschland geförderte „Women Higher Education for Peace Vienna Forum“, welches den Teilnehmerinnen die Möglichkeit bot, mit potenziellen Arbeitgebern in Kontakt zu treten. Darüber hinaus konnte eine interessierte Öffentlichkeit über das Thema Abrüstung und Geschlechtergleichheit informiert werden. Die ersten Präsenzveranstaltungen mit praktischen Trainingsmodulen und Ausbildungsinhalten fanden ab Herbst 2016 in Ägypten, Äthiopien und Thailand statt. Im März 2017 folgte eine weitere Präsenzveranstaltung in Costa Rica, die von der ehemaligen Präsidentin Costas Ricas, Laura Chinchilla, eröffnet wurde. Durch die Unterstützung und Mitwirkung international relevanter Akteure wie u. a. der IAEO, VN-Flüchtlingshilfswerk, CTBT, OVCW und der Zivilgesellschaft konnte den Stipendiatinnen Fachwissen aus erster Hand vermittelt werden.

3. VN-Sicherheitsratsresolution 1325 (2000) zur Stärkung der Rolle von Frauen bei Abrüstung und Friedenssicherung

Die am 31. Oktober 2000 verabschiedete VN-Sicherheitsratsresolution 1325 bildet die Grundlage für eine stärkere Beachtung und Einbeziehung von Frauen im Rahmen von Konfliktprävention, Konfliktbewältigung und Friedenskonsolidierung. Sie legt politische Richtlinien für eine geschlechtersensible Friedens- und Sicherheitspolitik fest und verfolgt dabei primär zwei Ziele: Einerseits fordert sie die Einbindung von Frauen in politische Prozesse und Institutionen, bei der Planung und personellen Ausgestaltung von Friedensmissionen und bei der Verhandlung von Friedensabkommen. Hiermit wird der Realität Rechnung getragen, dass Frauen einen unverzichtbaren Teil zur Krisenbewältigung und zum Wiederaufbau der Gesellschaften beitragen. Andererseits widmet die Resolution 1325 den unverhältnismäßig großen und schweren Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen eine besondere Aufmerksamkeit. Hinsichtlich beider Ziele ruft die Resolution 1325 die Staatengemeinschaft auf, die Rolle der Frauen zu stärken.

Im Jahre 2012 setzte die Bundesregierung die Resolution durch den ersten Nationalen Aktionsplan um (NAP 1325). 2016 schrieb die Bundesregierung diesen Nationalen Aktionsplan für den Zeitraum 2017 bis 2020 fort.

Im Rahmen der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 (2000) unterstützt Deutschland seit Jahren das Fortbildungsprojekt zur Frauenförderung bei Friedensbelangen der UNODA (s. VI.2). Auch 2017 trug Deutschland durch dieses Projekt einen konkreten Beitrag zur Verwirklichung der in der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 genannten Ziele bei.

Link:

<https://www.un.org/disarmament/topics/gender/>

VII. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eindämmung von Proliferationsgefahren

Es gibt verschiedene Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle in den Bereichen Nuklear-, Chemie- und Biowaffen, Dual-Use-Güter und konventionelle Rüstungsgüter im europäischen und globalen Rahmen. Dieses Kapitel stellt die Entwicklungen 2017 dar. Im ersten Teil dieses Kapitels werden die EU-Anstrengungen beleuchtet, bevor es um verschiedene globale Regime geht.

1. EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Am 12. Dezember 2003 verabschiedete der Europäische Rat die „EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen“. Damit legte die EU das Fundament für ihr Engagement zur Stärkung des multilateralen Regelwerks, insbesondere den Ausbau der Verifikations- und Durchsetzungsinstrumente, sowie für die Stärkung der Exportkontrollregime, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit sowie eine Vertiefung des politischen Dialogs mit Drittstaaten zu Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle. Hierzu definiert und finanziert die EU regelmäßig konkrete Maßnahmen durch Ratschlussfolgerungen und Ratsentscheidungen.

2008 verabschiedete der Rat neue Handlungslinien, die eine bessere Koordinierung der EU-Maßnahmen gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen einleiteten. Im Oktober 2013 wurde dieses Dokument durch einen Aktionsplan ergänzt; in ihm werden Bereiche identifiziert, in denen das einschlägige EU-Instrumentarium verstärkt und die Kohärenz des EU-Handelns weiter erhöht werden sollte.

Ein konkretes Resultat des Aktionsplans war die Schaffung eines vom Rat beauftragten EU-Nichtverbreitungskonsortiums. Es besteht aus vier renommierten europäischen Forschungsinstitutionen – darunter die Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung – die mit dem Aufbau eines Netzwerks unabhängiger europäischer Think Tanks im Bereich Abrüstung und Nichtverbreitung betraut wurden.

Das Konsortium hat bereits eine Reihe von Veranstaltungen durchgeführt und umfangreiche Schriften publiziert. Im Dezember 2017 organisierte es die nunmehr fünfte EU Nichtverbreitungs- und Abrüstungskonferenz mit rund 300 Teilnehmenden aus Wissenschaft, Forschung und Regierungen aus aller Welt.

Darüber hinaus unterstützt die EU durch eine Reihe von Ratsentscheidungen sowohl finanziell als auch inhaltlich die gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zielende Arbeit internationaler Organisationen, so z. B. die der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nukleartests (s. I.1.2.1) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten. Die EU unterstützt die OVCW bei ihrer Arbeit in Syrien und Libyen mit wichtigen Beiträgen. In Bezug auf Syrien beschloss die EU 2017, der OVCW Satellitenbilder für die Planung von Inspektionsmissionen zur Verfügung zu stellen. Damit wird die EU dazu beitragen, dass solche Missionen noch gründlicher vorbereitet und etwaige Sicherheitsrisiken frühzeitig erkannt werden können. In Libyen wird die EU Aufräumarbeiten unterstützen, um das ehemalige Chemiewaffenlager in Al-Ruwagha vollständig von Überresten wie alten Tanks zu säubern. Auch dies wurde 2017 verbindlich beschlossen.

Die Bundesregierung beteiligt sich weiterhin an Projekten der EU zur Unterstützung von Drittstaaten bei der Entwicklung effektiver Exportkontrollen. Inhaltlich können diese Projektarbeiten fünf Bereiche umfassen: Rechtsgrundlagen, Verfahrensfragen, Zoll, Zusammenarbeit mit Exporteuren und strafrechtliche Folgen von Verstößen. Mit der inhaltlichen Durchführung dieser Projekte wurde u. a. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beauftragt, insbesondere zur Förderung effektiver Waffenexportkontrollen und Umsetzung von Outreach-Aktivitäten. Bereits zum dritten Mal wurde das BAFA vom Rat der EU mandatiert, Partnerländern fachliche Unterstützung in unterschiedlichen Bereichen der Waffenexportkontrolle zu gewähren, insbesondere zur Gesetzgebung, zu Genehmigungsverfahren und zum Zollwesen.

Für die Bundesregierung ist der Schutz der Bevölkerung vor chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren (sog. „CBRN-Gefahren“) eine immer wichtiger werdende Aufgabe. Sie unterstützt daher die EU-Initiative „CBRN Risk Mitigation – Centres of Excellence“, durch die ein internationales Netzwerk zur Abwehr dieser Risiken geschaffen wurde; deutsche Einrichtungen und Organisationen sind an der Implementierung von Projekten beteiligt. Auch hierbei ist das BAFA aktiv, so z. B. im Projekt „Knowledge Development and Transfer of Best Practice on CBRN Import / Export Monitoring“ in Zusammenarbeit mit SIPRI.

2. Exportkontrollen im Nuklearbereich

1976 gründeten die wichtigsten nuklearen Lieferländer als Reaktion auf die Zündung eines indischen Nuklearsprengkörpers im Jahr 1974 die sog. „Londoner Gruppe“. Sie veröffentlichte 1978 Richtlinien für Nukleartransfers im IAEO-Rundschreiben INFCIRC 254 – Teil 1, die seitdem von den teilnehmenden Staaten im Rahmen ihrer nationalen Ausfuhrgesetzgebung angewendet werden. Die vier wesentlichen aus Art. III des NVV (s. I.1.1) abgeleiteten Lieferbedingungen sind:

1. Keine Verwendung für Nuklearexplosionen;
2. Sicherungsmaßnahmen der IAEO, die den gesamten Spaltstofffluss kontrollieren (IAEO-„Full-Scope“ oder „Comprehensive Safeguards“, s. I.1.6 Internationale Atomenergie-Organisation);
3. angemessener physischer Schutz für die zu transferierenden Güter;
4. kein Reexport an Staaten ohne solche Sicherungsmaßnahmen.

Die Mitgliedstaaten informieren sich gegenseitig über Exporte von Nukleargütern in einem Verbalnotenwechsel.

Auf die Entdeckung des geheimen irakischen Nuklearprogramms reagierte die zwischenzeitlich in „Nuclear Suppliers Group, NSG“, umbenannte Gruppe seit 1992, indem sie in einem Teil 2 der Richtlinien nun auch Transfers sog. Dual-Use-Güter, d. h. von Gütern mit nuklearem und nichtnuklearem Verwendungszweck, erfasst. Das zugehörige Kontrollregime besteht wie bei Teil 1 aus Richtlinien und einer Kontrollliste solcher Güter, die neben nicht-nuklearen Verwendungen (auch) zur Herstellung nuklearer Sprengkörper oder zum Betrieb von IAEO-Safeguards nicht unterworfenen Nuklearanlagen beitragen können.

Sobald hinreichender Verdacht auf eine missbräuchliche Verwendung besteht, sind Ausfuhranträge abzulehnen. Die übrigen NSG-Mitglieder müssen über abgelehnte Lieferanträge („denials“) informiert werden. Dies bindet auch sie insofern, als gleichartige Lieferungen an denselben Empfänger nur nach Konsultationen mit dem Staat zulässig sind, der den Lieferantrag abgelehnt hat („no under-cut“-Prinzip). Auch die Ausfuhr ungelisteter Güter ist einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, wenn die Vermutung besteht, dass diese für Kernwaffenzwecke verwendet werden könnten („catch-all“-Regelung).

Gegenwärtig beteiligen sich 48 Staaten an der Arbeit der Gruppe. Dies sind neben allen EU-Mitgliedstaaten Argentinien, Australien, Belarus, Brasilien, China, Island, Japan, Kanada, Kasachstan, Republik Korea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Russland, Schweiz, Serbien, Südafrika, Türkei, Ukraine und die Vereinigten Staaten. Israel (2005), Indien (2008) und Pakistan (2016) haben erklärt, dass sie die NSG-Richtlinien freiwillig befolgen werden („adherence“).

Neben der NSG besteht der sog. „Zangger-Ausschuss“, benannt nach seinem ersten Vorsitzenden, Claude Zangger. Er wurde Anfang der 1970er Jahre von fünfzehn Staaten gegründet; mittlerweile gehören ihm 39 Staaten an. Der Zangger-Ausschuss bezieht sich – im Unterschied zur NSG – unmittelbar auf Artikel III Absatz 2 des NVV. Dieser lässt die Weitergabe von Spaltmaterial und Ausrüstungen, die speziell für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von Spaltmaterial vorgesehen oder hergerichtet sind, an Nicht-Kernwaffenstaaten nur zu, wenn dieses Material Sicherungsmaßnahmen („Safeguards“) der IAEO unterliegt. Mit Blick hierauf stellt der Ausschuss seit 1974 eine Liste von Nuklearmaterial und -gütern auf, die unter diese Definition fallen. Die vom Zangger-Ausschuss festgelegte Liste der kontrollierten Güter wird „Trigger list“ genannt, weil sie wegen der Gefahr des missbräuchlichen Einsatzes für die Kernwaffenproduktion die Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen der IAEO auslösen. In der Praxis orientiert sich der Zangger-Ausschuss mittlerweile ausschließlich an den Kontrolllisten der NSG. So ist die „Trigger list“ des Zangger-Ausschusses inzwischen identisch mit der entsprechenden „Trigger list“ der NSG. Beispiele für die Güter sind Plutonium, angereichertes Uran, Wiederaufarbeitungs- oder Anreicherungsanlagen, Schwerwasserproduktionsanlagen sowie Urankonversionsanlagen.

Alle Entscheidungen in NSG und Zangger-Ausschuss werden einstimmig getroffen. Ebenso wie bei anderen Exportkontrollregimen liegt auch der NSG und dem Zangger-Ausschuss kein völkerrechtlicher Vertrag zu Grunde; das Regime beruht auf der politischen Selbstbindung der teilnehmenden Regierungen.

Die NSG traf sich 2017 dreimal im Rahmen ihrer ständigen Arbeitsgruppe („Consultative Group“). Zudem richtete sie ihr jährliches Plenum im Juni 2017 in Bern aus. Die Schweiz hatte 2017 den Vorsitz von der Republik Korea übernommen; zum Plenum 2018 in Riga übernimmt Lettland den NSG-Vorsitz.

Hinzu kamen mehrere informelle Treffen sowie eine informelle Plenarsitzung im November 2017 in Wien. Ferner trafen sich erneut technische Expertinnen und Experten, die sich mit Aktualisierungen der Kontrolllisten

befassten. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf international agierende Beschaffungsnetzwerke sowie staatliche Beschaffungsbemühungen gelegt.

In ihrer Abschlusserklärung zur Plenarsitzung bekräftigten die teilnehmenden Staaten ihr Eintreten für die einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, welche die nordkoreanischen Nukleartests verurteilen. Die NSG begrüßte zudem die weitere Umsetzung des JCPoA (s. II.1.1) mit Iran. Bei den Plenarsitzungen 2017 wurde zudem erneut die Frage diskutiert, ob und unter welchen Bedingungen auch Staaten, die den NVV nicht unterzeichnet haben, in die NSG aufgenommen werden sollten. Indien (für das seit 2008 eine Ausnahmeregelung zum Transfer von Nukleargütern und nuklearrelevanten Dual-Use-Gütern an zivile Nuklearanlagen unter Sicherungsmaßnahmen der IAEO gilt) und Pakistan hatten im Mai 2016 ihre Aufnahme in die NSG beantragt. Ein Konsens hierüber konnte auch 2017 nicht erzielt werden.

Die NSG setzte ihren Dialog mit Nichtteilnehmerstaaten auch 2017 fort und stand dazu mit Indien, Pakistan, Namibia und Jordanien in Kontakt, die allesamt ihr Interesse an einer Mitgliedschaft bekräftigten.

Links:

www.nuclearsuppliersgroup.org

www.zanggercommittee.org

3. Australische Gruppe für Exportkontrolle im Bereich biologischer Agenzien und Chemikalien sowie zugehöriger Herstellungsausrüstung

Die Australische Gruppe (AG) ist das internationale Exportkontrollregime für bestimmte Chemikalien und biologische Agenzien sowie weitere Dual-Use-Güter und -Technologien, die zur Herstellung biologischer oder chemischer Waffen missbraucht werden können. Der Einsatz von Chemiewaffen im irakisch-iranischen Krieg war Anlass für zehn westliche Staaten, unter ihnen Deutschland, auf Initiative Australiens ab 1985 ihre Exportkontrollen für Dual-Use-Chemikalien zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden auszutauschen und über Möglichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung von Chemiewaffen zu beraten. 1992 kamen Güter und Technologien hinzu, die zur Herstellung biologischer Waffen missbraucht werden können. Die Gruppe umfasst derzeit 41 Staaten, darunter alle EU-Mitgliedstaaten sowie Argentinien, Australien, Island, Japan, Kanada, Republik Korea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Türkei, Ukraine, die Vereinigten Staaten und die EU-Kommission.

Die AG beruht wie die anderen Exportkontrollregime nicht auf völkerrechtlichen Verpflichtungen, sondern auf einer politischen Selbstbindung der Teilnehmerstaaten. Sie haben sich darauf festgelegt, den Export der von der AG in Listen erfassten sensiblen Waren unter nationale Genehmigungspflicht zu stellen. Es gelten die „denials“ und „no undercut“-Prinzipien (s. VII.2). Die Grundsätze der AG sind in ihren öffentlich verfügbaren Richtlinien dargestellt.

Die AG setzte 2017 die Überprüfung und Konsolidierung der Exportkontrolllisten sowie den Austausch von Informationen über Proliferationsrisiken fort. Die Diskussionen während des Plenums vom 26. bis 30. Juni 2017 in Paris standen wie im Vorjahr stark unter dem Eindruck des Einsatzes chemischer Waffen in Syrien (s. II.1.3.1). Die Bundesregierung hat die Annahme einer AG-Erklärung aus Anlass des 20. Jahrestages des Inkrafttretens des CWÜ (s. I.2.1) unterstützt, mit der die AG den Einsatz von Chemiewaffen verurteilt und der OVCW (s. I.2.2.) volle Unterstützung bei ihren Bemühungen um Aufklärung zusagt.

Ferner verständigte sich die AG darauf, Maßnahmen zur verstärkten Durchsetzung wirksamer Kontrollen, insbesondere gegen Risiken des immateriellen Technologietransfers, zu prüfen. Die Bundesregierung setzte u. a. mit einer Analyse zur Nutzung sozialer Medien durch Terrorismusnetzwerke, dem aktiven Informationsaustausch und mit der Beteiligung von Expertinnen und Experten an einer Paneldiskussion zur Biosicherheit wichtige Akzente. Indien und Serbien präsentierten im Plenum 2017 ihre Anträge auf Aufnahme in die AG.

Die Bundesregierung nimmt an allen gemeinsamen Beratungen der AG teil und beteiligt sich auch an sogenannten „Outreach“-Aktivitäten der AG, bei denen in Gesprächen mit Nicht-Teilnehmerstaaten für Exportkontrollmaßnahmen auf Grundlage der von der AG entwickelten Güterlisten und die Anwendung der Grundsätze der AG über den Kreis der Teilnehmerstaaten hinaus geworben wird. Hierzu fand im Februar 2017 bei einem intersessionalen Treffen in Buenos Aires u. a. eine politische Dialogveranstaltung der AG mit lateinamerikanischen Staaten statt. Das Plenum 2017 erteilte Deutschland ein Mandat, im Auftrag des Vorsitzes ein „Outreach“-Treffen mit Pakistan durchzuführen, um damit den exportkontrollpolitischen Dialog zu intensivieren.

Link:

www.australiagroup.net

4. Trägertechnologie-Kontrollregime

Das „Missile Technology Control Regime (MTCR)“ wurde am 16. April 1987 von den G7 als Instrument der Exportkontrolle ins Leben gerufen, um die Verbreitung nuklearwaffenfähiger Raketentechnologie zu verhindern. Wie bei anderen Exportkontrollregimen liegt auch dem MTCR kein völkerrechtlicher Vertrag zugrunde; das Regime beruht auf der politischen Selbstbindung der teilnehmenden Regierungen. In den Richtlinien haben diese einander zugesichert, gemäß technischer Listen die Weitergabe von Waren und Technologien zu kontrollieren, sofern diese in den Empfängerstaaten zur Herstellung von Trägern für Massenvernichtungswaffen – etwa ballistischen Raketen, Marschflugkörpern („cruise missiles“) oder Lenkflugkörpern („Unmanned Aerial Vehicles“, UAV; Drohnen) – beitragen können. Anträge auf Ausfuhr vollständiger Raketensysteme, die eine Nutzlast von mindestens 500 Kilogramm über eine Reichweite von mindestens 300 Kilometer tragen können, sowie von maßgeblichen Teilen solcher Raketen (Kategorie I des Anhangs) sind grundsätzlich abzulehnen („strong presumption of denial“). Eine Ausfuhr erfolgt nur in bestimmten, besonders gelagerten Einzelfällen, wenn ein möglicher Missbrauch so gut wie ausgeschlossen werden kann.

Auch hier gelten die „denials“ und „no undercut“-Prinzipien (s. VII.2). Zur Koordination der Exportkontrollpolitik unter den teilnehmenden Regierungen, wie auch zur Weitergabe der Notifizierungen über abgelehnte Ausfuhrgenehmigungen, ist im französischen Außenministerium eine Kontaktstelle eingerichtet worden.

Dem Trägertechnologie-Kontrollregime gehören derzeit 35 Mitgliedstaaten an: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Republik Korea, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tschechien, Türkei, Ungarn, Ukraine und die Vereinigten Staaten.

Zum 30-jährigen Gründungsjubiläum 2017 wurde der Beitrag des MTCR als entscheidendes internationales Instrument zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen-Trägersystemen gewürdigt, u. a. durch Sonderveranstaltungen und eine Sammlung wissenschaftlicher Beiträge zur Exportkontrolle im Trägermittelbereich, zum Technologietransfer und zu neuen technischen Entwicklungen.

Zu Beginn der 31. Plenarversammlung des MTCR, die vom 17. bis 20. Oktober 2017 in Dublin abgehalten wurde, übernahmen Irland und Island gemeinsam den Vorsitz von Südkorea. Im Mittelpunkt der Versammlung standen die technischen Fortschritte der Raketenprogramme Nordkoreas und Irans. Unter dem gemeinsamen Vorsitz wurde ein Abschlussdokument verhandelt und im Konsens verabschiedet, das der Eskalation durch Nordkorea und den technischen Fortschritten seines Raketenprogramms angemessen Rechnung trägt und die bislang schärfste Sprache zu Nordkorea im MTCR-Rahmen enthält.

Bei Exporten mit möglicher Relevanz für dieses und ballistische Raketenprogramme anderer Staaten ist weiter äußerste Wachsamkeit geboten. Auch China spielt hier als wichtiger Produzent und Exporteur MTCR-relevanter Güter und Technologien eine Schlüsselrolle. Daher ist es der Bundesregierung ein besonderes Anliegen, China und andere Staaten im Dialog davon zu überzeugen, freiwillig die Richtlinien des MTCR in ihrer nationalen Exportkontrolle anzuwenden.

Im Bereich des „nichtverkörperten Technologietransfers (Intangible Technology Transfer)“ der bei der Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung für Massenvernichtungswaffen-relevante Trägerprogramme eine immer größere Rolle spielt, steuerten Deutschland und andere Partner in den Expertengruppen ihre nationalen Erfahrungen bei, in denen Aspekte von Visa-Vergabeverfahren bis zur Genehmigungspraxis von industriellem Technologietransfer sowie länderübergreifende Forschungsprojekte und Maßnahmen zur Sensibilisierung von Industrie und Wissenschaft beleuchtet wurden. In technischer Hinsicht wurde die Güterliste des MTCR-Anhangs an neuere technologische Entwicklungen angepasst.

Deutschland und seine EU-Partner bemühen sich weiterhin um eine Aufnahme der neun EU-Mitgliedstaaten, die dem MTCR bislang noch nicht angehören (Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Zypern).

Link:

www.mtcr.info

5. Proliferation Security Initiative

Mit der 2003 v. a. auf Betreiben der Vereinigten Staaten ins Leben gerufenen „Proliferation Security Initiative (PSI)“ soll die Verbreitung von Materialien und Technologien unterbunden werden, die für die Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen und Trägertechnologien relevant sind. Die PSI bringt engagierte Staaten zusammen, die auf der Grundlage des bestehenden nationalen und internationalen Rechts tätig werden. Durch die PSI werden keine neuen Rechtsgrundlagen geschaffen, vielmehr soll sie durch Netzbildung, Informationsaustausch und praktische Unterbindungsübungen die Fähigkeiten zum Abfangen kritischer Lieferungen verbessern. In der sog. „Operational Experts Group (OEG)“ wirken 21 Staaten maßgeblich mit: Argentinien, Australien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Russland, Singapur, Spanien, Republik Korea, Türkei und den Vereinigten Staaten. Weitere 84 Staaten haben mit der Annahme der sog. „PSI-Prinzipien für Unterbindungsfälle (PSI Interdiction Principles)“ ihre Unterstützung zum Ausdruck gebracht.

Im Zentrum des von Singapur ausgerichteten OEG-Jahrestreffens im August 2017 stand der Austausch über Mechanismen, um Beschaffungs- und Proliferationsnetzwerke Nordkoreas auszuheben und Lieferungen von Massenvernichtungswaffen-relevanten Gütern zu unterbinden. Die Teilnehmerstaaten berichteten über ihre gewonnenen Erkenntnisse und erläuterten ihre jeweiligen nationalen Rechtsgrundlagen, die für Eingriffsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Deutschland hat den Vorsitz einer Arbeitsgruppe inne, in der mit der PSI verbundene Rechtsfragen diskutiert werden. Einige der dabei aufgeworfenen Fragen wurden mittlerweile in den auf maritime Unterbindungen abzielenden Passagen der Resolution 2375 (2017) des VN-Sicherheitsrats zu Nordkorea widergespiegelt. Die PSI-Staaten werden diesen Ansatz aktiv weiterverfolgen und die Zusammenarbeit bei der Umsetzung insofern relevanter Regelungen intensivieren.

Bereits 2010 hatten die Staaten der OEG beschlossen, den PSI-Fokus stärker auf die Verbesserung der Unterbindungsfähigkeiten („Critical Capabilities and Practices“) der PSI-Unterstützerstaaten außerhalb der OEG zu legen. Um die Kooperation ziviler Genehmigungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die praktische Zusammenarbeit mit Staaten zu stärken, deren PSI-Beitritt gegenwärtig nicht absehbar ist, nahm Deutschland im April 2017 an einer turnusmäßig von Kanada ausgerichteten OEG-Veranstaltung teil, in der das weitere Vorgehen zu Unterbindungsfähigkeiten diskutiert wurde.

In der gemeinsam mit Frankreich entwickelten Mittelmeer-Initiative wird sich die Bundesregierung weiterhin aktiv für Mechanismen zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch zur Unterbindung relevanter Transporte unter Mittelmeeranrainerstaaten einsetzen. Um den Erfahrungsaustausch mit anderen regionalen Foren zu verbessern, nahm Deutschland auch an einer Übung der für den pazifischen Raum eingerichteten „Asia-Pacific Exercise Rotation“ teil, die 2017 im australischen Cairns ausgerichtet wurde.

Zur Verbesserung der PSI-Außendarstellung richtete das Auswärtige Amt eine öffentlich zugängliche Webseite ein. Zudem dient eine von der Bundesregierung betriebene passwortgeschützte PSI-Webseite den OEG-Staaten als Datenbank für interne PSI-Dokumente und als Informationsquelle für PSI-Veranstaltungen.

Link:

www.psi-online.info

6. Harmonisierung der Exportkontrollpolitik im Rahmen der GASP der EU

Im Rahmen der „Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)“ der EU setzt sich die Bundesregierung aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollpolitik der einzelnen EU-Mitgliedstaaten ein. Ein wichtiger Schritt hierzu war die Verabschiedung des „Gemeinsamen Standpunkts des Rats betreffend gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ am 8. Dezember 2008 (GASP 2008/944). Der Gemeinsame Standpunkt ist Teil der Politischen Grundsätze der Bundesregierung und somit integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik. Nach einer Überprüfung bestätigte der Rat im November 2012, dass die Vorschriften des Gemeinsamen Standpunkts und seine Instrumente weiterhin die 2008 gesetzten Ziele erfüllen und eine solide Basis für die Koordinierung der Exportpolitiken der EU-Mitgliedstaaten darstellen. Gleichzeitig erkannte der Rat, dass größere Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten nur durch weitere Fortschritte bei der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts erreicht werden kann. 2015 wurde die Aktualisierung des EU-Benutzerleitfadens⁷, der einer einheitlichen Auslegung

⁷ Internet: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10858-2015-INIT/de/pdf>

der Kriterien und damit einer verbesserten Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts dient, abgeschlossen. Diese und weitere Verbesserungen würdigte der Rat im Juli 2015 und bekräftigte gleichzeitig seine Entschlossenheit, Kooperation und Konvergenz weiterhin zu fördern und 2018 eine erneute Überprüfung des Gemeinsamen Standpunktes durchzuführen.

Von der im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944 vorgesehenen gegenseitigen Unterrichtung über abgelehnte Exportanträge machten die EU-Staaten auch 2017 regen Gebrauch. Der Bundesregierung gelang es, die Fortsetzung der gemeinsamen Anstrengungen um verstärkte Kooperation und Konvergenz in der Rüstungsexportkontrolle als Schwerpunkt im Arbeitsprogramm 2017 der Ratsarbeitsgruppe COARM zu verankern. Durch den Benutzerleitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts sowie durch bilaterale Konsultationen über vergleichbare Exportanträge und durch Erörterung der Exportpraxis auf Expertenebene, auch vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse, entsteht sukzessive ein gemeinsames europäisches Verständnis, wie über Rüstungsexporte zu entscheiden ist.

Der 18. Jahresbericht zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2015 wurde im März 2017⁸ angenommen, der 19. zum Jahr 2016 am 11. Dezember 2017.⁹ Der Dialog mit den EU-Beitrittskandidaten und den Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des Gemeinsamen Standpunkts verpflichtet haben, sowie weiteren Staaten, dem Europäischen Parlament und internationalen Nichtregierungsorganisationen wurde weiterentwickelt und vertieft.

Auf Basis von EU-Ratsentscheidungen setzt das BAFA seit 2010 EU-Projekte zur Förderung der Rüstungsexportkontrolle und der Anwendung der Prinzipien und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944 in Drittländern um, seit 2016 in erweiterter Form durch vom Auswärtigen Amt ko-finanzierte EU-Projekte.

Die Bundesregierung hat im EU-Kreis auch 2017 für die weitere Verbreitung der Kleinwaffengrundsätze, des Neu-für-Alt-Grundsatzes und des Systems der Post-Shipment-Kontrollen, mit denen der Endverbleib bestimmter aus Deutschland gelieferter Rüstungsgüter beim Empfänger vor Ort überprüft werden kann, geworben.

7. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use-Güter“)

Die Bundesregierung kontrolliert den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und sensiblen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter). Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen sind dabei das Kriegswaffenkontrollgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen, das Außenwirtschaftsgesetz und die Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und dem nationalen Recht unterliegenden Dual-Use-Gütern sowie die Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 für dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Dual-Use-Güter.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Diese richtet sich nach den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, dem im Dezember 2008 verabschiedeten rechtlich verbindlichen „Gemeinsamen Standpunkt des Rates der Europäischen Union betreffend gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (2008/944/GASP)“ sowie dem ATT (s. VII.9).

Auf den Export von Kleinwaffen werden zudem die 2015 beschlossenen, besonders strengen Regelungen der Kleinwaffengrundsätze verbindlich angewandt. Diese verschärfen die Bestimmungen hinsichtlich des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ und zu den Vorgaben der Endverbleibserklärungen. Zudem legen sie fest, dass grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittstaaten erteilt werden, wenn diese in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen¹⁰.

Entscheidungen über Ausfuhranträge werden jeweils im Einzelfall getroffen, insbesondere unter Berücksichtigung der außenpolitischen Situation und der Menschenrechtslage im Empfängerland. Eine Schlüsselrolle kommt auch der Prüfung und Sicherstellung des Endverbleibs zu. Entsprechend den Regelungen des Gemeinsamen Standpunkts der EU werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dazu werden vor der Erteilung einer Genehmigung alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib von der Bundesregierung umfassend geprüft und bewertet. Bestehen Zweifel am gesicherten Endverbleib, werden Ausfuhranträge abgelehnt. Die pilotmäßige Einführung von Post-Shipment-Kontrollen dient der weiteren Verbesserung der

⁸ https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/8472/annual-reports-arms-exports_en

⁹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2018:056:0001:0559:EN:PDF>

¹⁰ Internet: <http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/ruestungsexportkontrolle.html>

Endverbleibssicherung. Im Jahr 2017 wurden zwei Vor-Ort-Kontrollen im Ausland durchgeführt – ein wichtiger Schritt hin zu größerer Transparenz.

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter unterliegt ebenfalls der Exportkontrolle, wenn diese Güter im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen stehen oder sie für eine militärische Endverwendung in einem Land, gegen das ein Waffenembargo der VN, der EU oder der OSZE gilt, bestimmt sind („Catch-all“-Regelungen).

Die Bundesregierung setzte auch 2017, den Vorgaben der politischen Grundsätze entsprechend, eine restriktive Rüstungsexportpolitik um. Sie setzte die seit 2016 maßgeblich erhöhte Transparenz gegenüber dem Deutschen Bundestag fort, indem sie ihn zeitnah über alle abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates informierte. Im Juni 2017 legte sie dem Bundestag sowohl den jährlichen Rüstungsexportbericht 2016¹¹ vor, in dem sie über die erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter des abgelaufenen Jahres umfassend informiert, als auch einen Zwischenbericht über die in den ersten vier Monaten 2017 erteilten Genehmigungen¹².

Die Bundesregierung fördert den intensiven und offenen Gedankenaustausch mit Kirchen, Nichtregierungsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Gruppen. Mit umfassender Transparenz und im Dialog schafft die Bundesregierung die Grundlage für eine gut informierte parlamentarische und öffentliche Diskussion über Rüstungsexporte und trägt damit zu einer Versachlichung der politischen Debatte über dieses Thema bei.

Die EU berät derzeit auf Vorschlag der EU-Kommission vom September 2016 über eine Novellierung der EG Dual-Use-Verordnung mit dem Ziel, das Thema Menschenrechte stärker als Kriterium in der Dual-Use-Exportkontrolle zu verankern und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Reform zielt im Wesentlichen auf effektivere Kontrollen bei Technologie- und Wissenstransfer sowie stärkere Kontrollen bei der Ausfuhr bestimmter Abhör- und Überwachungstechnik, die im Empfängerland zu Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden kann (sog. „Human Security“-Ansatz). Die Beratungen im Europäischen Parlament und im Rat zu den Einzelheiten des Kommissionsvorschlags dauern an. Im Vorgriff auf die Reform hatte die Bundesregierung bestehende Lücken bei der Kontrolle des Exports von Überwachungstechnik bereits im Sommer 2015 durch Einführung nationaler Genehmigungspflichten, z. B. für die Ausfuhr von Monitoringsystemen für Telefonie, geschlossen.

Link:

<http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/trade-topics/dual-use/>

8. Wassenaar-Abkommen zur Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter

Das seit 1996 bestehenden „Wassenaar-Abkommen (Wassenaar Arrangement, WA)“ ist eine völkerrechtlich unverbindliche Vereinbarung der Teilnehmerstaaten zur Verhinderung destabilisierender Anhäufungen konventioneller Waffen. Durch stärkere Transparenz nationaler Exportkontrollentscheidungen soll auch die nationale Verantwortung beim Transfer von konventionellen Rüstungsgütern, Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) sowie Technologie erhöht werden. Die Teilnehmerstaaten streben für diese Güter eine Harmonisierung ihrer nationalen Exportkontrollvorschriften und -praxis an. Dafür wurden u. a. gemeinsame Warenlisten erstellt, die regelmäßig aktualisiert und an den neuesten Stand der Militärtechnik angepasst werden. Diese bilden anschließend die Basis für die gemeinsamen europäischen bzw. nationalen Exportkontrolllisten. Die Teilnehmerstaaten führen unter Berücksichtigung vereinbarter Kriterien und von im WA erarbeiteten Handlungsempfehlungen („Best Practice-Guidelines“) Exportkontrollen in eigener Verantwortung durch und notifizieren anderen Teilnehmerstaaten genehmigte Rüstungsgüterlieferungen bzw. Ablehnungen an Nicht-WA-Staaten. Die Entscheidung über die Erteilung bzw. Verweigerung einer Exportgenehmigung liegt dabei ausschließlich beim jeweiligen Teilnehmerstaat.

Nach dem Beitritt Indiens im Dezember 2017 gehören dem WA nun 42 Staaten an. Neben den EU-Mitgliedstaaten (außer Zypern) sind dies: Argentinien, Australien, Indien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Südkorea, Russland, Schweiz, Südafrika, Türkei, Ukraine und die Vereinigten Staaten. Neun weitere Staaten haben Beitrittsanträge gestellt.

¹¹ Rüstungsexportbericht 2016, Drucksache des Deutschen Bundestages 18/12762 vom 15. Juni 2017.

¹² Rüstungsexportbericht – Zwischenbericht 2017, Drucksache des Deutschen Bundestages 18/12763 vom 15. Juni 2017.

Die Bundesregierung beteiligte sich auch 2017 aktiv am WA und trug insbesondere zur fortlaufenden Aktualisierung der bestehenden Güterlisten sowie zur Erstellung von Handlungsempfehlungen bei. Darüber hinaus wurden die Bemühungen fortgesetzt, dem Menschenrechtskriterium im Kontext des WA größere Bedeutung zu geben. Außerdem beteiligte sich Deutschland als Ko-Berichterstatter aktiv an der Evaluierung und Begleitung der Anträge zweier Beitrittskandidaten für das WA.

Link:

www.wassenaar.org

9. Vertrag über den internationalen Waffenhandel

Der „Vertrag über den internationalen Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT)“ schafft erstmals rechtlich bindende, weltweit einheitliche, robuste Mindeststandards zur Regulierung des internationalen Handels mit konventionellen Rüstungsgütern, insbesondere für deren Export. Das bisherige Fehlen internationaler Standards für den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern sowie in vielen Staaten nicht oder nur rudimentär vorhandene Exportkontrollsysteme hatten weitreichende negative Folgen: ausufernde illegale Waffenmärkte, schnellere Eskalation von Konflikten und Waffenmissbrauch gegen die Zivilbevölkerung. Ein weltweit gültiger ATT mit konsequent umgesetzter Regulierung des internationalen Waffenhandels kann zur Verhütung bewaffneter Konflikte beitragen, organisierte Kriminalität und Terrorismus eindämmen sowie Menschenrechtsverletzungen verhindern helfen und langfristig illegale Rüstungsgütermärkte austrocknen oder zumindest beschneiden.

Neben Großwaffensystemen erfasst der ATT auch Kleinwaffen und Leichte Waffen (s. III.2.1) sowie weite Bereiche an Munition und wichtigen Komponenten für die vom Vertrag abgedeckten Waffen. Die Ausfuhrbewertungskriterien, der Kern des Vertrags, enthalten einen wesentlichen Teil des in Deutschland und der EU bereits geltenden umfangreicheren Kriterienkatalogs. Dies gilt insbesondere für die „Goldene Regel“, nach der Ausfuhren nicht genehmigt werden dürfen, falls ein eindeutiges Risiko schwerer Menschenrechtsverletzungen oder schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts besteht. Genehmigungsentscheidungen werden zwar auch unter dem ATT weiter in nationaler Verantwortung getroffen, nunmehr allerdings auf Basis konkreter, gemeinsamer und verbindlicher Mindestkriterien.

Dem im Dezember 2014 in Kraft getretenen ATT gehören mittlerweile 93 Vertragsstaaten und 41 Zeichnerstaaten an (Stand: Dezember 2017). Die dritte Staatenkonferenz, die vom 11. bis zum 15. September 2017 unter finnischer Präsidentschaft in Genf stattfand, mandatierte die Arbeit von zentralen Gremien des Vertragsregimes, insbesondere der drei Arbeitsgruppen zu Universalisierung, Transparenz und Berichtswesen sowie effektiver Vertragsumsetzung, für das kommende Jahr. Auch wurde erstmals beraten, welchen Beitrag der ATT zum Erreichen der „Sustainable Development Goals“ der VN von 2015 leisten kann.

Die Bundesregierung hat mit ihrem Engagement für den ATT in der Staatengemeinschaft ein ausgeprägtes Profil gewonnen. Deutschland ist Vorsitzender des Auswahlausschusses des 2016 gegründeten Freiwilligen Treuhandfonds („Voluntary Trust Fund“), der administrativ schwache Staaten bei der Umsetzung des Vertrages unterstützt. In dieser Rolle hat Deutschland die Aufnahme der Arbeit des Fonds wesentlich vorangetrieben und ist derzeit sein größter Geber (2016: 500.000 Euro, 2017: 370.000 Euro bei einem Gesamtvolumen von 1,9 Mio. Euro). Das BAFA ist außerdem in zahlreichen ATT-Staaten mit Maßnahmen aktiv, die die Umsetzung und Verbreitung des Vertrages unterstützen.

Bereits vor Einrichtung des Freiwilligen Treuhandfonds hatte Deutschland seit 2013 die Geberfazität im Rahmen von UNODA für die Umsetzung des ATT sowie für Projekte im Kleinwaffenbereich (UNSCAR) genutzt, um Staaten beim Aufbau ihrer Strukturen zur Umsetzung des ATT zu fördern. Insgesamt wurden in diesem Zusammenhang bis 2016 2,9 Mio. Euro bereitgestellt, 2017 wurden weitere 600.000 Euro eingezahlt. Damit ist Deutschland größter Geber im Rahmen von UNSCAR.

Die Universalisierung des ATT ist weiterhin von zentraler Bedeutung für dessen effektive Umsetzung und seine Glaubwürdigkeit. Daher wirbt die Bundesregierung zusammen mit den EU-Partnern sowie bilateral weiter für die Unterzeichnung des ATT. Darüber hinaus finanziert sie seit 2014 zusätzlich zum regulären deutschen Anteil am EU-Haushalt knapp 20 Prozent der Unterstützungsmaßnahmen der EU zur ATT-Umsetzung. Die zuletzt durch Ratsbeschluss im Mai 2017 bewilligten Maßnahmen haben ein finanzielles Gesamtvolumen von 7,2 Mio. Euro für die Jahre 2017 bis 2019 und werden vom BAFA im Auftrag der EU umgesetzt. Hinzu kommen durch das Auswärtige Amt finanzierte und vom BAFA umgesetzte nationale Implementierungsunterstützungsmaßnahmen auch für Länder, die nicht vom EU-Programm erfasst werden.

Die Bundesregierung reichte ihren nach Art. 13 ATT erforderlichen Jahresbericht über Ein- und Ausfuhren (für 2016) fristgerecht zum 31. Mai 2017 ein. 2017 legten nur 49 der 92 damaligen Vertragsstaaten ihren Jahresbericht für 2016 vor. Deutschland wirbt regelmäßig bei den Vertragsstaaten für eine bessere Einhaltung der Berichtspflichten.

Links:

www.thearmstradetreaty.org

<http://www.un.org/disarmament/ATT/>

www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/674462/publicationFile/191483/ATT_Denkschrift.pdf

VIII. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten

Abrüstung und Rüstungskontrolle sind stets im Kontext der Streitkräftepotenziale von Staaten zu sehen. Deren Umfang und Fähigkeiten wirken ihrerseits zurück auf die politischen Ziele, die sich Staaten und die internationale Staatengemeinschaft in der Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung setzen. Im folgenden Kapitel werden die Streitkräftepotenziale in den NATO-Mitgliedstaaten sowie anderen ausgewählten Regionen dargestellt. Ausgewählt wurden: Nord-, zentral- und südeuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören sowie Russland; außerdem Staaten der Kaukasusregion, Staaten im Nahen und Mittleren Osten, in Nordafrika sowie in Asien.

1. Mitgliedstaaten der NATO

Deutschland

Im Juli 2016 wurde das „Weißbuch 2016 – Zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr wurden vor dem Hintergrund des veränderten sicherheitspolitischen Umfelds formuliert sowie in Leitprinzipien und in Vorgaben für die zukünftige Ausgestaltung der Bundeswehr überführt. Darin sind rüstungskontrollpolitische, vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen explizit als Teil der Bundeswehr-Aufgabe „Partnerschaft und Kooperation“ angeführt. Die VN, die NATO, die EU sowie die OSZE sind die internationalen Organisationen, in denen sich deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik vollzieht. Die Vorgaben aus dem Weißbuch sowie aus den genannten internationalen Organisationen, sofern vorhanden, werden in der Konzeption der Bundeswehr in Handlungslinien überführt. Diese Handlungslinien werden die Zukunft der Bundeswehr wesentlich bestimmen.

Die Bundeswehr leistet substanzielle Beiträge zur internationalen Friedenssicherung, u. a. in Afghanistan, im Kosovo, Libanon, Sudan und Südsudan sowie in Mali, Syrien, Irak, im Mittelmeer und im Golf von Aden sowie in Somalia und in der Westsahara. Sie beteiligt sich aktiv am Kampf gegen den internationalen Terrorismus im Mittelmeer und bei der Bekämpfung der Piraterie am Horn von Afrika.

Abgeleitet aus dem Weißbuch 2016 werden im Sinne einer kontinuierlichen Modernisierung die Entscheidungen zur Neuausrichtung der Bundeswehr (2010) nun durch die vom Bundestag 2017 beschlossenen „Trendwenden“ Finanzen, Material und Personal fortgeschrieben. Dabei treten alle Aufgaben der Bundeswehr gleichrangig neben die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen des internationalen Krisenmanagements. Insbesondere die Umsetzung der NATO-Gipfelbeschlüsse von Wales und Warschau unterstreicht dabei das Ziel der Bundesregierung, die Bundeswehr deutlich stärker als bislang für die Aufgabe Landes- und Bündnisverteidigung zu befähigen. Dies drückt sich u. a. durch die im Rahmen der „Trendwende Material“ bis zum Ende der nächsten Dekade zu erreichende aufgabenorientierte Ausstattung aller militärischen Truppenteile der Bundeswehr aus.

Die Bundesregierung behält zudem u. a. durch die „Trendwende Personal“ mit den Streitkräften ein flexibel und modular einsetzbares Mittel, um auf Entwicklungen im sicherheitspolitischen Umfeld reagieren zu können. Dabei wird immer ein ressortübergreifender Begriff deutscher Sicherheitspolitik zugrunde gelegt. Dies erfolgt im Sinne „vernetzter Sicherheit“ in einem breiten und multinational abgestimmten Fähigkeitsspektrum. Der „Personalstrukturplan militärisch 2018“ setzt die aus dem Fähigkeitsbedarf abgeleiteten politischen Vorgaben zum personellen Umfang der deutschen Streitkräfte in eine militärische Personalstruktur um. Er gibt vor, wie sich der Personalumfang in 182.000 Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten sowie zwischen 8.500 und 12.500 freiwillig Wehrdienst Leistende untergliedert. Hinzu werden 3.500 Stellen für Reservistinnen und Reservisten (zugleich 1.277.500 Reservistendienstleistungstage) gezählt, die zur Einplanung eines personellen Ergänzungsumfangs von theoretisch ca. 60.000 Beordnungsmöglichkeiten für Reservistendienst vorgehalten werden. Ca. 95 Prozent des vorgesehenen Ergänzungsumfangs sind bislang ausgeplant. Davon sind derzeit ca. 28.000 mit beordneten Reservistinnen und Reservisten personell besetzt. Durch den eingeleiteten Personalaufwuchs und die neue Systematik der Mittelfristigen Personalplanung wird die Bundeswehr ihr gesamtes Handlungs- und Leistungsvermögen zukunftsfähig ausbauen und die Befähigung der Bundeswehr zur gleichrangigen Wahrnehmung aller Aufgaben gewährleisten. Hierbei wird der Personalbedarf der Bundeswehr jährlich überprüft und u. a. an sich verändernde sicherheitspolitische Rahmenbedingungen mittelfristig ggf. angepasst.

Frankreich

Frankreich sieht sich in besonderer internationaler Verantwortung und dokumentiert dies in seinem Weißbuch von 2013. Dieses wurde durch die 2017 durchgeführte strategische Überprüfung der Verteidigung („Revue Stratégique de Défense et de Sécurité Nationale“) bestätigt. Frankreich wird auch zukünftig Streitkräfte unterhalten, die auf das vorliegende und absehbare Bedrohungsspektrum souverän und autark reagieren können (Mo-

dell ganzheitlicher und ausgewogener Streitkräfte, „modèle complet et équilibré“) und alle militärischen Fähigkeiten national und unabhängig von Partnern vorhalten, um die strategische Autonomie Frankreichs sicherzustellen. Einsatzkooperationen mit Partnern und Abstützung auf diese werden als Möglichkeit gesehen, um Handlungsfähigkeit und Effizienz zu steigern. Frankreich bietet sich weiterhin als Rahmennation für bi- und multilaterale Partnerschaften sowie für die Planung und Durchführung von Einsätzen an.

Im Mittelpunkt der sicherheitspolitischen Überlegungen steht sein Status als nach dem Brexit einziges europäisches ständiges Mitglied im VN-Sicherheitsrat und dann einzige Atommacht innerhalb der EU. Frankreich legt großen Wert auf eine nationale und unabhängige Kontrolle seines Nukleararsenals (ca. 300 Sprengköpfe, davon ca. 290 einsatzbereit), das als essenzieller Bestandteil zur Wahrung der Souveränität angesehen wird.

Vier prioritäre, mit besonderem Nachdruck zu verbessernde militärische Befähigungen wurden in das neue Streitkräftenprogrammgesetz der französischen Streitkräfte („Loi de programmation militaire“, Februar 2018) eingebracht: Nachrichtengewinnung und Aufklärung sowie Führen, Anfangsoperationen („Initial Entry Operations“, auch ohne Abstützung auf Host Nation Support), Kämpfen und Schützen, Unterstützen und Durchhaltefähigkeit.

Insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent sieht sich Frankreich als Ordnungsmacht. Sein Militär wird präventiv beim drohenden Aufflammen von Konflikten, gegen terroristische Gruppierungen und beim Versagen der jeweiligen nationalen Sicherheitskräfte eingesetzt. Frankreich ist sicherheitspolitisch an einer engen Abstimmung mit seinen europäischen Nachbarn, insbesondere mit Deutschland und Großbritannien, interessiert. Wichtigster Partner für Frankreich ist Deutschland. Unter Staatspräsident Emmanuel Macron wurde die bilaterale Zusammenarbeit (z. B. deutsch-französischer Ministerrat im Juli 2017, Rede an der Sorbonne im September 2017) revitalisiert.

Einen besonderen Stellenwert nimmt auch das französisch-britische Verhältnis ein. Beide Nationen sehen Gemeinsamkeiten in ihrem Selbstverständnis als ständige Mitglieder im VN-Sicherheitsrat und als Atommächte, aber auch was den Einsatz der Streitkräfte zur Wahrung bzw. Durchsetzung nationaler Interessen angeht. Auf der Grundlage des Lancaster-House-Abkommens von 2011 haben beide Regierungen weitreichende militärische Kooperationen vereinbart. Dies beinhaltet unter anderem die Aufstellung der nicht-permanenten schnellen Eingreiftruppe, die „Combined Joint Expeditionary Force“, die bei mehreren großen Übungen ihre Leistungsfähigkeit dargestellt hat. Die enge Zusammenarbeit soll durch den geplanten Austritt Großbritanniens aus der EU nicht beeinträchtigt werden.

Der Verteidigungsetat soll einschließlich Pensionen und Sondereinnahmen 2018 um 1,8 Prozent auf 34,2 Mrd. Euro angehoben und im Zeitraum 2017 bis 2022 um jährlich 1,7 Prozent erhöht werden. Frankreich strebt an, die Verteidigungsausgaben bis 2025 auf zwei Prozent des Bruttoinlandsproduktes anzuheben.

Großbritannien

Die britische Verteidigungspolitik stand im ersten Halbjahr 2017 noch unter der Maßgabe des 2015 mit der „Strategischen Verteidigungs- und Sicherheitsüberprüfung“ postulierten Fähigkeitsaufwuchses. Spätestens seit der Neuwahl im Juni 2017 scheint die Regierung May neue Haushaltsprioritäten zu setzen. Eine Anfang 2018 vorzulegende Überprüfung der nationalen Sicherheitsfähigkeiten wird voraussichtlich sowohl vom Verteidigungs- als auch vom Geheimdienstressort eine Begrenzung des geplanten Aufwuchses fordern. Das Programm zum Aufbau der „Joint Force 2025“ scheint vorerst weiterhin Gültigkeit zu besitzen; der neue Verteidigungsminister Gavin Williamson verfolgt die entsprechenden Planungsziele weiter. Sobald die Überprüfung vorliegt, soll festgestellt werden, ob und mit welchen Investitionen unter den Gesichtspunkten „joined, effective and efficient“ die aktuellen Herausforderungen zu meistern sind. Aufgrund der auch Ende 2017 angespannten Haushaltslage ist nicht mehr auszuschließen, dass selbst strategisch wichtige Rüstungsprogramme gestrichen oder gestreckt werden. Der vorgelegte Haushaltsentwurf für 2018 bewilligt dem britischen Verteidigungsministerium eine Erhöhung um ca. 6,5 Prozent von 46 Mrd. britische Pfund im Vorjahr auf nunmehr 49 Mrd. britische Pfund für Betrieb, Beschaffung und zusätzliche Posten (nukleare Abschreckung und Unterkunft für Militärangehörige). Er bleibt damit bei knapp über zwei Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Letztlich fehlen jedoch wegen Kostensteigerungen (v. a. durch Währungsverfall, da allein 25 Prozent der Beschaffungen aus den Vereinigten Staaten importiert werden) bis 2026 etwa zwei Mrd. britische Pfund pro Jahr, um die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und den Betrieb der Streitkräfte unter den Planungszielen der „Joint Force 2025“ zu gewährleisten.

Türkei

Der Erhalt der staatlichen Integrität wird aus türkischer Sicht im Inneren durch Terrororganisationen und parallel-staatliche Strukturen gefährdet. Von außen wirken insbesondere die anhaltenden Konflikte in den Nachbarländern Syrien und Irak auf die Sicherheitslage der Türkei ein. Um wahrgenommenen Bedrohungen zu begegnen und nationale Interessen zu wahren, setzt die Türkei Streitkräfte sowohl im Innern als auch in der Region als Instrument der Außen- und Sicherheitspolitik ein.

60 Prozent der aktiven Soldatinnen und Soldaten sind Wehrpflichtige. Erste Maßnahmen zur Professionalisierung und Verkleinerung der Streitkräfte wurden eingeleitet, mittelfristig ist jedoch keine gänzliche Abkehr vom Wehrpflichtsystem zu erwarten.

Dagegen hat sich die Rolle der Streitkräfte bzw. des türkischen Generalstabs als eigenständigen politischen Akteur insbesondere als Folge des gescheiterten Putschversuches vom 15. Juli 2016 deutlich gewandelt. Um den Einfluss des Militärs zu beschneiden und die politische Kontrolle auszubauen, wurden umfassende Umstrukturierungen eingeleitet. Der Generalstab verliert zugunsten des Verteidigungsministeriums, welches nach US-Vorbild auch stärker zivil besetzt werden soll, massiv an Einfluss. Zudem sind die Führungskommandos der drei Teilstreitkräfte dem Verteidigungsministerium unterstellt, Küstenwache und Gendarmerie dagegen dem Innenministerium. Die militärische Führung der Streitkräfte obliegt innerhalb der Vorgaben der Regierung jedoch nach wie vor dem Generalstabschef. In der personellen Zusammensetzung des Hohen Militärrates verliert die militärische Seite zugunsten der zivilen an Gewicht. Ähnliches gilt für die Kontrolle bzw. Unterstellung der Militärgerichtsbarkeit sowie des militärischen Ausbildungswesens. Das militärische Sanitätswesen wurde aufgelöst und Komponenten in zivile Bereiche überführt. Personell wurde das Militär mit über 12.700 Festnahmen und 10.700 Entlassungen (Stand: Ende 2017) stark von den Repressionen in Folge des Putschversuches getroffen. Innerhalb der Spitzenränge sind die personellen Umbrüche noch deutlicher: Von 326 Generälen und Admirälen vor dem Putschversuch sind nach Entlassungen und Neueinstellungen nur noch 103 im Dienst.

Rüstungspolitisch forciert die Türkei konsequent den Aufbau einer nationalen und weitgehend unabhängigen Rüstungsgüterindustrie. Vorrangiges Ziel ist es, mittelfristig weite Teile des Bedarfs der türkischen Streitkräfte mit eigenen Entwicklungen und Produkten zu decken.

Vereinigte Staaten

Am 18. Dezember 2017 wurde die erste „National Security Strategy“ der Trump-Administration veröffentlicht. Die US-Regierung stellt darin ihre neue Sicherheitsstrategie eines „principled realism“ unter das Motto des „America First“. Für sie basieren Frieden, Sicherheit und Wohlstand in der Welt auf starken, souveränen Nationen, die ihre Bürgerinnen und Bürger respektieren und miteinander kooperieren. Allianzen und Werte werden unumwunden zweckgebunden gesehen, internationales Engagement wird an enger definierten nationalen Interessen ausgerichtet. Die vier vitalen nationalen Interessen, die zugleich als Säulen der Strategie genannt werden, zielen auf den Erhalt des Status quo ab; sie sollen Bestehendes sichern, nicht Neues aufbauen: (1) Schutz des amerikanischen Volkes und Territoriums sowie des in seiner Definition dehnbaren „American Way of Life“; (2) Förderung des amerikanischen Wohlstands; (3) Erhaltung des Friedens durch Stärke, was militärische und Cyber-Fähigkeiten ebenso einschließt wie Diplomatie; (4) Ausweitung des amerikanischen Einflusses in der Welt, auch in multilateralen Foren und durch das Eintreten für Werte. Sicherheitspolitisch neu ist, dass mit der „National Security Strategy“ Nuklearwaffen „als Grundlage unserer Strategie zur Bewahrung von Frieden und Stabilität und zur Abschreckung“ beschrieben werden. Künftige Rüstungskontrollvereinbarungen werden für möglich gehalten, wenn sie zur strategischen Stabilität beitragen und verifizierbar sind.

Am 19. Januar 2018 wurde eine Zusammenfassung der (stets eingestuften) „National Defense Strategy“¹³ (NDS) des Pentagon veröffentlicht, welche sich in den sicherheitspolitischen Rahmen der „National Security Strategy“ einfügt. Die NDS baut auf den bereits in der Obama Administration erkannten „Five Key Challenges“ (China, Russland, Iran, Nordkorea und terroristische Organisationen) auf, setzt aber erstmals explizit die Priorität nicht mehr auf die Bedrohung durch den Terrorismus, sondern auf die „Great Power Competition“ mit China und Russland. Bemerkenswert ist, dass die NDS insbesondere den politischen Wert von Allianzen bzw. Alliierten und Partner deutlicher als die „National Security Strategy“ hervorhebt.

¹³ Mit dem „National Defense Authorization Act 2017“ vom 23. Dezember 2016 hat der Kongress die bisher bestehende Verpflichtung der Administration zur Vorlage einer „Quadrennial Defense Review (QDR)“ aufgehoben (Änderung Title 10 US Code, Aufhebung § 118)) und durch eine Verpflichtung des Verteidigungsministers zur Vorlage einer „National Defense Strategy“ ersetzt (Anpassung Title 10 US code, § 113).

Parallel zu der „National Security Strategy“ wurden weitere sicherheitspolitische Dachdokumente (u. a. „Nuclear Posture Review“ und „Missile Defense Review“) erarbeitet, deren Veröffentlichung zum Berichtszeitpunkt noch ausstanden.

Übersicht NATO-Mitgliedstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Albanien	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		
	Land-SK	2.000	8.500	8.500	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	600			
	See-SK	700			
	Andere	5.200			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Belgien	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		
	Land-SK	17.800	28.500	30.800	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	7.500			
	See-SK	1.700			
	Andere	1.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Bulgarien	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		
	Land-SK	16.300	31.300	31.300	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	6.700			
	See-SK	3.450			
	Andere	4.850			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Dänemark	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		
	Land-SK	6.650	15.350	17.500	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	2.700			
	See-SK	1.800			
	Andere	4.200			
	Heimwehr	47.600			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Deutschland	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2016 ¹⁵		
	Heer	96.745	179.759	177.472	Wehrform: Freiwilligenarmee ¹⁶
	Luftwaffe	41.949			
	Marine	21.458			
	Sanität	19.607			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Estland	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2016		
	Land-SK	4.150	4.950	5.750	Wehrform: Wehrpflicht (nach Milizmodell, 8 bis 11 Monate)
	Luft-SK	450			
	See-SK	350			
	Heimwehr	25.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Frankreich	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2016		
	Land-SK	112.500	205.100	208.950	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht ausgesetzt)
	Luft-SK	41.150			
	See-SK	35.550			
	Andere	15.900			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Griechenland	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2016		
	Land-SK	93.500	151.200	142.950	Wehrform: Wehrpflichtarmee Zielstärke: Reduzierung auf 100.000 bis 2020
	Luft-SK	25.000			
	See-SK	19.000			
	Andere	13.700			

¹⁴ Stand: November 2017, nur militärisches Personal ohne Reservistendienst Leistende.

¹⁵ Stand: November 2016, nur militärisches Personal ohne Reservistendienst Leistende.

¹⁶ Zum 1. Juli 2011 wurde die Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes ausgesetzt.

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Großbritannien	Land-SK	82.000	147.250	144.700	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	32.900			
	See-SK	32.350			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Italien	Land-SK	100.000	173.000	172.900	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht seit 2005 ausgesetzt) Gesamtumfang der Streitkräfte auf 150.000 bis 2024 derzeit in planmäßiger Umsetzung
	Luft-SK	42.000			
	See-SK	31.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Kanada	Land-SK	42.000	103.000	77.400	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	15.000			
	See-SK	11.000			
	Andere ¹⁷	35.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Kroatien	Land-SK	7.800	15.850	16.000	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht ausgesetzt) Strukturreform mit Ziel Reduzierung auf 14.400 Soldaten 2018.
	Luft-SK	1.450			
	See-SK	1.450			
	Andere	5.150			

¹⁷ Hierzu zählen der Cadet Organizations Administration and Training Service (ca. 8.000) sowie der Reserveanteil der Kanadischen Streitkräfte (ca. 27.000).

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Lettland	Land-SK	4.000	5.200	5.310	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	250			
	See-SK	450			
	Landwehr ¹⁸	500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Litauen	Land-SK	7.200	16.750	16.550	Wehrform: Seit Februar 2015 wieder Wehrpflicht für die nächsten fünf Jahren.
	Luft-SK	1.000			
	See-SK	650			
	Andere	2.700			
	Heimwehr	5.200			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Luxemburg	Land-SK	850	850	900	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Niederlande	Land-SK	16.550	40.750	41.550	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	6.450			
	See-SK	7.550			
	Andere	10.250			

¹⁸ Im Mobilmachungsfall zusätzlich 10.400.

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Norwegen					
	Land-SK	8.800	23.400	25.200	Wehrform: Wehrpflicht, zwölf Monate
	Luft-SK	3.500			
	See-SK	4.200			
	Andere	6.250			
	Heimwehr	650			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Polen					
	Land-SK	44.977	101.500	97.000	Wehrform: Freiwilligenarmee Davon ca. 1.300 Berufssoldatinnen und -soldaten sowie weitere 6.300 Freiwillige (nicht in Gesamtstärke enthalten) bei den Territorial-SK.
	Luft-SK	16.428			
	See-SK	7.020			
	Andere	33.075			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Portugal					
	Land-SK	15.000	29.800	30.000	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	5.900			
	See-SK	8.900			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Rumanien					
	Land-SK	45.000	73.500	73.500	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	7.500			
	See-SK	7.500			
	Andere	13.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Slowakei	Land-SK	7.750	16.150	15.850	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	3.750			
	Andere	4.650			

Land	Personalstärken			Bemerkungen		
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016	
Slowenien	Gesamt-SK		6.850	7.700 ¹⁹	7.600	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Spanien	Land-SK	81.000	123.500	120.470	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	21.000			
	See-SK	21.500			
	Andere	73.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Tschechische Republik	Land-SK	12.750	21.950	21.700	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	6.800			
	Andere	2.400			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Türkei	Land-SK	310.000	400.800	423.600	Wehrform: Wehrpflicht (Zwölf Monate, Hochschulabsolventen nur sechs Monate; Verkürzung, Angleichung und „Freikauf“ möglich.)
	Luft-SK	50.500			
	See-SK	40.300			

¹⁹ Hierzu zählen ca. 850 Vertragsreservisten.

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Ungarn	Land-SK	10.450	27.800	26.500	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	5.750			
	Andere	11.600			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017 ²⁰		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Vereinigte Staaten	Land-SK	474.497	1.305.306	1.306.875	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	322.233			
	See-SK	323.845			
	Andere	184.731			U. S. Marine Corps

²⁰ Angaben gemäß US-Verteidigungsministerium vom Dezember 2017 – Personalstärken ohne Coast Guard (36.235), USAR National Guard (348.156), USAF National Guard (105.340), Reservisten: Selected USAR-Reserve (199.000), Selected USAF-Reserve (69.200), USN Reserve (58.013), Selected USMC-Reserve (2.300), Coast Guard Reserve (7.832).

2. Weitere nord-, zentral- und südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Bosnien und Herzegowina	Land-SK	6.400	9.175 ²¹	9.700	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 9.200.
	Luft-SK	2.775			
	Andere	1.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Finnland	Land-SK	4.300	12.100	12.300	Wehrform: Wehrpflichtarmee
	Luft-SK	2.100			
	See-SK	1.500			
	Andere	4.200			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Irland	Land-SK	7.417	9.212	9.100	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	708			
	See-SK	1.087			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Malta	Andere	1.550	1.550	1.550	Wehrform: Freiwilligenarmee

²¹ Davon rund 5 Prozent Zivilangestellte

Land	Personalstärken			Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017	
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien				
	Gesamt-SK ²²	7.200	8.100	Wehrform: Freiwilligenarmee Es besteht zudem eine Reservistenorganisation (Stärke ca. 1.850).
	Andere	5.200		

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Österreich					
	Land-SK	10.000	22.000	22.500	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	4.000			
	Zivil	8.000			
	Miliz	25.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Schweden					
	Berufssoldaten	14.450	52.325	52.404	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wiedereinführung der Wehrpflicht ab 2018)
	Teilzeitsoldaten	10.750			
	Zivilangestellte	5.450			
	Heimatschutz	21.675			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Schweiz					
	Teilstreitkräfte gemeinsam	166.519	166.519	148.250	Wehrform: Freiwilligenarmee mit „Militärdienstpflicht“ inkl. Miliz und Reserve

²² Seit 2005 keine originäre Gliederung der Teilstreitkräfte mehr gegeben. Stärkeangaben zu Gesamt-SK inklusive Zivilpersonal innerhalb der SK, dem Generalstab und im Verteidigungsministerium.

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Serbien	Land-SK	14.100	26.200	34.000	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	5.100			
	Andere	7.100 ²³			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Montenegro	Land-SK	930	1.810	1.850	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 1.950
	Luft-SK	230			
	See-SK	350			
	Andere ²⁴	300			

3. Russland

Der russische Verteidigungsminister Sergey Shoygu führte auch 2017 die durch seine Vorgänger im Amt begonnene Streitkräftereform kontinuierlich fort und passte sie an (Schaffung des Teilstreitkräfte übergreifenden operativ-strategischen Kommandos, einer dreigliedrigen Führungsstruktur, Abkehr von einer mobilmachungsabhängigen Armee, Erhöhung des Zeitsoldatenanteils und teilweiser Rückbau des Outsourcings). Die Verbesserung der Einsatzausbildung und damit die Steigerung des Gefechtswertes der Streitkräfte sind Kernanliegen der Leitungsebene. Priorität räumt die russische Regierung bei den Mittelzuweisungen nach wie vor dem Erhalt bzw. der Modernisierung seiner Nuklearwaffen ein, die weiterhin als zentraler Garant für die äußere Sicherheit des Landes gesehen werden. Parallel modernisiert sie auch den konventionellen Teil ihrer Streitkräfte nachhaltig. Ziel ist die Ausstattung der Streitkräfte mit mindestens 70 Prozent dem aktuellen Stand der Technik entsprechend und modernisiertem Wehrmaterial bis 2020. Das nunmehr fünfte Rüstungsprogramm gilt für die Jahre 2018 bis 2027.

Schwerpunkte des Modernisierungsprogramms der Marine sind, neben der Weiterführung der Atom-U-Bootbauprogramme der DOLGURUKIY- und SEVERODVINSK-Klasse, die Einführung neuer Korvetten der URAGAN-, der BUJAN-M- und der STEREGUSHCHIY-Klasse, von Fregatten der GORSCHKOV-Klasse und von konventionellen U-Boote der KILO II-Klasse. Zudem steht die Beschaffung von Flugzeugen (diverse Typen von SUKHOI-Kampfflugzeugen) für die Landstreitkräfte und Hubschraubern (u. a. MIL Mi-28N) für die Landstreitkräfte im Vordergrund.

Die nukleare Abschreckungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft ist mit der langfristigen Modernisierung der gesamten nuklearen Triade (boden-, see- und luftgestützte Träger) weit über das Jahr 2020 sichergestellt. Russland wird die Anzahl seiner Trägersysteme unter Einhaltung der vereinbarten Obergrenzen des Abrüstungsvertrags New START anheben. Die Produktion neuer Systeme kann die Ausmusterung veralteter Träger mittlerweile ausgleichen. Hinzukommen leichte, mobile sowie möglicherweise auch schienengestützte Interkontinentalraketen. Russlands Potenzial an strategischen Nuklearwaffenträgern bleibt somit weit über das Jahr 2020 hinaus auf hohem Niveau.

Auf substrategischer Ebene sind bislang zehn Raketenbrigaden mit modernen Kurzstreckenraketen vom Typ SS-26/STONE ausgerüstet. Zwei Brigaden verfügen noch über die veralteten SS-21/SCARAB und sollen bis 2020 umgerüstet sein. Die SS-26-Raketen sind zielgenau und hochmobil. Gegenüber der SS-21 verfügen sie

²³ Verteidigungsministerium und unterstellte Institutionen/ Einheiten.

²⁴ Generalstab, Logistikbataillon, Trainingszentrum, Garde, Militärpolizei, Fernmeldekompanie, Elektronische Aufklärungskompanie, Kommunikationszentrum, Elektronische Aufklärungskompanie.

über wesentlich höhere Reichweiten, eine annähernd doppelte Feuerkraft und lassen auch den Einsatz von bodengebundenen Marschflugkörpern zu. Die ballistischen Kurzstreckenraketen können konventionelle wie nukleare Sprengköpfe tragen. Im staatlichen Rüstungsauftrag (GPV 2011-2020) sind für Beschaffung, Instandsetzung und Modernisierung umgerechnet 490 Mrd. US-Dollar für die Gesamtstreitkräfte eingeplant. Durch die geplante Beschaffung weiterer moderner Interkontinentalraketen sowie von acht U-Booten mit ballistischen Raketen bis 2022 verläuft die Modernisierung systematisch und langfristig angelegt.

Der luftgestützte Anteil der nuklearen Triade (strategische Bomber) erhält die wenigsten Finanzmittel, wobei an den bewährten Trägerflugzeugen Tu-95MS und Tu-160 festgehalten wird.

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Russland	Land-SK ²⁵	ca. 364.600	1.211.100	1.054.000	Wehrform: Wehrpflicht: Zwölf Monate (Langfristig Übergang zur Berufs- und Freiwilligenarmee)
	Luft-SK	ca. 118.000			
	See-SK	ca. 93.000			
	Sonstige ²⁶	ca. 215.500			
	Andere ²⁷	ca. 420.000			

4. Staaten der Kaukasusregion

Armenien

In der 2007 verabschiedeten Nationalen Sicherheitsstrategie und der darauf aufbauenden Militärdoktrin sind Verteidigungsstrategie, Streitkräfteplanung und Koordinierung der verschiedenen Sicherheitsorgane Armeniens festgelegt. Neben dem Auftrag und der Organisation der Streitkräfte enthält die Doktrin auch Zielsetzungen zu bilateralen und bündnisgebundenen militärischen Kooperationen.

Armenien beteiligt sich aktiv am Luftverteidigungssystem der GUS und ist Mitglied der Organisation des Vertrages für kollektive Sicherheit.

Armenien unterliegt weiterhin dem OSZE-Waffenembargo, das 1992 aufgrund des Bergkarabach-Konflikts zwischen Armenien und Aserbaidschan beschlossen wurde. Armenien wird rüstungstechnisch vor allem durch den strategischen Partner Russland unterstützt, der in der Stadt Gyumri eine Militärbasis unterhält und logistische Unterstützung bei der Erhaltung der Waffensysteme leistet. Dabei handelt es sich überwiegend um Gerät der zweiten Generation sowjetischen Ursprungs (z. B. T-72, Su-25, BMP-1).

Die armenischen Luftstreitkräfte wurden im Rahmen der Aufnahme in das GUS-Luftverteidigungssystem durch russische Lieferungen wie Radar- und Fernmeldegeräte sowie Gefechtsstandmaterial modernisiert. Die armenischen Friedenstruppen, mit Einsätzen u. a. in Kosovo und Afghanistan, wurden seit 2006 durch die Vereinigten Staaten mit Funkgeräten, persönlicher Ausrüstung sowie Sanitäts- und Feldmaterial im Wert von ca. 6 Mio. US-Dollar unterstützt.

Der Konflikt um Bergkarabach sowie die Aufrüstung in der Region stärken die Vormachtstellung des Verteidigungsministeriums und erschweren eine demokratische Kontrolle der Streitkräfte sowie einen transparenten Verteidigungsetat. Der Hauptauftrag der Streitkräfte, der mit russischer Unterstützung erfüllt wird, ist die Landesverteidigung. Die Wehrpflichtarmee stützt sich hauptsächlich auf junge Rekruten, die einen 24-monatigen Wehrdienst leisten.

Die Gesamtstärke der armenischen Streitkräfte wird offiziell mit 42.900 Soldaten angegeben (40.300 Landstreitkräfte, 2.600 Luftstreitkräfte). Rund ein Drittel der etwa 23.000 Personen starken sog. „Selbstverteidigungskräfte“ in Bergkarabach werden durch armenische Militärangehörige gestellt. Die starke Verflechtung zwischen regulären Soldatinnen und Soldaten und den Selbstverteidigungskräften sowie die hohe, nicht der

²⁵ Dazu gehören sowohl die den vier Militärbezirken und der Nordflotte unterstellten Landstreitkräfte als auch die im Ausland stationierten Kräfte; 102. MilBasis ca. 3.000, OGRM ca.1.200 (plus 500 Friedenskräfte), 201. MilBasis 3.700, MilBasen in Georgien in den nicht anerkannten Gebieten Abchasien (ca. 3.900) und Südossetien (ca. 3.750).

²⁶ Strategische Raketen ca. 80.000, Luftlandtruppen ca. 36.000, Eisenbahntruppen ca. 24.500, zentral unterstellte Truppen / Dienststellen (Einheiten) 75.000 zählen aufgrund ihrer Struktur und Ausrüstung zur Gesamtstärke.

²⁷ Grenztruppen des FSB und Spezialkräfte ca. 220.000, Nationalgarde ca. 200.000 (ehemalige innere Truppen und Spezialkräfte – Zahlenangaben geschätzt).

Rüstungskontrolle unterstehende Anzahl von Waffensystemen unter karabachischer Kontrolle (Panzer, Artillerie und Luftabwehr) erschweren die Bewertung des gemeinsamen Streitkräftepotenzials. Insgesamt ist jedoch von einer Gesamtstärke von 85.500 Personen auszugehen, da neben den offiziellen 42.900 Soldatinnen und Soldaten noch 15.000 Truppen des Inneren, 4.600 Grenztruppen sowie 23.000 Selbstverteidigungskräfte bereitstehen.

Aserbaidshen

Im Juni 2010 verabschiedete Aserbaidshen eine neue Militärdoktrin, die ausdrücklich das Recht zur militärischen Gewaltanwendung zur Befreiung der besetzten Gebiete betont und Armenien als Hauptfeind definiert. Auftrag der aserbaidshenischen Streitkräfte ist die Sicherung und gegebenenfalls Wiederherstellung der territorialen Integrität sowie der Kampf gegen Drogenschmuggel, Organisierte Kriminalität und Terrorismus.

Aserbaidshen kooperiert traditionell militärisch mit der Türkei und sieht vor allem Georgien als strategischen Partner. Die drei Staaten haben eine vertiefte militärische Zusammenarbeit beschlossen, um ihre strategische Energie- und Transportinfrastruktur (Südlicher Gaskorridor, Eisenbahnstrecke Baku-Tiflis-Kars) gemeinsam zu verteidigen.

Der offizielle Verteidigungshaushalt stieg in den letzten Jahren exponentiell an (seit 2011 offiziell höher als der gesamte armenische Haushalt) und erreichte nominal 2016 seinen bisherigen Höhepunkt. Schon seit Jahren überschreitet Aserbaidshen infolge seiner Aufrüstung die Obergrenzen des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa. Die Gesamtstärke der aserbaidshenischen Streitkräfte beträgt ca. 66.600 Soldatinnen und Soldaten, darunter ca. 56.500 Landstreitkräfte, ca. 7.900 Luftstreitkräfte und ca. 2.200 Seestreitkräfte.

Über die Streitkräfte hinaus verfügt Aserbaidshen über ca. 26.000 paramilitärische Kräfte. Dabei handelt es sich um ca. 11.000 Soldatinnen und Soldaten der Inneren Truppen, ca. 13.000 Angehörige des Grenzschutzes und ca. 2.000 Soldatinnen und Soldaten der Nationalgarde. In weiten Teilen mit gepanzerten Fahrzeugen ausgerüstet, liegt der Primärauftrag dieser Kräfte zwar in der Erhaltung der inneren Sicherheit. Dennoch ist eine enge Verflechtung mit den regulären Streitkräften zu vermuten, da auch Einheiten dieser Verbände an der Waffenstillstandslinie disloziert sind. Daher ist insgesamt von einer Stärke von 92.600 Personen auszugehen.

Der überwiegende Teil der Streitkräfte wird durch Mannschaften bzw. Wehrpflichtige gestellt. Die vorwiegend mit Material aus sowjetischer bzw. russischer Produktion ausgerüstete Armee sucht zunehmend die militärtechnische Kooperation mit Staaten wie Israel, Südafrika und der Türkei. Aserbaidshen unterliegt ebenso wie Armenien weiterhin dem politisch verbindlichen OSZE-Waffenembargo von 1992.

Georgien

Die georgischen Streitkräfte umfassen nach offiziellen Angaben 31.300 Personen. Rund 1.600 Soldatinnen und Soldaten dienen in der Nationalgarde. Zudem verfügt Georgien über eine dem Innenministerium unterstellte Grenzpolizei mit ca. 5.000 Personen. Diese umfasst Kräfte der Küstenwache und der Grenzkontrolle, darüber hinaus paramilitärische Kräfte in Stärke von ca. 2.000 Personen, die die georgische Bereitschaftspolizei bilden. Insgesamt ist daher von 37.900 Personen auszugehen.

Die Marine wurde Ende 2008 in die Küstenwache der Grenzpolizei integriert und ist keine Teilstreitkraft der georgischen Armee. Rückgrat der Armee sind in der Ukraine modernisierte Panzer (Typ T-72). Die Luftstreitkräfte, die Anfang 2010 dem Befehlshaber der Landstreitkräfte unterstellt wurden und daher keine eigenständige Teilstreitkraft darstellen, sind mit zwölf Kampfflugzeugen des Typs SU-25 und sechs Kampfhubschraubern des Typs Mi-24 ausgerüstet.

Die beabsichtigte Umstrukturierung der Streitkräfte mit Orientierung an NATO-Standards und ursprünglich geplanter Einsatzbereitschaft bis 2010 wurde durch den Krieg im August 2008 unterbrochen und wird derzeit aufgrund der finanziellen Situation nur langsam vorangebracht. Auf dem Weg zur Berufs- und Freiwilligenarmee setzte die ehemalige Verteidigungsministerin Tina Khidasheli im Juni 2016 die Einberufung von Wehrpflichtigen in die Streitkräfte aus. Nach seiner Amtsübernahme revidierte Levan Izora diese Entscheidung und führte im Februar 2017 die Einberufung von Wehrdienstleistenden wieder ein. Dabei wurden einige Reformpunkte – wie die Verkürzung der Dienstzeit auf zwölf Monate – umgesetzt. Die Zahl der Wehrpflichtigen in den Streitkräften ist mit rund zehn Prozent relativ gering, so dass das Ziel der Umwandlung der Armee in eine Berufs- und Freiwilligenarmee fast erreicht ist.

Ein Schwerpunkt war auch 2017 die Ausbildung des georgischen Kontingents für die „Resolute Support“-Mission in Afghanistan mit materieller und personeller Unterstützung durch die US-Streitkräfte. Georgien ist mit fast 900 Soldatinnen und Soldaten der drittgrößte Truppensteller der Mission.

Übersicht Staaten der Kaukasusregion

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Armenien	Land-SK	40.300	85.500	85.800	Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate
	Luft-SK	2.600			
	Andere ²⁸	42.600			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Aserbaidschan	Land-SK	56.300	84.000	84.500	Wehrpflicht: 18 Monate für Soldatinnen und Soldaten ohne und 12 Monate mit Hochschulab- schluss
	Luft-SK	7.900			
	See-SK ²⁹	2.200			
	Andere ³⁰	18.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Georgien	Land-SK	31.300	37.900	38.050	Wehrpflicht: 18 Monate für Soldatinnen und Soldaten ohne und 12 Monate mit Hochschulabschluss
	Andere ³¹	6.600			

5. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten sowie in Nordafrika

Ägypten

Ägypten verfügt über die größten Streitkräfte im arabischen Raum. Es sieht sich traditionell als eine regionale Führungsmacht, die sich nicht mehr einseitig an einen Partner binden will. Die ägyptische Sicherheitskonzeption ist unverändert auf die Verteidigung der eigenen Grenzen gegen eine israelische Invasion und den Schutz des Suezkanals ausgerichtet. Das Friedensabkommen von 1979 mit Israel sah eine weitgehende Demilitarisierung des Sinai vor. Das Gros der Streitkräfte Ägyptens ist daher westlich des Suezkanals stationiert. Deren Auftrag umfasst neben der Landesverteidigung den Schutz der Verfassung und die Unterstützung des zivilen staatlichen Sektors bei der Planung und Durchführung nationaler Entwicklungsprojekte. Des Weiteren werden die Streitkräfte aktuell verstärkt zur Bekämpfung terroristischer Gruppierungen eingesetzt.

Für die Weiterentwicklung und Modernisierung seiner Streitkräfte wendet sich Ägypten inzwischen nicht mehr nur an die Vereinigten Staaten, sondern an einen erweiterten Kreis internationaler Partner. So wurden in den vergangenen Jahren zwei französische Mistral Helikopterträger (LHD) angeschafft und zahlreiche MIG-29 und französische Rafale Kampflugzeuge sowie 46 russische K-52 Aligator Kampfhubschrauber geordert. Die in den

²⁸ Truppen des Inneren 15.000, Grenztruppen 4.600, Selbstverteidigungskräfte 23.000

²⁹ Keine offizielle Angabe für 2017.

³⁰ Grenztruppen 5.000, Truppen des Inneren 11.000, Nationalgarde 2.000.

³¹ Grenzpolizei 5.000, Nationalgarde 1.600.

vergangenen Jahren begonnene Neuausrichtung der Sicherheitskonzeption als Reaktion auf die terroristische Bedrohung in Ägypten schreitet nur langsam voran.

Ägypten verfügt über Kurzstreckenraketen des Typs SCUD-B (Reichweite 300 Kilometer) sowie des Typs SCUD-C (Reichweite 500 Kilometer). Mit der gelenkten A-1 Artillerierakete chinesischen Ursprungs weitete Ägypten sein Raketenpotenzial auf neue, moderne und zielgenaue Kurzstreckensysteme aus.

Irak

Die irakischen Sicherheitskräfte haben nach langen und teils verlustreichen Operationen die territoriale Zerschlagung des sog. „Islamischen Staates“ in Irak erreicht. Mit der Wiedererlangung der Kontrolle über das westirakische Rawa durch die Regierung wurde Mitte November 2017 faktisch das selbstproklamierte Kalifat als territoriale Entität in Irak beseitigt. Damit ist die Bedrohung des sog. „Islamischen Staates“ nicht gänzlich beseitigt. Weitere internationale Unterstützung der irakischen Sicherheitskräfte ist notwendig, um den Sieg über IS dauerhaft zu sichern.

Zu den laufenden und geplanten Beschaffungsmaßnahmen des irakischen Militärs gehören moderne Kampfpanzer und Kampfflugzeuge aus vorwiegend US-amerikanischer, aber auch russischer Produktion. So schlossen Irak und Russland im Sommer 2017 einen Vertrag zur Beschaffung von rund 220 Kampfpanzern des russischen Typs T-90S, von denen die ersten 72 Exemplare noch in 2017 ausgeliefert werden sollten. Bis dato ist keine Auslieferung erfolgt.

Die Bundesregierung unterstützte 2017 die irakischen Sicherheitskräfte mit der Lieferung von nicht-letalen Rüstungsgütern. Im Wesentlichen waren dies Sanitätsmaterial sowie ABC-Schutzmasken. Die deutschen Unterstützungsleistungen sind dabei eingebettet in einen breiten politischen Ansatz, der von der großen Mehrheit der Staatengemeinschaft getragen wird. So konnten nachhaltige Erfolge im Kampf gegen den sog. „Islamischen Staat“ erreicht werden.

Wesentliches Ziel der internationalen Unterstützung bleibt der nachhaltige Fähigkeitsaufbau der irakischen Streitkräfte inklusive der kurdischen Peschmerga in der Region Kurdistan-Irak. Hierzu wurde auch Material von anderen internationalen Partnern, einschließlich Waffen und Munition, an die Kurdische Regionalregierung übergeben. Diese Lieferungen sind mit der durch Deutschland geleisteten Ausbildungsunterstützung verschränkt und umfassten dringend benötigtes Material, um dem sog. „Islamischen Staat“ militärisch Einhalt gebieten zu können.

Iran

Die Streitkräfte Irans bestehen aus der regulären Armee („Artesh“) und den 1979 gegründeten Revolutionsgarden („Pasdaran“). Die Revolutionsgarden stellen eine wesentliche Säule der iranischen Sicherheitsarchitektur dar. Direkt dem Revolutionsführer unterstellt, besitzen die „Pasdaran“ eigene Kommandostrukturen, eigene Militärausstattung sowie eigene Teilstreitkräfte (Land-, See- und Luftstreitkräfte sowie Spezialkräfte und eine paramilitärische Miliz aus Freiwilligen, die als inoffizielle Hilfspolizei eingesetzt wird). Die Kontrolle der Territorialgewässer im Persischen Golf untersteht direkt den Revolutionsgarden, ebenso wie das militärische Raketenprogramm und die Planung, Steuerung und operative Umsetzung regionaler Aktivitäten. Die reguläre Armee hat hier keine Rolle. Die „Pasdaran“ betreiben eine eigene Wirtschaftsorganisation („Khatam al-Anbia Construction Base“), die von Steuern, Abgaben und Einfuhrzöllen befreit ist, und sind durch weitverzweigte Verflechtungen ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsakteur.

Zentrale Ziele der iranischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sind die Sicherung des Regimes und Etablierung Irans als Regionalmacht. Als wichtigstes Mittel zur regionalen Machtprojektion strebt Iran seit Jahren die Fähigkeit zur glaubhaften militärischen Abschreckung an, wozu insbesondere die Verfügbarkeit weitreichender Raketen gehört. Daher arbeitet Iran intensiv an der Entwicklung und Einführung von Mittelstreckenraketen und Marschflugkörpern.

Schon jetzt verfügt Iran über zahlreiche, auch moderne, ballistische Kurzstreckenraketen. Irans Raketenpotenzial wird mit Priorität weiterentwickelt und auch qualitativ verbessert: Neuere Technik, höhere Reichweite, verbesserte Treffgenauigkeit und vermehrt mit Festtreibstoff angetriebene Raketentypen erhöhen die Wirksamkeit, erweitern die Einsatzoptionen und verringern die Reaktionszeiten. Im Jahr 2017 setzte Iran die Erprobung ballistischer Raketen und einer Satellitenträgerrakete fort. Aus Sicht der Bundesregierung sind solche Tests und Starts unvereinbar mit Resolution 2231 des VN-Sicherheitsrates, sofern die Raketen eine bestimmte Reichweite und Nutzlast gemäß MTCR übersteigen.

Im konventionellen Bereich bemüht sich Iran weiterhin, das überwiegend veraltete Material großer Typenvielfalt zu modernisieren bzw. das vorhandene Fähigkeitsspektrum zu erweitern. Ein russisches Flugabwehrlenkflugkörpersystem (FlaLFKSys) S-300PMU-2. Version (NATO: SA-20B) befindet sich seit 2016 in Iran. Teheran entwickelt zudem eigene weitreichende FlaLFKSys, z. B. BAVAR 373, welches dem S-300 System sehr ähnlich sein soll.

Die iranische Rüstungsindustrie ist bislang auf Kooperation mit anderen Staaten angewiesen, um den eigenen Bedarf zu decken. Da das vorhandene technische Niveau der iranischen Rüstungsbetriebe sowohl qualitativ als auch quantitativ deutlich unter jenem westlicher Staaten liegt, ist Iran um den Erwerb moderner konventioneller Rüstungsgüter und des zur Reproduktion benötigten Know-how bemüht. Bis auf Weiteres wird eine inländische Fertigung komplexer Waffensysteme nur mit ausländischen Zulieferungen und Know-how möglich sein. Bislang können lediglich veraltete Systeme in Lizenz nachgebaut oder kopiert werden.

Israel

Israel sieht sich in einer hochkomplexen regionalen Konfliktsituation mit vielfältigen, teils unscharf umrissenen Sicherheits Herausforderungen konfrontiert, zu deren weiterer Entwicklung kaum verlässliche Prognosen möglich sind. Daher fußt das aktuelle strategische Sicherheitskonzept der israelischen Regierung maßgeblich auf der glaubhaften Abschreckung gegenüber jeglichen potenziellen Gegnern sowohl asymmetrischer als auch konventioneller Natur. Kernelemente bilden hier ein leistungsfähiges, auf technologischen und nachrichtendienstlichen Informationen basierendes Frühwarnsystem, hochmoderne, gut ausgebildete und professionelle Streitkräfte sowie die konsequente militärische Reaktion auf Verletzung israelischer Sicherheitsinteressen. Ein effektives Mobilmachungssystem sichert im Konfliktfall die schnelle Aufstockung der Truppenstärke (Aufwuchsfähigkeit) der Streitkräfte.

Sie profitieren zudem von erheblichen technologischen Fortschritten bei teilautonomen Systemen, teilstreitkraftübergreifender Echtzeitvernetzung, Selbstschutzsystemen, landgebundenen Plattformen sowie von moderner Ausrüstung mit hochpräzisen, bedrohungsoptimierten Waffen und Wirkmitteln. Die Einführung fliegender Systeme der fünften Generation sowie die Indienststellung leistungsfähiger Flugkörperabwehrsysteme runden das hochmoderne, flexibel einsetzbare Spektrum offensiver und defensiver Einsatzmittel ab.

Libyen

Libyen befindet sich nach der Revolution von 2011 und den anschließenden politischen und militärischen Auseinandersetzungen im Lande weiterhin in einer Phase des Staatsaufbaus. Dies betrifft auch die Streitkräfte und die gesamte Sicherheitsstruktur. Eine ganze Reihe von Milizen mit wechselnder Loyalität ist daher in großen Teilen des Landes bestimmend.

Im Westen des Landes rivalisieren Bündnisse aus Misratah und Zintan sowie Stadtteilmilizen aus Tripolis. Aber auch lokale Milizen spielen eine wichtige Rolle. In Südlibyen dominieren die Milizen der ethnischen Minderheiten der Tebu und Tuareg. Im Nordosten kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Milizenverbänden der „Libyschen Nationalarmee“ von Feldmarschall Khalifa Haftar und lokalen, zumeist islamistischen/dschihadistischen Milizen bzw. Ablegern des sog. „Islamischen Staat“.

Die Ausrüstung (Großgerät) der ehemaligen libyschen Streitkräfte, die sich in der Hand der Milizen befindet, gilt als größtenteils veraltet und zum geringen Teil als einsatzbereit. Lediglich die sogenannte „Libysche Nationalarmee“ verfügt über einsatzfähige Kampfflugzeuge.

Syrien

Syrien verfügte vor dem Beginn des andauernden Bürgerkriegs über umfangreiche, jedoch insgesamt wenig modern ausgerüstete Streitkräfte. Zu ihren Hauptaufgaben zählt neben der Landesverteidigung und dem Erhalt der regionalen Machtposition v. a. der Machterhalt des herrschenden politischen Systems. Dazu setzt das syrische Regime weite Teile der regulären Streitkräfte (Land- und Luftstreitkräfte) zur Bekämpfung regimfeindlicher bewaffneter Gruppierungen ein. Die dabei erlittenen Verluste der syrischen Streitkräfte sind schwer zu quantifizieren. Bestrebungen, sie durch Neurekrutierungen auszugleichen, sind wahrscheinlich, dürften jedoch nur eingeschränkt erfolgreich sein. Daneben setzt das syrische Regime gezielt auch paramilitärische Verbände und (Privat-)Milizen ein.

Syrien besitzt schätzungsweise noch ca. 400 ballistische Kurzstreckenraketen, für die z. T. in der Vergangenheit chemiewaffenfähige Gefechtsköpfe vorhanden waren. Die vom Regime deklarierten chemiewaffenfähigen Gefechtsköpfe wurden 2016 vernichtet (s. II.1.3.1). Ihre Kurzstreckenraketenysteme setzt die syrische Regierung im andauernden Konflikt zur Feuerunterstützung gegen die Regimegegner ein. Die Küstenverteidigung soll durch neu beschaffte Seezielflugkörper gewährleistet werden.

Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Ägypten					
	Land-SK	310.000	438.500	447.000	Wehrform: Wehrpflicht, 12 bis 36 Monate. (abhängig vom Bildungsstand)
	Luft-SK	30.000			
	Luft-Vtdg-SK	80.000			
	See-SK	18.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Irak					
	Land-SK	ca. 70.000	ca. 113.100	ca. 278.600	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	ca. 5.000			
	Luft-Vtg-SK	ca. 4.500			
	See-SK	ca. 3.600			
	Innenministerium	unbekannt	unbekannt	unbekannt	
	Peshmerga	ca. 225.000	ca. 225.000	ca. 225.000	
	Popular Mobilisation Forces (PMF)	ca. 122.000	ca. 122.000	–	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Iran					
Reguläre Streitkräfte (Artesh)	Land-SK	ca. 220.000	ca. 238.000	ca. 238.000	Wehrform: Wehrpflicht (24 Monate)
	See-SK	ca. 18.000			
Pasdaran	Land-SK	ca. 130.000	ca. 630.000	ca. 630.000	weitere Reserve von bis zu 12 Mio.
	Basij	ca. 500.000			
		See-SK	ca. 22.000	ca. 22.000	ca. 22.000
	Raketentruppen	ca. 4.000	ca. 4.000	ca. 4.000	
Artesch und Pasdaran	Luft-SK	ca. 52.000	ca. 52.000	ca. 52.000	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Israel	Land-SK	141.000	196.500	196.500	Wehrform: Wehrpflicht Männer: 36 Monate Frauen: 21 Monate
	Luft-SK	38.000			
	See-SK	9.500			
	Andere	8.000			Grenzpolizei

Offizielle Angaben zum Umfang der israelischen Sicherheitskräfte werden nicht veröffentlicht. Zu Umfang und Personalverteilung ist daher keine belastbare Aussage möglich.

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Libyen					Neuaufbau noch nicht begonnen, noch keine konzeptionelle Hinterlegung.

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Saudi-Arabien	Land-SK	75.000	199.500	199.500	Wehrform: Berufsarmee
	Luft-SK	34.000			
	See-SK	15.500			
	Andere	75.000			Nationalgarde

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Syrien					Exakte Personalstärke nicht verfügbar, siehe Beitrag Syrien.
	Land-SK		>319.000	>319.000	
	Luft-SK				
	See-SK				

6. Ausgewählte Staaten in Asien

Afghanistan

Die afghanischen Streitkräfte („Afghan National Army, ANA“) befinden sich seit 2002 mit internationaler Unterstützung im Aufbau und sind mittlerweile ein Hauptträger der Sicherheitsverantwortung in Afghanistan. Seit dem Ende der ISAF-Mission und dem Übergang zu „Resolute Support“ operiert die ANA weitgehend eigenständig.

Die Aufträge der Streitkräfte sind unter anderem in den nationalen Sicherheitsrichtlinien und Strategien festgeschrieben und umfassen im Wesentlichen Landesverteidigung, Bekämpfung militanter Gruppen („Counter Insurgency, COIN“) sowie Schutz von Verfassung, Rechtsstaatlichkeit und Wiederaufbau Afghanistans. Haupt-

aufgabe bleibt jedoch die Bekämpfung der Bedrohungen von innen. Ausbildung und Ausrüstung der ANA sollen sie daher zu sog. „Counter Insurgency Operations“ befähigen. Die ANA stellt sich dieser Aufgabe zusammen mit der Afghan National Police in gemeinsamen Operationen.

Die ANA wird durch einen Generalstab geführt. Die Landstreitkräfte sind in sechs Regionalkorps sowie eine Hauptstadtdivision und ein Spezialkräftekommando gegliedert. Den Regionalkorps sind mit einer Ausnahme je zwei bis vier Brigaden untergeordnet. In der Regel verfügt eine Brigade über sieben Bataillone.

Die ANA ist eine Freiwilligenarmee mit einer Mindestverpflichtungszeit von drei Jahren. Wiederholt aufkommende Vorschläge zur Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht in Afghanistan wurden bisher als nicht praktikabel bewertet. Die Sollstärke der ANA beträgt 203.000 Personen, darunter ca. 187.000 Landstreitkräfte, ca. 8.400 Luftstreitkräfte („Afghan Air Force, AAF“) und ca. 8.000 zivile Angestellte. Die tatsächliche Ist-Stärke unterliegt jedoch Schwankungen.

Die weiterhin im Umbau befindliche AAF bildet keine eigenständige Teilstreitkraft. Sie ist als Teil der ANA den Landstreitkräften zur Unterstützung unterstellt. Ihr Aufgabenspektrum sieht im Wesentlichen taktischen Lufttransport vor. Die Fähigkeit zur Luftnahunterstützung ist derzeit nur begrenzt vorhanden. Mit Erdkampflugzeugen A-29 Super Tucano, der AC-208, einer bewaffnete Version der Cessna 208 sowie dem Hubschrauber MD-530 wird das Fähigkeitsspektrum seit 2016 in diesem Bereich erweitert. Gleichzeitig sollen im Zeitraum bis Ende 2023 alle bisher in verschiedenen Versionen verwendeten russischen Mi-17-Hubschrauber schrittweise durch US-amerikanische Hubschrauber UH-60 „Black Hawk“ ersetzt. Die AAF hat weiterhin keine Fähigkeiten zur Luftverteidigung.

Die internationale Gemeinschaft unterstützt die ANA umfangreich, v. a. mit finanziellen Mitteln, durch Bereitstellung von Ausrüstung sowie durch Beratung und teilweise Ausbildung im In- und Ausland. Vorrangiges Ausstattungsziel war 2017 weiterhin die Bewältigung der Hauptaufgabe COIN, also Aufstandsbekämpfung und nicht die Landesverteidigung gegen äußere Feinde. Die ANA wird vermutlich noch mehrere Jahre Defizite aufweisen, v. a. in den Bereichen Führungsverfahren und Führungsunterstützung, Kampfunterstützung, Logistik, Personalmanagement, Lufttransport sowie dem Militärischen Nachrichtenwesen.

Indien

Die indischen Streitkräfte sind die zahlenmäßig stärksten in Südasien. Sie unterstehen dem demokratisch gewählten Staatspräsidenten. Angesichts des wirtschaftlichen und auch militärischen Erstarkens Chinas sieht die indische Regierung den nördlichen Nachbarn zunehmend als sicherheitspolitische Herausforderung an, liegt doch ganz Indien im Reichweitespektrum chinesischer Flugkörper. Indien hat eine neue, mobile Mittelstreckenrakete (AGNI-5) auf Festtreibstoffbasis entwickelt, mit der es das gesamte chinesische Territorium erreichen kann, und sieht dies als ausreichende Abschreckungsfähigkeit an.

Aus Sicht Delhis geht von Pakistan unverändert die unmittelbarste militärische Bedrohung aus. Infolgedessen sind die indischen Streitkräfte, insbesondere die Landstreitkräfte, doktrinär, strukturell und hinsichtlich ihrer Dislozierung weiterhin vornehmlich auf einen Waffengang mit Pakistan ausgerichtet. Dennoch wird die Verteidigungsfähigkeit gegenüber China – vornehmlich im Nordosten Indiens – durch langfristig angelegte Infrastruktur- und Stationierungsmaßnahmen ebenfalls verstärkt. Die indischen Streitkräfte sollen modernisiert und so mittel- bis langfristig zum regionalen und teilweise überregionalen Einsatz befähigt werden. Die Dominanz Indiens im Indischen Ozean ist dabei eine sicherheitspolitische Zielsetzung, die sich bisher noch nicht strukturbestimmend auswirkt. Das zunehmende Agieren chinesischer Seestreitkräfte im Indischen Ozean, an dem Indien Anstoß nimmt, beschleunigt den angestrebten Fähigkeitszuwachs der indischen Streitkräfte in der Region sichtbar.

Die indische Nukleardoktrin schreibt den Verzicht auf einen Ersteinsatz von Nuklearwaffen fest. Hingegen sieht sie die Schaffung einer begrenzten Abschreckungsfähigkeit vor, die einem potenziellen Aggressor als Vergeltung für einen nuklearen Erstschlag massive und nicht hinnehmbare Schäden zufügen soll. Die Befehls- und Kommandogewalt über den nuklearen Einsatz obliegt einem politischen Rat unter Vorsitz des Premierministers.

Indiens strategisches Nuklearwaffenpotenzial wurde in den letzten Jahren stetig ausgebaut. Es verfügt über nuklear bestückbare Kurz- und Mittelstreckenraketen. Indiens Streben nach einer nuklearen Triade spiegelt sich auch in Plänen zur Schaffung eigener maritimer Nuklearkräfte wider. Das erste dazu notwendige strategische U-Boot (ARIHANT), das mit dem strategischen Raketensystem (SLBM) K-4 bewaffnet werden soll, wurde bereits 2016 in Dienst gestellt. Bis zur Einführung der K-4 (frühestens ab 2018) soll die ARIHANT die kleinere Mittelstreckenrakete K-15 nutzen. Das U-Bootbauprogramm der atombetriebenen und für atomare Bewaffnung vorgesehenen ARIHANT-Klasse wird weiter vorangetrieben. Die Baunummer zwei (ARIDHAMAN) von insgesamt fünf vorgesehenen U-Booten lief im dritten Quartal 2017 vom Stapel.

Zusätzlich entwickelt Indien den Marschflugkörper (Cruise Missile) NIRBHAY (vergleichbar der US-amerikanischen BGM-109 „TOMAHAWK“). Der gemeinsam mit Russland entwickelte, überschallschnelle Seeziel-Lenkflugkörper BRAHMOS hat eine Reichweite von ca. 300 Kilometer und ist ab der Version Block II auch landzielfähig. Er ist konventionell bestückt, technisch aber vermutlich auch für Nukleargefechtsköpfe geeignet. BRAHMOS befindet sich bereits bei den indischen Land- und Seestreitkräften im Einsatz, eine luft- und U-Boot-gestützte Variante befindet sich in der Erprobung. Darüber hinaus ist eine weitere Version mit ca. 600 Kilometer Reichweite in der Entwicklung; sie soll 2019 eingeführt werden. Die indischen Luftstreitkräfte verfügen mit den Kampfflugzeugen der Typen Jaguar, Mirage 2000, Su-30 und MiG 27 über Plattformen, die den Einsatz von Nuklearwaffen grundsätzlich erlauben.

Während der Gesamthaushalt Indiens 2017 nominal um 8,5 Prozent erhöht wurde, stieg der Verteidigungshaushalt nominal um 5,6 Prozent auf ca. 39 Mrd. Euro (ohne Berücksichtigung von ca. 12,2 Mrd. Euro für Pensionen). Bei einer Inflationsrate von etwa 5 Prozent ist das Budget damit real nahezu konstant geblieben. Dennoch ist Indien weiterhin bestrebt, seine Streitkräfte weiter zu modernisieren und veraltetes Wehrmaterial zu ersetzen. Die indische Regierung setzt dabei einerseits auf Eigenproduktion, andererseits auf Rüstungskoooperation, insbesondere mit Russland, aber auch mit Israel, Großbritannien, Frankreich und den Vereinigten Staaten. Auf Grund fortbestehender Defizite im indischen Entwicklungs- und Beschaffungswesen sowie Schwächen der indischen Rüstungsindustrie bei der Produktion moderner, komplexer Waffensysteme, bleibt Indien auf den Import von Waffensystemen angewiesen. Dieser Bedarf wird auch mittelfristig vornehmlich durch Russland gedeckt werden, das Indiens größter rüstungspolitischer Partner bleibt.

Nordkorea

Nordkorea stand 2017 im Fokus der Bemühungen um die Eindämmung der Proliferationsrisiken von Massenvernichtungswaffen (s. II.1.2). Wie zu Zeiten Kim Jong-ils (1994 bis 2011) steht auch unter Kim Jong Un die „Militär-zuerst-Doktrin (Songun)“ über allem Handeln von Regierungs- und Parteinstitutionen. Die sogenannte „Pyungjin-Leitlinie“ ist eine Erweiterung dieser Politik, die im März 2013 verabschiedet wurde und den Ausbau der nuklearen Abschreckungsfähigkeit bei gleichzeitiger Forcierung wirtschaftlicher Entwicklung vorsieht. Oberstes Ziel bleibt der Machterhalt des Regimes und somit der Schutz der Kim-Dynastie.

Seit der Machtübernahme durch Kim Jong Un wird der unter dessen Vater erstarkte politische Einfluss des Militärs zunehmend eingeschränkt, die militärischen Kader in ihre Schranken gewiesen und der Fokus der Streitkräfte wieder auf ihr originäres Aufgabenfeld gelenkt. Gleichzeitig wurde die Rolle der Partei gestärkt und ein Ausgleich zwischen dem Einfluss der Machtgruppen herbeigeführt. So verfügt sie mit Hwang Pyong-so als Leiter Hauptverwaltung Politik der „Koreanischen Volksarmee (KVA)“ über eine Schlüsselposition zur Kontrolle der Armee. Häufige Personalrotationen auf Spitzenpositionen der Nomenklatura sind ferner ein innenpolitisches Machtinstrument, um rivalisierende Machtgruppen zu schwächen, Seilschaften zu zerschlagen und jüngere loyale Kader in verantwortungsvolle Führungspositionen zu bringen.

Die KVA und deren militärische Führung nehmen im nordkoreanischen Staatsgefüge eine zentrale Rolle ein. Sie zählt mit einer Gesamtstärke von über 1,185 Mio. Soldatinnen und Soldaten zu den zahlenmäßig stärksten Streitkräften der Welt. Zusätzlich ist das Land in der Lage, ca. 4,7 Mio. Reservistinnen und Reservisten und 3,5 Mio. leicht bewaffnete Milizen, sogenannte „Arbeiter- und Bauergarden“, innerhalb kurzer Zeit zu mobilisieren.

Wegen der enormen wirtschaftlichen Probleme und aufgrund seiner internationalen Isolation ist es allerdings nur unter großem Aufwand möglich, die materielle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu gewährleisten. Die KVA ist daher gezwungen, ihre Ressourcen zu bündeln und den Schwerpunkt der Modernisierungs- und Rüstungsanstrengungen auf konventionelles Artilleriegerät sowie auf den Auf- und Ausbau seines Raketen- und Nuklearprogramms zu konzentrieren (s. II.1.2). Nordkorea ist im Besitz von mehreren hundert Kurzstreckenraketen (meist SCUD-Varianten mit Flüssigtreibstoff) sowie Mittelstreckenraketen (überwiegend NO DONG-Typen mit Flüssigtreibstoff). Damit kann Südkorea vollumfänglich abgedeckt werden. Die Mittelstreckenraketen können Japan erreichen.

Pakistan

Die pakistanischen Streitkräfte sind strukturell, materiell und ideologisch nach wie vor auf eine Auseinandersetzung mit Indien ausgerichtet, jedoch konventionell unterlegen. Vor diesem Hintergrund verfolgt Pakistan nicht nur eine ambitionierte Modernisierung seiner Streitkräfte, sondern sieht sein wachsendes Nuklearwaffenpotenzial als entscheidenden Abschreckungsfaktor. Seit einigen Jahren zielt die pakistanische Führung zunehmend auf Fähigkeiten für COIN im Innern. Fortschritte sind hierbei in der Ausrüstung sowie der Umsetzung

erkennbar. Mit der Übernahme von Aufgaben im Inneren setzen sich die Streitkräfte jedoch der Gefahr einer Überdehnung aus.

Pakistan verfügt über eine unbekannt Zahl an nuklear bestückbaren Kurzstreckenraketen, sowie einige Dutzend Mittelstreckenraketen. Seit Anfang der 1990er Jahre baut Pakistan strategische Raketenpotenziale auf und erwarb hierfür chinesische Kurzstreckenraketen des Typs M-11 (pakistanische Bezeichnung: GHAZNAVI) sowie nordkoreanische Mittelstreckenraketen des Typs NODONG (pakistanische Bezeichnung: GHURI). Zudem beschaffte sich Pakistan die zugehörige Technologie, um langfristig eigene Produktionskapazitäten aufzubauen. Mit chinesischer Unterstützung entwickelte Pakistan die seit 2005 in Serie hergestellte Mittelstreckenrakete SHAHEEN 2. Die SHAHEEN-3, welche den gesamten indischen Subkontinent abdecken soll, befindet sich weiter in der Entwicklung.

Volksrepublik China

Das Streben Chinas nach Augenhöhe mit den Vereinigten Staaten beinhaltet auch die zielgerichtete Entwicklung des chinesischen militärischen Potenzials inklusive nuklearer Kapazitäten. Die langfristig angelegte Transformation der „Volksbefreiungsarmee (VBA)“ erfordert eine tiefgreifende Modernisierung, Professionalisierung und Reorganisation der Streitkräfte.

Während die Modernisierung der Waffensysteme bereits vor mehreren Jahren eingeleitet wurde, stellte die chinesische Führung von 2016 bis 2017 die militärischen Führungsstrukturen neu auf und organisiert derzeit die Streitkräfte auf allen Ebenen neu. Neben gemischten Großverbänden bei den Landstreitkräften bildet die Aufstellung teilstreitkraftgemeinsamer Führungselemente einen Schwerpunkt. U. a. beinhaltet die Militärreform eine Reduzierung der VBA auf zwei Mio. Soldatinnen und Soldaten bis Ende 2017. Offiziellen Angaben zufolge soll die Reduzierung primär der Effizienzsteigerung der VBA dienen. Die Einsparungen sollen hauptsächlich durch Verschlingung von 44 Stabsstrukturen und Auslagerung militärischer Dienstleistungen, z. B. Militärkrankenhäusern, in den zivilen Sektor und Außerdienststellung von Verbänden mit veraltetem Material (insbes. der Landstreitkräfte) erreicht werden.

Bei früheren Rüstungsentscheidungen Pekings hatte der Nutzen für eine militärische Lösung der Taiwan-Frage Vorrang. Hingegen untermauern jüngere und aktuelle Rüstungsprojekte zunehmend den Anspruch der chinesischen Regierung, jeglicher Bedrohung der äußeren Sicherheit, insbesondere die Gefährdung der territorialen Integrität Chinas, das auch weite Teile des Süd- und Ostchinesischen Meers für sich beansprucht, angemessen begegnen zu können. Dazu zählen u. a. das ambitionierte Raketen- und Flugkörperprogramm, die Fortführung der Modernisierungsschwerpunkte der VBA bei den See- und Luftstreitkräften sowie vermehrte Aktivitäten im Cyber- und Weltraum.

China verfügt über zahlreiche Kurz- und Mittelstreckenraketen sowie über mehrere nuklearfähige Interkontinentalraketen. Die eingeführten Interkontinentalraketen des Typs DF-31/A und DF-5A/B können das gesamte NATO-Territorium abdecken. Die Silo-gestützten DF-5B verfügen über Pekings erste nukleare Mehrfachgefechtssköpfe. Die ersten mobilen DF-31 Interkontinentalraketen wurden 2006 eingeführt. Der Bestand an Interkontinentalraketen des Typs DF-31A ist mittlerweile deutlich gestiegen und wird weiter ausgebaut. China verfolgt zwar unverändert die Absicht, zu Russland und den Vereinigten Staaten technisch aufzuschließen, dürfte jedoch noch keine vollwertige sogenannte nukleare Triade – bestehend aus strategischen Bombern, land- und seegestützten Interkontinentalraketen – unterhalten. Mit angestrebter Einsatzbereitschaft erster U-Boot-gestützter Interkontinentalraketen (JL-2) wird China eine verbesserte Zweitschlagfähigkeit erhalten. Bisher wurden vier U-Boote der JIN-Klasse als künftige Plattformen für die JL-2 SLBM in Dienst gestellt.

Zielstrebig treibt China unter ständig steigenden Rüstungsausgaben die Neu- und Weiterentwicklung von Raketenystemen mit zahlreichen Tests voran. Im Vordergrund steht dabei die qualitative Verbesserung des regionalen und überregionalen Gefechtswertes der strategischen Raketentruppen. Wesentlich treffgenauere und konventionell bestückte Raketen können sub-strategische Operationen unterhalb der nuklearen Einsatzschwelle in Chinas weiterer Peripherie ermöglichen. Ausgehend von einer angestrebten Zweitschlagfähigkeit werden die strategischen Nuklearpotenziale zunehmend mobil und durchsetzungsfähiger gegen Raketenabwehrfähigkeiten.

Der offizielle Verteidigungshaushalt 2017 stieg gegenüber dem Vorjahr um sieben Prozent auf 147,1 Mrd. US-Dollar. Aufgrund fehlender chinesischer Transparenz deckt der offiziell angegebene Betrag vermutlich nur einen Teil der realen Verteidigungsaufwendungen ab, welche, je nach Quelle, weit höher sein könnten.

Übersicht ausgewählter Staaten in Asien

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Afghanistan	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		
	Land-SK	ca. 163.000	ca. 170.000	ca. 168.000	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	ca. 7.000 (+ 7.000 zivile Angestellte)			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Indien	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		
	Land-SK	1.150.900	1.336.250	1.346.000	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	127.200			
	See-SK	75.000			
	Strategische Raketen-truppen	Nicht bekannt			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Japan	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		
	Land-SK	150.000	251.094	247.150	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	50.234			
	See-SK	50.400			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Nordkorea	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		
	Land-SK	1.020.000	1.186.000	1.190.000	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	110.000			
	See-SK	56.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Pakistan	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		
	Land-SK	550.000	630.500	619.000	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	56.500			
	See-SK	24.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Südkorea	Land-SK	490.000	628.000	630.000	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	65.000			
	See-SK (inkl. Marine- Corps)	70.000 (29.000)			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2017		Gesamt 2017		Gesamt 2016
Volksrepublik China	Land-SK	1.150.000	2.053.000	ca. 2,3 Mio.	Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	398.000			
	See-SK	255.000			
	Strategische Raketen- truppen	100.000			
	Strategische Unterstützungs- truppen	150.000			

Übersicht 1

Deutsche Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7

Folgende Projekte wurden bzw. werden durch das Auswärtige Amt gefördert:

Bereich Nukleares und radioaktive Materialien

Nukleare Sicherung in der Ukraine: Modernisierung des physischen Schutzes des Leistungsblockes 3 des KKW Rivne: Ertüchtigung bestehender Sicherheitseinrichtungen...	4.000.000 €
Nukleare Sicherung in der Ukraine: Modernisierung des Perimeters des KKW Süd-Ukraine (SUNPP): Ausstattung der Umfriedung des KKW mit moderner Sicherheits- und Detektionstechnik	1.900.000 €

Bereich Chemiewaffen

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Zivilschutzprojekt zur Unterstützung der Ukraine im Bereich der chemischen Sicherheit	1.100.000 €
---	-------------

In Zusammenarbeit mit der Bergischen Universität Wuppertal:

Wuppertal Annual Course of Loss Prevention and Safety Promotion in the Chemical Process Industries	236.000 €
--	-----------

Bereich Biowaffen

In Zusammenarbeit mit dem Bernhard-Nocht-Institut:

Global Partnership Initiated Biosecurity Academia for Controlling Health Threats (GIBACHT)	433.000 €
German Online Platform for Biosecurity and Biosafety (GO4BSB)	79.000 €
Diagnostik und Überwachung von Krim-Kongo-Hämorrhagischem Fieber (CCHF) zur Aufrechterhaltung der Biosicherheit im Kosovo	79.000 €
Diagnostik und Überwachung von Krim-Kongo-Hämorrhagischem Fieber (CCHF) in der Ukraine	72.000 €

In Zusammenarbeit mit dem Friedrich-Löffler-Institut:

Stärkung der Zusammenarbeit mit Ägypten im Bereich der Biosicherheit	138.000 €
Aufbau eines Labornetzwerkes unter Biosicherheitsaspekten in Pakistan	138.000 €
Minimierung des Risikos für das Gesundheitswesen und der Gefahr von Bioterrorismus durch Krim-Kongo-Hämorrhagisches-Fieber-Virus und Rift-Tal-Fieber-Virus in Mauretanien, Kamerun und Sierra Leone	141.000 €
Stärkung ukrainischer Biosicherheits-Kapazitäten im sicheren Umgang mit den proliferationskritischen Erregern Rotz, Brucellose, Afrikanische Schweinepest und Krim-Kongo-Hämorrhagisches-Fieber in der Ukraine	327.000 €

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr:

Vorderasiatisches Netzwerk zum Ausbau der biologischen Sicherheit in der Kaukasusregion	275.000 €
Deutsch-Kasachisches Netzwerk für Biosicherheit	261.000 €
Ukrainisch-deutsche Biosicherheitsinitiative für Zoonosen-Risikomanagement nahe der EU-Außengrenze	231.000 €

In Zusammenarbeit mit dem Robert Koch-Institut:

Stärkung der Nichtverbreitung und der angewandten biologischen Sicherheit in Sudan, Tunesien und Marokko. Ein deutscher Beitrag zur Globalen Sicherheit (gemeinsame Projekte mit der GIZ)	2.121.000 €
Deutscher Beitrag zur Stärkung der Referenzlabore Bio im VNSGM (RefBio)	86.000 €

In Zusammenarbeit mit GIZ:

GIZ-Anteil am Deutschen Biosicherheitsprogramm	2.370.000 €
--	-------------

Im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung werden durch das Auswärtige Amt im Biowaffen-Bereich folgende Projekte gefördert:

Deutsch-Tunesische Sicherheitskooperation zur Bekämpfung biologischer Bedrohungen (gemeinsames Projekt mit GIZ, IMB, RKI).....	813.000 €
Ertüchtigungsprojekt „Biologische Sicherheit Sahel“ Gründung einer Allianz zum Schutz vor biologischen Gefahren in der Sahel Region (GIZ, IMB)	2.047.000 €
Ertüchtigungsinitiative für BioS Nigeria – Diagnostik und Überwachung viraler hämorrhagischer Fieber in Nigeria (BNI)	400.000 €

Hinweis: Die Beträge sind zur besseren Lesbarkeit auf Tausend Euro gerundet. Die Beträge spiegeln den tatsächlichen Mittelabfluss zum Zeitpunkt der Erstellung der Übersicht 2017 wieder. Bei überjährigen Projekten ist nur der Förderbetrag für 2017 ausgewiesen.

**Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung,
Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung 2017**

Stand: 21. Dezember 2017

Im Jahr 2017 förderte das Auswärtige Amt Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung und Rüstungskontrolle einschließlich vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen mit einer **Gesamtsumme von rund Millionen 16,4 Mio. Euro.**

Hinweis: Die Beträge sind zur besseren Lesbarkeit auf Tausend Euro gerundet. Sie spiegeln den tatsächlichen Mittelabfluss zum Zeitpunkt der Erstellung der Übersicht 2017 wieder. Bei überjährigen Projekten ist nur der Förderbetrag für 2017 ausgewiesen.

1. Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie konventionelle Munition (inkl. Lagerbestandszerstörung, Lagersicherheit und Kapazitätsaufbau)

– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Small Arms Survey bei einem Projekt zur Unterstützung der Afrikanischen Union bei der Erstellung eines Aktionsplans zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels (2017 – 2018) <i>(im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)</i>	150.000 €
– Unterstützung der VN-Organisation UNRCPD bei der Durchführung eines Seminars zum illegalen Waffen- und Munitionshandel mit den ASEAN Staaten in Jakarta/Indonesien	52.000 €
– Unterstützung der VN-Organisation UNDP beim Projekt „EXPLODE+“, Zerstörung von Kleinwaffenmunition und konventioneller Munition in Bosnien-Herzegowina	475.000 €
– Unterstützung der VN-Organisation UNDP beim Projekt „Countering Illicit Arms Trafficking in Bosnia and Herzegovina – CIAT“, Projekt zur Eindämmung des illegalen Waffenhandels an den Außengrenzen Bosnien und Herzegowinas (2017 – 2018)	250.000 €
– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation HALO Trust bei einem Projekt zur Registrierung und Markierung der Waffen der Armee in Bosnien und Herzegowina.....	148.000 €
– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Sou da Paz bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau im Bereich Kleinwaffenkontrolle und Umsetzung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms in Brasilien (2017 – 2018)	53.000 €
– Unterstützung von Conflict Armament Research bei der Erstellung einer Bedarfsanalyse im Bereich der Lagersicherheit und –verwaltung mit Workshops in Mossul/Irak (2017 – 2018).....	161.000 €
– Unterstützung der VN-Organisation UNLIREC bei einem Projekt zur Bekämpfung des illegalen Kleinwaffen- und Munitionshandels in CARICOM Mitgliedsstaaten in der Karibik (2017 – 2018)	162.000 €
– Unterstützung der VN-Organisation UNLIREC bei der technischen Beratung und Begleitung der Entwaffnung im Rahmen des Friedensprozesses in Kolumbien (2016 – 2017)	47.000 €
– Freiwilliger ungebundener Beitrag zum Trust Fund der VN-Organisation UNDP zur Unterstützung des Friedensprozesses in Kolumbien (Schwerpunkt Einsammeln und Unbrauchbarmachen der Waffen der FARC).....	450.000 €
– Entsendung von Expertinnen und Experten des THW zur Unterstützung der VN-Friedensmission in Kolumbien beim Unbrauchbarmachen der Waffen der FARC	200.000 €

– Unterstützung der VN-Organisation UNDP beim Kleinwaffenkontrollprojekt „FERM“ im Kosovo (Schwerpunkt: Legalisierung und Einsammeln von Waffen, Angleichung Waffengesetz an EU-Feuerwaffenrichtlinie.)	280.000 €
– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau und zur Lagersicherheit und -verwaltung im Bereich Kleinwaffen- und Munitionskontrolle in Mali (im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)	971.000 €
– Unterstützung der Streitkräfte in Mali durch Ausbildung in Munitionstechnischer Sicherheit, 2017 – 2020 (im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)	7.500 €
– Einzahlung in den NATO Treuhandfond Mauretaniens zum Bau eines Munitionslagers in F'Dérik (im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)	350.000 €
– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Permanent Peace Movement bei der Durchführung einer Konferenz zur Bewusstseinsbildung im Bereich Internationale Rüstungskontrollinstrumente im Mittleren und Nahen Osten	50.000 €
– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Handicap International e. V. bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau im Bereich der Lagersicherheit und -verwaltung von Kleinen und leichten Waffen und Munition in Niger (2016 – 2017 bzw. 2017 – 2018)	472.000 €
– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Bonn International Conversion Centre bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau im Bereich Kleinwaffenkontrolle in Nigeria und Mali (2017 – 2018) (im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)	536.000 €
– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau und zur Lagersicherheit und -verwaltung im Bereich Kleinwaffenkontrolle in Nigeria (2017 – 2018) (im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)	500.000 €
– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Small Arms Survey bei der Erstellung einer Studie zur Herstellung von Kleinen und leichten Waffen in Nigeria (2016 – 2018)	41.000 €
– Unterstützung der VN-Organisation UNODC bei einem Regionalprojekt zum Kapazitätsaufbau in ausgewählten Ländern Nordafrikas zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels (2017 – 2018)	397.000 €
– Freiwilliger Beitrag zum OSZE Trust Fund für Projekte im Bereich Kleinwaffenkontrolle und sichere Lagerhaltung konventioneller Munition in Ost- und Südosteuropa für Projektarbeit 2018 – 2019 (Ende 2016 Einzahlung 1,84 Mio. Euro für Projektarbeit 2017 – 2018, Projektländer 2017: Bosnien und Herzegowina, Georgien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ukraine und Regionalprojekt Zentralasien)	3.140.000 €
– Unterstützung der Regionalorganisation Regional Centre on Small Arms (RECSA) bei der Durchführung eines Kurses zur Lagersicherheit und -verwaltung von Waffen und Munition für Teilnehmer aus RECSA Staaten	41.000 €
– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Bonn International Conversion Centre bei einem Projekt zur Lagersicherung und -verwaltung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie konventioneller Munition in ausgewählten Ländern der Sahelzone und am Horn von Afrika (Schwerpunkt: Kapazitätsaufbau und technische Beratung von Regionalorganisationen und Ländern) (2016 – 2018)	969.000 €

– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group bei der Fortsetzung des Projekts zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie konventioneller Munition in ausgewählten Ländern der Sahelzone (2017 – 2019; Schwerpunkt: Bau/Rehabilitierung von Waffen- und Munitionslagern, Ausbildungsmaßnahmen. Technische Bestandsaufnahmen, Projektländer 2017: Burkina Faso, Guinea, Niger, Sierra Leone, Togo, Tschad)	1.000.000 €
– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group beim Bau von Waffen- und Munitionslagern für Kleinwaffen und Leichte Waffen sowie konventionelle Munition inklusive Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Somalia (2016 – 2017)	400.000 €
– Unterstützung der VN-Organisation UNLIREC bei der Verbesserung der Kleinwaffenkontrolle (auch im privaten Sicherheitssektor) in Süd- und Zentralamerika Phase II (2016 – 2017 bzw. 2017 – 2018; Projektländer 2017: Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Kolumbien, Mexiko und Peru).....	429.000 €
– Einzahlung in den NATO Treuhandfond Ukraine für Maßnahmen zur physischen Sicherheit und sicheren Lagerhaltung von Waffen und Munition (im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)	650.000 €
– Unterstützung der VN-Organisation UNDP SEESAC bei der Durchführung einer hochrangigen Konferenz zur Kleinwaffenkontrolle auf dem Westbalkan (2017 – 2018)	5.000€
– Unterstützung der VN-Organisation UNODC bei einem Regionalprojekt zum Kapazitätsaufbau in ausgewählten Ländern des Westbalkan zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels (2017 – 2018)	196.000 €
– Freiwilliger Beitrag zum Treuhandfond „United Nations Trust Facility Supporting Co-operation on Arms Regulation (UNSCAR)“ für Projekte zur Umsetzung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms und des Internationalen Waffenhandelsvertrags (ATT), verwaltet durch die VN-Organisation UNODA	600.000 €
– Unterstützung des Unternehmens Conflict Armament Research Ltd. bei der Entwicklung eines globalen Berichterstattungsmechanismus für illegale Kleinwaffen und Leichte Waffen und andere illegale konventionelle Waffen und Munition zur Minderung des Risikos ihres illegalen Handels („iTrace II“) (2016 – 2017), deutsche Kofinanzierung des EU-Projekts.....	166.000 €
– Unterstützung des Unternehmens Conflict Armament Research Ltd. bei einem Projekt zur Unterstützung der deutsch-französischen Munitionsinitiative im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens (2017 – 2018)	20.000 €
– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Small Arms Survey bei einem Projekt zur Umsetzung des Nachhaltigen Entwicklungsziels 16.4. (Sustainable Development Goal 16.4.) im Bereich Kleinwaffen und Leichte Waffen (2016 – 2017 bzw. 2017 – 2018)	275.000 €
– Unterstützung des Vorsitzes des Zweijährlichen Staatentreffens zum VN-Kleinwaffenaktionsprogramm (BMS 6) durch einen Experten der Nichtregierungsorganisation Small Arms Survey (Vorbereitung, Beratung, Berichterstattung) sowie Unterstützung Nigerias bei der Erstellung der Berichts zum VN-Kleinwaffenaktionsprogramms (2016 – 2017)	28.000 €
– Unterstützung der VN-Organisation UNDKPO bei einem Projekt zur Kleinwaffenkontrolle und –management in Entwaffnungsprogrammes im Rahmen von VN-Friedensmissionen, Projekt mit UNODA (2016 – 2017 bzw. 2017 – 2018)	205.000 €

– Unterstützung der VN-Organisation UNODA bei einem Projekt zur Sicherheit beim Munitionsmanagement (UN Safer Guard – IATG) (2017 – 2018)	133.000 €
– Einzahlung in den UNIDIR-Trust Fund Säule „Conventional Arms Control“ (konventionelle Rüstungskontrolle) für Projektarbeit 2018 (für Projektarbeit 2017 wurden Ende 2016 300.000 Euro zur Verfügung gestellt) (615.000 US-Dollar)	540.000 €
2. VN-Waffenübereinkommen (u. a. explosive Kampfmittelrückstände, behelfsmäßige Sprengvorrichtungen, Antifahrzeugminen)	
– VN-Pflichtbeitrag für Vertragsstaatenkonferenzen/-treffen und Expertentreffen des VN-Waffenübereinkommens	61.000 €
– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation HALO Trust bei der Vernichtung von Kampfmittelrückständen in Afghanistan	800.000 €
– Unterstützung der Nichtregierungsorganisation HALO Trust bei der Sicherung und provisorischen Instandsetzung eines explodierten Munitionslagers in der Ukraine sowie Räumung von explosiven Kampfmittelrückständen	200.000 €
3. Ottawa-Übereinkommen zur weltweiten Ächtung von Antipersonenminen	
– VN-Pflichtbeitrag für die Überprüfungskonferenz und das Vorbereitungstreffen des Übereinkommens über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen	30.000 €
– Freiwilliger Beitrag zur Unterstützung der Implementation Support Unit des Ottawa-Übereinkommens zum Verbot von Antipersonenminen	40.000 €
4. Oslo-Übereinkommen zur weltweiten Ächtung von Streumunition	
– VN-Pflichtbeitrag für die Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über Streumunition (rund 19.000 US-Dollar, keine Zahlung 2017 aufgrund von Resten aus 2016)	
– Pflichtbeitrag zur ISU Oslo	56.000 €
– Freiwilliger Beitrag an die ISU Oslo zum Sponsorship Programme für das 7. Staatentreffen zum Übereinkommen über Streumunition 2017	18.000 €
– Unterstützung der ISU Oslo bei einem Workshop zum Streumunitionsabkommen	10.000 €
5. Letale Autonome Waffensysteme (LAWS)	
– Unterstützung der Stiftung Wissenschaft und Politik bei dem Projekt „International Panel on the Regulation of Autonomous Weapons (IPRAW)“ (2017 – 2018)	171.000 €
– Einzahlung in den UNIDIR-Trust Fund Säule „Emerging Security Issues“ (LAWS) für Projektarbeit 2018 (für Projektarbeit 2017 wurden Ende 2016 100.000 Euro zur Verfügung gestellt) (216.000 US-Dollar)	185.000 €
– Unterstützung bei der Vorbereitung der Sitzung der Gruppe der Regierungsexperten zu LAWS im Rahmen der VN-Waffenkonvention durch zwei externe Experten (Erstellung von Arbeitspapieren).....	15.000 €
6. Transparenz und Vertrauensbildung	
– Programmunterstützung des "Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center (RACVIAC)" bei der Seminarreihe zu Rüstungskontrolle und Vertrauensbildenden Maßnahmen in Südosteuropa.....	50.000 €

–	Freiwilliger Beitrag an die OSZE zum Vorratsfond für den OSZE Verhaltenskodex (Code of Conduct, CoC) zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit für Projektarbeit 2018 (für Projektarbeit 2017 wurden Ende 2016 50.000 Euro in den Trust Fund eingezahlt).....	60.000 €
–	Unterstützung eines Projekts der VN-Organisation UNODA zu militärischen vertrauensbildenden Maßnahmen (2017 – 2019).....	6.000 €
7.	Reisekosten (projektbezogene Reisen, Expertenreisen).....	ca. 63.000 €
8.	Outreachmaßnahmen (Veranstaltungen, Arbeitsessen, Öffentlichkeitsarbeit u. ä.).....	ca. 32.000 €
9.	Personalkosten für zwei Projektsachbearbeiter.....	ca. 75.000 €

Übersicht 3

**Projekte des Minen- und Kampfmittelräumens im Rahmen der Humanitären Hilfe,
von Stabilisierung und der Entwicklungszusammenarbeit 2017**

	Maßnahmen der Humanitären Hilfe	Partner	Förderung
Afghanistan	Minenopferfürsorge	IKRK	1.550.000,00 €
Afghanistan	Minen- und Kampfmittelräumung	HALO Trust	1.500.000,00 €
Afghanistan	Minen- und Kampfmittelräumung	HALO Trust	2.000.000,00 €
Afghanistan	Streumunitionsräumung	ITF	193.137,05 €
Bosnien und Herzegowina	Minen- und Kampfmittelräumung	ITF	997.337,24 €
Bosnien und Herzegowina	Minen- und Kampfmittelräumung	Norwegian People's Aid	399.868,81 €
Bosnien und Herzegowina	Minenopferfürsorge	ITF	100.000,00 €
Kongo, Demokratische Republik (ex-Zaire)	Minen- und Kampfmittelräumung	Handicap International	1.263.046,32 €
Irak	Minen- und Kampfmittelräumung	Mines Advisory Group	1.500.000,00 €
Irak	Gefahrenaufklärung und Opferfürsorge	Handicap International	378.636,00 €
Irak	Minenopferfürsorge	IKRK	300.000,00 €
Irak	Minen- und Kampfmittelräumung , Gefahrenaufklärung, Koordinierung des Minenräumsektors	UNMAS	10.000.000,00 €
Jemen	Minen- und Kampfmittelräumung, Gefahrenaufklärung	UNDP	500.000,00 €
Kambodscha	Minen- und Kampfmittelräumung	HALO Trust	1.056.277,00 €
Kolumbien	Minen- und Kampfmittelräumung, nicht-technische Untersuchungen	Campaña Colombiana Contra Minas	500.000,00 €
Kolumbien	Minenopferfürsorge	IKRK	150.000,00 €
Kolumbien	Gefahrenaufklärung, Minenopferfürsorge	Deutscher Caritasverband	544.927,52 €
Kolumbien	Minen- und Kampfmittelräumung, Kapazitätsaufbau	UNMAS	500.000,00 €
Libyen	Gefahrenaufklärung	Dan Church Aid	244.651,28 €
Myanmar	Minenopferfürsorge	Dan Church Aid	309.208,17 €
Myanmar	Minenopferfürsorge	Johanniter Unfallhilfe	419.756,82 €
Somalia	Minen- und Kampfmittelräumung	HALO Trust	1.000.000,00 €
Südsudan	Minenopferfürsorge	IKRK	300.000,00 €
Syrien	Koordinierung des Minenräumsektors, Gefahrenaufklärung	UNMAS	150.000,00 €
Syrien	Gefahrenaufklärung	Dan Church Aid	161.816,97 €
Ukraine	Gefahrenaufklärung	UNICEF	500.000,00 €

	Maßnahmen der Humanitären Hilfe	Partner	Förderung
Ukraine	Minen- und Kampfmittelräumung	HALO Trust	457.665,00 €
Westsahara	Minen- und Kampfmittelräumung	UNMAS	1.871.998,00 €
Global	Kapazitätsaufbau in fünf Schwerpunktländern	GICHD	622.428,00 €
Global	Erstellung Landmine Monitor Report und Cluster Munition Monitor Report, Länderprofile und Datenblätter	ICBL-CMC	400.000,00 €
Gesamt			29.870.754,18 €

	Stabilisierungsmaßnahmen	Partner	Förderung
Irak	Sprengfallenräumung	UNMAS	24.700.000,00 €
Irak	Kapazitätsaufbau der irakischen Sicherheitsbehörden	UNMAS	4.500.000,00 €
Irak	Kapazitätssteigerung der irakischen Sicherheitsbehörden in den Bereichen Entschärferwesen und Terrorismusbekämpfung durch Aus- und Fortbildung	Bundeskriminalamt	450.000,00 €
Libyen	Kampfmittelräumung	US State Department	3.000.000,00 €
Syrien	Sprengfallenräumung	US State Department	12.000.000,00 €
Gesamt			44.650.000,00 €

	Maßnahmen der EZ³²	Partner	Förderung
Kolumbien	Minenopferfürsorge	GIZ	1.185.437,00 €
Insgesamt			75.706.191,18 €

³² Dazu zählen auch das Minenräumen im Rahmen von Infrastrukturmaßnahmen (insb. Laos und Kambodscha) und Maßnahmen der Minenopferentschädigung im Rahmen von Friedensprozessen (insb. Kolumbien). Die Höhe der Ausgaben ist jeweils in den Gesamtmaßnahmen enthalten und kann nicht näher quantifiziert oder einzelnen Jahren zugeordnet werden.

Tabellenanhang

Hinweis: Bei den aufgeführten Staaten und Territorien handelt es sich um Zeichnerstaaten der jeweiligen Konvention und nicht notwendigerweise um Staaten, die Deutschland im völkerrechtlichen Sinne als solche anerkannt hat.

Tabelle 1

Dem VN-Waffenregister für das Berichtsjahr³³ 2016 gemeldete Exporte³⁴

Meldekategorie Staat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampf-fahrzeuge	Großkalibrige Artillerie-systeme	Kampf-flugzeuge	Angriffs-hub-schrauber	Kriegs-schiffe	Raketen und Raketen-start-systeme	SALW
Albanien	–	–	–	–	–	–	–	27.088
Bulgarien	–	173	1.759	–	–	–	–	74.476
Deutschland	82	24	23	–	1	1	44	30.333
Finnland	–	43	–	–	–	–	–	1.447
Griechenland	–	–	–	–	–	–	30	–
Litauen	–	–	–	–	–	–	–	64
Niederlande	25	60	–	–	–	1	1	2.132
Portugal	–	92	–	9	–	–	–	70.474
Russische Föderation	–	170	6	27	39	1	11.199	–
Schweden	–	82	–	1	–	–	–	–
Schweiz	–	5	–	–	–	–	–	6.031
Singapur	–	–	26	–	–	2	–	–
Slowakei	–	76	266	–	3	–	5.147	59.854
Spanien	–	–	152	–	–	–	–	3.198
Türkei	–	288	–	–	–	–	218	15.292
Tschechien	11	173	38	6	–	–	–	46.714
Ukraine	35	147	–	–	–	–	43	10.403
Vereinigtes Königreich	8	43	157	20	27	41	186	36.095
Vereinigte Staaten	58	104	186	43	13	–	312	408.597

Quelle: <https://www.unroca.org/>

³³ Meldung erfolgt bis 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr.

³⁴ Hier nicht erfasst: Staaten, die nur Importe, Hintergrundinformationen oder insgesamt Fehlanzeige gemeldet haben.

Tabelle 2a

**KSE-Inspektionen im Berichtsjahr 2017
– Westliche Gruppe der Vertragsstaaten –**

Vertragsstaat	Inspektionen gemäß Abschnitt VII/VIII Inspektions-Protokoll (1)		Inspektionen gemäß Abschnitt X Inspektions-Protokoll (2)		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Belgien	1	0	0	0	1	0
Dänemark	1	0	0	0	1	0
Deutschland	4 [2]	1	0	0	4 [2]	1
Frankreich	2	1	0	0	2	1
Griechenland	1	0	0	0	1	0
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	3 [1]	0	0	0	3 [1]	0
Kanada	1	0	0	0	1	0
Luxemburg	1	0	0	0	1	0
Niederlande	1	0	0	0	1	0
Norwegen	2 [1]	0	0	0	2 [1]	0
Portugal	1	0	0	0	1	0
Spanien	1	0	0	0	1	0
Türkei	2	7	0	0	2	7
Vereinigtes Königreich	2	1	0	0	2	1
Vereinigte Staaten	6 [4]	0	0	0	6 [4]	0
Summe	29 [8]	10	0	0	29 [8]	10

(1) Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete. In den Zahlen sind die zusätzlichen Inspektionen in der Russischen Föderation und in der UKR gemäß dem Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A, der Erklärung der UKR bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz 2006 sowie dem weiteren Angebot der UKR an die NATO vom 15.04.2008 enthalten. Ihre Anzahl ist jeweils in eckigen Klammern [] angegeben.

(2) Inspektionen von Reduzierungen.

Tabelle 2b

**KSE-Inspektionen im Berichtsjahr 2017
– Östliche Gruppe der Vertragsstaaten –**

Vertragsstaat	Inspektionen gemäß Abschnitt VII/VIII Inspektionsprotokoll (1)		Inspektionen gemäß Abschnitt X Inspektionsprotokoll (2)		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Armenien	0	4	0	0	0	4
Aserbaidshan	0	4	0	0	0	4
Belarus	5	3	0	0	5	3
Bulgarien	1	3	0	0	1	3
Georgien	0	1	0	0	0	1
Kasachstan	0	1	0	0	0	1
Moldau, Republik	0	1	0	0	0	1
Polen	2	8	0	0	2	8
Rumänien	1	4	0	0	1	4
Russische Föderation	0	0	0	0	0	0
Russische Föderation Zusatzinspektionen (3)	0	0	0	0	0	0
Slowakei	1	2	0	0	1	2
Tschechien	1	0	0	0	1	0
Ukraine	23	14	0	0	23	14
Ukraine Zusatzinspektionen (4)	0	8	0	0	0	8
Ungarn	1	1	0	0	1	1
Summe	35	54	0	0	35	54

Summe Tabellen 2a + 2b	64 [8]	64	0	0	64 [8]	64
-------------------------------	---------------	-----------	----------	----------	---------------	-----------

- (1) Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete.
(2) Inspektionen von Reduzierungen.
(3) Gemäß Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 3.
(4) Gemäß des Schlussdokuments der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 4, der Erklärung der UKR bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz 2006 sowie dem weiteren Angebot der UKR an die NATO vom 15. April 2008.

Tabelle 3

**Verminderung der Risiken gemäß Kapitel III des Wiener Dokuments 2011
im Berichtsjahr 2017 in zeitlicher Reihenfolge**

Datum des Ersuchens	Ersuchender Staat	Um Klarstellung ersuchter Staat	Ungewöhnliche militärische Aktivität (F10) (Kap. III, Abschn. 16)	Region der Aktivität	Antwort
			keine Aktivitäten im Berichtsjahr		

Tabelle 4

**Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments 2011
im Berichtsjahr 2017 in zeitlicher Reihenfolge**

Gastgeberstaat	Militärflugplatz / Einrichtung, Verband / Aktivität / Waffensystem / Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teilnehmerstaaten
Deutschland	Taktisches Luftwaffengeschwader 73 "STEINHOFF", LAAGE	(1)	30.05.17	Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Kasachstan, Luxemburg, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Zypern
	Internationales Hubschrauber- ausbildungszentrum, BÜCKEBURG	(2)	31.05.17	
	Schützenpanzer PUMA, BERGEN	(3)	01.06.17	
Belarus	Übung ZAPAD 2017	(4)*	15.09.17 bis 20.09.17	Norwegen, Schweden, Estland, Litauen, Ukraine, Polen
Schweden	Übung AURORA 2017	(4)*	24.09.17 bis 27.09.17	Belarus, Deutschland, Finnland, Litauen, Niederlande, Norwegen, Polen, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten
Slowenien	15. Air Wing, CERKLJE OB KRKI	(1)	04.10.17	Belarus, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Italien, Kroatien, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten
	Slovenian Armed Forces Training Center, VIPAVA	(2)	05.10.17	

Art der Maßnahme:

- (1) Besuch eines Militärflugplatzes
- (2) Besuch einer militärischen Einrichtung / eines militärischen Verbandes
- (3) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems / Großgerätes
- (4) Beobachtungsbesuch bei einer militärischen Aktivität

* Durch Belarus (ZAPAD 2017) und Schweden (AURORA 2017) wurde gem. Kap. IV. (30.3) des WD11 freiwillig zur Beobachtung einer militärischen Aktivität eingeladen.

Tabelle 5

**Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI
des Wiener Dokuments 2011 im Berichtsjahr 2017 (in zeitlicher Reihenfolge)**

Militärische Aktivitäten unterliegen:

- der Ankündigung (1), wenn u. a. mindestens 9 000 Mann beteiligt sind und
- der Beobachtung (2), wenn u. a. die Stärke des Personals 13 000 Mann erreicht oder überschreitet.
- Darüber hinaus erfolgt die Ankündigung (3) gemäß Beschluss Nr. 9/12 WD Plus³⁵.

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungszeitraum	Bemerkung	Beobachtende Staaten
Türkei	“Armour Battalion Task Force“, KARS	400	10. – 16.02.17	(3)	
Norwegen	“JOINT VIKING 2017“, Grenzgebiet NORWEGEN, FINNLAND, SCHWEDEN	5.900	06. – 15.03.17	(3)	
Vereinigtes Königreich	“JOINT WARRIOR 2017“, landesweit im VEREINIGTEN KÖNIGREICH	2.845	20.03. – 06.04.17	(3)	
Finnland	“NUOLI 2017“, POHJANKASGAS, NIINISALO	4.000	02. – 14.05.17	(3)	
Estland	“FTX KEVADTORM 2017“, NORD-ESTLAND	8.731	08. – 26.05.17	(3)	
Frankreich	“CIADA 2017“, Truppenübungsplätze MOURMELON, SUIPPES und MAILLY	1.300	14. – 28.05.17	(3)	
Deutschland	“HEIDESTURM 2017“, SENNE-WINDHEIM-NIENBURG-ALLERBERGEN	1.725	19.05. – 09.06.17	(3)	
Finnland	“ARMY NORTH 2017“, ROVAJÄRVI	4.500	22.05. – 02.06.17	(3)	
Slowenien	“ADRIATIC STRIKE 2017“, Truppenübungsplätze POČEK, SORIŠKA PLANINA, GOTENICA, RADEČE - LOKA pri ŽUSMU, TRBOVLJE, CELJE, CERKLJE ob KRKI	500	04. – 10.06.17	(3)	
Portugal	“ORION 2017“, BEJA, SANTA MARGARIDA, TANCOS	2.360	05. – 23.06.17	(3)	

³⁵ Beschluss Nr. 9/12 WD Plus über die vorherige Ankündigung größerer militärischer Aktivitäten – Alle OSZE-TNS verpflichten sich eine Übung von militärischer Bedeutsamkeit zu melden, sofern es in einem Kalenderjahr keine anzukündigende militärische Übung oder Aktivität gem. Kapitel V. des WD11 gibt. WD Plus ist die Fortschreibung des WD11 durch Beschlüsse des Forums für Sicherheitskooperation (FSK).

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungszeitraum	Bemerkung	Beobachtende Staaten
Rumänien	”SABER GUARDIAN 2017”, RAURENI, VALCEA	17.000	10. – 22.07.17	(2)	Deutschland, Estland, Italien, Niederlande, Polen, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Tschechien, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten
Litauen	“FTX IRON WOLF 2017”, Truppenübungsplätze PABRADE, RUKLA und KAZLU RUDA	3.780	10. – 24.06.17	(3)	
Ungarn	“BRAVE WARRIOR 2017”, VÁRPALOTA	2.100	22.06. – 26.07.17	(3)	
Ungarn	“SABER GUARDIAN 2017”, VÁRPALOTA	1.680	08. – 20.07.17	(3)	
Vereinigte Staaten	“SABER GUARDIAN 2017”, RUMÄNIEN, UNGARN, BULGARIEN	10.625	08. – 22.07.17	(1)	
Bulgarien	“PEACE SENTINEL 2017”, KOREN	951	10. – 20.07.17	(3)	
Georgien	“NOBLE PARTNER 2017”, VAZIANI	2.805	25.07. – 20.08.17	(3)	
Tschechien	“OPERENY HAD 2017”, Truppenübungsplatz HRADISTE	1.921	21.08. – 01.09.17	(3)	
Österreich	“COOPERATIVE SECURITY 2017”, ALLENSTEIG	2.300	11. – 15.09.17	(3)	
Schweden	“AURORA 2017”, STOCKHOLM und GOTLAND	12.135	11. – 29.09.17	(1)	Belarus, Deutschland, Finnland, Litauen, Polen, Niederlande, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten
Russische Föderation	“ Rahmenübung einer Truppen- bzw. Kräftegruppierung“, Truppenübungsplätze MAYKOP, MOL’KINO und ASHULUK	3.500	12. – 18.09.17	(3)	
Belarus	“ZAPAD 2017”, BREST, VITEBSK, MINSK und MOGILEV	10.196	14. – 20.09.17	(1)	Norwegen, Schweden, Estland, Litauen, Ukraine, Polen
Ukraine	“RAPID TRIDENT-2017”, Internationales Zentrum für Friedenseinsätze und Sicherheit in STARICHI	k. A.	17. – 22.09.17	(3)	Belarus, Polen, Rumänien, Slowakei, Ungarn,

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungszeitraum	Bemerkung	Beobachtende Staaten
Montenegro	“DECISIVE RESPONSE 2017”, NIKŠIĆ - PLJEVLJA	300	18. – 22.09.17	(3)	
Polen	“DRAGON-2017“, Marine- und Standortübungsplätze DRAWSKO, ORZYSZ, TORUŃ, SZYMANY, USTKA, NOWA DEBA, DĘBLIN	17.000	22. – 28.09.17	(2)	Belarus, Deutschland, Kroatien Niederlande, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Tschechien, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten,
Griechenland	“PARMENION 2017“, Truppenübungsplätze CHIOS und EVROS	5.000	27.09. – 06.10.17	(3)	
Slowakei	“SLOVENSKY STIT 2017“, LEST	1.400	13. – 20.10.17	(3)	
Lettland	„SILVER ARROW 2017“ ADAZI, ALUKSNE	2.622	16. – 29.10.17	(3)	
Italien	“SWORD 2017“, Truppenübungsplätze CELLINA MEDUNA, LA COMINA	600	23. – 27.10.17	(3)	
Zypern	“Live EX of a Tactical Tank Company Goup“ KALO CHORIO	80	25. – 26.10.17	(3)	
Finnland	“UU SIMAA 2017“ Süden Finnland	5.000	27.11. – 04.12.17	(3)	
Serbien	Joint Livex “ZIMA 2017“ PASULJANSKE LIVADE	510	04.12. – 15.12.17	(3)	

Aufgrund von Ankündigungen einiger Teilnehmerstaaten gem. Kap IV (F22) und Kap V/VI (F25) wurden Übungen sowohl in Tabelle 4 als auch in Tabelle 5 des Jahresabrüstungsberichtes aufgenommen.

Tabelle 6

**Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokumentes 2011
im Berichtsjahr 2017**

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien	1	1	–	1
Andorra	–	–	–	–
Armenien	–	3	–	1
Aserbaidtschan	–	3	–	1
Belarus	6	3	1	1
Belgien	3	2	1	1
Bosnien und Herzegowina	1	3	–	1
Bulgarien	1	1	–	1
Dänemark	1	2	–	–
Deutschland	2	2	1	1
Estland	1	3	–	–
Finnland	4	3	1	1
Frankreich	2	–	1	1
Georgien	–	3	–	1
Griechenland	1	2	–	1
Heiliger Stuhl	–	–	–	–
Irland	–	–	–	1
Island	–	–	–	–
Italien	2	2	1	1
Kanada	2	–	2	–
Kasachstan	1	3	–	1
Kirgisistan	–	–	–	–
Kroatien	1	–	1	–
Lettland	1	3	1	1
Liechtenstein	–	–	–	–
Litauen	–	2	–	–
Luxemburg	1	–	2	–
Malta	–	–	–	–
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	4	3	–	1
Moldau, Republik	–	3	–	1
Monaco	–	–	–	–
Mongolei	–	–	–	–
Montenegro	–	2	–	–
Niederlande	1	–	1	1

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Norwegen	–	1	–	–
Österreich	3	2	–	1
Polen	1	2	1	1
Portugal	2	2	–	–
Rumänien	2	3	–	1
Russische Föderation	19	3	13	2
San Marino	–	–	–	–
Schweden	1	3	1	1
Schweiz	1	3	1	–
Serbien	3	3	–	1
Slowakei	–	1	–	1
Slowenien	1	1	1	–
Spanien	2	1	1	1
Tadschikistan	1	3	–	1
Tschechien	3	2	1	1
Türkei	3	3	–	1
Turkmenistan	–	3	–	1
Ukraine	8	3	3	1
Ungarn	3	2	–	1
Usbekistan	–	–	–	–
Vereinigtes Königreich	1	1	1	1
Vereinigte Staaten	3	–	1	1
Zypern	–	2	–	1
Gesamt	93	93	37	37

Zusätzlich sind im OSZE-Raum 26 Überprüfungen und 21 Inspektionen auf der Grundlage bilateraler Übereinkommen und Vereinbarungen durchgeführt worden.

Durch Deutschland wurden im Berichtsjahr 2017 durchgeführt:

Inspektionen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Tadschikistan	16. – 19.10.17	Dänemark, Niederlande
Kasachstan	17. – 20.10.17	Kanada

Überprüfungen in	am	mit Beteiligung
Russische Föderation	17.01.17	Belgien, Frankreich
Armenien (bilateral)	10.08.17	Belgien, Niederlande
Georgien (bilateral)	31.08.17	Belgien

Überprüfungen nach Dayton V in	am	mit Beteiligung
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	05.04.17	Schweiz
Serbien	27.09.17	Österreich

Deutsche Beteiligung bei Inspektionen und Überprüfungsbesuchen durch andere Teilnehmerstaaten

Inspizierender Teilnehmerstaat	Inspizierter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Türkei	Armenien	17. – 22.04.17
Niederlande	Aserbajdschan	25. – 28.04.17
Frankreich	Armenien	26. – 30.06.17
Kanada	Turkmenistan	16. – 19.10.17

Überprüfender Teilnehmerstaat	Überprüfter Teilnehmerstaat	am
	keine Aktivitäten im Berichtsjahr	

In Deutschland wurden im Berichtsjahr 2017 durchgeführt:

Inspektionen durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Belarus	24. – 27.01.17	
Russische Föderation	06. – 09.06.17	

Überprüfungen durch	am	mit Beteiligung
Russische Föderation	23.01.17	
Kasachstan (bilateral)	12.09.17	

Überprüfungen nach Dayton V durch	am	mit Beteiligung
Montenegro	27.04.17	

Tabelle 7

Vertrag über den Offenen Himmel
Status der Unterzeichnung und Ratifikation

Stand: 31. Dezember 2017

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Belarus	24.03.92	29.05.01	02.11.01
Belgien	24.03.92	19.05.95	28.06.95
Bosnien und Herzegowina	22.07.02	17.08.03	21.08.03
Bulgarien	24.03.92	01.03.94	15.04.94
Dänemark	24.03.92	19.12.92	21.01.93
Deutschland	24.03.92	03.12.93	27.01.94
Estland	09.02.05	19.03.05	24.03.05
Finnland	04.02.02	13.11.02	12.12.02
Frankreich	24.03.92	21.07.93	30.07.93
Georgien	24.03.92	12.06.98	31.08.98
Griechenland	24.03.92	25.08.93	09.09.93
Vereinigtes Königreich	24.03.92	27.10.93	08.12.93
Island	24.03.92	15.08.94	25.08.94
Italien	24.03.92	20.09.94	28.10.94
Kanada	24.03.92	04.06.92	21.07.92
Kroatien	22.07.02	14.08.03	02.11.04
Kirgisistan	15.12.92	2003 aus OH Vertrag ausgetreten	–
Lettland	22.07.02	31.10.02	13.12.02
Litauen	22.07.02	12.04.05	09.05.05
Luxemburg	24.03.92	20.12.94	28.06.95
Niederlande	24.03.92	15.01.94	28.06.95
Norwegen	24.03.92	18.05.93	14.07.93
Polen	24.03.92	22.03.95	17.05.95
Portugal	24.03.92	17.09.94	22.11.94
Rumänien	24.03.92	16.05.94	27.06.94
Russische Föderation	24.03.92	27.05.01	02.11.01
Schweden	21.02.02	04.06.02	28.06.02
Slowakei	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Slowenien	24.02.03	20.05.04	27.07.04
Spanien	24.03.92	25.10.93	18.11.93
Tschechien	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Türkei	24.03.92	18.05.94	30.11.94
Ukraine	24.03.92	02.03.00	20.04.00

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Ungarn	24.03.92	18.06.93	11.08.93
Vereinigte Staaten	24.03.92	02.11.93	03.12.93
Gesamt			34

Tabelle 8

**Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
(„Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty“, CTBT)**

Status der Unterzeichnung und Ratifikation

Stand: 31. Dezember 2017

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Afghanistan	24.09.2003	24.09.2003
Ägypten*)	14.10.1996	–
Albanien	27.09.1996	23.04.2003
Algerien *)	15.10.1996	11.07.2003
Andorra	24.09.1996	12.07.2006
Angola	27.09.1996	20.03.2015
Antigua und Barbuda	16.04.1997	11.01.2006
Äquatorialguinea	09.10.1996	–
Argentinien *)	24.09.1996	04.12.1998
Armenien	01.10.1996	12.07.2006
Aserbaidzhan	28.07.1997	02.02.1999
Äthiopien	25.09.1996	08.08.2006
Australien *)	24.09.1996	09.07.1998
Bahamas	04.02.2005	30.11.2007
Bahrain	24.09.1996	12.04.2004
Bangladesch *)	24.10.1996	08.03.2000
Barbados	14.01.2008	14.01.2008
Belarus	24.09.1996	13.09.2000
Belgien *)	24.09.1996	29.06.1999
Belize	14.11.2001	26.03.2004
Benin	27.09.1996	06.03.2001
Bolivien, Plurinationaler Staat	24.09.1996	04.10.1999
Bosnien und Herzegowina	24.09.1996	26.10.2006
Botsuana	16.09.2002	28.10.2002
Brasilien *)	24.09.1996	24.07.1998
Brunei Darussalam	22.01.1997	10.01.2013
Bulgarien *)	24.09.1996	29.09.1999
Burkina Faso	27.09.1996	17.04.2002
Burundi	24.09.1996	24.09.2008
Cabo Verde	01.10.1996	01.03.2006
Chile *)	24.09.1996	12.07.2000
China*)	24.09.1996	–
Cookinseln	05.12.1997	06.09.2005
Costa Rica	24.09.1996	25.09.2001

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Côte d'Ivoire	25.09.1996	11.03.2003
Dänemark	24.09.1996	21.12.1998
Deutschland *)	24.09.1996	20.08.1998
Dschibuti	21.10.1996	15.07.2005
Dominikanische Republik	03.10.1996	04.09.2007
Ecuador	24.09.1996	12.11.2001
El Salvador	24.09.1996	11.09.1998
Eritrea	11.11.2003	11.11.2003
Estland	20.11.1996	13.08.1999
Fidschi	24.09.1996	10.10.1996
Finnland *)	24.09.1996	15.01.1999
Frankreich *)	24.09.1996	06.04.1998
Gabun	07.10.1996	20.09.2000
Gambia	09.04.2003	–
Georgien	24.09.1996	27.09.2002
Ghana	03.10.1996	14.06.2011
Griechenland	24.09.1996	21.04.1999
Grenada	10.10.1996	19.08.1998
Guatemala	20.09.1999	12.01.2012
Guinea	03.10.1996	20.09.2011
Guinea-Bissau	11.04.1997	24.09.2013
Guyana	07.09.2000	07.03.2001
Haiti	24.09.1996	01.12.2005
Heiliger Stuhl	24.09.1996	18.07.2001
Honduras	25.09.1996	30.10.2003
Indonesien *)	24.09.1996	06.02.2012
Irak	19.08.2008	26.09.2013
Iran, Islamische Republik	24.09.1996	–
Irland	24.09.1996	15.07.1999
Island	24.09.1996	26.06.2000
Israel *)	25.09.1996	–
Italien *)	24.09.1996	01.02.1999
Jamaika	11.11.1996	13.11.2001
Japan *)	24.09.1996	08.07.1997
Jemen	30.09.1996	–
Jordanien	26.09.1996	25.08.1998
Kambodscha	26.09.1996	10.11.2000
Kamerun	16.11.2001	06.02.2006
Kanada *)	24.09.1996	18.12.1998
Kasachstan	30.09.1996	14.05.2002

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Katar	24.09.1996	03.03.1997
Kenia	14.11.1996	30.11.2000
Kirgisistan	08.10.1996	02.10.2003
Kiribati	07.09.2000	07.09.2000
Kolumbien *)	24.09.1996	29.01.2008
Komoren	12.12.1996	–
Kongo	11.02.1997	02.09.2014
Kongo, Demokratische Republik *)	04.10.1996	28.09.2004
Korea, Republik *)	24.09.1996	24.09.1999
Kroatien	24.09.1996	02.03.2001
Kuwait	24.09.1996	06.05.2003
Laos, Demokratische Volksrepublik	30.07.1997	05.10.2000
Lesotho	30.09.1996	14.09.1999
Lettland	24.09.1996	20.11.2001
Libanon	16.09.2005	21.11.2008
Liberia	01.10.1996	17.08.2009
Libyen	13.11.2001	06.01.2004
Liechtenstein	27.09.1996	21.09.2004
Litauen	07.10.1996	07.02.2000
Luxemburg	24.09.1996	26.05.1999
Madagaskar	09.10.1996	15.09.2005
Malawi	09.10.1996	21.11.2008
Malaysia	23.07.1998	17.01.2008
Malediven	01.10.1997	07.09.2000
Mali	18.02.1997	04.08.1999
Malta	24.09.1996	23.07.2001
Marokko	24.09.1996	17.04.2000
Marshallinseln	24.09.1996	28.10.2009
Mauretanien	24.09.1996	30.04.2003
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	29.10.1998	14.03.2000
Mexiko *)	24.09.1996	05.10.1999
Mikronesien, Föderierte Staaten von	24.09.1996	25.07.1997
Moldau, Republik	24.09.1997	16.01.2007
Monaco	01.10.1996	18.12.1998
Mongolei	01.10.1996	08.08.1997
Montenegro	23.10.2006	23.10.2006
Mosambik	26.09.1996	04.11.2008
Myanmar	25.11.1996	21.09.2016
Namibia	24.09.1996	29.06.2001
Nauru	08.09.2000	12.11.2001

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Nepal	08.10.1996	–
Neuseeland	27.09.1996	19.03.1999
Nicaragua	24.09.1996	05.12.2000
Niederlande *)	24.09.1996	23.03.1999
Niger	03.10.1996	09.09.2002
Nigeria	08.09.2000	27.09.2001
Niue	09.04.2012	04.03.2014
Norwegen *)	24.09.1996	15.07.1999
Österreich *)	24.09.1996	13.03.1998
Oman	23.09.1999	13.06.2003
Palau	12.08.2003	01.08.2007
Panama	24.09.1996	23.03.1999
Papua-Neuguinea	25.09.1996	–
Paraguay	25.09.1996	04.10.2001
Peru *)	25.09.1996	12.11.1997
Philippinen	24.09.1996	23.02.2001
Polen *)	24.09.1996	25.05.1999
Portugal	24.09.1996	26.06.2000
Ruanda	30.11.2004	30.11.2004
Rumänien *)	24.09.1996	05.10.1999
Russische Föderation*)	24.09.1996	30.06.2000
Sambia	03.12.1996	23.02.2006
Salomonen	03.10.1996	–
Samoa	09.10.1996	27.09.2002
San Marino	07.10.1996	12.03.2002
São Tomé und Príncipe	26.09.1996	–
Schweden *)	24.09.1996	02.12.1998
Schweiz *)	24.09.1996	01.10.1999
Senegal	26.09.1996	09.06.1999
Serbien	08.06.2001	19.05.2004
Seychellen	24.09.1996	13.04.2004
Sierra Leone	08.09.2000	17.09.2001
Simbabwe	13.10.1999	–
Singapur	14.01.1999	10.11.2001
Slowakei *)	30.09.1996	03.03.1998
Slowenien	24.09.1996	31.08.1999
Spanien *)	24.09.1996	31.07.1998
Sri Lanka	24.10.1996	–
Südafrika *)	24.09.1996	30.03.1999
Sudan	10.06.2004	10.06.2004

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Suriname	14.01.1997	07.02.2006
St. Kitts und Nevis	23.03.2004	27.04.2005
St. Lucia	04.10.1996	05.04.2001
St. Vincent und die Grenadinen	02.07.2009	23.09.2009
Swasiland	24.09.1996	21.09.2016
Tadschikistan	07.10.1996	10.06.1998
Tansania, Vereinigte Republik	30.09.2004	30.09.2004
Thailand	12.11.1996	–
Timor-Leste	26.09.2008	–
Togo	02.10.1996	02.07.2004
Trinidad und Tobago	08.10.2009	26.05.2010
Tschad	08.10.1996	08.02.2013
Tschechien	12.11.1996	11.09.1997
Türkei *)	24.09.1996	16.02.2000
Tunesien	16.10.1996	23.09.2004
Turkmenistan	24.09.1996	20.02.1998
Uganda	07.11.1996	14.03.2001
Ukraine *)	27.09.1996	23.02.2001
Ungarn *)	25.09.1996	13.07.1999
Uruguay	24.09.1996	21.09.2001
Usbekistan	03.10.1996	29.05.1997
Vanuatu	24.09.1996	16.09.2005
Venezuela, Bolivianische Republik	03.10.1996	13.05.2002
Vereinigte Arabische Emirate	25.09.1996	18.09.2000
Vereinigtes Königreich *)	24.09.1996	06.04.1998
Vereinigte Staaten *)	24.09.1996	–
Vietnam *)	24.09.1996	10.03.2006
Zentralafrikanische Republik	19.12.2001	26.05.2010
Zypern	24.09.1996	18.07.2003
Gesamt	183	166

*) Erst nach Zeichnung, Ratifikation und Hinterlegung durch diese 44 Staaten tritt der CTBT in Kraft.

Quelle: <http://disarmament.un.org/treaties/t/ctbt>

Tabelle 9

**Staaten, die mit der Internationale Atomenergieorganisation (IAEO)
das Zusatzprotokoll geschlossen haben
Status der Unterzeichnung und Ratifikation**

Stand: 31. Dezember 2017

Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnung	In Kraft
Afghanistan	11. 03.2005	19.07.2005	19.07.2005
Albanien	16.06.2004	02.12.2004	03.11.2010
Algerien	14.09.2004	–	–
Andorra	07.12.2000	09.01.2001	19.12.2011
Angola	03.03.2010	28.04.2010	28.04.2010
Antigua und Barbuda	10.09.2013	15.11.2013	15.11.2013
Armenien	23.09.1997	29.09.1997	28.06.2004
Australien	23.09.1997	23.09.1997	12.12.1997
Aserbaidtschan	07.06.2000	05.07.2000	29.11.2000
Bahrain	26.11.2009	21.09.2010	20.07.2011
Bangladesch	25.09.2000	30.03.2001	30.03.2001
Belarus	03.10.2005	15.11.2005	–
Belgien	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Benin	17.09.2004	07.06.2005	–
Bosnien und Herzegowina	05.06.2012	06.06.2012	03.07.2013
Botsuana	20.09.2005	24.08.2006	24.08.2006
Bulgarien	*1	*1	01.05.2009 ¹
Burkina Faso	18.03.2003	17.04.2003	17.04.2003
Burundi	13.06.2007	27.09.2007	27. 09.2007
Cabo Verde	16.06.2005	28.06.2005	–
Chile	10.09.2002	19.09.2002	03.11.2003
China	25.11.1998	31.12.1998	28.03.2002
Costa Rica	29.11.2001	12.12.2001	17.06.2011
Côte d'Ivoire	22.11.2007	22.10.2008	05.05.2016
Dänemark	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Deutschland	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Dschibuti	03.03.2009	27.05.2010	26.05.2015
Dominikanische Republik	23.11.2006	20.09.2007	05.05.2010
Ecuador	20.09.1999	01.10.1999	24.10.2001
El Salvador	23.09.2002	05.09.2003	24.05.2004
Estland	*1	*1	01.12.2005 ^{*1}
Fidschi	16.06.2005	14.07.2006	14.07.2006

Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnung	In Kraft
Finnland	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Frankreich	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Gabun	18.03.2003	08.06.2005	25.03.2010
Gambia	03.03.2010	18.10.2011	18.10.2011
Georgien	23.09.1997	29.09.1997	03.06.2003
Ghana	11.06.1998	12.06.1998	11.06.2004
Griechenland	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Guatemala	29.11.2001	14.12.2001	28.05.2008
Guinea	08.06.2011	13.12.2011	–
Guinea-Bissau	06.03.2012	21.06.2013	–
Haiti	20.03.2002	10.07.2002	09.03.2006
Heiliger Stuhl	14.09.1998	24.09.1998	24.09.1998
Honduras	16.06.2005	07.07.2005	–
Island	09.09.2003	12.09.2003	12.09.2003
Indien	03.03.2009	15.05.2009	25.07.2014
Indonesien	20.09.1999	29.09.1999	29.09.1999
Iran, Islamische Republik	21.11.2003	18.12.2003	–
Irak	24.09.2008	09.10.2008 ^{*2}	10.10.2012
Irland	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Italien	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Jamaika	12.06.2002	19.03.2003	19.03.2003
Japan	25.11.1998	04.12.1998	16.12.1999
Jordanien	18.03.1998	28.07.1998	28.07.1998
Kambodscha	03.06.2014	03.02.2015	24.04.2015
Kamerun	16.06.2004	16.12.2004	29.09.2016
Kanada	11.06.1998	24.09.1998	08.09.2000
Kasachstan	18.06.2003	06.02.2004	09.05.2007
Kenia	08.09.2009	18.09.2009	10.11.2011
Kirgisistan	23.11.2006	29.01.2007	–
Kiribati	10.09.2002	09.11.2004	–
Kolumbien	25.11.2004	11.05.2005	05.03.2009
Komoren	16.06.2005	13.12.2005	20.01.2009
Kongo, Demokratische Republik	28.11.2002	09.04.2003	09.04.2003
Kongo	08.09.2009	13.04.2010	28.10.2011
Korea, Republik	24.03.1999	21.06.1999	19.02.2004
Kroatien	14.09.1998	22.09.1998	06.07.2000
Kuba	09.09.2003	18.09.2003	03.06.2004
Kuwait	12.06.2002	19.06.2002	02.06.2003

Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnung	In Kraft
Laos, Demokratische Volksrepublik	04.03.2014	05.11.2014	–
Lettland	*1	*1	01.10.2008 ¹
Lesotho	24.09.2008	26.04.2010	26.04.2010
Liberia	08.06.2016	–	–
Libyen	09.03.2004	10.03.2004	11.08.2006
Liechtenstein	16.06.2005	14.07.2006	25.11.2015
Litauen	*1	*1	01.01.2008* ¹
Luxemburg	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Madagaskar	18.06.2003	18.09.2003	18.09.2003
Malawi	23.11.2006	26.07.2007	26.07.2007
Malaysia	22.09.2005	22.11.2005	–
Mali	10.09.2002	12.09.2002	12.09.2002
Malta	*1	*1	01.07.2007
Marshallinseln	01.03.2005	03.05.2005	03.05.2005
Mauretanien	18.03.2003	02.06.2003	10.12.2009
Mauritius	14.09.2004	09.12.2004	17.12.2007
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	16.06.2005	12.07.2005	11.05.2007
Mexiko	12.03.2004	29.03.2004	04.03.2011
Moldau, Republik	13.09.2006	14.12.2011	01.06.2012
Monaco	25.11.1998	30.09.1999	30.09.1999
Mongolei	11.09.2001	05.12.2001	12.05.2003
Montenegro	13.06.2007	26.05.2008	04.03.2011
Marokko	16.06.2004	22.09.2004	21.04.2011
Mosambik	22.11.2007	08.07.2010	01.03.2011
Myanmar	10.09.2013	17.09.2013	–
Namibia	21.03.2000	22.03.2000	20.02.2012
Niederlande	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Neuseeland	14.09.1998	24.09.1998	24.09.1998
Nicaragua	12.06.2002	18.07.2002	18.02.2005
Nigeria	07.06.2000	20.09.2001	04.04.2007
Norwegen	24.03.1999	29.09.1999	16.05.2000
Österreich	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Palau	01.03.2005	13.05.2005	13.05.2005
Panama	29.11.2001	11.12.2001	11.12.2001
Paraguay	12.06.2002	24.03.2003	15.09.2004
Peru	10.12.1999	22.03.2000	23.07.2001
Philippinen	23.09.1997	30.09.1997	26.02.2010
Polen	*1	*1	01.03.2007* ¹

Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnung	In Kraft
Portugal	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Ruanda	16.06.2009	18.11.2009	17.05.2010
Rumänien	*1	*1	01.05.2010 ^{*1}
Russische Föderation	21.03.2000	22.03.2000	16.10.2007
Sambia	27.11.2008	13.05.2009	–
Senegal	01.03.2005	15.12.2006	–
Serbien	16.06.2009	03.07.2009	–
Seychellen	18.03.2003	07.04.2004	13.10.2004
Singapur	20.09.2005	22.09.2005	31.03.2008
Slowakei	*1	*1	01.12.2005 ^{*1}
Slowenien	*1	*1	01.09.2006 ^{*1}
Südafrika	12.06.2002	13.09.2002	13.09.2002
Spanien	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
St. Kitts und Nevis	10.09.2013	19.05.2014	19.05.2014
Swasiland	04.03.2008	23.07.2010	08.09.2010
Schweden	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Schweiz	07.06.2000	16.06.2000	01.02.2005
Tadschikistan	12.06.2002	07.07.2003	14.12.2004
Tansania, Vereinigte Republik	16.06.2004	23.09.2004	07.02.2005
Thailand	20.09.2005	22.09.2005	–
Tschad	22.11.2007	15.09.2009	13.05.2010
Tschechien	*1	*1	01.10.2009 ^{*1}
Timor-Leste	11.09.2007	06.10.2009	–
Togo	22.09.2003	26.09.2003	18.07.2012
Tunesien	01.03.2005	24.05.2005	–
Türkei	07.06.2000	06.07.2000	17.07.2001
Turkmenistan	01.03.2005	17.05.2005	03.01.2006
Uganda	25.11.2004	14.06.2005	14.02.2006
Ukraine	07.06.2000	15.08.2000	24.01.2006
Ungarn	–	–	01.07.2007 ^{*1}
Uruguay	23.09.1997	29.09.1997	30.04.2004
Usbekistan	14.09.1998	22.09.1998	21.12.1998
Vanuatu	08.09.2009	21.05.2013	21.05.2013
Vereinigte Arabische Emirate	03.03.2009	08.04.2009	20.12.2010
Vereinigte Staaten	11.06.1998	12.06.1998	06.01.2009
Vereinigtes Königreich	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004
Vietnam	06.03.2007	10.08.2007	17.09.2012

Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnung	In Kraft
Zentralafrikanische Republik	07.03.2006	07.09.2009	07.09.2009
Zypern	*1	*1	01.05.2008*1
Gesamt	148	146	129
Sonstige Mitglieder	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnung	Sonstige Mitglieder
Euratom*3	11.06.1998	22.09.1998	30.04.2004

Anmerkungen

- (1) Beitritt zum Zusatzprotokoll mit EU-Nichtkernwaffenstaaten festgehalten in INFCIRC/193.
- (2) Solange es noch nicht in Kraft getreten ist, wird das Zusatzprotokoll für Irak seit dem 17. Februar 2010 vorläufig angewendet.
- (3) Europäische Atomgemeinschaft – internat. Organisation, 1957 durch Römischen Verträge von Frankreich, Italien, Deutschland und Beneluxstaaten gegründet

Tabelle 10

**Übereinkommen über das Verbot
bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen (BWÜ)
Status der Unterzeichnung und Ratifikation**

Stand: 31 Dezember 2017

Staat	Ratifikation (*)
Afghanistan	06.03.1975
Albanien	03.06.1992
Algerien	28.09.2001
Angola	26.07.2016
Andorra	02.03.2015
Antigua und Barbuda	29.01.2003
Äquatorialguinea	16.01.1989
Argentinien	27.11.1979
Armenien	07.06.1994
Aserbaidshjan	26.02.2004
Äthiopien	26.05.1975
Australien	05.10.1977
Bahamas	26.11.1986
Bahrain	28.10.1988
Bangladesch	11.03.1985
Barbados	16.02.1973
Belarus	26.03.1975
Belgien	15.03.1979
Belize	20.10.1986
Benin	25.04.1975
Bhutan	08.06.1978
Bolivien, Plurinationaler Staat	30.10.1975
Bosnien und Herzegowina	15.08.1994
Botsuana	05.02.1992
Brasilien	27.02.1973
Brunei Darussalam	31.01.1991
Bulgarien	02.08.1972
Burkina Faso	17.04.1991
Burundi	18.10.2011
Cabo Verde	20.10.1977
Chile	22.04.1980
China	15.11.1984

Staat	Ratifikation (*)
Cookinseln	04.12.2008
Costa Rica	17.12.1973
Côte d'Ivoire	26.04.2016
Dänemark	01.03.1973
Deutschland	07.04.1983
Dominica	08.11.1978
Dominikanische Republik	23.02.1973
Ecuador	12.03.1975
El Salvador	31.12.1991
Estland	21.06.1993
Fidschi	04.09.1973
Finnland	04.02.1974
Frankreich	27.09.1984
Gabun	16.08.2007
Gambia	07.05.1997
Georgien	22.05.1996
Ghana	06.06.1975
Grenada	22.10.1986
Griechenland	10.12.1975
Guatemala	19.09.1973
Guinea	10.11.2016
Guinea-Bissau	20.08.1976
Guyana	26.03.2013
Heiliger Stuhl	07.01.2002
Honduras	14.03.1979
Indien	15.07.1974
Indonesien	04.02.1992
Irak	19.06.1991
Iran, Islamische Republik	22.08.1973
Irland	27.10.1972
Island	15.02.1973
Italien	30.05.1975

Staat	Ratifikation (*)
Jamaika	13.08.1975
Japan	08.06.1982
Jemen	01.06.1979
Jordanien	02.06.1975
Kambodscha	09.03.1983
Kamerun	18.01.2013
Kanada	18.09.1972
Kasachstan	15.06.2007
Katar	17.04.1975
Kenia	07.01.1976
Kirgisistan	12.10.2004
Kolumbien	19.12.1983
Kongo, Demokratische Republik	16.09.1975
Kongo	23.10.1978
Korea, Demokratische Volksrepublik	13.03.1987
Korea, Republik	25.06.1987
Kroatien	28.04.1993
Kuba	21.04.1976
Kuwait	18.07.1972
Laos, Demokratische Volksrepublik	20.03.1973
Lesotho	06.09.1977
Lettland	06.02.1997
Libanon	26.03.1975
Liberia	04.11.2016
Libyen	19.01.1982
Liechtenstein	30.05.1991
Litauen	10.02.1998
Luxemburg	23.03.1976
Madagaskar	07.03.2008
Malawi	02.04.2013
Malaysia	06.09.1991
Malediven	02.08.1993
Mali	25.11.2002
Malta	07.04.1975
Marokko	21.03.2002
Marshallinseln	15.11.2012
Mauretanien	28.01.2015
Mauritius	07.08.1972

Staat	Ratifikation (*)
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	26.12.1996
Mexiko	08.04.1974
Moldau, Republik	28.01.2005
Monaco	30.04.1999
Mongolei	05.09.1972
Montenegro	03.06.2006
Mosambik	29.03.2011
Myanmar	01.12.2014
Nauru	05.03.2013
Nepal	04.11.2016
Neuseeland	13.12.1972
Nicaragua	07.08.1975
Niederlande	22.06.1981
Niger	23.06.1972
Nigeria	03.07.1973
Norwegen	01.08.1973
Oman	31.03.1992
Österreich	10.08.1973
Pakistan	25.09.1974
Palau	20.02.2003
Panama	20.03.1974
Papua-Neuguinea	27.10.1980
Paraguay	09.06.1976
Peru	05.06.1985
Philippinen	21.05.1973
Polen	25.01.1973
Portugal	15.05.1975
Ruanda	20.05.1975
Rumänien	25.07.1979
Russische Föderation	26.03.1975
Salomonen	17.06.1981
Sambia	15.01.2008
Samoa	21.09.2017
San Marino	11.03.1975
São Tomé und Príncipe	24.08.1979
Saudi-Arabien	24.05.1972
Schweden	05.02.1976

Staat	Ratifikation (*)
Schweiz	04.05.1976
Senegal	26.03.1975
Serbien	27.04.1992
Seychellen	11.10.1979
Sierra Leone	29.06.1976
Simbabwe	05.11.1990
Singapur	02.12.1975
Slowakei	17.05.1993
Slowenien	25.06.1991
Spanien	20.06.1979
Sri Lanka	18.11.1986
St. Kitts und Nevis	02.04.1991
St. Lucia	26.11.1986
St. Vincent und die Grenadinen	13.05.1999
Südafrika	03.11.1975
Sudan	17.10.2003
Suriname	06.01.1993
Swasiland	18.06.1991
Tadschikistan	27.06.2005
Thailand	28.05.1975
Timor-Leste	05.05.2003

Staat	Ratifikation (*)
Togo	10.11.1976
Tonga	28.09.1976
Trinidad und Tobago	19.07.2007
Tschechien	05.04.1993
Tunesien	18.05.1973
Türkei	25.10.1974
Turkmenistan	11.01.1996
Uganda	12.05.1992
Ukraine	26.03.1975
Ungarn	27.12.1972
Uruguay	06.04.1981
Usbekistan	26.01.1996
Vanuatu	12.10.1990
Venezuela	18.10.1978
Vereinigte Arabische Emirate	19.06.2008
Vereinigtes Königreich	26.03.1975
Vereinigte Staaten	26.03.1975
Vietnam	20.06.1980
Zypern	06.11.1973
Gesamt	179

*) Datum ist das Eingangsdatum der **zuerst** bei einem der Depositarstaaten (Vereinigtes Königreich, Russische Föderation oder Vereinigte Staaten) hinterlegten Ratifizierungsurkunde

Signatarstaaten:

1. Ägypten
2. Haiti
3. Somalia
4. Syrien
5. Tansania
6. Zentralafrikanische Republik

Quelle: <http://disarmament.un.org/treaties/t/bwc/state/asc>

Tabelle 11

Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)
Status der Unterzeichnung und Ratifikation

Stand: 31. Dezember 2017

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation (*)	In Kraft
Afghanistan	14.01.1993	24.09.2003	24.10.2003
Albanien	14.01.1993	11.05.1994	29.04.1997
Algerien	13.01.1993	14.08.1995	29.04.1997
Andorra	–	27.02.2003 [a]	29.03.2003
Angola	–	16.09.2015	16.10.2015
Antigua und Barbuda	–	29.08.2005 [a]	28.09.2005
Äquatorialguinea	14.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
Argentinien	13.01.1993	02.10.1995	29.04.1997
Armenien	19.03.1993	27.01.1995	29.04.1997
Aserbajdschan	13.01.1993	29.02.2000	30.03.2000
Äthiopien	14.01.1993	13.05.1996	29.04.1997
Australien	13.01.1993	06.05.1994	29.04.1997
Bahamas	02.03.1994	21.04.2009	21.05.2009
Bahrain	24.02.1993	28.04.1997	29.04.1997
Bangladesch	14.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
Barbados	–	07.03.2007 [a]	06.04.2007
Belarus	14.01.1993	11.07.1996	29.04.1997
Belgien	13.01.1993	27.01.1997	29.04.1997
Belize	–	01.12.2003 [a]	31.12.2003
Benin	14.01.1993	14.05.1998	13.06.1998
Bhutan	24.04.1997	18.08.2005	17.09.2005
Bolivien, Plurinationaler Staat	14.01.1993	14.08.1998	13.09.1998
Bosnien und Herzegowina	16.01.1997	25.02.1997	29.04.1997
Botsuana	–	31.08.1998 [a]	30.09.1998
Brasilien	13.01.1993	13.03.1996	29.04.1997
Brunei Darussalam	13.01.1993	28.07.1997	27.08.1997
Bulgarien	13.01.1993	10.08.1994	29.04.1997
Burkina Faso	14.01.1993	08.07.1997	07.08.1997
Burundi	15.01.1993	04.09.1998	04.10.1998
Cabo Verde	15.01.1993	10.10.2003	09.11.2003
Chile	14.01.1993	12.07.1996	29.04.1997
China	13.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
Cookinseln	14.01.1993	15.07.1994	29.04.1997

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation (*)	In Kraft
Costa Rica	14.01.1993	31.05.1996	29.04.1997
Côte d'Ivoire	13.01.1993	18.12.1995	29.04.1997
Dänemark	14.01.1993	13.07.1995	29.04.1997
Deutschland	13.01.1993	12.08.1994	29.04.1997
Dominica	02.08.1993	12.02.2001	14.03.2001
Dominikanische Republik	13.01.1993	27.03.2009	26.04.2009
Dschibuti	28.09.1993	25.01.2006	24.02.2006
Ecuador	14.01.1993	06.09.1995	29.04.1997
El Salvador	14.01.1993	30.10.1995	29.04.1997
Eritrea	–	14.02.2000 [a]	15.03.2000
Estland	14.01.1993	26.05.1999	25.06.1999
Fidschi	14.01.1993	20.01.1993	29.04.1997
Finnland	14.01.1993	07.02.1995	29.04.1997
Frankreich	13.01.1993	02.03.1995	29.04.1997
Gabun	13.01.1993	08.09.2000	08.10.2000
Gambia	13.01.1993	19.05.1998	18.06.1998
Georgien	14.01.1993	27.11.1995	29.04.1997
Ghana	14.01.1993	09.07.1997	08.08.1997
Grenada	09.04.1997	03.06.2005	03.07.2005
Griechenland	13.01.1993	22.12.1994	29.04.1997
Guatemala	14.01.1993	12.02.2003	14.03.2003
Guinea	14.01.1993	09.06.1997	09.07.1997
Guinea-Bissau	14.01.1993	20.05.2008	19.06.2008
Guyana	06.10.1993	12.09.1997	12.10.1997
Haiti	14.01.1993	22.02.2006	24.03.2006
Heiliger Stuhl	14.01.1993	12.05.1999	11.06.1999
Honduras	13.01.1993	29.08.2005	28.09.2005
Indien	14.01.1993	03.09.1996	29.04.1997
Indonesien	13.01.1993	12.11.1998	12.12.1998
Irak	–	13.01.2009 [a]	12.02.2009
Iran, Islamische Republik	13.01.1993	03.11.1997	03.12.1997
Irland	14.01.1993	24.06.1996	29.04.1997
Island	13.01.1993	28.04.1997	29.04.1997
Italien	13.01.1993	08.12.1995	29.04.1997
Jamaika	18.04.1997	08.09.2000	08.10.2000
Japan	13.01.1993	15.09.1995	29.04.1997
Jemen	08.02.1993	02.10.2000	01.11.2000
Jordanien	–	29.10.1997 [a]	28.11.1997

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation (*)	In Kraft
Kambodscha	15.01.1993	19.07.2005	18.08.2005
Kamerun	14.01.1993	16.09.1996	29.04.1997
Kanada	13.01.1993	26.09.1995	29.04.1997
Kasachstan	14.01.1993	23.03.2000	22.04.2000
Katar	01.02.1993	03.09.1997	03.10.1997
Kenia	15.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
Kirgisistan	22.02.1993	29.09.2003	29.10.2003
Kiribati	–	07.09.2000 [a]	07.10.2000
Kolumbien	13.01.1993	05.04.2000	05.05.2000
Komoren	13.01.1993	18.08.2006	17.09.2006
Kongo	15.01.1993	04.12.2007	03.01.2008
Kongo, Demokratische Republik	14.01.1993	12.10.2005	11.11.2005
Korea, Republik	14.01.1993	28.04.1997	29.04.1997
Kroatien	13.01.1993	23.05.1995	29.04.1997
Kuba	13.01.1993	29.04.1997	29.05.1997
Kuwait	27.01.1993	29.05.1997	28.06.1997
Laos, Demokratische Volksrepublik	13.05.1993	25.02.1997	29.04.1997
Lesotho	07.12.1994	07.12.1994	29.04.1997
Lettland	06.05.1993	23.07.1996	29.04.1997
Libanon	–	20.11.2008 [a]	20.12.2008
Liberia	15.01.1993	23.02.2006	25.03.2006
Libyen	–	06.01.2004 [a]	05.02.2004
Liechtenstein	21.07.1993	24.11.1999	24.12.1999
Litauen	13.01.1993	15.04.1998	15.05.1998
Luxemburg	13.01.1993	15.04.1997	29.04.1997
Madagaskar	15.01.1993	20.10.2004	19.11.2004
Malawi	14.01.1993	11.06.1998	11.07.1998
Malaysia	13.01.1993	20.04.2000	20.05.2000
Malediven	01.10.1993	31.05.1994	29.04.1997
Mali	13.01.1993	28.04.1997	29.04.1997
Malta	13.01.1993	28.04.1997	29.04.1997
Marokko	13.01.1993	28.12.1995	29.04.1997
Marshallinseln	13.01.1993	19.05.2004	18.06.2004
Mauretanien	13.01.1993	09.02.1998	11.03.1998
Mauritius	14.01.1993	09.02.1993	29.04.1997
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	–	20.06.1997 [a]	20.07.1997
Mexiko	13.01.1993	29.08.1994	29.04.1997
Mikronesien, Föderierte Staaten von	13.01.1993	21.06.1999	21.07.1999

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation (*)	In Kraft
Moldau, Republik	13.01.1993	08.07.1996	29.04.1997
Monaco	13.01.1993	01.06.1995	29.04.1997
Mongolei	14.01.1993	17.01.1995	29.04.1997
Montenegro	–	23.10.2006	03.06.2006
Mosambik	–	15.08.2000 [a]	14.09.2000
Myanmar	14.01.1993	08.07.2015	07.08.2015
Namibia	13.01.1993	27.11.1995	29.04.1997
Nauru	13.01.1993	12.11.2001	12.12.2001
Nepal	19.01.1993	18.11.1997	18.12.1997
Neuseeland	14.01.1993	15.07.1996	29.04.1997
Nicaragua	09.03.1993	05.11.1999	05.12.1999
Niederlande	14.01.1993	30.06.1995	29.04.1997
Niger	14.01.1993	09.04.1997	29.04.1997
Nigeria	13.01.1993	20.05.1999	19.06.1999
Niue	–	21.04.2005 [a]	21.05.2005
Norwegen	13.01.1993	07.04.1994	29.04.1997
Oman	02.02.1993	08.02.1995	29.04.1997
Österreich	13.01.1993	17.08.1995	29.04.1997
Pakistan	13.01.1993	28.10.1997	27.11.1997
Palau	–	03.02.2003 [a]	05.03.2003
Panama	16.06.1993	07.10.1998	06.11.1998
Papua-Neuguinea	14.01.1993	17.04.1996	29.04.1997
Paraguay	14.01.1993	01.12.1994	29.04.1997
Peru	14.01.1993	20.07.1995	29.04.1997
Philippinen	13.01.1993	11.12.1996	29.04.1997
Polen	13.01.1993	23.08.1995	29.04.1997
Portugal	13.01.1993	10.09.1996	29.04.1997
Ruanda	17.05.1993	31.03.2004	30.04.2004
Rumänien	13.01.1993	15.02.1995	29.04.1997
Russische Föderation	13.01.1993	05.11.1997	05.12.1997
Salomonen	–	23.09.2004 [a]	23.10.2004
Sambia	13.01.1993	09.02.2001	11.03.2001
Samoa	14.01.1993	27.09.2002	27.10.2002
San Marino	13.01.1993	10.12.1999	09.01.2000
São Tomé und Príncipe	–	09.09.2003 [a]	09.10.2003
Saudi-Arabien	20.01.1993	09.08.1996	29.04.1997
Schweden	13.01.1993	17.06.1993	29.04.1997
Schweiz	14.01.1993	10.03.1995	29.04.1997

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation (*)	In Kraft
Senegal	13.01.1993	20.07.1998	19.08.1998
Serbien	–	20.04.2000 [a]	20.05.2000
Seychellen	15.01.1993	07.04.1993	29.04.1997
Sierra Leone	15.01.1993	30.09.2004	30.10.2004
Simbabwe	13.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
Singapur	14.01.1993	21.05.1997	20.06.1997
Slowakei	14.01.1993	27.10.1995	29.04.1997
Slowenien	14.01.1993	11.06.1997	11.07.1997
Somalia	–	29.05.2013	28.06.2013
Spanien	13.01.1993	03.08.1994	29.04.1997
Sri Lanka	14.01.1993	19.08.1994	29.04.1997
St. Kitts und Nevis	16.03.1994	21.05.2004	20.06.2004
St. Lucia	29.03.1993	09.04.1997	29.04.1997
St. Vincent und die Grenadinen	20.09.1993	18.09.2002	18.10.2002
Südafrika	14.01.1993	13.09.1995	29.04.1997
Sudan	–	24.05.1999 [a]	23.06.1999
Suriname	28.04.1997	28.04.1997	29.04.1997
Swasiland	23.09.1993	20.11.1996	29.04.1997
Syrien, Arabische Republik	–	14.09.2013	14.10.2013
Tadschikistan	14.01.1993	11.01.1995	29.04.1997
Tansania	25.02.1994	25.06.1998	25.07.1998
Thailand	14.01.1993	10.12.2002	09.01.2003
Timor-Leste	–	07.05.2003 [a]	06.06.2003
Togo	13.01.1993	23.04.1997	29.04.1997
Tonga	–	29.05.2003 [a]	28.06.2003
Trinidad und Tobago	–	24.06.1997 [a]	24.07.1997
Tschad	11.10.1994	13.02.2004	14.03.2004
Tschechien	14.01.1993	06.03.1996	29.04.1997
Tunesien	13.01.1993	15.04.1997	29.04.1997
Türkei	14.01.1993	12.05.1997	11.06.1997
Turkmenistan	12.10.1993	29.09.1994	29.04.1997
Tuvalu	–	19.01.2004 [a]	18.02.2004
Uganda	14.01.1993	30.11.2001	30.12.2001
Ukraine	13.01.1993	16.10.1998	15.11.1998
Ungarn	13.01.1993	31.10.1996	29.04.1997
Uruguay	15.01.1993	06.10.1994	29.04.1997
Usbekistan	24.11.1995	23.07.1996	29.04.1997
Vanuatu	–	16.09.2005 [a]	16.10.2005

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation (*)	In Kraft
Venezuela, Bolivianische Republik	14.01.1993	03.12.1997	02.01.1998
Vereinigte Arabische Emirate	02.02.1993	28.11.2000	28.12.2000
Vereinigtes Königreich	13.01.1993	13.05.1996	29.04.1997
Vereinigte Staaten	13.01.1993	25.04.1997	29.04.1997
Vietnam	02.01.1998	30.09.1998	30.10.1998
Zentralafrikanische Republik	14.01.1993	20.09.2006	20.10.2006
Zypern	13.01.1993	28.08.1998	27.09.1998
Gesamt			192

*) Datum ist das Eingangsdatum der ratifizierten Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen;

[a] = Eingang der Beitrittsurkunde

Signatarstaaten:

1. Israel

Nicht-Vertragsstaaten:

1. Ägypten
2. Korea, Demokratische Volksrepublik
3. Südsudan

Quelle: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVI-3&chapter=26&clang=_en

Tabelle 12

**Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodexes
gegen die Proliferation ballistischer Raketen
(„The Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Missiles“, HCoC)**

Stand: 31. Dezember 2017

Zeichnerstaaten	Zeichnerstaaten
Afghanistan	Georgien
Albanien	Ghana
Andorra	Griechenland
Antigua und Barbuda	Guatemala
Argentinien	Guinea
Armenien	Guinea-Bissau
Aserbaidschan	Guyana
Äthiopien	Haiti
Australien	Heiliger Stuhl
Belarus	Honduras
Belgien	Indien
Benin	Irak
Bosnien und Herzegowina	Irland
Bulgarien	Island
Burkina Faso	Italien
Burundi	Japan
Cabo Verde	Jordanien
Chile	Kambodscha
Cookinseln	Kamerun
Costa Rica	Kanada
Dänemark	Kasachstan
Deutschland	Kenia
Dominica	Kiribati
Dominikanische Republik	Kolumbien
Ecuador	Komoren
El Salvador	Kongo
Eritrea	Korea, Republik
Estland	Kroatien
Fidschi	Lettland
Finnland	Liberia
Frankreich	Libyen
Gabun	Liechtenstein
Gambia	Litauen

Zeichnerstaaten
Luxemburg
Madagaskar
Malawi
Malediven
Mali
Malta
Marokko
Marshall-Inseln
Mauretanien
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik
Mikronesien, Föderierte Staaten von
Moldau, Republik
Monaco
Mongolei
Montenegro
Mosambik
Neuseeland
Nicaragua
Niederlande
Niger
Nigeria
Norwegen
Österreich
Palau
Panama
Papua Neuguinea
Paraguay
Peru
Philippinen
Polen
Portugal
Ruanda
Rumänien
Russische Föderation
Sambia
Samoa
San Marino
Schweden

Zeichnerstaaten	
Schweiz	
Senegal	
Serbien	
Seychellen	
Sierra Leone	
Singapur	
Slowakei	
Slowenien	
Spanien	
St. Kitts und Nevis	
Südafrika	
Sudan	
Suriname	
Tadschikistan	
Tansania, Vereinigte Republik	
Timor-Leste	
Tonga	
Tschad	
Tschechien	
Tunesien	
Türkei	
Turkmenistan	
Tuvalu	
Uganda	
Ukraine	
Ungarn	
Uruguay	
Usbekistan	
Vanuatu	
Venezuela, Bolivianische Republik	
Vereinigte Staaten	
Vereinigtes Königreich	
Zentralafrikanische Republik	
Zypern	
Anzahl der Zeichnerstaaten:	138

Tabelle 13

**Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung
und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung
(„Ottawa-Übereinkommen“)**

Status der Unterzeichnung und Ratifikation

Stand: 31. Dezember 2017

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Afghanistan	–	11.09.2002
Albanien	08.09.1998	29.02.2000
Algerien	03.12.1997	09.10.2001
Andorra	03.12.1997	29.06.1998
Angola	04.12.1997	05.07.2002
Antigua und Barbuda	03.12.1997	03.05.1999
Äquatorialguinea	–	16.09.1998
Argentinien	04.12.1997	14.09.1999
Äthiopien	03.12.1997	17.12.2004
Australien	03.12.1997	14.01.1999
Bahamas	03.12.1997	31.07.1998
Bangladesch	07.05.1998	06.09.2000
Barbados	03.12.1997	26.01.1999
Belarus	–	03.09.2003
Belgien	03.12.1997	04.09.1998
Belize	27.02.1998	23.04.1998
Benin	03.12.1997	25.09.1998
Bhutan	–	18.08.2005
Bolivien, Plurinationaler Staat	03.12.1997	09.06.1998
Bosnien und Herzegowina	03.12.1997	08.09.1998
Botsuana	03.12.1997	01.03.2000
Brasilien	03.12.1997	30.04.1999
Brunei Darussalam	04.12.1997	24.04.2006
Bulgarien	03.12.1997	04.09.1998
Burkina Faso	03.12.1997	16.09.1998
Burundi	03.12.1997	22.10.2003
Cabo Verde	04.12.1997	14.05.2001
Chile	03.12.1997	10.09.2001
Cookinseln	03.12.1997	16.03.2006
Costa Rica	03.12.1997	17.03.1999
Côte d'Ivoire	03.12.1997	03.06.2000
Dänemark	04.12.1997	08.06.1998
Deutschland	03.12.1997	23.07.1998

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Dominica	03.12.1997	26.03.1999
Dominikanische Republik	03.12.1997	30.06.2000
Dschibuti	03.12.1997	18.05.1998
Ecuador	04.12.1997	29.04.1999
El Salvador	04.12.1997	27.01.1999
	–	27.08.2001
Estland	–	12.05.2004
Fidschi	03.12.1997	10.06.1998
Finnland	–	09.01.2012
Frankreich	03.12.1997	23.07.1998
Gabun	03.12.1997	08.09.2000
Gambia	04.12.1997	23.09.2002
Ghana	04.12.1997	30.06.2000
Grenada	03.12.1997	19.08.1998
Griechenland	03.12.1997	25.09.2003
Guatemala	03.12.1997	26.03.1999
Guinea	04.12.1997	08.10.1998
Guinea-Bissau	03.12.1997	22.05.2001
Guyana	04.12.1997	05.08.2003
Haiti	03.12.1997	15.02.2006
Heiliger Stuhl	04.12.1997	17.02.1998
Honduras	03.12.1997	24.09.1998
Indonesien	04.12.1997	16.02.2007
Irak	–	15.08.2007
Irland	03.12.1997	03.12.1997
Island	04.12.1997	05.05.1999
Italien	03.12.1997	23.04.1999
Jamaika	03.12.1997	17.07.1998
Japan	03.12.1997	30.09.1998
Jemen	04.12.1997	01.09.1998
Jordanien	11.08.1998	13.11.1998
Kambodscha	03.12.1997	28.07.1999
Kamerun	03.12.1997	19.09.2002
Kanada	03.12.1997	03.12.1997
Katar	04.12.1997	13.10.1998
Kenia	05.12.1997	23.01.2001
Kiribati	–	07.09.2000
Kolumbien	03.12.1997	06.09.2000
Komoren	–	19.09.2002
Kongo, Demokratische Republik	–	02.05.2002

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Kongo	–	04.05.2001
Kroatien	04.12.1997	20.05.1998
Kuwait	–	30.07.2007
Lesotho	04.12.1997	02.12.1998
Lettland	–	01.07.2005
Liberia	–	23.12.1999
Liechtenstein	03.12.1997	05.10.1999
Litauen	26.02.1999	12.05.2003
Luxemburg	04.12.1997	14.06.1999
Madagaskar	04.12.1997	16.09.1999
Malawi	04.12.1997	13.08.1998
Malaysia	03.12.1997	22.04.1999
Malediven	01.10.1998	07.09.2000
Mali	03.12.1997	02.06.1998
Malta	04.12.1997	07.05.2001
Marshallinseln ¹	04.12.1997	–
Mauretanien	04.12.1997	21.07.2000
Mauritius	03.12.1997	03.12.1997
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	03.12.1997	09.09.1998
Mexiko	03.12.1997	09.06.1998
Moldau, Republik	03.12.1997	08.09.2000
Monaco	03.12.1997	17.11.1998
Montenegro	–	23.11.2006
Mosambik	03.12.1997	25.08.1998
Namibia	03.12.1997	21.09.1998
Nauru	–	07.08.2000
Neuseeland	03.12.1997	27.01.1999
Nicaragua	03.12.1997	30.11.1998
Niederlande	04.12.1997	12.04.1999
Niger	04.12.1997	23.03.1999
Nigeria	–	27.09.2001
Niue	–	15.04.1998
Norwegen	03.12.1997	09.07.1998
Oman	–	20.08.2014
Österreich	03.12.1997	29.06.1998
Palau	–	19.11.2007
Palästina ²		
Panama	04.12.1997	07.10.1998
Papua-Neuguinea	–	28.06.2004
Paraguay	–	13.11.1998

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Peru	03.12.1997	17.06.1998
Philippinen	04.12.1997	15.02.2000
Polen	03.12.1997	27.12.2012
Portugal	03.12.1997	19.02.1999
Ruanda	03.12.1997	08.06.2000
Rumänien	03.12.1997	30.11.2000
Salomonen	03.12.1997	26.01.1999
Sambia	04.12.1997	23.02.2001
Samoa	12.12.1997	23.07.1998
San Marino	03.12.1997	18.03.1998
São Tomé und Príncipe	03.12.1997	31.03.2003
Senegal	03.12.1997	24.09.1998
Serbien	–	18.09.2003
Seychellen	04.12.1997	02.06.2000
Sierra Leone	29.07.1998	25.04.2001
Simbabwe	03.12.1997	18.06.1998
Slowakei	03.12.1997	25.02.1999
Slowenien	03.12.1997	27.10.1998
Somalia	–	16.04.2012
Spanien	03.12.1997	19.01.1999
Sri Lanka ³		
St. Kitts und Nevis	03.12.1997	02.12.1998
St. Lucia	03.12.1997	13.04.1999
St. Vincent und die Grenadinen	03.12.1997	01.08.2001
Südafrika	03.12.1997	26.06.1998
Sudan	04.12.1997	13.10.2003
Südsudan	–	11.11.2011
Suriname	04.12.1997	23.05.2002
Swasiland	04.12.1997	22.12.1998
Tadschikistan	–	12.10.1999
Tansania	03.12.1997	13.11.2000
Thailand	03.12.1997	27.11.1998
Timor-Leste	–	07.05.2003
Togo	04.12.1997	09.03.2000
Trinidad und Tobago	04.12.1997	27.04.1998
Tschad	06.07.1998	06.05.1999
Tschechien	03.12.1997	26.10.1999
Tunesien	04.12.1997	09.07.1999
Türkei	–	25.09.2003
Turkmenistan	03.12.1997	19.01.1998

Staat	Unterzeichnung	Ratifikation
Tuvalu	–	13.09.2011
Uganda	03.12.1997	25.02.1999
Ukraine	24.02.1999	27.12.2005
Ungarn	03.12.1997	06.04.1998
Uruguay	03.12.1997	07.06.2001
Vanuatu	04.12.1997	16.09.2005
Venezuela	03.12.1997	14.04.1999
Vereinigtes Königreich	03.12.1997	31.07.1998
Zentralafrikanische Republik	–	08.11.2002
Zypern	04.12.1997	17.01.2003
Gesamt	132	162⁴

¹ Die Marshallinseln sind noch kein Vertragsstaat. Sie haben am 04.12.1997 unterzeichnet, bisher aber nicht ratifiziert.

² Nennung hat keinen Einfluss auf die anerkennungsrechtliche Position der Bundesregierung.
Palästina erklärte am 29.12.2017 den Beitritt zum Übereinkommen, dass Übereinkommen tritt am 01.06.2018 in Kraft.

³ Sri Lanka erklärte am 13.12.2017 den Beitritt zum Übereinkommen, dass Übereinkommen tritt am 01.06.2018 in Kraft.

⁴ In der Gesamtzahl werden Sri Lanka und Palästina noch nicht berücksichtigt, erst nach Ratifizierung.

Quelle: [http://www.unog.ch/80256EE600585943/\(httpPages\)/6E65F97C9D695724C12571C0003D09EF?OpenDocument](http://www.unog.ch/80256EE600585943/(httpPages)/6E65F97C9D695724C12571C0003D09EF?OpenDocument)
<https://www.apminebanconvention.org/>

Tabelle 14

**Übereinkommens über Streumunition
(Convention on Cluster Munitions (CCM) oder „Oslo-Übereinkommen“)
Status der Unterzeichnung und Ratifikation**

Stand: 31. Dezember 2017

Staat (bzw. Unterzeichner)	Unterzeichnung	Ratifikation
Afghanistan	03.12.2008	08.09.2011
Albanien	03.12.2008	12.06.2009
Andorra	–	09.04.2013
Angola	03.12.2008	–
Antigua und Barbuda	16.07.2010	23.08.2010
Australien	03.12.2008	08.10.2012
Belgien	03.12.2008	22.12.2009
Belize	–	02.09.2014
Benin	03.12.2008	10.07.2017
Bolivien, Plurinationaler Staat	03.12.2008	30.04.2013
Bosnien und Herzegowina	03.12.2008	07.09.2010
Botsuana	03.12.2008	27.06.2011
Bulgarien	03.12.2008	06.04.2011
Burkina Faso	03.12.2008	16.02.2010
Burundi	03.12.2008	25.09.2009
Cabo Verde	03.12.2008	19.10.2010
Chile	03.12.2008	16.12.2010
Cookinseln	03.12.2008	23.08.2011
Costa Rica	03.12.2008	28.04.2011
Côte d'Ivoire	04.12.2008	12.03.2012
Dänemark	03.12.2008	12.02.2010
Deutschland	03.12.2008	08.07.2009
Dominikanische Republik	10.11.2009	20.12.2011
Dschibuti	30.07.2010	–
Ecuador	03.12.2008	11.05.2010
El Salvador	03.12.2008	10.01.2011
Fidschi	03.12.2008	28.05.2010
Frankreich	03.12.2008	25.09.2009
Gambia	03.12.2008	–
Ghana	03.12.2008	03.02.2011
Grenada	–	29.06.2011
Guatemala	03.12.2008	03.11.2010
Guinea	03.12.2008	21.10.2014

Staat (bzw. Unterzeichner)	Unterzeichnung	Ratifikation
Guinea-Bissau	04.12.2008	29.11.2010
Guyana	–	31.10.2014
Haiti	28.10.2009	–
Heiliger Stuhl	03.12.2008	03.12.2008
Honduras	03.12.2008	21.03.2012
Indonesien	03.12.2008	–
Irak	12.11.2009	14.05.2013
Irland	03.12.2008	03.12.2008
Island	03.12.2008	31.08.2015
Italien	03.12.2008	21.09.2011
Jamaika	12.06.2009	–
Japan	03.12.2008	14.07.2009
Kamerun	15.12.2009	12.07.2012
Kanada	03.12.2008	16.03.2015
Kenia	03.12.2008	–
Kolumbien	03.12.2008	10.09.2015
Komoren	03.12.2008	28.07.2010
Kongo	03.12.2008	02.09.2014
Kongo, Demokratische Republik	18.03.2009	–
Kroatien	03.12.2008	17.08.2009
Kuba	–	06.04.2016
Laos, Demokratische Volksrepublik	03.12.2008	18.03.2009
Lesotho	03.12.2008	28.05.2010
Libanon	03.12.2008	05.11.2010
Liberia	03.12.2008	–
Liechtenstein	03.12.2008	04.03.2013
Litauen	03.12.2008	24.03.2011
Luxemburg	03.12.2008	10.07.2009
Madagaskar	03.12.2008	20.05.2017
Malawi	03.12.2008	07.10.2009
Mali	03.12.2008	30.06.2010
Malta	03.12.2008	24.09.2009
Mauretanien	19.04.2010	01.02.2012
Mauritius	–	01.10.2015
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	03.12.2008	08.10.2009
Mexiko	03.12.2008	06.05.2009
Moldau, Republik	03.12.2008	16.02.2010
Monaco	03.12.2008	21.09.2010
Montenegro	03.12.2008	25.01.2010

Staat (bzw. Unterzeichner)	Unterzeichnung	Ratifikation
Mosambik	03.12.2008	14.03.2011
Namibia	03.12.2008	–
Nauru	03.12.2008	04.02.2013
Neuseeland	03.12.2008	22.12.2009
Nicaragua	03.12.2008	02.11.2009
Niederlande	03.12.2008	23.02.2011
Niger	03.12.2008	02.06.2009
Nigeria	12.06.2009	–
Norwegen	03.12.2008	03.12.2008
Österreich	03.12.2008	02.04.2009
Palästina ³⁶	–	02.01.2015
Palau	03.12.2008	19.04.2016
Panama	03.12.2008	29.11.2010
Paraguay	03.12.2008	12.03.2015
Peru	03.12.2008	26.09.2012
Philippinen	03.12.2008	–
Portugal	03.12.2008	09.03.2011
Ruanda	03.12.2008	28.08.2015
Sambia	03.12.2008	12.08.2009
Samoa	03.12.2008	28.04.2010
San Marino	03.12.2008	10.07.2009
São Tomé und Príncipe	03.12.2008	–
Schweden	03.12.2008	23.04.2012
Schweiz	03.12.2008	17.07.2012
Senegal	03.12.2008	03.08.2011
Seychellen	13.04.2010	20.05.2010
Sierra Leone	03.12.2008	03.12.2008
Slowakei	–	24.07.2015
Slowenien	03.12.2008	19.08.2009
Somalia	03.12.2008	30.09.2015
Spanien	03.12.2008	17.06.2009
St. Kitts und Nevis	–	13.09.2013
St. Vincent und die Grenadinen	23.09.2009	03.11.2010
Südafrika	03.12.2008	28.05.2015
Swasiland		13.09.2011
Tansania, Vereinigte Republik	03.12.2008	–
Togo	03.12.2008	22.06.2012

³⁶ Nennung an dieser Stelle erfolgt aus rein praktischen Gründen und hat keinen Einfluss auf die anerkennungsrechtliche Position der Bundesregierung.

Staat (bzw. Unterzeichner)	Unterzeichnung	Ratifikation
Trinidad und Tobago	–	21.09.2011
Tschad	03.12.2008	26.03.2013
Tschechien	03.12.2008	22.09.2011
Tunesien	12.01.2009	28.09.2010
Uganda	03.12.2008	–
Ungarn	03.12.2008	03.07.2012
Uruguay	03.12.2008	24.09.2009
Vereinigtes Königreich	03.12.2008	04.05.2010
Zentralafrikanische Republik	03.12.2008	–
Zypern	23.09.2009	–
Gesamt	108	102

Tabelle 15

Status des VN-Waffenübereinkommens

Stand: 31. Dezember 2017

- Protokoll I über nichtentdeckbare Splitter
- Protokoll II über Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, geändert am 3. Mai 1996 (geändertes Protokoll II)
- Protokoll III über Brandwaffen
- Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen
- Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände

Staat (bzw. Unterzeichner)	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 bzw. gemäß Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, der oder des Beitritts zur Änderung von Art. 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III			
<i>1</i>	<i>2.1</i>	<i>2.2</i>	<i>2.3</i>	<i>3.1</i>	<i>3.2</i>	<i>3.3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
Afghanistan	10.04.1981	09.08.2017	09.08.2017	x		x	09.08.2017	09.08.2017	09.08.2017
Ägypten	10.04.1981								
Albanien		28.08.2002	12.05.2006	x	x	x	28.08.2002	28.08.2002	12.05.2006
Algerien		06.05.2015	06.05.2015	x		x	06.05.2015		
Antigua und Barbuda		23.08.2010		x		x	23.08.2010		
Argentinien		02.10.1995	25.02.2004	x	x	x	21.10.1998	21.10.1998	07.10.2011
Australien	08.04.1982	29.09.1983	03.12.2002	x	x	x	22.08.1997	22.08.1997	04.01.2007
Bahrain		11.03.2016				x	11.03.2016		11.03.2016
Bangladesch		06.09.2000	26.09.2013	x	x	x	06.09.2000	06.09.2000	26.09.2013
Belarus	10.04.1981	23.06.1982	27.03.2008	x	x	x	13.09.2000	02.03.2004	29.09.2008
Belgien	10.04.1981	07.02.1995	12.02.2004	x	x	x	10.03.1999	10.03.1999	25.01.2010
Benin		27.03.1989		x		x			
Bolivien, Plurinationaler Staat		21.09.2001		x	x	x	21.09.2001	21.09.2001	
Bosnien und Herzegowina		01.09.1993	17.03.2008	x	x	x	11.10.2001	07.09.2000	28.11.2007
Brasilien		03.10.1995	30.11.2010	x	x	x	04.10.1999	04.10.1999	30.11.2010
Bulgarien	10.04.1981	15.10.1982	28.02.2003	x	x	x	03.12.1998	03.12.1998	07.11.2005
Burkina Faso		26.11.2003	26.11.2003	x	x	x	26.11.2003	26.11.2003	10.10.2016
Burundi		13.07.2012			x				13.07.2012
Cabo Verde		16.09.1997		x	x	x	16.09.1997	16.09.1997	

Staat (bzw. Unterzeichner)	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 bzw. gemäß Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts zur Änderung von Art. I	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III			
<i>1</i>	<i>2.1</i>	<i>2.2</i>	<i>2.3</i>	<i>3.1</i>	<i>3.2</i>	<i>3.3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
Chile		15.10.2003	27.09.2007	x		x	15.10.2003	15.10.2003	18.08.2009
China	14.09.1981	07.04.1982	11.08.2003	x	x	x	04.11.1998	04.11.1998	10.06.2010
Costa Rica		17.12.1998	03.06.2009	x	x	x	17.12.1998	17.12.1998	27.04.2009
Côte d'Ivoire		25.05.2016			x				25.05.2016
Dänemark	10.04.1981	07.07.1982	15.09.2004	x	x	x	30.04.1997	30.04.1997	28.06.2005
Deutschland	10.04.1981	25.11.1992	26.01.2005	x	x	x	27.06.1997	02.05.1997	03.03.2005
Dominikanische Republik		21.06.2010					21.06.2010	21.06.2010	21.06.2010
Dschibuti		29.07.1996		x	x	x			
Ecuador	09.09.1981	04.05.1982	10.03.2009	x	x	x	16.12.2003	14.08.2000	10.03.2009
El Salvador		26.01.2000	15.09.2007	x	x	x	26.01.2000	26.01.2000	23.03.2006
Estland		20.04.2000	12.05.2003	x		x	20.04.2000	20.04.2000	18.12.2006
Finnland	10.04.1981	08.04.1982	22.06.2004	x	x	x	11.01.1996	03.04.1998	23.03.2005
Frankreich	10.04.1981	04.03.1988	10.12.2002	x	x	x	30.06.1998	23.07.1998	31.10.2006
Gabun		01.10.2007		x		x	22.09.2010	22.09.2010	22.09.2010
Georgien		29.04.1996	09.06.2009	x	x	x	14.07.2006	08.06.2009	22.12.2008
Grenada		10.12.2014	10.12.2014	x		x	10.12.2014	10.12.2014	10.12.2014
Griechenland	10.04.1981	28.01.1992	26.11.2004	x	x	x	05.08.1997	20.01.1999	21.10.2014
Guatemala		21.07.1983	13.02.2009	x	x	x	30.08.2002	29.10.2001	28.02.2008
Guinea-Bissau		06.08.2008	06.08.2008	x	x	x	06.08.2008	06.08.2008	06.08.2008
Heiliger Stuhl		22.07.1997	09.12.2002	x	x	x	22.07.1997	22.07.1997	13.12.2005
Honduras		30.10.2003		x	x	x	30.10.2003	30.10.2003	16.08.2010
Indien	15.05.1981	01.03.1984	18.05.2005	x	x	x	02.09.1999	02.09.1999	18.05.2005
Irak		24.09.2014	24.09.2014	x	x	x	24.09.2014	24.09.2014	24.09.2014
Irland	10.04.1981	13.03.1995	08.11.2006	x	x	x	27.03.1997	27.03.1997	08.11.2006
Island	10.04.1981	22.08.2008	22.08.2008	x	x	x	22.08.2008	22.08.2008	22.08.2008
Israel		22.03.1995		x	x		30.10.2000	30.10.2000	
Italien	10.04.1981	20.01.1995	01.09.2004	x	x	x	13.01.1999	13.01.1999	11.02.2010
Jamaika		25.09.2008	25.09.2008	x		x	25.09.2008	25.09.2008	25.09.2008
Japan	22.09.1981	09.06.1982	10.07.2003	x	x	x	10.06.1997	10.06.1997	
Jordanien		19.10.1995		x		x		06.09.2000	

Staat (bzw. Unterzeichner)	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 bzw. gemäß Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts zur Änderung von Art. I	Protokoll I	Protokoll III	Protokoll III			
<i>1</i>	<i>2.1</i>	<i>2.2</i>	<i>2.3</i>	<i>3.1</i>	<i>3.2</i>	<i>3.3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
Kambodscha		25.03.1997		x	x	x	25.03.1997	25.03.1997	
Kamerun		07.12.2006					07.12.2006	07.12.2006	07.12.2010
Kanada	10.04.1981	24.06.1994	22.07.2002	x	x	x	05.01.1998	05.01.1998	19.05.2009
Kasachstan		08.07.2009		x		x	08.07.2009		
Katar		16.11.2009		x		x	16.11.2009		16.11.2009
Kolumbien		06.03.2000	20.05.2009	x	x	x	06.03.2000	06.03.2000	
Korea, Republik		09.05.2001	13.02.2003	x				09.05.2001	23.01.2008
Kroatien		02.12.1993	27.05.2003	x	x	x	25.04.2002	25.04.2002	07.02.2005
Kuba	10.04.1981	02.03.1987	17.10.2007	x	x	x	14.11.2012		14.11.2012
Kuwait		24.05.2013	24.05.2013	x		x	24.05.2013	24.05.2013	24.05.2013
Laos, Demokratische Volksrepublik		03.01.1983		x	x	x			02.02.2012
Lesotho		06.09.2000		x	x	x	25.04.2016		25.04.2016
Lettland		04.01.1993	23.04.2003	x	x	x	11.03.1998	22.08.2002	16.09.2009
Libanon		05.04.2017	05.04.2017	x		x		05.04.2017	
Liberia		16.09.2005	16.09.2005	x	x	x	16.09.2005	16.09.2005	16.09.2005
Liechtenstein	11.02.1982	16.08.1989	21.06.2004	x	x	x	19.11.1997	19.11.1997	12.05.2006
Litauen		03.06.1998	12.05.2003	x		x	03.06.1998	03.06.1998	29.09.2004
Luxemburg	10.04.1981	21.05.1996	13.06.2005	x	x	x	05.08.1999	05.08.1999	13.06.2005
Madagaskar		14.03.2008		x	x	x	14.03.2008	14.03.2008	14.03.2008
Malediven		07.09.2000		x		x	07.09.2000	07.09.2000	
Mali		24.10.2001		x	x	x	24.10.2001	24.10.2001	24.04.2009
Malta		26.06.1995	24.09.2004	x	x	x	24.09.2004	24.09.2004	22.09.2006
Marokko	10.04.1981	19.03.2002			x		19.03.2002	19.03.2002	
Mauritius		06.05.1996		x	x	x	24.12.2002		
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik		30.12.1996	11.07.2007	x	x	x	19.09.2007	31.05.2005	06.12.2006
Mexiko	10.04.1981	11.02.1982	22.05.2003	x	x	x	10.03.1998		
Moldau, Republik		08.09.2000	05.01.2005	x	x	x	08.09.2000	16.07.2001	21.04.2008
Monaco		12.08.1997		x				12.08.1997	
Mongolei	10.04.1981	08.06.1982		x	x	x	06.04.1999		

Staat (bzw. Unterzeichner)	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 bzw. gemäß Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts zur Änderung von Art. I	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III			
<i>1</i>	<i>2.1</i>	<i>2.2</i>	<i>2.3</i>	<i>3.1</i>	<i>3.2</i>	<i>3.3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
Montenegro		23.10.2006	23.10.2006	x	x	x	23.10.2006	30.12.2011	20.05.2016
Nauru		12.11.2001		x	x	x	12.11.2001	12.11.2001	
Neuseeland	10.04.1981	18.10.1993	21.08.2007	x	x	x	08.01.1998	08.01.1998	02.10.2007
Nicaragua	20.05.1981	05.12.2000	06.09.2007	x		x	05.12.2000	05.12.2000	15.09.2005
Niederlande	10.04.1981	18.06.1987	19.05.2004	x	x	x	25.03.1999	25.03.1999	18.07.2005
Niger		10.11.1992	18.09.2007	x	x	x	18.09.2007	18.09.2007	
Nigeria	26.01.1982								
Norwegen	10.04.1981	07.06.1983	18.11.2003	x	x	x	20.04.1998	20.04.1998	12.08.2005
Österreich	10.04.1981	14.03.1983	25.09.2003	x	x	x	27.07.1998	27.07.1998	01.10.2007
Pakistan	26.01.1982	01.04.1985		x	x	x	05.12.2000	09.03.1999	03.02.2009
Panama		26.03.1997	16.08.2004	x	x	x	26.03.1997	03.11.1999	29.11.2010
Paraguay		22.09.2004	03.12.2008	x	x	x	03.12.2008	22.09.2004	03.12.2008
Palästina ³⁷		05.01.2015		x		x			29.12.2017
Peru		03.07.1997	14.02.2005	x		x	03.07.1997	03.07.1997	29.05.2009
Philippinen	15.05.1981	15.07.1996		x	x	x	12.06.1997	12.06.1997	
Polen	10.04.1981	02.06.1983	15.09.2006	x	x	x	23.09.2004	14.10.2003	26.09.2011
Portugal	10.04.1981	04.04.1997	22.02.2008	x	x	x	12.11.2001	31.03.1999	22.02.2008
Rumänien	08.04.1982	26.07.1995	25.08.2003	x	x	x	25.08.2003	25.08.2003	29.01.2008
Russische Föderation	10.04.1981	10.06.1982	24.01.2007	x	x	x	09.09.1999	02.03.2005	21.07.2008
Sambia		20.09.2013	20.09.2013	x	x	x		20.09.2013	20.09.2013
Saudi-Arabien		07.12.2007		x		x	07.12.2007		08.01.2010
Schweden	10.04.1981	07.07.1982	03.12.2002	x	x	x	15.01.1997	16.07.1997	02.06.2004
Schweiz	18.06.1981	20.08.1982	19.01.2004	x	x	x	24.03.1998	24.03.1998	12.05.2006
Senegal		29.11.1999				x		29.11.1999	06.11.2008
Serbien		12.03.2001	11.11.2003	x	x	x	12.08.2003	14.02.2011	
Seychellen		08.06.2000		x	x	x	08.06.2000	08.06.2000	
Sierra Leone	01.05.1981	30.09.2004	30.09.2004	x		x	30.09.2004	30.09.2004	30.09.2004
Slowakei		28.05.1993	11.02.2004	x	x	x	30.11.1999	30.11.1999	23.03.2006

³⁷ Nennung an dieser Stelle erfolgt aus rein praktischen Gründen und hat keinen Einfluss auf die anerkennungsrechtliche Position der Bundesregierung.

Staat (bzw. Unterzeichner)	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 bzw. gemäß Art. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts zur Änderung von Art. I	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III			
<i>1</i>	<i>2.1</i>	<i>2.2</i>	<i>2.3</i>	<i>3.1</i>	<i>3.2</i>	<i>3.3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
Slowenien		06.07.1992	07.02.2008	x	x	x	03.12.2002	03.12.2002	22.02.2007
Spanien	10.04.1981	29.12.1993	09.02.2004	x	x	x	19.01.1998	27.01.1998	09.02.2007
Sri Lanka		24.09.2004	24.09.2004	x	x	x	24.09.2004	24.09.2004	
St. Vincent und die Grenadinen		06.12.2010		x		x	06.12.2010	06.12.2010	06.12.2010
Südafrika		13.09.1995	24.01.2012	x	x	x	26.06.1998	26.06.1998	24.01.2012
Sudan	10.04.1981								
Tadschikistan		12.10.1999		x	x	x	12.10.1999	12.10.1999	18.05.2006
Togo	15.09.1981	04.12.1995		x	x	x			
Tschechien	10.04.1981	22.02.1993	06.06.2006	x	x	x	10.08.1998	10.08.1998	06.06.2006
Tunesien		15.05.1987	11.03.2009	x	x	x	23.03.2006	23.03.2006	07.03.2008
Türkei	26.03.1982	02.03.2005	02.03.2005	x			02.03.2005	02.03.2005	
Turkmenistan		19.03.2004		x	x			19.03.2004	23.07.2012
Uganda		14.11.1995		x	x	x			
Ukraine	10.04.1981	23.06.1982	29.06.2005	x	x	x	28.05.2003	15.12.1999	17.05.2005
Ungarn	10.04.1981	14.06.1982	27.12.2002	x	x	x	30.01.1998	30.01.1998	13.11.2006
Uruguay		06.10.1994	07.08.2007	x	x	x	18.09.1998	18.08.1998	19.11.2007
Usbekistan		29.09.1997		x	x	x	29.09.1997		
Venezuela		19.04.2005		x	x	x		19.04.2005	
Vereinigte Arabische Emirate		26.02.2009		x		x			26.02.2009
Vereinigtes Königreich	10.04.1981	13.02.1995	25.07.2002	x	x	x	11.02.1999	11.02.1999	
Vereinigte Staaten	08.04.1982	24.03.1995	21.01.2009	x	x	x	21.01.2009	24.05.1999	21.01.2009
Vietnam	10.04.1981								
Zypern		12.12.1988		x	x	x	22.07.2003	22.07.2003	11.03.2010
Gesamt: 129	50	125	85	118	95	115	108	104	93

Tabelle 16

Mitgliedstaaten der internationalen Exportkontrollregime

Stand: 31. Dezember 2017

Länder	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Ausschuss	Wassenaar Abkommen
Argentinien	x	x	x	x	x
Australien	x	x	x	x	x
Belarus	–	–	x	x	–
Belgien	x	x	x	x	x
Brasilien	–	x	x	–	–
Bulgarien	x	x	x	x	x
China	–	–	x	x	–
Dänemark	x	x	x	x	x
Deutschland	x	x	x	x	x
Estland	x	–	x	–	x
Finnland	x	x	x	x	x
Frankreich	x	x	x	x	x
Griechenland	x	x	x	x	x
Indien	–	x	–	–	–
Irland	x	x	x	x	x
Island	x	x	x	–	–
Italien	x	x	x	x	x
Japan	x	x	x	x	x
Kanada	x	x	x	x	x
Kasachstan	–	–	x	x	–
Korea, Republik	x	x	x	x	x
Kroatien	x	–	x	x	x
Lettland	x	–	x	–	x
Litauen	x	–	x	–	x
Luxemburg	x	x	x	x	x
Malta	x	–	x	–	x
Mexiko	x	–	x	–	x
Neuseeland	x	x	x	x	x
Niederland	x	x	x	x	x
Norwegen	x	x	x	x	x
Österreich	x	x	x	x	x
Polen	x	x	x	x	x
Portugal	x	x	x	x	x
Rumänien	x	–	x	x	x

Länder	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Ausschuss	Wassenaar Abkommen
Russische Föderation	–	x	x	x	x
Schweden	x	x	x	x	x
Schweiz	x	x	x	x	x
Serbien	–	–	x	–	–
Slowenien	x	–	x	x	x
Slowakei	x	–	x	x	x
Spanien	x	x	x	x	x
Südafrika	–	x	x	x	x
Tschechien	x	x	x	x	x
Türkei	x	x	x	x	x
Ukraine	x	x	x	x	x
Ungarn	x	x	x	x	x
Vereinigte Staaten	x	x	x	x	x
Vereinigtes Königreich	x	x	x	x	x
Zypern	x	–	x	–	–
Gesamtzahl der Mitgliedstaaten	41	35	48	39	42

Sonstige Mitglieder der Exportkontrollregimes

Mitglied	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Ausschuss	Wassenaar Abkommen
EU-Kommission	x	–	B*	B*	–

Gesamtzahl der Mitglieder	42	35	48	39	42
----------------------------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

B* = Beobachterstatus

Quelle:

Australische Gruppe = <http://www.australiagroup.net/de/teilnehmer.html>

MTCR = <https://www.armscontrol.org/factsheets/mtr>

NSG = <http://www.nuclearsuppliersgroup.org/de/mitglieder>

Zangger Ausschuss = <http://zanggercommittee.org/members.html>

Wassenaar Abkommen = <http://www.wassenaar.org/about-us/>

Tabelle 17

**VN-Waffenhandelsvertrages
(Arms Trade Treaty)
Status der Unterzeichnung und Ratifikation**

Stand: 31. Dezember 2017

Staat	Unterzeichnet	Ratifikation	Vertragsstaat
Albanien	x	19.03.2014	x
Andorra	x	–	–
Angola	x	–	–
Antigua und Barbuda	x	12.08.2013	x
Argentinien	x	25.09.2014	x
Australien	x	03.06.2014	x
Bahamas	x	25.09.2014*	x
Bahrain	x	–	–
Bangladesch	x	–	–
Barbados	x	20.05.2015	x
Belgien	x	03.06.2014	x
Belize	x	19.03.2015	x
Benin	x	07.11.2016	
Bosnien und Herzegowina	x	25.09.2014	x
Brasilien	x	–	–
Bulgarien	x	02.04.2014	x
Burkina Faso	x	03.06.2014	x
Burundi	x	–	
Cabo Verde	x	23.09.2016	x
Chile	x	–	–
Costa Rica	x	25.09.2013	x
Côte d'Ivoire	x	26.02.2015	x
Dänemark	x	02.04.2014	x
Deutschland	x	02.04.2014	x
Dschibuti	x	–	–
Dominica	x	21.05.2015	x
Dominikanische Republik	x	07.08.2014	x
El Salvador	x	02.04.2014	x
Estland	x	02.04.2014	x
Finnland	x	02.04.2014	x
Frankreich	x	02.04.2014	x
Gabun	x	–	–

Staat	Unterzeichnet	Ratifikation	Vertragsstaat
Georgien	x	23.05.2016	x
Ghana	x	22.12.2015	x
Griechenland	x	29.02.2016	x
Grenada	x	21.10.2013	x
Guatemala	x	12.07.2016	x
Guinea	x	21.10.2014	x
Guinea-Bissau	x	–	–
Guyana	x	04.07.2013	x
Haiti	x	–	–
Honduras	x	01.03.2017	x
Island	x	02.07.2013	x
Irland	x	02.04.2014	x
Israel	x	–	–
Italien	x	02.04.2014	x
Jamaika	x	03.06.2014	x
Japan	x	09.05.2014	x
Kambodscha	x	–	–
Kamerun	x	–	–
Kasachstan	–	08.12.2017	x
Kiribati	x	–	–
Kolumbien	x	–	–
Komoren	x	–	–
Kongo	x	–	–
Korea, Republik	x	28.11.2016	x
Kroatien	x	02.04.2014	x
Lettland	x	02.04.2014*	x
Libanon	x	–	–
Lesotho	x	25.01.2016	x
Liberia	x	21.04.2015	x
Libyen	x	–	–
Lichtenstein	x	16.12.2014	x
Litauen	x	18.12.2014	x
Luxemburg	x	03.06.2014	x
Madagaskar	x	22.09.2016	x
Malawi	x	–	–
Malaysia	x	–	–
Mali	x	03.12.2013	x
Malta	x	02.04.2014	x

Staat	Unterzeichnet	Ratifikation	Vertragsstaat
Mauretanien	x	23.09.2015	x
Mauritius	–	23.07.2015	x
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	x	06.03.2014	x
Mexiko	x	25.09.2013	x
Monaco	–	30.06.2016	x
Moldau, Republik	x	28.09.2015	x
Mongolei	x	–	–
Montenegro	x	18.08.2014	x
Mosambik	x	–	–
Namibia	x	–	–
Nauru	x	–	–
Niederlande	x	18.12.2014	x
Neuseeland	x	02.09.2014	x
Niger	x	24.07.2015	x
Nigeria	x	12.08.2013	x
Norwegen	x	12.02.2014	x
Österreich	x	03.06.2014	x
Palau	x	–	–
Panama	x	11.02.2014	x
Paraguay	x	09.04.2015	x
Peru	x	16.02.2016	x
Philippinen	x	–	–
Polen	x	17.12.2014	x
Portugal	x	25.09.2014	x
Rumänien	x	02.04.2014	x
Ruanda	x	–	–
St. Kitts und Nevis	x	15.12.2014	x
St. Lucia	x	25.09.2014	x
St. Vincent und die Grenadinen	x	03.06.2014*	x
Sambia	x	23.05.2016	x
Samoa	x	03.06.2014	x
San Marino	x	29.07.2015	x
São Tomé und Príncipe	x	–	–
Senegal	x	25.09.2014	x
Serbien	x	05.12.2014	x
Seychellen	x	02.11.2015	x
Sierra Leone	x	12.08.2014	x
Simbabwe	x	–	–

Staat	Unterzeichnet	Ratifikation	Vertragsstaat
Singapur	x	–	–
Slowakei	x	02.04.2014	x
Slowenien	x	02.04.2014	x
Südafrika	x	22.12.2014	x
Spanien	x	02.04.2014	x
Suriname	x	–	–
Swasiland	x	–	–
Schweden	x	16.06.2014	x
Schweiz	x	30.01.2015	x
Tansania, Vereinigte Republik	x	–	–
Thailand	x	–	–
Togo	x	08.10.2015	x
Trinidad und Tobago	x	25.09.2013	x
Tschad	x	25.03.2015	x
Tschechien	x	25.09.2014	x
Türkei	x	–	–
Tuvalu	x	04.09.2015	x
Ukraine	x		
Ungarn	x	02.04.2014	x
Uruguay	x	25.09.2014	x
Vanuatu	x	–	–
Vereinigte Arabische Emirate	x	–	–
Vereinigtes Königreich	x	02.04.2014	x
Vereinigte Staaten	x	–	–
Zentralafrikanische Republik	–	07.10.2015	x
Zypern	x	10.05.2016	x
Gesamt	130	93	93

Quelle: <http://www.thearmstradetreaty.org/index.php/en/the-arms-trade-treaty>

Tabelle 18

Sicherheitsratsresolution 1540 (2004)
Status der Übermittelten Unterlagen

Stand: 31. Dezember 2017

Staat	Nationaler Bericht	Zugelassene Matrix ¹	Nationaler Implementierungsplan	Gesetzgebungs-dokument
Afghanistan	x	x		
Ägypten	x	x		x
Albanien	x	x		x
Algerien	x	x		x
Andorra	x	x		x
Angola	x	x		x
Antigua and Barbuda	x	x		x
Äquatorialguinea		x		
Argentinien	x	x	x	x
Armenien	x	x	x	x
Aserbaidshan	x	x		x
Äthiopien	x	x		
Australien	x	x		x
Bahamas	x	x		x
Bahrain	x	x		x
Bangladesch	x	x		in Erstellung
Barbados	x	x		
Belarus	x	x	x	x
Belgien	x	x		x
Belize	x	x		x
Benin	x	x		x
Bhutan	x	x		
Bolivien, Plurinationaler Staat	x	x		x
Bosnien und Herzegowina	x	x	x	x
Botsuana	techn. Probleme	x		
Brazilien	x	x		x
Brunei Darussalam	x	x		x
Bulgarien	x	x		x
Burkina Faso	x	x		x
Burundi	techn. Probleme	x		
Cabo Verde	x	x		
Chile	x	x		x

Staat	Nationaler Bericht	Zugelassene Matrix ¹	Nationaler Implementierungsplan	Gesetzgebungs-dokument
China	x	x		x
Costa Rica	x	x		x
Cote d'Ivoire	x	x		
Dänemark	x	x		x
Deutschland	x	x		x
Dominica	x	x		
Dominikanische Republik	x	x	x	
Dschibutii	x	x		x
Ecuador	x	x		x
El Salvador	x	x		x
Eritrea	x	x		in Erstellung
Estland	x	x		x
Fidschii	x	x		
Finnland	x	x		x
Frankreich	x	x	x	x
Gabun	x	x		
Gambia		x		
Georgien	x	x		x
Ghana	x	x	x	x
Grenada	x	x	x	x
Griechenland	x	x		x
Guatemala	x	x		x
Guinea		x		
Guinea-Bissau		x		
Guyana	x	x		x
Haiti	x	x		
Honduras	x	x		x
Indien	x	x		x
Indonesien	x	x		x
Irak	x	x		x
Iran, Islamische Republik	x	x		x
Irland	x	x		x
Island	x	x		x
Israel	x	x		x
Italien	x	x		x
Jamaika	x	x		x
Japan	x	x		x
Jemen	x	x		x

Staat	Nationaler Bericht	Zugelassene Matrix ¹	Nationaler Implementierungsplan	Gesetzgebungs-dokument
Jordanien	x	x		x
Kambodscha	x	x		x
Kamerun	x	x		
Kanada	x	x	x	x
Kasachstan	x	x		x
Katar	x	x		x
Kenia	x	x		x
Kirgisistan	x	x	x	x
Kiribati	x	x		x
Kolumbien	x	x	x	x
Komoren		x		
Kongo	x	x		
Kongo	x	x		
Korea, Demokratische Volksrepublik		x		
Korea, Republik	x	x		x
Kroatien	x	x	x	x
Kuba	x	x		x
Kuwait	x	x		x
Laos, Demokratische Volksrepublik	x	x		x
Lesotho	x	x	x	
Lettland	x	x		x
Libanon	x	x		x
Liberia	x	x		
Libyen	x	x		x
Liechtenstein	x	x		x
Litauen	x	x		x
Luxemburg	x	x		x
Madagaskar	x	x		
Malawi	x	x	x	
Malaysia	x	x		x
Malediven	x	x		
Mali		x		
Malta	x	x		x
Marokko	x	x		x
Marshallinseln	x	x		x
Mauritanien		x		
Mauritius	x	x		in Erstellung
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	x	x	x	x

Staat	Nationaler Bericht	Zugelassene Matrix ¹	Nationaler Implementierungsplan	Gesetzgebungs-dokument
Mexiko	x	x	x	x
Mikronesien, Föderierte Staaten von	x	x		
Moldau, Republik	x	x		x
Monaco	x	x		x
Mongolei	x	x		x
Montenegro	x	x	x	
Mosambik		x		
Myanmar	x	x		x
Namibia	x	x		x
Nauru	x	x		
Nepal	x	x		in Erstellung
New Zealand	x	x		x
Nicaragua	x	x		x
Niederlande	x	x		x
Niger	x	x	x	
Nigeria	x	x		x
Norwegen	x	x		x
Oman	x	x		x
Österreich	x	x		x
Pakistan	x	x		in Überarbeitung
Palau	x	x		
Panama	x	x		x
Papua Neuginea	x	x		
Paraguay	x	x		x
Peru	x	x		x
Philippinen	x	x		x
Polend	x	x		x
Portugal	x	x		x
Ruanda	x	x		
Rumänien	x	x		x
Russische Föderation	x	x		x
Saint Lucia	x	x		
Salomen		x		
Sambia	x	x		
Samoa	x	x		in Erstellung
San Marino	x	x		
Sao Tomé und Príncipe	x	x		
Saudi-Arabien	x	x		x

Staat	Nationaler Bericht	Zugelassene Matrix ¹	Nationaler Implementierungsplan	Gesetzgebungs-dokument
Schweden	x	x		x
Schweiz	x	x		x
Senegal	x	x	x	x
Serbien	x	x	x	x
Seychellen	x	x		
Sierra Leone	x	x		
Simbabwe		x		
Singapur	x	x		x
Slovakei	x	x		x
Slovenien	x	x		x
Somalia		x		
Spanien	x	x	x	x
Sri Lanka	x	x		x
St. Kitts and Nevis	x	x		
St. Vincent und die Grenadinen	x	x		
Südafrika	x	x		in Überarbeitung
Sudan	x	x		
Südsudan	x	x		
Suriname	x	x		
Swasiland		x		
Syrien, Arabische Republik	x	x		x
Tadschikistan	x	x		x
Tansania, Vereinigte Republik	x	x		x
Thailand	x	x		x
Timor-Leste		x		
Togo	x	x	x	
Tonga	x	x		x
Trinidad and Tobago	x	x		x
Tschad		x		
Tschechien	x	x		x
Tunisien	x	x		x
Türkei	x	x		x
Turkmenistan	x	x		x
Tuvalu	x	x		x
Uganda	x	x		x
Ukraine	x	x		x
Ungarn	x	x		x
Uruguay	x	x		x

Staat	Nationaler Bericht	Zugelassene Matrix ¹	Nationaler Implementierungsplan	Gesetzgebungs-dokument
Usbekistan	x	x	x	x
Vanuatu	x	x		x
Venezuela	x	x		x
Vereinigte Arabische Emirate	x	x		x
Vereinigte Staaten	x	x	x	x
Vereinigtes Königreich	x	x	x	x
Vietnam	x	x		x
Zentralafrikanische Republik		x		
Zypern	x	x		x

Erläuterung

¹ „Zugelassene Matrix“ – die Meldung wurde entsprechend den Vorgaben ausgefüllt.

Quelle: <http://www.un.org/en/sc/1540/index.shtml>

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
AAF	Afghanische Luftwaffe (Afghan Air Force)
ABC-Stoffe	Bezeichnung für Atomare, Biologische, Chemische Substanzen
ABEO	Advisory Board on Education and Outreach in der OVCW
AG	Australische Gruppe (Australia Group)
ANA	Afghanische Nationalarmee (Afghan National Army)
ASEAN	Regionalorganisation südostasiatischer Staaten (Association of Southeast Asian Nations)
ATT	Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty)
AU	Afrikanische Union
BAFA	Bundesausfuhramt; jetzige Bezeichnung: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972
CBRN-Gefahren	Chemische, Biologische, Radiologische und Nukleare Gefahren
CCM	Übereinkommen über Streumunition, auch „Oslo-Übereinkommen“ (Convention on Cluster Munitions)
CCW	VN-Waffenübereinkommen (Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons which may be deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects)
CD	Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament)
CNS	Konvention zur nuklearen Sicherheit (Convention on Nuclear Safety)
COARM	EU-Ratsarbeitsgruppe, zuständig für die Exportkontrolle konventioneller Waffen (Working Party on Conventional Arms Export)
COIN	Bezeichnung für die Landesverteidigung bzw. die Bekämpfung militanter Gruppen (Counter Insurgency)
CONOP	EU-Ratsarbeitsgruppe, zuständig für die Nichtweiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Nuklearwaffen sowie ballistischer Raketentechnologie (Working Party on Non-Proliferation)
CPPNM	Übereinkommen zum physischen Schutz von Kernmaterial (Convention on the Physical Protection of Nuclear Material)
CTBT	Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen, auch Atomteststoppvertrag genannt (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty)
CTBTO	Organisation des Vertrags über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organisation)
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und die Vernichtung solcher Waffen

DifiCS	Deutsches Institut für internationale Cybersicherheit
E3/EU+3	EU-3 (Großbritannien, Frankreich, Deutschland) + Hoher Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik + 3 (USA, Russland, China)
ECOWAS	Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (Economic Community of West African States)
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWIPA	Bezeichnung für die Auswirkungen von Explosivwaffen in urbanen Räumen (Explosive Weapons in Populated Areas)
FARC	Ehem. Rebellenorganisation in Kolumbien (Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia)
FMT/FMCT	Vertrag über das Produktionsverbot von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper (Fissile Material Treaty / Fissile Material Cut-off Treaty)
FSB	Föderaler Dienst für Sicherheit der Russischen Föderation
GASP	Gemeinsame Sicherheits- und Außenpolitik der EU
GGE	Regierungsexpertengruppe (Group of Governmental Experts)
G7/8	Gruppe der sieben/acht führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Italien, Japan, Kanada, Vereinigte Staaten plus der Russischen Föderation
GEKA	Gesellschaft zur Entsorgung chemischer Kampfstoffe und Rüstungs-Altlasten mbH
GICHD	Genfer Internationales Zentrum für Humanitäre Minenräumung (Geneva International Centre for Humanitarian Demining)
GIZ	Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit
GP	Globale Partnerschaft (Global Partnership)
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten (Kooperationsverband von Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion)
HALO Trust	British-Amerikanische Non-Profit Organisation, v.a. auf die Räumung von Landminen spezialisiert
HCoC	Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Missiles)
HLPG	Expertengruppe (High Level Preparatory Group)
HLTF	NATO-Einheit, zuständig für konventionelle Rüstungskontrolle sowie vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (High Level Task Force)
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation in Wien
IATG	Internationale Richtlinien zur Sicherung von Munitionsbeständen (International Ammunition Technical Guidelines)
ICBL	Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen gegen Landminen (International Campaign to Ban Landmines)
ICoC	Verhaltenskodex über den Weltraum (International Code of Conduct for Outer Space Activities)
IED	Behelfsmäßige Sprengvorrichtung (Improvised Explosive Device)

IKRK	Internationales Komitee Rotes Kreuz
IMB	Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr
IMS	(Teststopp-)Überwachungssystem (International Monitoring System)
INF	Nukleare Mittelstreckensysteme bzw. Washingtoner Vertrag über nukleare Mittelstreckensysteme (Intermediate-Range Nuclear Forces Treaty)
INFCIRC	Bezeichnung für IAEO-Dokumente (Information Circular)
InstPharmToxBw	Institut für Pharmakologie und Toxikologie der Bundeswehr
IPNDV	Partnerschaft zur Verifikation nuklearer Abrüstung (International Partnership for Nuclear Disarmament Verification)
IPPAS	Service der IAEO zur nuklearen Sicherung (International Physical Protection Advisory Service)
iPraw	Gremium zur Regulierung von autonomen Waffensystemen (International Panel on the Regulation of Autonomous Weapons)
IS	sog. „Islamischer Staat“
ISAF	Sicherheits- und Wiederaufbaumission unter NATO-Führung im Rahmen des Krieges in Afghanistan von 2001 bis 2014 (International Security Assistance Force)
ITF	Finanzierungsfond zur Räumung und Entschärfung von Streuminen (International Trust Fund for Demining and Mine Victims Assistance)
JCPoA	Gemeinsamer umfassender Aktionsplan der EU gegen die Nuklearbestrebungen des Iran (Joint Comprehensive Plan of Action)
JIM	Gemeinsamer Untersuchungsmechanismus der VN und der OVCW (Joint Investigative Mechanism)
KSE	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (vom 19. November 1990)
KVA	Koreanische Volksarmee
KWFZ	Kernwaffenfreie Zone
LAWS	Letale Autonome Waffensysteme
MANPADS	Schultergestützte Flugabwehrsysteme (Man Portable Air Defense Systems)
MTCR	Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime)
LEU-Bank	Schwach angereichertes Uran, LEU-Bank der IAEO in der Republik Kasachstan garantiert Versorgung in Ländern, die Kernbrennstoff für ihre Stromreaktoren benötigen (Low-Enriched Uranium)
NAP	Nationaler Aktionsplan
NATO	Nordatlantikvertrags-Organisation (Verteidigungsbündnis)
NDS	Nationale Verteidigungsstrategie (National Defense Strategy)
NPDI	Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung (Non-Proliferation and Disarmament Initiative)
NSA	Negative Sicherheitsgarantien („Negative Security Assurances“)
NSCG	Arbeitsgruppe zur nuklearen Sicherheit (Nuclear Security Contact Group)
NSF	Nuklearer Sicherungsfonds

NSG	Gruppe der nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group)
NSS	Gipfeltreffen zur nuklearen Sicherheit (Nuclear Security Summit)
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen
ODIHR	Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (Office for Democratic Institutions and Human Rights)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
OEG	Expertengruppe (Operational Experts Group)
OH	Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies, OS)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag
P5	Die fünf ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrats: China, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten
PLN	Vorankündigung von Raketenstarts (Pre-Launch-Notifications)
PRESCOM	Gremium zur Kleinwaffen- und Munitionskontrolle (Presidential Committee on Small Arms and Light Weapons)
PSI	Initiative mehrerer Staaten zur Verhinderung der Lieferung und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation Security Initiative)
RACVIAC	Regionales Rüstungskontrollzentrum zur Unterstützung von Verifikation und Implementierung in Rakitje bei Zagreb/Kroatien (Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Centre, inzwischen: RACVIAC-Centre for Security Cooperation)
RKI	Robert Koch-Institut
SAB	Wissenschaftliches Beratungsgremium (Scientific Advisory Board)
SALW	Kleinwaffen und Leichte Waffen (Small Arms and Light Weapons)
SCoC	Verhaltenskodex Weltraum (Space Code of Conduct)
SEESAC	EU- Programm zur Kleinwaffenkontrolle in Süd- und Südosteuropa (South Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for Small Arms Control)
SIPRI	Stockholmer internationales Friedensforschungsinstitut (Stockholm International Peace Research Institute)
SK	Streitkräfte
SLBM	U-Boot-gestützte ballistische Rakete (Submarine Launched Ballistic Missile)
SORT	Moskauer Vertrag über die Reduzierung strategischer Offensivwaffen (Strategic Offensive Reduction Treaty)
START	Vertrag über die Reduzierung strategischer Waffen und Trägersysteme (Strategic Arms Reduction Treaty)
THW	Technisches Hilfswerk
UAV	Unbemannte Flugobjekte, auch „Drohnen“ genannt (Unmanned Aerial Vehicles)
UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme)

UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations International Children's Emergency Fund)
UNIDIR	Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (United Nations Institute for Disarmament Research)
UNLIREC	Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik (United Nations Regional Centre for Peace, Disarmament and Development in Latin America and the Caribbean)
UNMAS	Minenaktionsdienst der Vereinten Nationen (United Nations Mine Action Service)
UNMC	Mission der Vereinten Nationen in Kolumbien (United Nations Mission in Colombia)
UNODA	VN-Büro für Abrüstungsfragen (United Nations Office for Disarmament Affairs)
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime)
UNRCPD	Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und dem Pazifikraum (United Nations Regional Centre for Peace and Disarmament in Asia and the Pacific)
UNSCAR	VN-Kleinwaffen- und Aktionsprogramm (UN Trust Facility Supporting Cooperation on Arms Regulation)
VBA	Volksbefreiungsarmee, Streitkräfte der Volksrepublik China
VN	Vereinte Nationen
VNGS	VN-Generalsekretär
WA	Wassenaar Abkommen (Wassenaar Agreement)
WAMI	Weltweiter Austausch Militärischer Information
WD11	Wiener Dokument 2011 (Politisch verbindliche Vereinbarung aller 57 OSZE-Teilnehmerstaaten)
WIS	Wehrwissenschaftliches Institut für Schutztechnologien
ZVBw	Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr